

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Landesjugendämter
und überörtlichen
Erziehungsbehörden**

Fortschreibung der BAG-Dokumentation 1954 — 1988

Vorwort zur 2. (fortgeschriebenen) Auflage der Dokumentation
der Beratungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden
1954 bis 1988

Die 1. Auflage der Dokumentation enthält die Geschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden und deren wichtigste Beratungsergebnisse aus den Jahren 1954 bis 1983. Die Dokumentation ist von vielen Praktikern auf der örtlichen und der überörtlichen Ebene in freier und öffentlicher Trägerschaft als hilfreiche Materialsammlung zu Fachtagen im gesamten Aufgabenbereich der Jugendhilfe denkbar aufgenommen worden, wie zahlreiche Rezensionen und immer wieder eingehende Anforderungen dieser Schrift bestätigen.

Mit dieser 2. Auflage wird die Dokumentation insoweit fortgeschrieben, als die Beratungsergebnisse der Jahre 1984 bis 1988 zusätzlich an den entsprechenden Textstellen aufgenommen worden. Dabei haben wir uns dafür entschieden, die Berichterstattung über den ersten Zeitraum weitgehend so zu lassen, wie dies in der 1. Auflage formuliert wurde, damit die demalige Sichtweise der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden unverändert dokumentiert bleibt.

Wir haben auch keine Rücksicht darauf genommen, daß bei Erscheinen dieser Auflage das neue Kinder- und Jugendhilfsgesetz in Kraft tritt, wodurch einige Begriffe für die Zukunft anders lauten werden und eine geänderte Aufgabenbeschreibung und -zuteilung vorliegt, wie zur Zeit der bisherigen Beratung.

Entscheidend war für uns, die Dokumentation als Materialsammlung zu erhalten, die den Vorzug gewährt. Die Änderungen hätten sowohl bei den Verfassern als auch bei den Nutzern erhebliche Arbeit verursacht, wenn eine ständige Synchronisierung damit hätte verbunden sein sollen.

Allen dieser festen Aufgabenstellungen wurde in Form einer Lesetextanordnung die wichtigsten Empfehlungen gegenüber den Landesjugendämtern und überörtlichen Erziehungsbehörden, aber auch aus anderen Gründen, gebunden.

Die 2. Auflage ist von Frau Renate von Ungern, die bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand die Vorsitzende des Bundesjugendkammer im Planungsausschuss der BAG war, erstellt und betreut worden. Wir sind ihr für diese mühevollen, gründlichen und mit hervorragender Sachkenntnis geleisteten Arbeit zu großem Dank verpflichtet.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Helmuth Sauter

Landesrat

Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden

Fortschreibung der BAG-Dokumentation 1954 — 1988

**Vorwort zur 2. (fortgeschriebenen) Auflage der Dokumentation
der Beratungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden
1954 bis 1988**

Die 1. Auflage der Dokumentation enthielt die Geschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden und deren wichtigste Beratungsergebnisse aus den Jahren 1954 bis 1983. Die Dokumentation ist von vielen Praktikern auf der örtlichen und der überörtlichen Ebene in freier und öffentlicher Trägerschaft als hilfreiche Materialsammlung zu Fachfragen im gesamten Aufgabenbereich der Jugendhilfe dankbar aufgenommen worden, wie zahlreiche Reaktionen und immer wieder eingehende Anforderungen dieser Schrift bestätigen.

Mit dieser 2. Auflage wird die Dokumentation insoweit fortgeschrieben, als die Beratungsergebnisse der Jahre 1984 bis 1988 zusätzlich an den entsprechenden Textstellen aufgenommen werden. Dabei haben wir uns dafür entschieden, die Berichterstattung über den ersten Zeitraum weitgehend so zu lassen, wie dies in der 1. Auflage formuliert wurde, damit die damalige Sichtweise nicht durch spätere Erkenntnisse in ihrer historischen Wahrheit verfälscht wird. Das bedeutet gleichzeitig, daß heute nicht mehr in der damaligen Form oder Bedeutung aktuelle Probleme trotzdem auch in der 2. Auflage im wesentlichen unverändert übernommen worden sind.

Wir haben auch keine Rücksicht darauf genommen, daß bei Erscheinen dieser Auflage das neue Kinder- und Jugendhilferecht gilt, wodurch einige Begriffe für die Zukunft anders lauten werden und eine geänderte Aufgabenbeschreibung und -zuteilung vorliegen wird als zur Zeit der bisherigen Beratung.

Zunächst war beabsichtigt, die Dokumentation auf Loseblattausgabe umzustellen; diesen Gedanken haben wir aus verschiedenen Gründen wieder verworfen und einer in größeren Zeitabständen vorzulegenden Neuauflage den Vorzug gegeben. Der Änderungsdienst hätte sowohl bei den Verfassern als auch bei den Nutzern erhebliche Arbeit verursacht, wenn eine ständig aktuelle Sammlung damit hätte verbunden sein sollen.

Neben dieser festen Ausgabe der Dokumentation werden in Form einer Loseblattsammlung die wichtigsten Empfehlungen gesondert herausgegeben; dabei können insbesondere auch die wegen der KJHG, aber auch aus anderen Gründen, gebotenen Änderungen berücksichtigt werden. Der größeren Übersicht soll der Druck der Presseverlautbarungen in anderer Farbe dienen.

Diese 2. Auflage ist von Frau Renata von Ungern, die bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand die Vertreterin Bremens im Plenum der BAG LJÄ war, erarbeitet und betreut worden. Wir sind ihr für diese mühevolle, gründliche und mit hervorragender Sachkunde geleistete Arbeit zu großem Dank verpflichtet.

Köln, Dezember 1990

Helmut Saurbier

Landesrat

Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden

Landesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden
— Landesjugendamt —
Auf der Hude 2
Postfach 25 20
2120 Lüneburg
Landesrat
Landesjugendamt
— Landesjugendamt —
Wendendorfer Str. 25
Postfach 61 25
4400 Münster

16. Landesjugendrat
Landesrat
Postfach 10 60 22
7000 Stuttgart 10
16. Landesjugendrat
Landesrat
— Landesjugendamt —
Ernst-Reyer-Str. 9
Postfach 41 00
7500 Kärcher 1
17. Bayerisches Landesjugendamt
Richardstr. 11
8000 München 19

Vorwort zur 1. Auflage der Dokumentation (1954 bis 1983)

Schon vor einer Reihe von Jahren kam aus dem Kreise der Mitglieder der BAG LJÄ die Anregung, die bei den bisherigen Arbeitstagen behandelten Themen und erzielten Ergebnisse systematisch zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Diese Dokumentation sollte zwei Zwecken dienen: Sie sollte den Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft — insbesondere deren Mitarbeitern, die aus eigener Anschauung nur einen kürzeren Zeitraum der Beratungen zu überblicken vermögen — die Möglichkeit geben, bei Bedarf einmal nachzuschlagen, ob, ggf. wann und mit welchem Ergebnis sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit einem bestimmten Thema beschäftigt hat.

Zum anderen sollte einer fachlich interessierten Öffentlichkeit ein Einblick in Art und Umfang der Tätigkeit der BAG LJÄ gegeben und damit auch ein Stück Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.

Beiden Zwecken gerecht zu werden, erwies sich als nicht leicht; das vorliegende Ergebnis umfaßt jetzt die Beratungen der Bundesarbeitsgemeinschaft bis einschließlich der 55. Arbeitstagung 1983.

Die Dokumentation wird durch einen kurzen Überblick über die Entstehungsgeschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft, ihre Arbeitsweise und ihre Aufgaben eingeleitet. Der Hauptteil ist nach den Aufgaben gegliedert, die das Jugendwohlfahrtsgesetz den Landesjugendämtern zuweist. Dabei wird jeder Abschnitt durch eine kurze Darstellung der Aufgabe — auch in ihrem historischen Zusammenhang — und der speziellen Fragen, mit denen sich die Bundesarbeitsgemeinschaft zu beschäftigen hatte, eingeleitet. Anschließend sind die einzelnen Sitzungen mit dem Gegenstand der Beratung chronologisch aufgeführt. An diese Dokumentation der Beratungsgegenstände schließt sich eine Zusammenstellung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft an, die heute noch aktuell sind oder die doch — wegen ihrer Bedeutung für einen bestimmten Zeitabschnitt der Jugendhilfe — Beachtung verdienen.

So sind auch die „Nenndorfer Richtlinien“ von 1945, die zeitlich vor dem Beginn der Dokumentation liegen, aus historischen Gründen abgedruckt. Im Hauptteil ist jeweils auf den Zusammenhang hingewiesen, in dem diese Empfehlungen entstanden sind. In den 50er und 60er Jahren sind die Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft häufig als „Richtlinien“ bezeichnet worden, obwohl sie ihrem Wesen nach nur „Empfehlungen“ oder „Grundsätze“ sein konnten und sollten.

Gleichwohl ist diese — unzutreffende — Bezeichnung hier nicht geändert worden, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Die Erstellung der Dokumentation lag in den Händen der Herren Dr. Ferdinand Carspecken, Oldenburg, und Dr. Hans Claussen, Hamburg, die beide ihre Behörde viele Jahre in der Bundesarbeitsgemeinschaft vertreten haben. Ihnen gebührt Dank und Anerkennung für die intensive und verdienstvolle Arbeit.

Zu danken ist auch Frau Dipl.-Päd. Brigitte Elter, die im Rahmen einer einjährigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme das Aktenmaterial der federführenden Stelle für die Dokumentation aufbereitet und damit eine wesentliche Vorarbeit geleistet hat.

Ich hoffe, daß diese Arbeit dazu beiträgt, die Aufgabenstellung und das Wirken der BAG LJÄ in Fachkreisen der Jugendhilfe noch besser bekanntzumachen.

Köln, Januar 1984

Helmut Saurbier

Landesrat

Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden

Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

- | | |
|---|---|
| 1. Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie
— IV Abt. L —
Am Karlsbad 8 — 10
1000 Berlin 30 | 10. Landschaftsverband Rheinland
— Landesjugendamt —
Kennedy-Ufer 2
Postfach 21 07 20
5000 Köln 21 |
| 2. Landesjugendamt Schleswig-Holstein
Gartenstr. 4 — 10
2300 Kiel 1 | 11. Landeswohlfahrtsverband Hessen
Hauptverwaltung
— Abt. Erziehungshilfe —
Ständeplatz 6 — 10
Postfach 10 24 07
3500 Kassel |
| 3. Senator für Jugend und Soziales
— Landesjugendamt —
Bahnhofsplatz 29
2800 Bremen 1 | 12. Landesjugendamt Hessen
Bismarckring 9
Postfach 39 26
6200 Wiesbaden |
| 4. Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
— Amt für Jugend —
Hamburger Str. 37
2000 Hamburg 76 | 13. Landesamt für Jugend und
Soziales Rheinland-Pfalz
— Landesjugendamt —
Rheinallee 97 — 101
Postfach 29 64
6500 Mainz |
| 5. Bezirksregierung Weser-Ems
— Landesjugendamt —
Postfach 24 47
2900 Oldenburg | 14. Landesjugendamt des Saarlandes
Malstatter Markt 11
Postfach 10 10
6600 Saarbrücken |
| 6. Bezirksregierung Hannover
— Dezernat 407 (Jugendhilfe) —
Osterstr. 23
3000 Hannover 1 | 15. Landeswohlfahrtsverband
Württemberg-Hohenzollern
— Landesjugendamt —
Lindenspürstr. 22
Postfach 10 60 22
7000 Stuttgart 10 |
| 7. Bezirksregierung Braunschweig
— Dezernat Jugendhilfe —
Wilhelmstr. 62 — 69
Postfach 32 47
3300 Braunschweig | 16. Landeswohlfahrtsverband Baden
— Landesjugendamt —
Ernst-Frey-Str. 9
Postfach 41 09
7500 Karlsruhe 1 |
| 8. Bezirksregierung Lüneburg
— Landesjugendamt —
Auf der Hude 2
Postfach 25 20
2120 Lüneburg | 17. Bayerisches Landesjugendamt
Richelstr. 11
8000 München 19 |
| 9. Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesjugendamt —
Warendorfer Str. 25
Postfach 61 25
4400 Münster | |

GLIEDERUNG

	Seite
Anlagen (Übersicht)	9
Abkürzungen	10
1. Zur Entstehung und Arbeitsweise der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAG LJÄ)	11
1.1 Entstehung und Entwicklung	11
1.2 Arbeitsweise	16
2. Die Aufgaben der BAG LJÄ	21
2.1 Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfeorganisationen	21
2.1.1 Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)	22
2.1.2 Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)	22
2.1.3 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)	22
2.1.4 Deutsches Jugendinstitut (DJI)	22
2.1.5 Weitere Organisationen und Gremien	22
2.2 Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung	26
2.2.1 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	26
2.2.2 Familienrecht	27
2.2.3 Sozialgesetzbuch (SGB) — I. Buch (Allgemeiner Teil) und X. Buch (Verwaltungsverfahren) —	28
2.2.4 Jugendstrafrecht	28
2.2.5 Sonstiges Bundesrecht	29
3. Öffentliche Erziehung — Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung / Hilfe für junge Volljährige	32
3.1 Voraussetzungen und Verfahren	32
3.2 Aus- und Durchführung von FEH und FE	36
3.3 Heimerziehung	38
3.3.1 Heimplanung und Heimdifferenzierung	39
3.3.2 Andere Betreuungsformen	40
3.3.3 Heimerziehung und Grundrechte	41
3.3.4 Geschlossene Unterbringung	41
3.3.5 Taschengeld	42
3.4 Schulische und berufliche Bildung im Heim	46
3.4.1 Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz	47
3.4.2 Ausbildungs- und Arbeitsvergütung	48
3.5 Sozialversicherungsrechtliche Fragen	51
3.6 Familienerziehung im Rahmen der FEH und FE	53
3.7 Hilfen für junge Volljährige	55
3.8 Kosten der öffentlichen Erziehung / Kostenerstattung	57
3.8.1 Kostenbeiträge	57
3.9 Forschung und Statistik	61
4. Heimaufsicht und Heimberatung	64
4.1 Rechtsgrundlagen	64
4.2 Empfehlungen, Grundsätze, Richtlinien für die Heimaufsicht	67
4.3 Geltungsbereich der Heimaufsicht	70
4.4 Durchführung der Heimaufsicht	73
5. Kinder- und Familienhilfe	75
5.1 Tageseinrichtungen für Kinder	75
5.2 Kindergarten	77
5.3 Eltern-Kind-Gruppen	79
5.4 Tagespflegestellen / Tagesmütter	79
5.5 Erziehungsgeld	81

	Seite
6. Adoption und Pflegekinderwesen	83
6.1 Adoptionsrecht	83
6.2 Adoptionsvermittlung	86
6.2.1 Adoptionsvermittlungsstellen	87
6.3 Adoption mit Auslandsberührung	89
6.4 Pflegekinderwesen	91
6.5 Pflegegeld	93
7. Jugendpflege, Jugendschutz, andere Aufgaben	95
7.1 Allgemeine Jugendpflege	95
7.2 Besondere Zielgruppen	98
7.2.1 Arbeitslose Jugendliche / Berufsausbildung	98
7.2.2 Alkohol- und drogengefährdete Jugendliche	98
7.3 Jugendschutz	101
7.4 Junge Ausländer	103
7.5 Behinderte Jugendliche	105
8. Weitere Beratungsaufgaben der Landesjugendämter	107
8.1 Erzieherische Hilfen, insbesondere nach §§ 5, 6 JWG	107
8.2 Rechts- und Vormundschaftsangelegenheiten	110
8.3 Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten	113
9. Mitarbeiter in der Jugendhilfe	115
9.1 Aus- und Fortbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte	115
9.1.1 Ausbildung	115
9.1.2 Fortbildung	117
9.2 Andere Mitarbeiter in der Jugendhilfe	120
9.3 Personal- und Tariffragen	122
Presseverlautbarungen 1984 — 1988	125
Stichworte	143

Anlagen

Die Anlagen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu den Kapiteln der Dokumentation aufgeführt, unabhängig davon, ob sie als Arbeitsmaterial aktuell sind oder eher „historisch“ Arbeitsvoraussetzungen früherer Art kennzeichnen.

Diese sind als „Loseblattsammlung“ der Dokumentation beigelegt.

- A 1.1 „Nenndorfer Richtlinien“ (1945)
- A 3.1 Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH) (1977)
- A 3.3 Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen in und aus Heimen (1985)
- A 3.35 Empfehlungen für die Gewährung von Taschengeld in Heimen und gleichartigen Einrichtungen der Jugendhilfe (1983)
- A 3.4 – 1 Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der Öffentlichen Erziehung (1977)
- A 3.4 – 2 Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) und Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere Fortführung der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75 a JWG (1986)
- A 4.2 – 1 Heimaufsicht (1972) — Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gemäß § 78 JWG (1971) — Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen (1969) — Pädagogischer Teil der Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen (1969)
- A 4.2 – 2 Empfehlung für die Beratung und Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften (1980)
- A 4.2 – 3 Vorläufige Richtlinien für die Ausübung der Heimaufsicht nach den §§ 78, 79 JWG über Jugend-Segelschiffe; hier: Anforderungen an die Schiffssicherheit (1986)
- A 4.2 – 4 Grundsätze über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten (1986)
- A 4.2 – 5 Hinweise zur Problematik von AIDS im Bereich der Jugendhilfe (1987)
- A 4.3 Zum Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege (1984)
- A 5.2 Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe (1968)
- A 6.2 Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung (1988) — 2., neu bearbeitete Auflage —
- A 7.1 – 1 Mobile Jugendarbeit (1986)
- A 7.1 – 2 Empfehlungen zum Einsatz von Computern in der offenen Jugendarbeit (1987)
- A 7.21 – 1 Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe (1982)
- A 7.21 – 2 Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe (1987)
- A 7.22 Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und -gefährdung junger Menschen (1978)
- A 7.4 – 1 Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer (1983)
- A 7.4 – 2 Empfehlungen zur Gewährung von Erziehungshilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber (1987)
- A 8.1 – 1 Förderung offener jugendfürsorgerischer Hilfen (1970)
- A 8.1 – 2 Hinweise zur Finanzierung offener erzieherischer Einzelhilfen (1985)
- A 8.1 – 3 Empfehlung zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher (1976)
- A 8.1 – 4 Empfehlungen zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher; hier: Aufgabenstellung, Organisation und Finanzierung von Jugendschutzstellen (1987)
- A 8.2 Empfehlungen zur Anwendung des Gesetzes zur Neuordnung des internationalen Privatrechts (IPR-Gesetz) vom 25.7.1986 (1987)
- A 8.3 – 1 Erarbeitung eines kommunalen Jugendhilfeplanes (1972)
- A 8.3 – 2 Einsatz von neuen Informations- und Kommunikationstechniken in der Jugendhilfe (1988)
- A 9.11 Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe (1972)
- A 9.12 Grundsätze für die dienstliche Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe (1980)
- A 9.3 Stellungnahme zum Problem der älter werdenden und langjährig tätigen Erzieher im Heim (1975)

Akürzungen

A	Anlagen
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
AFET	Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (früher: Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AGJ (J)	Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (früher: Jugendfürsorge und Jugendpflege)
AGOLJB	Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden
AK	Arbeitskreis
APO	Außerparlamentarische Opposition
AT	Arbeitstagung/-en
AT	Allgemeiner Teil (SGB)
BAG LJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden
BAT	Bundesangestelltentarif
BBiG	Bundesbildungsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMJF (F) G	Bundesministerium für Jugend, Familie, (Frauen) und Gesundheit
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DV	Deutscher Verein
FA	Fachausschuß
FE	Fürsorgeerziehung
FEH	Freiwillige Erziehungshilfe
FRV (nF)	Fürsorgerechtsvereinbarung (neue Fassung)
GG	Grundgesetz
GZA	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
IAGJ	Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
IPR	Internationales Privatrecht
ISA	Institut für soziale Arbeit
ISD	Internationaler Sozialdienst
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JHG	Jugendhilfegesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LJA (Ä)	Landesjugendamt/-ämter
MSA	Minderjährigenschutzabkommen (Haager)
OLJB	Oberste Landesjugendbehörden
OVG	Oberverwaltungsgericht
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SPI	Sozialpädagogisches Institut (Berlin)
TOA	Tarifordnung für Angestellte
TOP	Tagesordnungspunkt

1. Zur Entstehung und Arbeitsweise der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAG LJÄ)

1.1 Entstehung und Entwicklung

Vom 22. — 24. April 1981 hielt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAG LJÄ) in Berlin ihre 50. Arbeitstagung ab. Dieses Jubiläum war der Anlaß für eine Rück Erinnerung an ihr Entstehen und die in vielen Jahren geleistete Arbeit.

Als Gründungsjahr der Bundesarbeitsgemeinschaft wird das Jahr 1954 angesehen. Damals lud der Landschaftsverband Rheinland — Landesjugendamt — die Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft der nordwestdeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden“ zu einer Arbeitstagung am 13./14.12. nach Düsseldorf ein. Die Tagungsteilnehmer waren am Schluß der Sitzung darin einig, daß es zweckmäßig sei, die Zusammenarbeit durch regelmäßige Tagungen fortzusetzen und den Teilnehmerkreis zu erweitern. Diese Düsseldorfer Sitzung wird als Gründungsveranstaltung der BAG LJÄ betrachtet.

Die Bemühungen um eine Zusammenarbeit der überörtlichen Träger der Jugendhilfe gehen aber erheblich weiter — bis in die Zeit unmittelbar nach dem Ende des zweiten Weltkriegs — zurück.

Der völlige Zusammenbruch des Deutschen Reiches und seiner nationalsozialistischen Führung am Ende des Krieges hatte zu chaotischen Verhältnissen geführt, die sich auch auf dem Gebiet der Jugendhilfe katastrophal auswirkten. Die Zerstörung der Wohnungen und Fabriken in der letzten Phase des Krieges, die Demontage der unzerstört gebliebenen Industrieanlagen und damit weiterer Arbeitsplätze, der ständige Flüchtlingsstrom aus den deutschen Ostgebieten und der Währungsverfall führten für die Bevölkerung zu einer Not unvorstellbaren Ausmaßes. Scharen heimat- und obdachloser, von ihren Eltern durch die Kriegsverhältnisse getrennter Kinder und Jugendlicher, die häufig in den letzten Kriegsmonaten noch zum Wehrdienst eingezogen worden waren, konnten in den Städten mit ihren zerbombten Wohnvierteln weder Unterkunft noch Nahrung finden und drohten in Kriminalität und Prostitution abzugleiten.

Es kommt hinzu, daß die Übernahme der Regierungsgewalt durch den Alliierten Kontrollrat, die Teilung des verbliebenen Reichsgebietes in vier Besatzungszonen, die der Militärregierung der jeweiligen Besatzungsmacht unterstanden, und die Auflösung des Landes Preußen die Tätigkeit der deutschen Verwaltungsbehörden weitgehend gelähmt hatte. Die Grenzen der einzelnen Besatzungszonen waren gegeneinander abgeschlossen; eine Zusammenarbeit deutscher Behörden über die Zonengrenzen hinaus war so gut wie unmöglich.

Häufig war zudem die Zuständigkeit deutscher Dienststellen und die Weitergeltung der während der Dauer der nationalsozialistischen Herrschaft erlassenen Vorschriften nicht klar. Denn die von den Alliierten durchgeführte Entnazifizierung erstreckte sich auch auf die nationalsozialistische Gesetzgebung im weitesten Sinne.

Auf dem Gebiet der Jugendhilfe hatten die Nationalsozialisten eine Reihe von Gesetzesänderungen vorgenommen, vor allem das sogenannte „Führerprinzip“ bei den Jugendwohlfahrtsbehörden eingeführt.

Wesentliche Aufgaben der Jugendhilfe waren auf die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) delegiert worden; der Einfluß der Hitlerjugend (HJ) auf die sogenannte „gesunde Jugend“ — oder was man damals darunter verstand — wurde verstärkt.

Zwar hatte der Alliierte Kontrollrat in seiner Erziehungsanweisung Nr. 10 das RJWG in seiner ursprünglichen Fassung vom 9.7.1922 für anwendbar erklärt und die britische Militärregierung hatte — darüber hinausgehend — in ihrer Erziehungskontroll-Anweisung Nr. 20 (vom 5.9.1945) für ihr Besatzungsgebiet die „Erziehungsaufsicht“ als eine Art von Erziehungsbeistandschaft eingeführt und allgemein die Errichtung von Landesjugendämtern gefördert; eine Zuständigkeit der Jugendämter für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe nach der Reichsfürsorgepflichtverordnung und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, auf die es in dieser Lage angekommen wäre, wurde dadurch aber nicht begründet.

Gründung der BAG LJÄ
1954

Zusammenarbeit der überörtlichen Träger der Jugendhilfe vor Gründung der BAG LJÄ

Situation nach dem 2. Weltkrieg

**Erste Zusammenkunft von
Landesjugendämtern 1945
in Bad Nenndorf**

„Nenndorfer Richtlinien“

**„Arbeitsgemeinschaft nord-
westdeutscher Landes-
jugendämter“ als Vorläufer
der BAG LJÄ**

**Erfolgreiche Abwehr der
Auflösung der Landes-
jugendämter**

Einheit der Jugendhilfe

**Richtlinien für die
— Adoptionsvermittlung
— zur Berufserziehung
der Jugendlichen**

Entwicklung ab 1949

In dieser Zeit großer Not und geringer — noch dazu häufig in Frage gestellter — Kompetenzen der Jugendbehörden ergriff eine beherzte Frau die Initiative: Frau Dr. Hermine Albers, Ober-senatsrätin in der Jugendbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, wo die Not der Jugend mit am stärksten fühlbar war, lud die Landesjugendämter der britischen Zone zu einer Besprechung am 31.10./1.11.1945 nach Bad Nenndorf ein, um über „Fürsorgemaßnahmen für jugendliche Wanderer“ zu beraten. Die in dieser Sitzung erarbeiteten „Nenndorfer Richtlinien“, die im Anhang abgedruckt sind (A 1.1), sollten die Abschiebung wandernder Jugendlicher verhindern und dazu dienen, pädagogisch geeignete Hilfen für sie einzuleiten oder zu fördern. Sie haben sich darin auch bewährt und die entsprechenden Bemühungen freier Vereinigungen der Jugendhilfe unterstützt.

Als zweites wichtiges Ergebnis brachte schon diese erste Sitzung die Überzeugung, daß es zweckmäßig und notwendig sei, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Landesjugendämter fortzusetzen, um trotz der politischen und administrativen Behinderungen zu einem möglichst großen Maß an Zusammenarbeit und zu einheitlichen Hilfemaßstäben zu kommen.

Es wurde daher in Bad Nenndorf die Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft nordwestdeutscher Landesjugendämter“ beschlossen, deren Federführung der Jugendbehörde Hamburg übertragen wurde. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollten bei Bedarf zusammentreten.

Diese auf den nordwestdeutschen Raum beschränkte Arbeitsgemeinschaft war die Vorstufe der späteren Bundesarbeitsgemeinschaft.

Das Bedürfnis nach einem erneuten Zusammentreten zeigte sich schon bald nach der Nenndorfer Tagung: es galt, die zusammengefaßten Bemühungen der Landesschulämter und Schulaufsichtsbehörden der britischen Zone abzuwehren, die Landesjugendämter aufzulösen und ihre pädagogischen Aufgaben der Schulverwaltung, ihre fürsorgerischen Aufgaben der Sozialverwaltung zuzuordnen. Hätten diese Bemühungen Erfolg gehabt, so hätten sie zu einem Zerschlagen der Einheit der Jugendhilfe, wie sie das RJWG konzipiert hatte, zunächst auf der Ebene der Landesjugendämter, später wohl auch auf örtlicher Ebene geführt.

Die neugegründete Arbeitsgemeinschaft reagierte schnell: in einer Sitzung in Hamburg am 23./24. Januar 1946 faßte sie eine auch an die Adresse der britischen Militärregierung gerichtete Entschließung von z.T. unverminderter Aktualität. In ihr wurde darauf hingewiesen, daß „die starke Zunahme der Gefährdung der Jugend und die Fehlentwicklung der letzten 12 Jahre (1933 — 1945) eine geschlossene Führung der öffentlichen und privaten Jugendpflege und Jugendwohlfahrt auch in größeren Bezirken erforderlich“ mache und daß der „Neuaufbau der Jugendämter eine einheitliche Fachaufsicht, die Schulung und Weiterbildung aller in der Jugendhilfe tätigen Kräfte und die überörtliche Schaffung gemeinsamer Einrichtungen“ verlange; Aufgaben, die „nur von einer selbständigen Fachbehörde geleistet werden können, die sowohl die fürsorgerischen wie erzieherischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen vermag“. Die gemeinsamen Bemühungen hatten Erfolg; die Auflösung der Landesjugendämter konnte verhindert werden.

In einer dritten Sitzung am 16./17.6.1948, welche die langjährige Leiterin des Landesjugend-amtes Westfalen-Lippe, Frau Dr. Ellen Scheuner, in Gütersloh ausrichtete, befaßte man sich mit einer Überarbeitung der überholten „Richtlinien für die Adoptionsvermittlung“ und verabschiedete „Richtlinien zur Berufserziehung der Jugendlichen“, die im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (1948, S. 209) veröffentlicht wurden. Darin wurde eine enge Zusammenarbeit zwischen den Jugendwohlfahrtsbehörden und den Arbeitsämtern beschlossen; es wurden aber auch Maßnahmen der Arbeitserziehung für diejenigen Jugendlichen angestrebt, „die auf keinen Fall freiwillig für eine geregelte Arbeit zurückzugewinnen sind“. Diese Bestrebungen wurden aber bald wieder aufgegeben.

Die allmähliche Konsolidierung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse führte dazu, daß die ursprüngliche Isolierung überwunden und die gelockerten und z.T. abgerissenen Verbindungen innerhalb der drei westlichen Besatzungszonen, aber auch zum Ausland, allmählich wieder angeknüpft wurden. Die Verkündung des Grundgesetzes und die Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 23.5.1949 bildeten ein tragfähiges Fundament für den weiteren Ausbau der Jugendhilfe und ihrer Organisationen. Als Plattform für die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und öffentlichen Trägern der

Jugendhilfe wurde am 20.5.1949 die „Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge“ (AGJJ), später umbenannt in „Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe“ (AGJ) gegründet. Wenig später entstand das Deutsche Jugendarchiv München e.V., das später mit dem 1956 in Bonn errichteten „Studienbüro für Jugendfragen“ in dem neugegründeten „Deutschen Jugendinstitut e.V.“ in München aufging. Der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag (AFET) und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hatten schon vorher ihre Tätigkeit wieder aufgenommen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft stark eingeschränkt worden war.

Auch die Arbeitsgemeinschaft nordwestdeutscher Landesjugendämter, die inzwischen durch den Beitritt des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz ihren Rahmen bereits gesprengt hatte, führte weitere Sitzungen durch, obwohl die besonderen Verhältnisse, die 1945 zu ihrer Gründung geführt hatten, sich inzwischen weitgehend normalisiert hatten. Nachdem der im August 1949 gewählte 1. Deutsche Bundestag seine Arbeit aufgenommen hatte, beriet sie am 13.4.1950 in Düsseldorf Fragen der Reform des RJWG. Damals erklärte sie auch ihre Bereitschaft, sich weiteren Landesjugendämtern zu öffnen. Zu einer weiteren Sitzung am 20./21.3.1952 in Stuttgart waren bereits sämtliche Landesjugendämter der Bundesrepublik eingeladen worden.

In den Jahren 1950 bis 1952 waren inzwischen der erste Bundesjugendplan verkündet (18.12.1950) und eine Reihe von Gesetzen auf dem Gebiet der Jugendhilfe erlassen worden, u.a. das „Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt“ (29.3.1951) und das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ (4.12.1951). Die Reform des RJWG und des JGG wurden in Fachkreisen lebhaft diskutiert. Die Stuttgarter Tagung der „Arbeitsgemeinschaft nordwestdeutscher Landesjugendämter“, wie sie sich noch immer nannte, spiegelt die ganze Breite der Bemühungen um eine der geänderten wirtschaftlichen Lage und den gewandelten politischen und pädagogischen Auffassungen entsprechende Verbesserung der Jugendhilfe wieder.

In einer Sitzung am 28./29.11.1952 entstand die „Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsbehörden“, in der die obersten Jugendwohlfahrtsbehörden der neun Bundesländer und der Stadt Berlin künftig zusammenarbeiten wollten. Da zunächst noch unklar war, wie sich diese Gründung auf das Bestehen der Arbeitsgemeinschaft der nordwestdeutschen Landesjugendämter auswirken würde — manche hielten dies nunmehr für entbehrlich — fand im Jahre 1953 keine gemeinsame Tagung der Landesjugendämter statt. Obwohl im Jahre 1953 eine ganze Reihe von Gesetzen erlassen wurde, die den Aufgabenbereich der Landesjugendämter berührten, wurde die weitere Entwicklung zunächst abgewartet.

Gerade in der praktischen Arbeit nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zeigte sich aber zunehmend die Notwendigkeit, Fragen ihrer Auslegung und Durchführung zu erörtern, Erfahrungen auszutauschen und bei der Umsetzung in die Praxis zusammenzuarbeiten. Das galt besonders für die Fragen frühkindlicher Entwicklung und Erziehung, für die Förderung der Eltern- und Erziehungsberatung, die Einrichtung von Kindergärten und Horten, die Ausführung der Fürsorgeerziehung, die Durchführung der Heimaufsicht und die Fortbildung der Mitarbeiter.

In der Erkenntnis, daß es nur bei regelmäßiger — über Einzelfragen hinausgehender — enger Zusammenarbeit auf der Ebene der Landesjugendämter möglich sein würde, die Bestrebungen des Bundesgesetzgebers in allen Bundesländern möglichst gleichmäßig in die Praxis umzusetzen, lud der Leiter des Landesjugendamtes Rheinland, Landesrat Hecker, die „Arbeitsgemeinschaft der nordwestdeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden“ zu einer Arbeitstagung am 13./14.12.1954 nach Düsseldorf ein. Die Beibehaltung des alten Namens der Arbeitsgemeinschaft zeigt, daß nicht an eine Neugründung, sondern an eine Anknüpfung an die in Notzeiten bewährte Tradition gedacht war. Andererseits war der Kreis der eingeladenen Landesjugendämter aber bewußt über den nordwestdeutschen Raum hinaus erweitert worden.

An dieser Tagung nahmen außer den Landesjugendämtern Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Rheinland und Westfalen-Lippe auch das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz und als Fürsorgeerziehungsbehörde der Landeswohlfahrtsverband Hessen mit seiner Hauptstelle Kassel und den Außenstellen Darmstadt und Wiesbaden teil.

Die Tagungsteilnehmer waren einstimmig der Auffassung, daß in Zukunft regelmäßige Tagungen — wenigstens einmal jährlich — notwendig seien, da ohne sie eine wirkliche

Ausweitung der Arbeitsgemeinschaft nordwestdeutscher Landesjugendämter

„Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsbehörden“ als Vorläufer der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden

Beginn regelmäßiger Tagungen der Landesjugendämter

Beitritt aller Landesjugendämter zur BAG LJÄ

Zusammenarbeit zwischen den Landesjugendämtern und Fürsorgeerziehungsbehörden nicht denkbar sei. Daher wird diese Tagung als die Gründungsveranstaltung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter angesehen, obwohl der Kreis noch unvollständig war und der Name „Arbeitsgemeinschaft der nordwestdeutschen Landesjugendämter“ zunächst beibehalten wurde. Das Landesjugendamt Rheinland erklärte sich bereit, zunächst die Federführung der Arbeitsgemeinschaft zu übernehmen.

Trotz des zunächst von einigen OLJB kritisch gesehenen Status der Arbeitsgemeinschaft wurde damit die Entwicklung der BAG LJÄ zu einem Gremium eingeleitet, das im Bereich der Jugendhilfe zunehmend Bedeutung gewonnen hat.

In den ersten Jahren nach 1954 traten immer mehr Landesjugendämter der Arbeitsgemeinschaft bei: 1955 das Landesjugendamt Schleswig-Holstein in Kiel, 1956 die Jugendbehörde Hamburg, die 1945 die erste Initiative ergriffen hatte, und im gleichen Jahr das Landesjugendamt Hessen. Aber erst als die Arbeitsgemeinschaft sich durch die Mitgliedschaft des Landesfürsorgeverbandes Württemberg, des Landesjugendamtes des Saarlandes, des Landesjugendamtes Baden und der für die Aufgaben des Landesjugendamtes zuständigen Behörden in Bayern auch auf den süd- und südwestdeutschen Raum ausgedehnt hatte, ließ sie auch in ihrem Namen die auf Nordwestdeutschland hinweisende Einschränkung fallen. Bei der 8. Tagung 1960 in Wiesbaden beschloß sie, künftig den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden“ zu führen. Dieser Name wurde bei der 17. Arbeitstagung 1965 in Hamburg schließlich in den heutigen Namen geändert. Durch diese Umbenennung sollte klargestellt werden, daß sich der Wirkungsbereich der Arbeitsgemeinschaft nunmehr auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt und der Aufgabenbereich der überörtlich tätigen Mitglieder — soweit sie nicht Landesjugendämter waren — auch die Freiwillige Erziehungshilfe umfaßt, die 1961 bundesrechtlich eingeführt worden war.

1.1 Entstehung und Entwicklung

- Kreis der Mitglieder und Aufgabenstellung 4. AT 1957
- Namen der Arbeitsgemeinschaft, Federführung 5. AT 1958
- Räumlicher Bereich 6. AT 1958
- Namen der Arbeitsgemeinschaft 8. AT 1960
- Beschlüsse der Jugendministerkonferenz 17. AT 1965
- Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden – federführende Stelle – 57. AT 1984
- 58. AT 1985

1.2 Arbeitsweise

Die BAG LJÄ tagte zunächst in jährlichen Abständen (Ausnahme 1958: zwei Sitzungen). Ab 1961 fanden — im Frühjahr und im Herbst — jährlich 2 Tagungen von zweitägiger Dauer statt.

Für die Durchführung der Arbeitstagungen hat sich im Laufe der Zeit ein Verfahren herausgebildet, das eine zügige Erledigung der regelmäßig sehr umfangreichen Tagesordnung gewährleistet, ohne die BAG in ihrer Arbeitsweise allzusehr einzuengen. An die Stelle von mehr oder weniger formlos an die federführende Stelle herangetragenen Vorschlägen für die Tagesordnung, die erst in der Sitzung durch ein kurzes einleitendes Referat erläutert wurden, traten zunehmend schriftliche Vorlagen, in denen die Problematik des Beratungsgegenstandes dargestellt war und die in der Regel auch einen Beschlußvorschlag enthielten. Sofern es sich nicht nur um eine bloße Information der Mitglieder handelt, wird das Ergebnis der Beratungen — sei es als Empfehlung für die Mitglieder, sei es als Meinungsäußerung der BAG LJÄ gegenüber der fachlich interessierten Öffentlichkeit — in der Regel in die Form eines Beschlusses gekleidet.

Als ständige Gäste nehmen seit 1983 ein Vertreter des BMJFFG und seit 1984 ein Vertreter des Deutschen Städtetages für die AG der kommunalen Spitzenverbände an den Arbeitstagungen der Bundesarbeitsgemeinschaft teil.

Die Federführung der BAG LJÄ liegt seit Beginn beim Landesjugendamt Rheinland in Köln. Es wurde zwar gelegentlich die Frage eines turnusmäßigen Wechsels in der Federführung erörtert, jedoch dem Gesichtspunkt der Kontinuität der Vorrang eingeräumt. Das erwies sich für die Vertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft als wirksam und hatte für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Gremien Bedeutung. Darüber hinaus schien nur ein großes Landesjugendamt mit entsprechender personeller Ausstattung in der Lage, dieser mit erheblichem Arbeitsaufwand verbundenen Aufgabe gerecht zu werden.

Der Leiter des Landesjugendamtes Rheinland führt auch den Vorsitz bei den Arbeitstagungen der BAG: ab 1955 war dies Landesrat Dr. Karl-Wilhelm Jans, der sich um die Entwicklung der Bundesarbeitsgemeinschaft große Verdienste erworben hat. Sein Nachfolger als Leiter des Landesjugendamtes Rheinland — Landesrat Helmut Saurbier — wurde bei der 36. Arbeitstagung 1974 zum Vorsitzenden der BAG LJÄ gewählt.

Bei wichtigen und grundsätzlichen Fragen mit umfangreicher Problematik erwies es sich als notwendig, die Beratung im Plenum der Bundesarbeitsgemeinschaft in Kommissionen — später Fachausschüssen — vorzubereiten. Bei der 29. Arbeitstagung 1970 wurden folgende Fachausschüsse eingesetzt, die den Aufgabenbereich der Bundesarbeitsgemeinschaft abdecken:

- Fachausschuß I: Offene Hilfen, Angelegenheiten der Jugendämter, Öffentlichkeitsarbeit
- Fachausschuß II: Jugendpflege, Jugendschutz
- Fachausschuß III: Heime und andere Einrichtungen; Kleinkindpädagogik
- Fachausschuß IV: Personalangelegenheiten; Aus- und Fortbildung; Organisationsfragen
- Fachausschuß V: Öffentliche Erziehungshilfe (einschl. der Hilfen nach §§ 5, 6 JWG)

Regelmäßige Berichte der Fachausschüsse über ihre Arbeit und die Vorlagen der Ergebnisse entwickelten sich zu einem wichtigen Bestandteil der Arbeitstagungen.

Daneben wurden aus aktuellem Anlaß begrenzte und befristete Arbeitsaufträge an folgende zu diesem Zweck — ad hoc — gebildete Kommissionen erteilt.

Zum Bereich:

Jugendhilferecht	36. AT	1974	Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes
	43. AT	1977	Neues Jugendhilferecht
	51. AT	1981	Vorschläge zur Novellierung des JWG
	60. AT	1986	Reform des Jugendhilferechts
	64. AT	1988	Referentenentwurf eines Sozialgesetzbuches — Jugendhilfe
Öffentliche Erziehung	3. AT	1956	Fragen der Anstaltsaufsicht, insbesondere der Aufsicht durch die Fürsorgeerziehungsbehörden
	10. AT	1961	Arbeit, Einkommen und Kostenbeteiligung von Minderjährigen in Öffentlicher Erziehung
	20. AT	1966	Vollzug des Jugendarrestes in der Öffentlichen Erziehung
	28. AT	1970	Forschung auf dem Gebiet der Öffentlichen Erziehung
	28. AT	1970	Strukturveränderungen in der Öffentlichen Erziehung
	37. AT	1974	Untersuchung der Berufsausbildung in Heimen
	44. AT	1978	Wohnungen für Jugendliche und junge Erwachsene
	53. AT	1982	Pflegesätze in der Öffentlichen Erziehung
	62. AT	1987	Stellungnahme zur Novellierung der Jugendhilfestatistik
Heimaufsicht	57. AT	1984	Heimaufsicht auf Jugendsegelschiffen
Kinder- und Familienhilfe	25. AT	1969	Kindertagesstätten — private Vorschuleinrichtungen für 5- bis 6-jährige
	28. AT	1970	Muttergeld (Erziehungsgeld)
Pflegekinder und Adoption	9. AT	1961	Neugestaltung der Richtlinien für Adoptionsvermittlung und Hilfe
	9. AT	1961	Grundsatzfragen des Pflegekinderschutzes insbesondere in bezug auf Richtlinien zur Durchführung des Pflegekinderschutzes
	17. AT	1965	Pflegekinderschutz (Weiterberatung der auf der 9. Arbeitstagung beschlossenen Grundsatzfragen)
	38. AT	1975	Konsequenzen aus dem zu erwartenden Adoptionsvermittlungsgesetz (Formulierung der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft)
Jugendpflege	38. AT	1975	Stellungnahme zu Berufsbildungswerken für behinderte Jugendliche
	42. AT	1977	Methoden und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs
Weitere Beratungsaufgaben der LJÄ	51. AT	1981	Finanzierung der Jugendhilfe — Empfehlungen zur strukturellen Veränderung von Jugendhilfeangeboten —
	56. AT	1984	Empfehlungen zur Verbesserung der Chancengleichheit ambulanter Hilfen
	57. AT	1984	Datenschutz
	58. AT	1985	Planung in der Jugendhilfe
Mitarbeiter	8. AT	1960	Die Bestimmungen des Tarifvertrages zur Abänderung und Ergänzung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TOA, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkung auf die Heimerziehung
	21. AT	1967	Maßnahmen der Landesjugendämter zur Verbesserung der Situation der Heimerzieher in Einrichtungen für erziehungsschwierige Minderjährige

Öffentlichkeitsarbeit

Wenn für die Bundesarbeitsgemeinschaft und ihre Mitglieder auch von Anfang an der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch im Vordergrund stand, so sollen die Arbeitsergebnisse der BAG LJÄ über den Kreis der Mitglieder hinaus auch unmittelbar der interessierten Fachöffentlichkeit mitgeteilt werden. Diesem Ziel dient die seit 1965 praktizierte Veröffentlichung der bei der Tagung gefaßten wichtigen Beschlüsse in Fachzeitschriften und Verbandsmitteilungen.

Presseverlautbarungen

Die Presseverlautbarungen der letzten 5 Jahre sind am Schluß des Textteils abgedruckt.

Im übrigen findet am Ende jeder Arbeitstagung eine Pressekonferenz für Tagespresse und Rundfunk statt.

Dokumentation

Der Öffentlichkeitsarbeit dient auch diese Dokumentation über die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft, die, 1984 zum ersten Mal herausgegeben, nun für weitere 5 Jahre fortgeschrieben wird. Sie soll nicht nur für die Vertreter der Mitglieder der BAG ein „Nachschlagewerk“ sein, sondern darüber hinaus der Fachwelt und der fachlich interessierten Öffentlichkeit einen plastischen Eindruck von den vielfältigen zeitnahen Problemen der Jugendhilfe geben, welche die BAG LJÄ jeweils beschäftigt haben.

Umlage

In dem Maße, in dem sich die BAG bemühte, durch die Veröffentlichung wichtiger Stellungnahmen und Empfehlungen über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus zu wirken, stellte sich die Frage nach der Finanzierung solcher Aktivitäten. Diese wird durch die Erhebung einer Umlage sichergestellt, deren Bemessung sich nach der Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches jedes Mitglieds richtet.

Die Mittel der Umlage sind auch für die Finanzierung von Veranstaltungen der Bundesarbeitsgemeinschaft erforderlich, wie die Tagungen der Mitarbeiter der Zentralen Adoptionsstellen, sowie für die Sicherstellung aktueller Aufgaben z.B. durch zusätzliche Sitzungen von Fachausschüssen.

1.2 Arbeitsweise

Arbeitstagungen

1. AT	13./14.12.1954	Düsseldorf	34. AT	2./ 4. 5.1973	Bremen
2. AT	1./ 2. 7.1955	Kassel	35. AT	17./19.10.1973	Saarbrücken
3. AT	6./ 7. 7.1956	Hamburg	36. AT	24./26. 4.1974	Berlin
4. AT	15./16. 7.1957	Münster	37. AT	16./18.10.1974	Oldenburg
5. AT	14./15. 4.1958	Goslar	38. AT	23./25. 4.1975	Münster
6. AT	27./29.10.1958	Johanniskreuz	39. AT	22./24.10.1975	Stuttgart
7. AT	29./30. 6.1959	Königswinter	40. AT	5./ 7. 5.1976	Bad Gandersheim
8. AT	14./15. 7.1960	Wiesbaden	41. AT	3./ 5.11.1976	Wuppertal
9. AT	22./23. 6.1961	Hannover	42. AT	13./15. 4.1977	Wiesbaden
10. AT	12./13.10.1961	Stuttgart	43. AT	26./28.10.1977	Hannover
11. AT	11./13. 4.1962	Köln	44. AT	19./21. 4.1978	Kassel
12. AT	25./26.10.1962	Berlin	45. AT	9./11.10.1978	Regensburg
13. AT	20./22. 5.1963	Heidelberg	46. AT	25./27. 4.1979	Lüneburg
14. AT	29./31.10.1963	München	47. AT	15./17.10.1979	Freiburg
15. AT	4./ 6. 5.1964	Kiel	48. AT	12./14. 5.1980	Kiel
16. AT	14./16.10.1964	Karlsruhe	49. AT	14./16.10.1980	Bad Kreuznach
17. AT	21./23. 4.1965	Hamburg	50. AT	22./24. 4.1981	Berlin
18. AT	27./29.10.1965	Mainz	51. AT	28./30.10.1981	Hamburg
19. AT	27./29. 4.1966	Bremen	52. AT	5./ 7. 5.1982	Saarbrücken
20. AT	19./21.10.1966	Saarbrücken	53. AT	27./29.10.1982	Bremen
21. AT	26./28. 4.1967	Münster	54. AT	4./ 6. 5.1983	Biberach
22. AT	25./27.10.1967	Frankfurt	55. AT	26./28.10.1983	Bad Zwischenahn
23. AT	24./26. 4.1968	Braunschweig	56. AT	2./ 4. 5.1984	Bad Waldriesborn
24. AT	14./16.10.1968	Stuttgart	57. AT	24./26.10.1984	Wolfenbüttel
25. AT	23./25. 4.1969	Berlin	58. AT	17./19. 4.1985	Aachen
26. AT	22./24.10.1969	Essen	59. AT	23./25.10.1985	Augsburg
27. AT	12./13. 2.1970	Wiesbaden	60. AT	16./18. 4.1986	Wiesbaden
28. AT	15./17. 4.1970	Kassel	61. AT	15./17.10.1986	Hildesheim
29. AT	14./16.10.1970	München	62. AT	28./30. 4.1987	Berlin
30. AT	28./30. 4.1971	Lübeck	63. AT	14./16.10.1987	Biedenkopf
31. AT	13./15.10.1971	Karlsruhe	64. AT	4./ 6. 5.1988	Salzhausen
32. AT	26./28. 4.1972	Hamburg	65. AT	19./21.10.1988	Flehhagen
33. AT	25./27.10.1972	Trier			

Organisation		Öffentlichkeitsarbeit	
		— Presseverlautbarung	
Federführende Stelle	5. AT 1958	Veröffentlichung wichtiger Beschlüsse in Fachzeitschriften	17. AT 1965
Protokollführung	8. AT 1960	Umgang mit der Presse	18. AT 1965
Sitzungsvorlagen	18. AT 1965 19. AT 1966 43. AT 1977	Presseverlautbarung	25. AT 1969 27. AT 1970 30. AT 1971
Vorsitz	36. AT 1974	Presseverlautbarung — Redaktionskomitee	34. AT 1973
Ergebnis von Umfragen unter den Mitgliedern	29. AT 1970	Presseverlautbarung — Veröffentlichung in Fachzeitschriften	35. AT 1973
Bundesweite Umfragen bei den LJÄ	47. AT 1979 48. AT 1980 56. AT 1984	Öffentlichkeitsarbeit	37. AT 1974
Herausgabe von Empfehlungen, Arbeitspapieren etc. der BAG LJÄ an dritte Stellen	53. AT 1982	Informationsmaterial — Versendung	38. AT 1975
Adressenänderungen der Mitglieder	59. AT 1985	Mitteilungen der KGSt	44. AT 1978
Mädchenbeauftragte bei Landesjugendämtern	64. AT 1988	Dokumentation der Arbeit der BAG LJÄ	
			34. AT 1973 44. AT 1978 48. AT 1980 53. AT 1982 56. AT 1984
Fachausschüsse		Stellungnahmen und Überlegungen zur Fortschreibung	58. AT 1985
Einsetzung	25. AT 1969 26. AT 1969 27. AT 1970 29. AT 1970	Fortschreibung der Dokumentation	59. AT 1985 60. AT 1986 61. AT 1986 62. AT 1987 64. AT 1988
Kritik am Fachausschuß 2	31. AT 1971	Umlage	
Übersicht der Fachausschüsse	37. AT 1974		25. AT 1969 26. AT 1969
Aufträge	38. AT 1975	Einrichtungen eines Kontos	28. AT 1970
Aufgaben	39. AT 1975	Kassenprüfung	29. AT 1970
Protokolle	43. AT 1977	Erstattung von Reisekosten	30. AT 1971 31. AT 1971
Verfahren	45. AT 1978	Preisgünstigere Tagungsstätten	51. AT 1981
Besetzung	46. AT 1979 47. AT 1979 56. AT 1984 64. AT 1988	Reisekostenerstattung an Mitglieder der Fachausschüsse	63. AT 1987
Vorsitz des FA 2	51. AT 1981	Jahresabschluß 1980	50. AT 1981
Neubesetzung des FA 2	53. AT 1982	Jahresabschluß 1981	52. AT 1982
Wechsel im Vorsitz des FA 5	54. AT 1983	Jahresabschluß 1982	54. AT 1983
Aufnahme von Vertretern des Bayerischen Landesjugendamtes in die Fachausschüsse 2 — 4 der BAG LJÄ	60. AT 1986	Jahresabschluß 1983	56. AT 1984
		Jahresabschluß 1984	58. AT 1985
		Jahresabschluß 1985	60. AT 1986
		Jahresabschluß 1986	62. AT 1987
		Jahresabschluß 1987	64. AT 1988
ad hoc-Kommissionen			
Arbeitsweise	22. AT 1967		

2. Die Aufgaben der BAG LJÄ

Wesentliche Aufgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft — darüber herrschte von Anfang an Einigkeit — war und ist der Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den Mitgliedern. Diese Aufgabe betrifft zahlreiche in dieser Dokumentation aufgeführte Beratungsgegenstände und mündet in der Regel in eine Empfehlung, wie die Mitglieder in dieser Frage künftig verfahren wollen. Bereits bei der 4. Arbeitstagung 1957 wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß die BAG LJÄ sich nicht auf den Bereich der öffentlichen Erziehung beschränkt, sondern sich darüber hinaus allen Aufgaben zuwendet, die in dem damaligen § 13 RJWG (in der Fassung der Novelle vom 28.8.1952) — der dem heutigen § 20 JWG entspricht — als Aufgaben der Landesjugendämter festgelegt waren. Da § 13 RJWG dem Landesjugendamt auch die Aufgabe zuwies, für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter zu sorgen, diese zu beraten und ihnen Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu vermitteln (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RJWG = § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JWG), sind auch die Aufgaben des Jugendamtes nach §§ 4 — 7 JWG Gegenstand des Erfahrungsaustauschs und der Beratung, die auch zu grundsätzlichen Stellungnahmen und Empfehlungen führen.

Allerdings nahmen in den ersten 10 Jahren die Fragen der Öffentlichen Erziehung — FEH/FE — (Kap. 3) den breitesten Raum bei den Arbeitstagungen ein und blieben auch bis Ende der siebziger Jahre ein Beratungsschwerpunkt. Angelegenheiten der Heimaufsicht und Heimberatung (Kap. 4), die im JWG als eigenständige Aufgabe der Landesjugendämter geregelt sind, wurden seit Beginn der sechziger Jahre bei fast jeder Arbeitstagung behandelt. Mit Fragen der Kinder- und Familienhilfe (Kap. 5) beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft insbesondere bei der Diskussion um die Standortbestimmung und Aufgabe des Kindergartens und bei Fragen des Erziehungsgeldes. Der Bereich von Adoption und Pflegekinderwesen (Kap. 6) war von Anfang an auf der Tagesordnung, insbesondere mit Richtlinien zur Adoptionsvermittlung und mit Beratungsfragen. Fragen der Jugendpflege und des Jugendschutzes (Kap. 7) wurden erst seit Mitte der sechziger Jahre in der BAG LJÄ behandelt, sie gewannen seit Mitte der siebziger Jahre zunehmend an Bedeutung. Weitere Beratungsaufgaben der Landesjugendämter (Kap. 8) beziehen sich auf die verschiedenen Aufgaben der Jugendämter, sie stehen seit den achtziger Jahren zunehmend auf der Tagesordnung. Mit Angelegenheiten der Fachkräfte und weiteren Mitarbeitern der Jugendhilfe (Kap. 9) hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die Personalsituation, insbesondere in der Heimerziehung, beschäftigt und zu Fragen der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte dann auch im Gesamtbereich der Jugendhilfe Stellung genommen.

Das Prinzip der Einheit der Jugendwohlfahrt, d.h. von Jugendpflege und Jugendfürsorge (§ 2 Abs. 2 JWG), auf dem das JWG beruht, ist — vor allem zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich der Jugendpflege — immer wieder von verschiedenen Seiten in Frage gestellt worden, obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18.7.1967 festgestellt hat, daß „Jugendfürsorge und Jugendpflege“ in der praktischen Jugendarbeit so eng miteinander verzahnt sind, daß die Jugendpflege schon allein unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs mit unter den Begriff „Öffentliche Fürsorge“ in Art. 74 Nr. 7 GG fallen muß (ND 1968, S. 129). Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich in ihrer praktischen Arbeit ständig bemüht, dem Gedanken der Einheit der Jugendhilfe Rechnung zu tragen und ihn auch der Öffentlichkeit nahezubringen.

Neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch und den Beratungsaufgaben zu den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe sind die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe wahrnehmen, und die Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung wichtige Aufgaben der BAG LJÄ.

2.1 Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfeorganisationen

Die BAG LJÄ versteht ihre Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfeorganisationen auch als Beitrag zur Intensivierung partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Berichte der Vertreter der BAG LJÄ über die Arbeit in den verschiedenen Organisationen und Gremien wurden häufig diskutiert, seit der 61. AT als ständiger Tagesordnungspunkt.

Informations- und Erfahrungsaustausch in allen Bereichen der Jugendhilfe

Einheit der Jugendhilfe

AGJ

2.11 Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)

Hier ist zunächst die Zusammenarbeit mit der AGJ (früher AGJJ) zu erwähnen, deren Mitglied die Bundesarbeitsgemeinschaft seit 1971 ist, in deren Vorstand sie mit 2 Sitzen vertreten ist und in deren Fachausschüssen auch Vertreter der Landesjugendämter mitarbeiten.

Neben Berichten aus der Arbeit des Vorstandes und der Fachausschüsse beschäftigte sich die BAG LJÄ seit Anfang der 70er Jahre mit der Vorbereitung und Durchführung der Jugendhilfstage. Daß die fachlichen Ansprüche der Jugendhilfe in dem breiten Forum der verschiedenen Träger deutlich werden, hielt sie für wichtig. Zwischen 1977 und 1980 stand die Vorbereitung und Durchführung des internationalen Jahres des Kindes mehrfach auf der Tagesordnung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist auch in der Jury zum Deutschen Jugendhilfepreis (früher Hermine Albers-Preis) vertreten.

AFET

2.12 Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)

Zur Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) unterhält die BAG LJÄ enge Beziehungen, die sich schon aus der weitgehenden Überschneidung des Aufgabengebietes öffentliche Erziehung (FEH/FE) ergeben. Es bestehen enge personelle Kontakte; die Bundesarbeitsgemeinschaft ist durch Mitarbeiter ihrer Mitglieder im Vorstand und in Fachausschüssen des AFET vertreten. Daraus hat sich ein intensiver Erfahrungsaustausch und eine enge fachliche Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der öffentlichen Erziehung ergeben, Hinweise darauf finden sich in den folgenden Kapiteln.

Deutscher Verein

2.13 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Eine intensive Zusammenarbeit besteht auch mit dem Deutschen Verein (DV). Der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft war seit Ende der 50er Jahre — erstmals als ein ausgesprochener Vertreter der Jugendhilfe — in den Hauptausschuß des DV gewählt. An der Gründung des Arbeitskreises Jugendrecht — heute Fachausschuß II — war er maßgeblich beteiligt. In der Folgezeit war die BAG LJÄ auch im Vorstand vertreten, weitere Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft arbeiteten in den Fachausschüssen und Arbeitskreisen des Deutschen Vereins mit. Daraus hat sich ein qualifizierter Erfahrungsaustausch und partnerschaftliche Zusammenarbeit ergeben, durch die unnötige Doppelarbeit vermieden wird.

DJI

2.14 Deutsches Jugendinstitut (DJI)

Seit Ende der 70er Jahre ist die Bundesarbeitsgemeinschaft in der Mitgliederversammlung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) durch den Vorsitzenden vertreten. Gespräche mit dem DJI hatte es bereits seit Anfang der 70er Jahre im Hinblick auf den Forschungsbedarf insbesondere für den Bereich der Erziehungshilfe gegeben (siehe 3.9).

Zentrale Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten

2.15 Weitere Organisationen und Gremien

Schließlich sollen hier auch noch beispielhaft die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Sozialdienst (ISD), dem Deutschen Institut für Urbanistik und dem Bundesinstitut für Berufsbildung genannt werden.

Im Schiedsverfahren zu Kostenersatzungsstreitigkeiten nach §§ 103 ff. BSHG ist die BAG LJÄ eine Art Garant für die besonderen Belange der Jugendhilfe. Nach § 8 FRV n.F. vom 26.5.1965 benennt sie ein Mitglied der Zentralen Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten, um die Anliegen der Jugendhilfe in diesem Gremium zu vertreten.

Seit dem 1.5.1986 ist die Geschäftsstelle der Zentralen Spruchstelle beim Landesjugendamt Rheinland angesiedelt.

2.1 Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfeorganisationen

Berichte über die Vertretungen der BAG LJÄ in anderen Organisationen, Gremien pp.

61. AT 1986
62. AT 1987
63. AT 1987
64. AT 1988
65. AT 1988

2.11 Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)

Mitarbeit und Vertretung der Landesjugendämter in der AGJJ (jetzt AGJ)

3. AT 1956

Mitgliedschaft in der AGJ

29. AT 1970
30. AT 1971
36. AT 1974

Vertretung der BAG LJÄ in der AGJ

34. AT 1973
44. AT 1978

Mitgliederversammlung der AGJ

43. AT 1977
45. AT 1978
57. AT 1984
61. AT 1986

Vertretung in der Mitglieder-
versammlung

50. AT 1981

Vertretung im AGJ — Vorstand

35. AT 1973
37. AT 1974
38. AT 1975
45. AT 1978
50. AT 1981
51. AT 1981
57. AT 1984
60. AT 1986
62. AT 1987
63. AT 1987
64. AT 1988

Bericht über die Arbeit der AGJ

39. AT 1975
55. AT 1983

Vertretung in den Fachausschüssen
der AGJ

37. AT 1974
38. AT 1975
43. AT 1977
46. AT 1979
54. AT 1983
57. AT 1984
58. AT 1985
64. AT 1988
65. AT 1988

Mitarbeit in der Kommission „Öffent-
lichkeitsarbeit“

22. AT 1967

Vertretung im FA „Jugendhilfe und
Arbeitswelt“

41. AT 1976
62. AT 1987

Vertretung im FA „Familie und
Erziehungshilfe“

44. AT 1978

Vertretung im FA „Recht und
Organisation“

48. AT 1980

Sitzung des Fachausschusses
„Jugend- und Familienrecht“

59. AT 1985

Vorbereitung von Jugendhilfetagen

28. AT 1970
32. AT 1972
38. AT 1975
40. AT 1976
41. AT 1976
42. AT 1977
43. AT 1977
50. AT 1981
53. AT 1982
61. AT 1986
64. AT 1988

Durchführung von Jugendhilfetagen

50. AT 1984
58. AT 1985

Diskussion über die Zukunft von
Jugendhilfetagen

59. AT 1985
60. AT 1986

Vorbereitung und Durchführung des
Internationalen Jahres des Kindes

43. AT 1977
44. AT 1978
45. AT 1978
46. AT 1979
48. AT 1980

Arbeitsschwerpunkte der AGJ

52. AT 1982

Umfrage der AGJ: Archivierung von
Materialien

58. AT 1985

3. AGJ-Gespräch: „Zukunft der
Arbeit — Zukunft der Jugend“

60. AT 1986
62. AT 1987

Tagung der I. AGJ: „Jugendhilfe und
Jugenddelinquenz“

62. AT 1987

Hermine Albers-Preis — Jugendhilfe-
preis —

65. AT 1988

2.12 Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)

Mitgliedschaft der Landesjugend-
ämter und Fürsorgeerziehungs-
behörden im AFET

6. AT 1958
21. AT 1967

„Bundeseinheitliche Mindestrenten
für uneheliche Kinder“: Bericht aus
dem Arbeitskreis 1 des FA VII

16. AT 1964
17. AT 1965

Mitgliedschaft der BAG LJÄ im
AFET

30. AT 1971

Bericht über den FA „Jugendwohl-
fahrtsrecht“

17. AT 1965

Teilnahme an der AFET-Tagung

39. AT 1975

Zusammenarbeit mit dem FA VII
„Jugend und Familie“: Entwicklung
kommunaler Jugendhilfepläne

28. AT 1970
31. AT 1971
32. AT 1972
35. AT 1973

Zusammenarbeit mit dem Sozialver-
sicherungsausschuß des AFET:
Krankenversicherung Minderjähriger
in Heimen

5. AT 1958
6. AT 1958

Mitarbeit im FA IV „Organisation
sozialer Dienste“

32. AT 1972
34. AT 1973

Zusammenarbeit mit dem Sozialver-
sicherungsausschuß bzw. dem
Ausschuß „Beruf und Arbeit“ des
AFET:

Sozialversicherung der im Heim aus-
gebildeten Jugendlichen

13. AT 1963
17. AT 1965
22. AT 1967
24. AT 1968
26. AT 1969

Bericht über die Arbeit des FA IV

37. AT 1974
40. AT 1976
43. AT 1977

Benennung eines Vertreters für den
FA IV

46. AT 1979

Mitarbeit im FA „Kosten der
Jugendhilfe und Sozialhilfe“

33. AT 1972
34. AT 1973

Bericht über die Arbeit des AFET-
Ausschusses „Ausbildung von
Heimerziehern“

20. AT 1966

Bericht aus dem Arbeitskreis
„Finanzierungsfragen des FA I“

45. AT 1978

Zusammenarbeit mit dem AFET-
Ausschuß „Beruf und Arbeit“:
Institutionelle Förderung von Ausbil-
dungseinrichtungen in Heimen
durch die Bundesanstalt für Arbeit

33. AT 1972
37. AT 1974

Bericht aus dem AK „Finanzierung
der Sozial- und Jugendhilfe“

50. AT 1981
62. AT 1987
63. AT 1987
64. AT 1988

Zusammenarbeit bei der Durchfüh-
rung einer Umfrage zur FEH

21. AT 1967

Vertretung der BAG im Arbeitskreis
„Finanzierungsfragen“

60. AT 1986
64. AT 1988

Fragen der Aufsichtspflicht im Rah-
men der Heimerziehung

42. AT 1977

Zusammenarbeit mit dem Fachauss-
chuß II

60. AT 1986

2. Auflage der Aufsichtspflicht-
broschüre des AFET

59. AT 1985

AFET: Umfrage bei Erziehern am
Arbeitsplatz

61. AT 1986

Zusammenarbeit mit dem Fortbil-
dungswerk des DV bei der Fortbil-
dung der Fachkräfte für die Heim-
aufsicht

31. AT 1971
41. AT 1976
44. AT 1978
47. AT 1979

AFET: Herausgabe eines bundes-
weiten Heimverzeichnisses

62. AT 1987

2.13 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Mitgliedschaft der Landesjugend-
ämter im DV

30. AT 1971

Akademiekurs für Heimaufsicht und
Heimberatung

56. AT 1984
59. AT 1985

Vorstand des Deutschen Vereins

56. AT 1984

10 Jahre Fortbildungswerk des
Deutschen Vereins

57. AT 1984

2.14 Deutsches Jugendinstitut (DJI)

Vertretung der BAG LJÄ in der Mit-
gliederversammlung des DJI

45. AT 1978
55. AT 1983
56. AT 1984
57. AT 1984
62. AT 1987

Wahl eines neuen Direktors des DJI

52. AT 1982
53. AT 1982
56. AT 1984

Vorschlag des DJI: Modellbibliothek
für das Jugendamt

25. AT 1969

Forschung des DJI auf dem Gebiet
der öffentlichen Erziehung

30. AT 1971
35. AT 1973

Information über die Arbeit des DJI

47. AT 1979

Zusammenarbeit mit dem DJI

50. AT 1981
54. AT 1983
58. AT 1985

2.15 Weitere Organisationen und Gremien

Internationaler Sozialdienst

— Deutscher Zweig — (ISD)

Zahlung eines Zuschusses an d. ISD 17. AT 1965
20. AT 1966
21. AT 1967
31. AT 1971
49. AT 1980
65. AT 1988

Bundesinstitut für Berufsbildung

Vertretung der BAG im Bundesinsti-
tut für Berufsbildung

43. AT 1977
44. AT 1978

Deutsches Institut für Urbanistik

Planung der Jugendhilfe

37. AT 1974
39. AT 1975

Berufsbildungswerk für behinderte
Jugendliche

Berufsbildung behinderter Jugend-
licher

37. AT 1974
38. AT 1975
39. AT 1975

Stiftung Jugendmarke

Zusammenarbeit mit der Stiftung
Jugendmarke: Jugendhaus Celle

52. AT 1982

Stellungnahme zum Praxisforschungs-
projekt:

Heimberatung des ISS

65. AT 1988

Sozialdienst kath. Frauen

Mitarbeit an Sitzungen der BAG LJÄ

57. AT 1984
58. AT 1985

Zentrale Spruchstelle für Fürsorge-
streitigkeiten

Geschäftsstelle

62. AT 1987

Entscheidungen

63. AT 1987

2.2 Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung

Da die Aufgaben der Jugendbehörden, der Landesjugendämter ebenso wie der Jugendämter in Bundesgesetzen — vor allem im JWG — geregelt sind, liegt es auf der Hand, daß die BAG LJÄ ein Interesse daran hat, die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu beeinflussen. Diese Einflußnahme findet im formellen Gesetzgebungsverfahren statt; hier sind nur die Länder zur Mitwirkung berufen. Diese stützen sich für ihre Stellungnahmen — soweit sie den Bereich der Jugendhilfe betreffen — auf die Vorschläge der Landesjugendämter ihres Gebiets. Die Vorstellungen der Landesjugendämter aufeinander abzustimmen und damit den gleichgerichteten Stellungnahmen eine größere Durchschlagskraft zu verleihen, ist eine besonders wichtige Aufgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft. Außerdem wird diese im Vorraum des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens auch selbst häufig um Stellungnahme zu Vorentwürfen (Referenten-Entwürfen) gebeten und hat damit Gelegenheit, die Gesichtspunkte des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe unmittelbar in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Hier soll insbesondere die Stellungnahme der BAG LJÄ zu solchen Gesetzen angesprochen werden, die den Gesamtbereich der Jugendhilfe oder doch große Teile davon betreffen. Im übrigen ist die Beratung über Gesetzentwürfe bei den einzelnen Aufgabenbereichen erwähnt.

2.21 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ¹⁾

Novelle von 1953

Als die BAG LJÄ im Dezember 1954 offiziell ihre Tätigkeit aufnahm, war das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, die wichtigste Rechtsquelle ihrer Arbeit, gerade durch die Novelle vom 28.8.1953 geändert worden. Die Bemühungen um eine grundlegende Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechts aber gingen weiter. Vor allem wurde die bundeseinheitliche Einführung der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) gefordert, die bisher nur in Hamburg und im Bereich des früheren Landes Baden landesrechtlich geregelt war.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft setzte sich mit dem vom AFET im Februar 1958 veröffentlichten „Entwurf zur Neufassung von Abschnitt VI des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt“ (AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 6/1957/58) auseinander, der die Beseitigung des Begriffs der Fürsorgeerziehung und des Verschuldensprinzips und die Einführung einer auf Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten beruhenden freiwilligen öffentlichen Erziehung vorsah. Sie nahm auch Stellung zu einem 1959 vom Bundesminister für Familie und Jugend vorgelegten Vorentwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes, der jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt wurde; es kam statt dessen zu einer erneuten Novellierung des RJWG durch das „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des RJWG“ vom 11.8.1961. Die Umsetzung des neuen Gesetzes in die Praxis der Jugendämter und Landesjugendämter, vor allem die ersten Erfahrungen mit der neu eingeführten Freiwilligen Erziehungshilfe wurden bei mehreren Tagungen erörtert.

Novelle von 1961

Jugendberichte

Im Zuge der Bemühungen um einen weiteren Ausbau der Jugendhilfe und eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts befaßte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mehrfach mit dem von der Bundesregierung gemäß § 25 Abs. 2 JWG vorzulegenden „Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe“ (Jugendbericht); in der Sachverständigen-Kommission zur Ausarbeitung des dritten Jugendberichts war sie durch ihren Vorsitzenden vertreten.

Jugendhilferechtsreform

Von 1971 ab nahmen die Beratungen der Bundesarbeitsgemeinschaft über die von der Bundesregierung angestrebte grundlegende Neuordnung des Jugendhilferechts einen breiten Raum ein. Das neue Jugendhilfegesetz, welches an die Stelle des aus dem Jahre 1922 stammenden Jugendwohlfahrtsgesetzes zu treten bestimmt war, sollte nach den Vorstellungen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit „seinem Inhalt nach ein modernes Erziehungsgesetz und seiner Form nach ein Gesetz der fördernden Leistungsverwaltung sein“. (Referenten-Entwurf des Jugendhilfegesetzes, hg. von der BAG LJÄ in Verbindung mit der AGJ, amtliche Begründung, Seite 4).

Von 1971 bis 1980 beschäftigte die Jugendhilferechtsreform, die dann letztlich doch in zwei Legislaturperioden gescheitert ist, in fast jeder Arbeitstagung das Plenum der Bundesarbeitsgemeinschaft. Eine ad hoc-Kommission erarbeitete zunächst zu dem im April 1973 veröffentlichten, von einer Expertenkommission vorbereiteten Diskussions-Entwurf, später zu zwei im März und im August 1974 vorgelegten Fassungen eines Referenten-Entwurfs eine

¹⁾ einschließlich 65. AT Jugendhilfegesetz (JHG)

Stellungnahme. Die Beratungen wurden wieder aufgenommen, als in der 8. Legislaturperiode des Bundestags eine neue Fassung des Referentenentwurfs (31.10.1977) und der Regierungsentwurf vom 8.11.1978 veröffentlicht wurden. In der Zwischenzeit hatten Vertreter der Landesjugendämter an einem vom Bundesminister veranstalteten Verwaltungsplanspiel teilgenommen, in dem die praktische Durchführbarkeit des Entwurfs getestet werden sollte. Zu allen Entwürfen hat die BAG LJÄ umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, die von erheblichem Einfluß auf die weiteren Reformarbeiten waren.

Nachdem 1980 die Bemühungen um eine umfassende Reform des Jugendhilferechts als gescheitert angesehen werden mußten, setzte sich die BAG LJÄ mit Überlegungen auseinander, Vorschriften des JWG, die aus der Sicht der Praxis einer Änderung oder Ergänzung bedürfen, durch eine erneute Novelle zu reformieren. Dabei unterrichteten sich die Mitglieder auch über Reformbestrebungen einzelner Bundesländer im Rahmen neuer Ausführungsgesetze zum JWG. Ein weiterer Referentenentwurf zur Änderung des JWG wurde in der 57. Arbeitstagung 1984 von den Mitgliedern unterschiedlich beurteilt. Der Sorge, daß damit die wichtige umfassende Reform erschwert werde und daß die Vorgabe einer Kostenneutralität weiterführende Änderungen ausschließe, stand die Auffassung gegenüber, die baldige bundeseinheitliche Regelungen für erforderlich hielt. Begrüßt wurden Verbesserungen für junge Erwachsene und im Pflegekinderbereich. Die Bundesarbeitsgemeinschaft gab in diesem Sinn eine erste Stellungnahme gegenüber dem BMJFG ab.

*Referenten-Entwurf zur
Änderung des JWG*

Ende 1985 wurde deutlich, daß es auch in der 10. Legislaturperiode zu einem Änderungsgesetz nicht kommen würde — von der BAG LJÄ abgelehnte formale Änderungen lediglich in einem Rechtsbereinigungsgesetz wurden aufgegeben —. In der 61. Arbeitstagung wurde ein von einer ad hoc-Kommission erarbeitetes Papier, mit den von der Bundesarbeitsgemeinschaft für eine Novellierung vertretenen Forderungen verabschiedet.

In dem 1988 vorgelegten Referentenentwurf eines Sozialgesetzbuches — Jugendhilfe — sah die Bundesarbeitsgemeinschaft nach Inhalt und Systematik eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht, insbesondere in der Berücksichtigung neuerer Entwicklungen und Tendenzen in der Jugendhilfe. Sie stimmte in der 65. Arbeitstagung der angestrebten Neuordnung grundsätzlich zu. Neben einer eingehenden Stellungnahme zu den im Entwurf vorgesehenen Regelungen vertrat sie erneut die Bedenken gegenüber der Zuordnung zum SGB, die gerade bei der im Entwurf vorgesehenen Entwicklung problematisch sei. Sie bedauerte auch, daß der Entwurf von einer eindeutigen Einbeziehung der Hilfen für Behinderte absehe, und wies darauf hin, daß er ohne Einbeziehen des Adoptionsvermittlungsrechts unvollständig sei.

*Entwurf eines SGB
— Jugendhilfe —*

2.22 Familienrecht

In engem Zusammenhang mit der Reform des Jugendhilferechts stehen auch die Beratungen der BAG LJÄ über die von der Bundesregierung in den 70er Jahren in Angriff genommene neue Regelung des Rechts der elterlichen Sorge, insbesondere des § 1666 BGB. Dabei ging es der Bundesarbeitsgemeinschaft auch darum, die bisherige „Zweigleisigkeit“ von Fürsorgeerziehung und örtlicher Hilfe zur Erziehung nach Sorgerechtsentzug möglichst zu beseitigen.

Recht der elterlichen Sorge

Zu den Rechtsmaterien, deren grundlegende Änderung im Rahmen der Sozialreform mit besonderer Dringlichkeit gefordert wurde, gehören die Bestimmungen des BGB über die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes, zumal Art. 6 Abs. 5 GG — ebenso wie schon vorher die Weimarer Verfassung in Art. 121 — den Gesetzgeber verpflichtet, den nichtehelichen Kindern „die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“.

Nichtehelichenrecht

Als das Bundesjustizministerium im Mai 1966 einen Referentenentwurf zur „Neuordnung der rechtlichen Stellung der nichtehelichen Kinder“ vorlegte, gab die BAG LJÄ gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden eine umfangreiche Stellungnahme ab, nachdem sie sich schon vorher — in enger Zusammenarbeit mit einem Fachausschuß des Deutschen Vereins — um eine möglichst einheitliche Heraufsetzung der Unterhaltsbeträge für nichteheliche Kinder bemüht hatte.

*Referentenentwurf
von 1966*

Das am 19.8.1969 erlassene neue Gesetz veränderte die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, vor allem aber auch die der volljährigen Mütter erheblich, indem es diesen die volle elterliche Sorge (damals sprach das Gesetz noch von „elterlicher Gewalt“) zusprach (§ 1705 BGB). Die Jugendämter erkannten es als eine wichtige Aufgabe, die Mütter nichtehelicher Kinder auf diese Änderungen vorzubereiten und sie auf Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen. Hierzu erarbeitete die BAG LJÄ noch vor der Verkündung des Gesetzes, das am 1.7.1970 in Kraft trat, ein Merkblatt für die Mütter und Väter nichtehelicher Kinder und ließ es über die Jugendämter verteilen. Ihre Mitglieder sprachen zudem Fortbildungsmaßnahmen ab, mit denen die mit der Aufgabe der Amtsvormundschaft betrauten Mitarbeiter in den Jugendämtern auf die neue Rechtslage — an die Stelle der Amtsvormundschaft trat in großem Umfang die Amtspflegschaft — vorbereitet werden konnten.

2.23 Sozialgesetzbuch (SGB)

— I. Buch (Allgemeiner Teil) und X. Buch (Verwaltungsverfahren) —

In der Regierungserklärung vom 28.10.1969 kündigte die Bundesregierung die Schaffung eines einheitlichen Sozialgesetzbuches an, welches das in zahlreichen Einzelgesetzen geregelte Sozialrecht in einem großen Gesetzbuch zusammenfassen und damit für den Bürger besser überschaubar machen sollte. Es war dabei an ein ähnliches Werk gedacht, wie es das BGB für den Bereich des bürgerlichen Rechts darstellt.

JWG und SGB

Die Arbeit wurde stufenweise — beginnend mit dem Allgemeinen Teil — in Angriff genommen. Da der Entwurf des Allgemeinen Teils (SGB AT) keinen Zweifel daran ließ, daß auch das JWG in den besonderen Teil des Gesetzes einbezogen werden sollte, die Vorschriften des Allgemeinen Teils also auch den Bereich der Jugendhilfe betreffen würden, waren alle Träger der Jugendhilfe — auch die BAG LJÄ — aufgerufen, sich mit den Plänen der Bundesregierung auseinanderzusetzen. Dabei ging es vor allem um die Frage, ob das JWG und das damals bereits angekündigte neue Jugendhilfegesetz überhaupt in den Sachzusammenhang des SGB gehören. Die BAG hat — wie alle anderen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und auch der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit — hierzu wiederholt mit Nachdruck die Auffassung vertreten, daß das JWG als ein Erziehungsgesetz nicht in das SGB einbezogen werden sollte, zumal eine so wichtige Aufgabe wie die Förderung von Jugendgruppen und Jugendverbänden auch bei weitester Auslegung nicht in den Katalog der „Sozialen Hilfen“ i.S. des SGB paßt. Die Einbeziehung des JWG in das SGB verstärkt vielmehr die Gefahr, daß die Jugendförderung dann aus dem Gesamtzusammenhang des JWG herausgenommen und damit die Einheit der Jugendhilfe, auf der das JWG beruht, zerstört wird. Gleichwohl stimmten Bundesregierung und Gesetzgeber dem Entwurf des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung insoweit zu, so daß das JWG in den am 11.12.1975 verkündeten und am 1.1.1976 in Kraft getretenen Allgemeinen Teil des SGB einbezogen wurde (Art. 2, § 1, Nr. 16 SGB AT).

In der Folgezeit haben sich die zuständigen Fachausschüsse und das Plenum der BAG LJÄ mit den Fragen auseinandergesetzt, die sich aus der Anwendung der Vorschriften des SGB AT auf die Praxis der Jugendämter und Landesjugendämter ergeben, sowie mit den Auswirkungen der am 1.1.1981 in Kraft getretenen Kapitel 1 und 2 des X. Buches des SGB, die das Verwaltungsverfahren und den Schutz der Sozialdaten betreffen.

2.24 Jugendstrafrecht

Die Jugendstrafrechtspflege gehört an sich nicht zum Aufgabenbereich der Jugendhilfe, sondern zu dem der Justiz. Gleichwohl berührt sie die Tätigkeit der Jugendämter in wichtigen Punkten: Nach § 4 Nr. 4 JWG in Verbindung mit § 38 JGG ist die Jugendgerichtshilfe Aufgabe des Jugendamts; das JWG kennt außerdem Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG), nämlich Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung, deren Voraussetzung und Ausführung sich nach den Vorschriften des JWG richten (§ 12 JGG) und schließlich kann der Jugendrichter bis zur Rechtskraft des Urteils auch die einstweilige Unterbringung eines straffällig gewordenen Jugendlichen in einem Erziehungsheim anordnen (§§ 71, 72 JGG).

Jugendstrafrechtspflege als Angelegenheit der Jugend- hilfe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hatte daher häufig Anlaß, Fragen des Jugendstrafrechts und seiner Reform zu erörtern: Vor allem die Umsetzung der §§ 71 und 72 JGG in die Praxis hat im Bereich der meisten Landesjugendämter große Schwierigkeiten bereitet, weil die Belange der Jugendstrafrechtspflege, vor allem ihr Interesse an einer gesicherten Unterbringung in jedem Einzelfall, sich mit den erzieherischen Prinzipien des Heims nur schwer in Einklang bringen lassen.

In den Bereichen der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe ist hier mit einer gemeinsamen Konzeption des Justizministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über Grundlagen und praktische Ausgestaltung der Unterbringung von Jugendlichen gemäß §§ 71, 72 JGG in geeigneten Erziehungsheimen ein Durchbruch gelungen, den die übrigen Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft außerordentlich begrüßt haben. Nach dieser Konzeption benennen die beiden Landesjugendämter Erziehungsheime, die zur Aufnahme von Jugendlichen auf der Grundlage nach §§ 71, 72 JGG geeignet sind. Die Gestaltung des Heimaufenthaltes des Jugendlichen richtet sich ausschließlich nach den für das Erziehungsheim verbindlichen Regelungen, die Kosten der Unterbringung trägt die Justiz.

Bei späterem Erfahrungsaustausch wurde von den Landesjugendämtern betont, daß die Unterbringung — ggf. vorübergehend geschlossen — sich nicht an der Fluchtsicherheit, sondern an den pädagogischen Bedürfnissen des Jugendlichen zu orientieren habe. Es handle sich um ein Angebot der Jugendhilfe, dessen Ausgestaltung dem Träger der Jugendhilfe obliege.

Auch die Anfang der 80er Jahre vorgelegten Entwürfe zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, die den Erziehungsgedanken besser zum Tragen bringen, was in den Stellungnahmen der BAG LJÄ ausdrücklich unterstützt wurde, sehen verbesserte Möglichkeiten der Anordnung der einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim vor.

§§ 71, 72 JGG

Novellierung des JGG

1984 nahm die Bundesarbeitsgemeinschaft zum Arbeitsentwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz kritisch Stellung, insbesondere weil ein Vorrang erzieherischer Hilfen gegenüber Jugendstrafe nicht vertreten werde und Regelungen für Sicherheit und Ordnung gegenüber erzieherischen Fragen erheblichen Raum hätten.

Jugendstrafvollzugsgesetz

2.25 Sonstiges Bundesrecht

Über diese besonderen Schwerpunkte hinaus hat sich die BAG LJÄ in ihren Ausschüssen und im Plenum mit einer Vielzahl von Gesetzentwürfen und Gesetzesänderungen beschäftigt, die den Bereich der Jugendhilfe und die praktische Arbeit der Jugendhilfebehörden berühren.

Sie sind in den folgenden Kapiteln bei der jeweiligen Fachaufgabe aufgeführt. Besonders zu nennen sind hier das Adoptionsrecht und die Jugendschutzgesetzgebung. An der Diskussion um das Familienrechtsänderungsgesetz (1961), die Adoptionsrechtsreform von 1973 und das Adoptionsgesetz von 1976 war die BAG LJÄ beteiligt (siehe 6.1). Mit der Reform des gesetzlichen Jugendschutzes befaßte sie sich seit 1970 (siehe 7.3). Weitere Beispiele sind die Stellungnahmen zum Gesetzentwurf: Sozialversicherung für Behinderte (siehe 3.5) und zur Arbeitszeitordnung (siehe 9.3).

2.2 Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung

2.21 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)/Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

AFET — Entwurf zu Abschnitt VI
RJWG

6. AT 1958

Vorentwurf eines JHG

7. AT 1959

Novelle von 1961 zum RJWG:
Auswirkung auf die Arbeit der
Landesjugendämter

10. AT 1961

11. AT 1962

Information über den Jugendbericht

14. AT 1963

22. AT 1967

41. AT 1976

Auswirkungen des Urteils des BVerfG
vom 18.7.1967 auf die Jugendhilfe

22. AT 1967

Änderung des JWG durch das
Beurkundungsgesetz

22. AT 1967

Änderung des JWG durch die
Reform des Nichteheleichenrechts

22. AT 1967

Neuordnung des Jugendhilferechts

30. AT 1971

33. AT 1972

Diskussionsentwurf eines JHG

34. AT 1973

35. AT 1973

Referentenentwurf eines JHG

36. AT 1974

37. AT 1974

43. AT 1977

45. AT 1978

Erziehungskurse im Entwurf eines
JHG

37. AT 1974

Verwaltungsplanspiel zum Entwurf
eines JHG

40. AT 1976

41. AT 1976

Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines JHG

44. AT 1978

Modellversuch zum Entwurf eines
JHG

44. AT 1978

46. AT 1979

Regierungsentwurf eines JHG:
Bericht des FA 5; Stellungnahme
der BAG LJÄ

46. AT 1979

Übungs- und Erfahrungskurse im
Regierungsentwurf eines JHG

46. AT 1979

Regierungsentwurf eines JHG:
Modellversuch Familienhelfer

47. AT 1979

Übergangsregelung für die sachliche
Zuständigkeit der Landesjugend-
ämter im Regierungsentwurf des
JHG

47. AT 1979

Reform der Jugendhilfe:

Dringlichkeitsbeschluß der BAG LJÄ

48. AT 1980

49. AT 1980

Stand der Jugendhilfrechtsreform

50. AT 1981

Vorschläge zur Novellierung des
JWG

51. AT 1981

52. AT 1982

Reformbestrebungen der
Jugendhilfe in landesgesetzlichen
Neuregelungen (AG JWG)

52. AT 1982

Novellierung des JWG;
Verhältnis von JWG und SGB

55. AT 1983

Novellierung des JWG

56. AT 1984

57. AT 1984

58. AT 1985

JWG-Novelle, Stand/Konsequenzen

59. AT 1985

Änderung des JWG durch das
Unterhaltsänderungsgesetz

60. AT 1986

Reform des Jugendhilferechts

60. AT 1986

Stellungnahme zur Jugendhilfrechts-
reform

61. AT 1986

Neuordnung des Jugendhilferechts
Stand der Vorarbeiten

62. AT 1987

Entwurf zur Neuordnung des
Jugendhilferechts

64. AT 1988

Referentenentwurf eines Sozial-
gesetzbuches — Jugendhilfe —

65. AT 1988

2.22 Familienrecht

Änderung familienrechtlicher
Bestimmungen, insbesondere
§ 1666 BGB

25. AT 1969

Neuregelung des Rechts der elter-
lichen Sorge:

Anhörung im BT-Ausschuß

43. AT 1977

Unterhaltssätze für nichteheliche
Kinder

2. AT 1955

12. AT 1962

Warenkorb

15. AT 1964

Mindestunterhalt für nichteheliche
Kinder: Bericht über die Arbeit des
AK I des FA VII des DV

16. AT 1964

17. AT 1965

Bundeseinheitliche Unterhaltssätze
für nichteheliche Kinder

21. AT 1967

23. AT 1968

Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

20. AT 1966
21. AT 1967
22. AT 1967
23. AT 1968

Merkblatt für Mütter und Väter nichtehelicher Kinder

25. AT 1969
26. AT 1969
27. AT 1970
28. AT 1970

Fortbildung der Amtsvormünder

26. AT 1969

Entwicklung einheitlicher Formblätter

27. AT 1970

Aufgaben des Urkundsbeamten

28. AT 1970

Neufassung der Regelunterhaltsverordnung

54. AT 1983

2.23 Sozialgesetzbuch (SGB) — I. Buch (Allgemeiner Teil) und X. Buch (Verwaltungsverfahren)

Referentenentwurf des SGB AT

32. AT 1972
33. AT 1972
39. AT 1975

SGB AT: Bericht des FA 1

40. AT 1976

Einordnung des JWG in das SGB

41. AT 1976

Bericht des FA 5: Bedeutung des § 48 SGB AT für die Jugendhilfe

41. AT 1976

SGB — Verwaltungsverfahren

42. AT 1977
45. AT 1978
49. AT 1980

Einordnung des Unfallversicherungsrechts in das SGB

44. AT 1978

SGB-Entwurf: Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten

50. AT 1981

2.24 Jugendstrafrecht

Vorbeugende Verwahrung (Erziehungsverwahrung) im Entwurf eines allgemeinen Teils des StGB

6. AT 1958
15. AT 1964
16. AT 1964
18. AT 1965
19. AT 1966
20. AT 1966

Einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim nach §§ 71, 72 JWG

27. AT 1970
48. AT 1980
60. AT 1986

Studienkommission „Erziehungskurse“

37. AT 1974

Arbeitsentwurf zum JGG

53. AT 1982
54. AT 1983

Entwurf einer Jugendarrestvollzugsordnung

19. AT 1966

Entwurf einer Rechtsverordnung zum Vollzug der Jugendstrafe

21. AT 1967

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger

49. AT 1980
50. AT 1981
51. AT 1981

Arbeitsentwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz

56. AT 1984

3. Öffentliche Erziehung — Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung / Hilfe für junge Volljährige

Aufgabenzuweisung

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 JWG obliegt die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) und der Fürsorgeerziehung (FE) dem Landesjugendamt, sofern nicht nach § 74 Abs. 2 JWG andere Behörden für zuständig erklärt sind, so z.B. in Hessen der Landeswohlfahrtsverband und in Bayern die Jugendämter.

Ein Blick auf die Tagesordnungen der Sitzungen zeigt, daß Fragen der Öffentlichen Erziehung in den Beratungen der BAG LJÄ bis in die 70er Jahre den größten Raum eingenommen haben. Das ergab sich zum einen daraus, daß das Landesjugendamt auf diesem Gebiet nicht nur als Richtlinien- und Beratungsinstanz, sondern als ausführende Behörde selbst tätig wird. Zum anderen liegt es daran, daß FEH und FE eine Fülle von pädagogischen und rechtlichen Fragen aufwerfen.

Eine Reihe von Fragen in den folgenden Abschnitten haben auch für die Gewährung von Erziehungshilfen nach den §§ 5, 6 JWG Bedeutung, u.a. auch, da in Heimen, Wohngruppen u.ä. häufig Kinder und Jugendliche nach beiden Rechtsgrundlagen aufgenommen werden.

Die Einführung der FEH

Als die Bundesarbeitsgemeinschaft im Jahre 1954 ihre Beratungen aufnahm, war im RJWG nur die FE geregelt; für die FEH gab es bundesgesetzliche Vorschriften noch nicht, jedoch wurde in Anlehnung an einen Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25.8.1943 unter dem Namen „Erziehungsfürsorge“ bzw. „Freiwillige Erziehungshilfe“ eine freiwillige Form der öffentlichen Erziehung bereits praktiziert. Nur wenige Länder hatten in ihren Ausführungsgesetzen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, landesrechtlich eine auf der Einwilligung der Eltern beruhende Erziehungshilfe einzuführen (so z.B. Hamburg in § 10 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum RJWG). Um auch insoweit zu einer einheitlichen Praxis zu kommen, wurde schon seit Anfang der 50er Jahre eine bundesrechtliche Einführung der FEH gefordert. Konkretisiert wurde diese Forderung durch einen vom AFET auf Anregung der Bundesregierung erarbeiteten Entwurf einer Neufassung des Abschnitts VI RJWG, der die Grundlage der späteren gesetzlichen Regelung bilden sollte. Die Bundesarbeitsgemeinschaft setzte sich auf ihrer 6. Arbeitstagung 1958 kritisch mit ihm auseinander. Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des RJWG vom 11.8.1961 — in der Praxis der Jugendhilfe meist kurz als „Novelle von 1961“ bezeichnet — wurde die FEH bundesgesetzlich eingeführt und zugleich die Altersgrenze für die Anordnung der FE und die Gewährung der FEH einheitlich auf das 20. Lebensjahr heraufgesetzt.

Heraufsetzung der Altersgrenze für FE

3.1 Voraussetzungen und Verfahren

Einheitliche Durchführung von FEH und FE

Aus der Novelle ergaben sich für die BAG LJÄ eine Fülle von pädagogischen und rechtlichen Fragen, die der Erörterung und Klärung bedurften. Dabei ging es auch um die grundsätzliche Frage, ob FEH und FE — trotz der verschiedenen formulierten Voraussetzungen in der Person des Minderjährigen — pädagogisch eine Einheit bilden und daher nach einheitlichen erzieherischen Maßstäben in den gleichen Einrichtungen durchzuführen sind, wie es der Auffassung der Mehrheit der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft entspricht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft lehnte daher bei ihrer 17. Arbeitstagung 1965 die getrennte Durchführung von FEH und FE mit großer Mehrheit ab.

Nachrang der FEH zu Hilfen nach §§ 5, 6 JWG

Eingehend wurde auch die Abgrenzung der FEH von der vom Jugendamt zu gewährenden Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 5, 6 JWG diskutiert. Nach § 62 JWG ist FEH nur dann „geboten“, wenn andere Erziehungshilfen — auch die Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG — zur Beseitigung der Gefährdung oder Schädigung nicht ausreichen. Nachdem das Problem bereits bei der 11. Arbeitstagung 1962 und der 25. Arbeitstagung 1969 angesprochen, für die Praxis aber noch nicht befriedigend gelöst worden war, verabschiedete die BAG LJÄ bei der 42. Arbeitstagung 1977 ein vom Fachausschuß 5 erarbeitetes Merkblatt „Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH)“, das die für die Abgrenzung maßgebenden Kriterien unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zusammenstellt (A 3.1).

Auch die Frage des Nachrangs der FEH und der FE gegenüber Maßnahmen nach §§ 5, 6 JWG in Verbindung mit einer Entscheidung nach §§ 1666, 1666a BGB wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft — ausgehend von einem Urteil des BGH vom 20.12.1978 in mehreren Arbeitstagungen erörtert.

Eine wichtige Rechtsfrage sei hier besonders erwähnt: Ist FEH auf Antrag des Personensorgeberechtigten auch dann zu gewähren, wenn den Eltern (oder dem Elternteil), die zu einem solchen Antrag nicht bereit sind, deshalb das Personensorgerecht entzogen und auf einen Personensorgerechtpfleger übertragen wird, der nunmehr Antrag auf Freiwillige Erziehungshilfe stellt? Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat — trotz der gegenteiligen sehr formell begründeten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.6.1961 — noch bei ihrer 48. Arbeitstagung 1980 mit Mehrheit an ihrer bis dahin schon vertretenen Auffassung festgehalten, daß ein derartiges Antragsverfahren gegen das Prinzip der Freiwilligkeit der FEH verstößt und eine Umgehung der Bestimmungen des JWG über die FE darstellt.

FEH nach Entzug des Personensorgerechts als Umgehung der FE

Ebenso wurde die Problematik der Abgrenzung der Erziehungshilfe nach dem JWG von der Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG wiederholt — zuletzt bei der 42. Arbeitstagung 1977 — eingehend erörtert.

Abgrenzung zu § 39 BSHG

Auch andere Voraussetzungen der öffentlichen Erziehung (FEH und FE) waren Gegenstand der Diskussion in den Arbeitstagungen, so die Förderungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten bei der FEH und das Problem der „Unerziehbarkeit“ wegen „erheblicher fachärztlich nachgewiesener geistiger oder seelischer Regelwidrigkeiten“ (§ 75 Abs. 2 Satz 2 JWG) oder aus anderen als medizinischen Gründen. Gerade mit dem letzteren Problem — der erzieherischen Hilfe für schwer verhaltensgestörte Jugendliche — hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft in der ersten Hälfte der 60er Jahre mehrfach befaßt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat in ihren Beratungen die Verpflichtung der Erziehungsbehörden herausgestellt, für die Bereitstellung geeigneter Einrichtungen für diesen Personenkreis zu sorgen. Dabei hat sie allerdings darauf hingewiesen, daß die bisherigen Mittel der öffentlichen Erziehung für Minderjährige nicht ausreichen, „deren geistig-seelische Störungen somatische Ursachen haben und pathologisch sind, die aber nicht überwiegend ärztlicher Behandlung bedürfen und die daher als „unerziehbar“ gelten“ und deshalb neue Formen, Mittel und Methoden der erzieherischen Hilfe auch für diese Gruppe von Minderjährigen entwickelt werden müssen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat in dieser Frage eng mit dem AFET zusammengearbeitet.

Die durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters inzwischen wieder rückgängig gemachte Heraufsetzung der Altersgrenze für die Gewährung der FEH und die Anordnung der FE stellte ihre Durchführung, insbesondere die Heimerziehung, vor neue Anforderungen.

Auswirkungen der Novelle von 1961 auf FEH/FE

Um die bei der FEH unabdingbare Zusammenarbeit mit den Eltern auch bei einem Umzug in den Bereich eines anderen Landesjugendamtes zu ermöglichen, befaßte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft in den sechziger Jahren mit dieser Problematik und verabschiedete eine Vereinbarung über die Abgabe von FEH-Verfahren. Bei späteren Tagungen wurden Auslegungsfragen besprochen.

Abgabe von FEH-Verfahren

Außerdem beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft im Aufgabenbereich der öffentlichen Erziehung mit einer Vielzahl von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, die sich im einzelnen aus der Dokumentation der Tagesordnungspunkte (TOP) ergeben.

3.1 Voraussetzungen und Verfahren

Grenzen der örtlichen und überörtlichen Zuständigkeit in der FEH	1. AT 1954	Unerziehbarkeit aus medizinischen Gründen (§§ 66, 75 Abs. 2 S. 2 JWG)	16. AT 1964
Die Subsidiarität der FE in der Praxis des Alltags	1. AT 1954	Unerziehbarkeit aus anderen als medizinischen Gründen: Erteilung eines Forschungsauftrags	17. AT 1965
Nachrang der FE	51. AT 1981	Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Unterbringung eines Minderjährigen in einer Heil- und Pflegeanstalt im Rahmen der FE	17. AT 1965
Arbeitstagungen mit Vormundschaftsrichtern	3. AT 1956	Prüfung der Erziehbarkeit als Voraussetzung der FEH und FE?	23. AT 1968 45. AT 1978
Die neue gesetzliche Regelung der Voraussetzungen von FEH und FE	11. AT 1962	Abgrenzung der Erziehungshilfen nach dem JWG zu den Hilfen nach dem BSHG	13. AT 1963 14. AT 1963 15. AT 1964 32. AT 1972
Untersuchung des AFET zur FEH	21. AT 1967	Abgrenzung von Jugendhilfe zur Sozialhilfe bei kurzfristiger Unterbringung von Kindern zur Weiterführung des Haushalts	23. AT 1968
Förderungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten bei der FEH	16. AT 1964	Eingliederungshilfe für Behinderte: Sachliche Zuständigkeit	39. AT 1975
Öffentliche Erziehungshilfe und vorbeugende Jugendverwahrung	16. AT 1964	Abgrenzung von Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe	42. AT 1977
Auslegung von Tatbestandsmerkmalen der FEH	25. AT 1969	Anwendbarkeit von § 43 SGB AT bei Zuständigkeitsstreit zwischen Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe	47. AT 1979
Abgrenzung von FEH und FE zur Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG und zur Ausbildungshilfe	12. AT 1962 13. AT 1963	Vorläufige Anordnung der FE wegen „Gefahr im Verzuge“ bei schwebendem FEH-Verfahren	23. AT 1968
Abgrenzung der FEH zur Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG	15. AT 1964 19. AT 1966 25. AT 1969 40. AT 1976 41. AT 1976 42. AT 1977	Anordnung der FE nach dem JGG bei bestehender FEH	43. AT 1977 44. AT 1978 45. AT 1978
FEH und Entziehung des Personensorgerechts	15. AT 1964 19. AT 1966 20. AT 1966 22. AT 1967 33. AT 1972 39. AT 1975 50. AT 1981	Rechtsmittelbelehrung bei Entscheidungen d. Landesjugendämter bzw. Erziehungsbehörden über Gewährung, Ablehnung oder Beendigung der FEH sowie bei Erziehungsmaßnahmen im Rahmen von FEH und FE	12. AT 1962 13. AT 1963
Gewährung von FEH durch ein Jugendamt als Erziehungsbehörde für sein Amtsmündel	33. AT 1972	Wirksamwerden des Bescheids über die Gewährung von FEH	13. AT 1963 41. AT 1976
Nachrang der FEH und FE gegenüber anderen Maßnahmen: Urteil des BGH vom 20.12.1978	47. AT 1979 48. AT 1980 50. AT 1981	Anfechtbarkeit von Entscheidungen des LJA über die Ausführung der FE	15. AT 1964
Erziehungshilfen für Minderjährige mit geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten	13. AT 1963 15. AT 1964 16. AT 1964	Rechtsbehelf gegen pädagogische Entscheidungen der Erziehungsbehörden	20. AT 1966

Rechtsmittel gegen die Aufhebung der FE durch die Erziehungsbehörde	25. AT 1969 27. AT 1970	Örtliche Zuständigkeit des LJA für die Gewährung der FEH	13. AT 1963 18. AT 1965 19. AT 1966 21. AT 1967 41. AT 1976
Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen Erziehungsbehörden über die Ausführung der FE insbesondere bei Anordnung durch das Jugendgericht	3. AT 1956	Abgabe des FEH-Verfahrens an ein anderes LJA	13. AT 1963 15. AT 1964 17. AT 1965 18. AT 1965 21. AT 1967 43. AT 1977 45. AT 1978 56. AT 1984
Abgabe des FE-Verfahrens	21. AT 1967		46. AT 1979 47. AT 1979 48. AT 1980
Übernahme von Minderjährigen in der FEH in den Bereich anderer LJÄ und sonstige Koordinierungs- probleme	1. AT 1954		43. AT 1977 44. AT 1978 52. AT 1982 53. AT 1983 56. AT 1984 58. AT 1985 59. AT 1985
Erziehungsrecht in der FEH und FE	29. AT 1970	Aufgabenteilung, Organisation und Finanzierung von Jugendchutz- stellen	61. AT 1986
Verfahren nach dem Bundeszentral- registergesetz und den dazu er- lassenen Verwaltungsvorschriften	32. AT 1972	Heimplatzangebot in der öffentlichen Erziehung	38. AT 1975
Verbindung der Akten des LJA bei der Ausführung der FEH und FE	34. AT 1973	Kinder- und Jugendhilfswerk Salem	40. AT 1976
Bedeutung der Heimführerrolle	6. AT 1958	Schwangerschaftsabbruch bei Mädchen in FEH und FE	42. AT 1977
Mitwirkung des Jugendamtes bei der Ausführung der FEH und FE	33. AT 1972	Unterbringung von Minderjährigen in Heimen anderer Bundesländer	46. AT 1979 47. AT 1979
Zuführung von Minderjährigen in FEH; Amtshilfe durch die Polizei	15. AT 1964	Ferienfahrten ins Ausland	50. AT 1981
Zusammenarbeit mit der Polizei bei der Suche nach entlaufenen Minderjährigen (und bei der Zuführung)	17. AT 1966 18. AT 1966 19. AT 1966	Arbeitshilfe psychosoziale Diagnose	57. AT 1984
		Dokumentation zur Erziehungshilfe 1984	59. AT 1985
		Psychosoziale Diagnose und Datenschutz	64. AT 1988
		Zusammenarbeit mit den Eltern junger Menschen	62. AT 1987 65. AT 1988

3.2 Aus- und Durchführung von FEH und FE

Nach § 69 Abs. 1 JWG werden FEH und FE unter Beteiligung des Jugendamtes vom Landesjugendamt ausgeführt. Dieses führt auch die Aufsicht über die Durchführung — in der Regel in einer geeigneten Familie oder einem Heim. Dabei reichen die pädagogisch und rechtlich begründeten Probleme von den in der Praxis so wichtigen Fragen der Beteiligung des Jugendamtes an der Ausführung der öffentlichen Erziehung (33. Arbeitstagung 1972) und der Tätigkeit der Heimfürsorge als Verbindungsglied zwischen dem Landesjugendamt einerseits und dem Heim und den Minderjährigen andererseits (6. Arbeitstagung 1958) bis zu mehr formalrechtlichen Fragen nach dem Umfang der gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Landesjugendamtes nach § 69 Abs. 4 Satz 2 JWG (18. Arbeitstagung 1965) und dem Wohnsitz des im Rahmen der FE in einem Heim untergebrachten Minderjährigen (23. Arbeitstagung 1968), um nur einige Beispiele für die Vielfalt der Themen zu nennen.

Besonders schwierige Fragen warf die Zusammenarbeit von Jugendbehörden und Heimen mit Dienststellen der Polizei bei der Suche nach — sei es aus dem Elternhaus, sei es aus Heimen — entlaufenen Kindern und Jugendlichen auf. Die BAG LJÄ hat sich mit diesem Problem in den Jahren 1965/66 befaßt. Wegen der Unübersichtlichkeit der Materie — das polizeiliche Fahndungswesen war in jedem Bundesland anders geregelt — hat eine Kommission Vorschläge für eine Vereinheitlichung des Verfahrens gemacht.

Auch die Probleme der Versorgung und Rückführung von aus dem Elternhaus, aus Pflegestellen oder aus Heimen entlaufenen Kindern und Jugendlichen haben die Bundesarbeitsgemeinschaft wiederholt beschäftigt, vor allem die Frage der Zulässigkeit gesicherter Unterbringung zur Verhütung erneuten Entlaufens (Grundrechtseinschränkung) und die Frage der — örtlichen oder überörtlichen — Zuständigkeit für die Schaffung geeigneter Einrichtungen (Jugendschutzstellen usw., siehe 8.1). Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden wurde gebeten, für eine gesetzliche Regelung Sorge zu tragen, durch die die erforderlichen Grundrechtseinschränkungen ausdrücklich zugelassen werden.

Auf die Beachtung des Datenschutzes bei der Erhebung von Daten für eine psychosoziale Diagnose wurde in der 64. Arbeitstagung hingewiesen (siehe auch 8.2).

Eine ganz andere Frage beschäftigte die Bundesarbeitsgemeinschaft in der 62. Arbeitstagung, als sie den Fachausschuß 3 beauftragte, sich mit dem Problem der Zusammenarbeit mit den Eltern während der Erziehungshilfe für den jungen Menschen zu befassen.

Weitere Fragen, mit denen sich die Bundesarbeitsgemeinschaft im Hinblick auf Aus- und Durchführung der Öffentlichen Erziehung befaßte, sind in den folgenden Abschnitten aufgeführt.

Suchmeldung / Fahndung

Versorgung aufgegriffener Minderjähriger

Grundrechtseinschränkung

Datenschutz

FEH und Entziehung des Personensorgegewichts

15. AT 1964
19. AT 1966
20. AT 1968
22. AT 1967
33. AT 1972
39. AT 1976
50. AT 1981

Gewährung von FEH durch ein Jugendamt als Erziehungsbehörde für sein Amtsgebiet

33. AT 1972

Nachrang der FEH und FE gegenüber anderen Maßnahmen: Urteil des BGH vom 20.12.1978

47. AT 1978
48. AT 1980
50. AT 1981

Erziehungshilfen für Minderjährige mit geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten

13. AT 1963
15. AT 1964
16. AT 1964

Schädliche Anordnung der FE wegen „Gefahr im Verzuge“ bei schwerem dem FEH-Verfahren

23. AT 1968

Anordnung der FE nach dem JGG bei bestehender FEH

43. AT 1977
44. AT 1978
45. AT 1979

Rechtmittelbelehrung bei Entscheidungen d. Landesjugendämter bzw. Erziehungsbehörden über Gewährung, Ablehnung oder Beendigung der FEH sowie bei Erziehungsmaßnahmen im Rahmen von FEH und FE

12. AT 1962
13. AT 1963

Wirksamwerden des Bescheides über die Gewährung von FEH

13. AT 1963
41. AT 1976

Anfechtbarkeit von Entscheidungen des LJÄ über die Ausführung der FE

15. AT 1964

Rechtsbehelf gegen pädagogische Entscheidungen der Erziehungsbehörden

20. AT 1969

3.2 Aus- und Durchführung von FEH und FE

Ist Bewährungshilfe neben der FE möglich?	2. AT 1955	Vorübergehende Versorgung entlaufener Minderjähriger	24. AT 1968 25. AT 1969 34. AT 1973 35. AT 1973
Verhältnis von FE und Jugendstrafe	3. AT 1956	Erstattung der Rückführungskosten	32. AT 1972
Vollzug des Jugendarrests in der FEH und FE	20. AT 1966	Fahndung nach über 18 Jahre alten, aber noch nicht volljährigen jungen Menschen	32. AT 1972 33. AT 1972
Die gesundheitliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der FEH und FE	3. AT 1956 4. AT 1957	Vorläufige Unterbringung entlaufener Minderjähriger und Rückführung: Empfehlung der BAG LJÄ	35. AT 1973 37. AT 1974 45. AT 1978 46. AT 1979 47. AT 1979 48. AT 1980
Musterung und Einberufung von Minderjährigen in FEH und FE	6. AT 1958	Abstimmung der Empfehlung mit den kommunalen Spitzenverbänden	38. AT 1975 43. AT 1977
Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenze in der FEH und FE durch die Novelle von 1961	13. AT 1963	Rückführung von aus Heimen entlaufenen Minderjährigen und Kostenersatzung	43. AT 1977 44. AT 1978
Strafanzeigen nach § 86 JWG	17. AT 1965 23. AT 1968	Kosten der vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher	52. AT 1982 54. AT 1983
Getrennte Ausführung von FEH und FE	17. AT 1965	Empfehlungen zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher vom 16.8.1976	56. AT 1984
Gesetzliche Vertretung des Minderjährigen durch das LJA gem. § 69 Abs. 4 JWG	18. AT 1965	Erstattung von Kosten für die Versorgung aufgegriffener Jugendlicher in Übergangsheimen im Rahmen der FEH / FE	58. AT 1985 59. AT 1985
Zustimmungsrecht der Erziehungsbehörde zur Eheschließung einer Minderjährigen in FE gem. § 3 Abs. 2 des Ehegesetzes	22. AT 1967	Aufgabenstellung, Organisation und Finanzierung von Jugendschutzstellen	61. AT 1986
Polizeiliche Anmeldung von Minderjährigen in FEH und FE	23. AT 1968	Heimplatzangebot in der öffentlichen Erziehung	38. AT 1975
Durchführung der FEH	24. AT 1968	Kinder- und Jugendhilfswerk Salem	40. AT 1976
Erziehungsrechte in der FEH und FE	29. AT 1970	Schwangerschaftsabbruch bei Mädchen in FEH und FE	42. AT 1977
Verfahren nach dem Bundeszentralregistergesetz und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften	32. AT 1972	Unterbringung von Minderjährigen in Heimen anderer Bundesländer	46. AT 1979 47. AT 1979
Versendung der Akten des LJA bei der Ausführung der FEH und FE	34. AT 1973	Ferienfahrten ins Ausland	50. AT 1981
Bedeutung der Heimfürsorge	6. AT 1958	Arbeitshilfe psychosoziale Diagnose	57. AT 1984
Mitwirkung des Jugendamtes bei der Ausführung der FEH und FE	33. AT 1972	Dokumentation zur Erziehungshilfe 1984	59. AT 1985
Zuführung von Minderjährigen in FEH: Amtshilfe durch die Polizei	15. AT 1964	Psychosoziale Diagnose und Datenschutz	64. AT 1988
Zusammenarbeit mit der Polizei bei der Suche nach entlaufenen Minderjährigen und bei der Zuführung	17. AT 1965 18. AT 1965 19. AT 1966	Zusammenarbeit mit den Eltern während der Erziehungshilfe für den jungen Menschen	62. AT 1987 65. AT 1988
Zuführung von Minderjährigen mit dem Flugzeug	19. AT 1966		

3.3 Heimerziehung

verschiedene Formen der Heimerziehung

Nach § 69 Abs. 3 JWG werden FEH und FE in einer geeigneten Familie oder in einem Heim durchgeführt. Die Heimerziehung nimmt dabei im Bereich der öffentlichen Erziehung zahlenmäßig den bei weitem größten Raum ein. Die Worte „in der Regel“ zeigen an, daß neben Familien- und Heimerziehung in Einzelfällen auch andere Unterbringungsformen möglich sind, um pädagogische Entwicklungen nicht abzuschneiden, so z.B. die seit den siebziger Jahren als Alternative zur Heimerziehung geforderten und praktizierten Wohngemeinschaften Jugendlicher, über die die Bundesarbeitsgemeinschaft wiederholt beraten hat.

Mit der Situation, Struktur und Entwicklung der Heimerziehung hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft häufig befaßt.

familiennahe Heimunterbringung

Bei der 46. Arbeitstagung 1979 wurde auf die Wichtigkeit familiennaher Heimunterbringung hingewiesen, ein Grundsatz, gegen den nach Ansicht einiger Mitglieder bei der Unterbringung Minderjähriger in Heimen anderer Bundesländer häufig verstoßen wird, ohne daß pädagogische Gesichtspunkte eine familienferne Unterbringung erforderten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft empfahl ihren Mitgliedern, diesen Gesichtspunkt zu beachten.

Verbot der körperlichen Züchtigung

Mit der Praxis der Heimerziehung hatte sich die BAG LJÄ bei ihren ersten Arbeitstagungen häufig zu befassen. Bei der 6. Arbeitstagung 1958 wurde die — pädagogische und rechtliche — Problematik der körperlichen Züchtigung erörtert und dabei vorgeschlagen, die Heime zur Meldung jeder körperlichen Züchtigung an das Landesjugendamt zu verpflichten. Bei der 29. Arbeitstagung 1970 bekräftigte die Bundesarbeitsgemeinschaft noch einmal einmütig ihre Auffassung, daß „eine körperliche Züchtigung“ nicht als geeignetes erzieherisches Mittel angesehen wird. Sie empfahl ihren Mitgliedern, jede körperliche Züchtigung in Heimen zu verbieten und die Beachtung dieses Verbots im Rahmen der Heimaufsicht zu überwachen.

Rechtsfragen zur Heimerziehung

Mehr auf rechtlichem Gebiet lagen andere Beratungsthemen: Bei der 19. Arbeitstagung 1966 wurde über die Versendung von Heimakten gesprochen, gegen die im Hinblick auf den Schutz der in ihnen enthaltenen Personaldaten des Minderjährigen und seiner Eltern Bedenken geltend gemacht wurden. Die Mehrheit der Mitglieder teilte diese Bedenken allerdings nicht, weil das ebenfalls mit Grundrechtsrang ausgestattete Entfaltungsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 GG) und sein Erziehungsanspruch (§ 1 Abs. 1 JWG) ohne Kenntnis der Daten seiner bisherigen Entwicklung nicht verwirklicht werden kann.

Zwischenzeitlich wird die Praxis rechtlich durch die Datenschutzgesetze bestimmt.

Andere Fragen waren der Schutz der in Heimen untergebrachten Minderjährigen vor sexuellen Handlungen (40. Arbeitstagung 1976) und die Frage, ob und in welchem Umfang Heim und Jugendbehörden zur Mitwirkung bei der Aufklärung von Kapitalverbrechen verpflichtet sind, wenn gegen einen im Heim untergebrachten Jugendlichen insoweit konkrete Verdachtsmomente bestehen.

pädagogische Fragen zur Heimerziehung

Von den Beratungsgegenständen mehr pädagogischen Inhalts seien hier genannt die Änderung der Altersgliederung in der öffentlichen Erziehung (26. Arbeitstagung 1969), die APO-Aktionen in Erziehungsheimen (27. Arbeitstagung 1970), die Forderung nach koedukativer Heimerziehung (24. Arbeitstagung 1974), Personalausstattung heilpädagogischer Gruppen (53. und 54. Arbeitstagung), Regionalisierung der Heimerziehung (54. Arbeitstagung).

Verselbständigung

Anfang der 80er Jahre setzte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit der Frage auseinander, wie in der Heimerziehung Hilfen zur Selbständigkeit und zur Verselbständigung der jungen Menschen geboten werden können. Sie verabschiedete in der 59. Arbeitstagung die vom Fachausschuß 3 vorbereiteten Empfehlungen „Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen in und aus Heimen“ (A 3.3).

Andere Fragen, mit denen sich die Bundesarbeitsgemeinschaft auseinanderzusetzen hatte, waren die Heimunterbringung langfristig kranker (z.B. Zuckerkrank) oder körperbehinderter Minderjähriger, die Abgabe schwangerschaftsverhütender Mittel in Erziehungsheimen (37. Arbeitstagung), die Problematik von Aids (siehe auch 4.2).

3.31 Heimplanung und Heimdifferenzierung

Im Rahmen der Zuständigkeit für die Durchführung der FEH und der FE hebt das JWG besonders die Verpflichtung des Landesjugendamtes hervor, „für die erforderliche Differenzierung der Einrichtungen und Heime nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe zu sorgen“ (§ 72 JWG). Als die Bundesarbeitsgemeinschaft 1954 ihre Arbeit aufnahm, war für die erste Hälfte der 50er Jahre ein Rückgang der Zahl der in öffentlicher Erziehung unterzubringenden Kinder und Jugendlichen festzustellen. Die Überlegungen bei der 1. Arbeitstagung 1954 gingen dahin, diese Situation für die Durchsetzung wichtiger pädagogischer Forderungen — Reduzierung der Gruppenstärke und bauliche Auflockerung der Heime — zu nutzen. Außerdem schlug die BAG LJÄ einen überbezirklichen Heimplatzausgleich vor.

Aber schon bei der 6. Arbeitstagung 1958 wurde ein allgemeiner Mangel an Plätzen in Spezialeinrichtungen, wie heilpädagogischen Heimen, geschlossenen Heimen und Beobachtungsheimen oder -gruppen festgestellt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, solche Heimplätze zu schaffen. In den 60er Jahren machte sich sogar zunehmend ein allgemeiner Mangel an Heimplätzen bemerkbar, der zu einer von der BAG LJÄ kritisierten Praxis freier Heimträger führte, „fremden“ Landesjugendämtern Heimplätze als Gegenleistung für Zuschüsse zu ihren Baumaßnahmen anzubieten.

Fragen des überregionalen Heimplatzbedarfs wurden im Zusammenhang mit einer Untersuchung der Obersten Landesjugendbehörden zur Heimplatzsituation bei der 23. Arbeitstagung 1968 und der 25. Arbeitstagung 1969 erörtert, wobei auch die Errichtung gemeinsamer Einrichtungen für mehrere Landesjugendämter diskutiert wurde. Die Obersten Landesjugendbehörden hatten angeregt, in geeigneten Fällen zu einem Platzaustausch über die Landesjugendamtgrenzen hinweg zu kommen und diesen Gesichtspunkt auch bei der Förderung von Baumaßnahmen freier Träger zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit der Heimdifferenzierung nach pädagogischen Bedürfnissen, nicht nach der Rechtsgrundlage der Heimeinweisung, wie auch der Ausbau der inneren Struktur der Erziehungsheime waren fachlich allgemein anerkannt. Die BAG LJÄ war ebenfalls der Meinung, daß die Vielschichtigkeit der Verhaltensstörungen und die Vielseitigkeit des Erziehungsauftrags die Festlegung auf ein starres Prinzip verbieten. Schon bei der 2. Arbeitstagung 1955 einigte man sich jedoch auf eine Reihe von Grundsätzen, die auch heute für den Bereich der Heimerziehung noch Geltung beanspruchen können: Dazu gehört vor allem der Grundsatz, daß die innere Differenzierung der Heime der Schaffung immer neuer Spezialeinrichtungen vorzuziehen ist, um unnötigen Heimwechsel soweit wie möglich zu vermeiden, ein Prinzip, das in den 60er Jahren nicht immer beachtet wurde. Ferner wurde auf die Bedeutung der Koedukation auch für die Heimerziehung hingewiesen und die Errichtung alters- und geschlechtsgemischter Gruppen in Kinderheimen gefordert.

Die Novelle zum JWG von 1961, die die Altersgrenze für die Anordnung von FEH und FE auf das 20. Lebensjahr heraufgesetzt hatte, erforderte eine neue grundsätzliche Auseinandersetzung mit Fragen der Heimdifferenzierung. Vornehmlich ging es darum, ob für die 18- bis 21jährigen besondere Einrichtungen geschaffen werden müssen, oder ob sie in den bestehenden — pädagogisch dann jedoch entsprechend auszustattenden — Heimen für schulentlassene Jugendliche untergebracht werden können.

Die übereinstimmende Auffassung war, daß — ohne Festlegung auf eine bestimmte Altersgrenze — für die Gruppe der erziehungsschwierigsten Jugendlichen und Heranwachsenden Sondereinrichtungen geschaffen werden müssen, weil diese die herkömmlichen Jugendheime — auch wegen der Gefährdung der anderen Jugendlichen — überfordern. In diesen Einrichtungen mußte versucht werden, neue Wege zur Resozialisierung der jungen Menschen zu finden. Die Entwicklung einer pädagogischen Methodik für diesen Personenkreis führte zu vermehrten Anforderungen an die Qualifikation der Erzieher. Trotz dieser Schwierigkeiten lehnte es die Bundesarbeitsgemeinschaft aber ab, sich für eine „Abschiebung“ an die Gefährdetenhilfe nach dem BSHG einzusetzen, zumal auch die Sozialhilfe nicht über geeignete Einrichtungen für diese jungen Menschen verfügte. Inzwischen ist dieses Problem der Heimunterbringung Heranwachsender, das der Heimerziehung mehr als ein Jahrzehnt lang große Schwierigkeiten bereitet hat und sie zu großen Anstrengungen zwang, durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr für die Landesjugendämter gegenstandslos geworden (siehe jedoch 3.7).

Heimplanung

Heimplatzbedarf

Heimdifferenzierung

Koedukation

Auswirkungen der JWG-Novelle von 1961 auf die Heimdifferenzierung

Empfehlungen für den Bau von neuzeitlichen Erziehungsheimen

Um zu einer möglichst breiten Übereinstimmung über die an Erziehungsheime zu stellenden Anforderungen zu kommen, hat die BAG LJÄ auf Wunsch der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (IGfH) Anfang der 70er Jahre in einem von dieser eingesetzten Arbeitskreis an der Erarbeitung von Empfehlungen für den Bau von neuzeitlichen Erziehungsheimen mitgewirkt.

Kleinsteinrichtungen

Die zunehmende Errichtung privater Kinderkleinstheime oder Kinderhäuser und die im Zuge der inneren Differenzierung der Heime zu beobachtende Ausgliederung von Außenwohngruppen aus dem Heimbereich veranlaßten die Bundesarbeitsgemeinschaft, die Frage der Heimdifferenzierung bei der 43. Arbeitstagung 1977 wieder aufzunehmen. Bei der 46. Arbeitstagung 1979 wurde über ein vom Fachausschuß 3 vorbereitetes Differenzierungsprogramm beraten, wobei sich die Bundesarbeitsgemeinschaft gegen den nicht geschützten Begriff des „Heilpädagogischen Heims“ wandte, der „nicht geeignet sei, eine besondere Qualität der jeweiligen Einrichtung deutlich zu machen“ und von daher „allein keinen höheren Pflegesatz rechtfertigt“.

Wohngemeinschaften

3.32 Andere Betreuungsformen

Beginnend mit der 22. Arbeitstagung 1970 befaßte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit einer neuen Unterbringungsform Jugendlicher, die — auch im Rahmen der öffentlichen Erziehung — eine Rolle spielt: den Wohngemeinschaften oder Wohngruppen. Diese waren zunächst von Jugendlichen gegründet worden, die im Rahmen der APO-Aktionen aus Erziehungsheimen entwichen waren (vgl. hierzu den Abschnitt: Heimerziehung und Grundrechte) und vor allem in Großstädten eine neue Form des Zusammenlebens praktizierten. Wohngruppen als Form der Erziehungshilfe wurden in der Folgezeit in Fachkreisen so stark diskutiert und überwiegend auch befürwortet, daß die „Hilfe zur Erziehung in einer Wohngruppe“ als neue Hilfeform im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses“ neben der Familienerziehung und der Heimerziehung in den Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes, Stand: 31.10.1977, aufgenommen wurde (§ 40), auch nach dem Referentenentwurf für ein SGB — Jugendhilfe vom 5.8.1988 (§ 25) sind pädagogisch betreute Jugendwohngemeinschaften ebenso vorgesehen wie betreutes Einzelwohnen.

Wenn sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit den Wohngemeinschaften auch vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Heimaufsicht befaßt hat, so kam es doch auch darüber hinaus häufig zu einem Erfahrungsaustausch über dieses neue Jugendhilfeangebot und zur Diskussion über seinen Stellenwert im Rahmen der Erziehungshilfe.

Wohnungen für Jugendliche und junge Erwachsene

Unter dem Stichwort „Wohnungen für Jugendliche und junge Erwachsene“ beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft bei der 45. Arbeitstagung 1978 mit dem von einer ad hoc-Kommission erarbeiteten Arbeitspapier zu diesem Thema, dessen Inhalt sie ausdrücklich billigte.

1987 informierte das Landesjugendamt Stuttgart über sein Konzept „Betreutes Jugendwohnen“ (siehe auch 4.3).

Binnendifferenzierung Außenwohngruppen

In diesem Zusammenhang muß auch die Diskussion über Fragen der Binnendifferenzierung und des Verbunds von Einrichtungen und über Außenwohngruppen erwähnt werden, welche die BAG LJÄ bei mehreren Sitzungen zu Beginn der 80er Jahre geführt hat.

In der 56. Arbeitstagung verabschiedete sie die „Empfehlungen zum Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege“ (siehe auch 4.3 und A 4.3).

Jugendsegelschiffe

Mit der Problematik der Gewährung von Erziehungshilfe auf Jugendsegelschiffen beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Mitte der 80er Jahre (siehe auch 4.2).

Nachbetreuung

Über Regelungen der Nachbetreuung aus Heimen Entlassener in den verschiedenen Landesjugendamtsbereichen unterrichteten sich die Mitglieder in der 24., 57. und 59. Arbeitstagung.

3.33 Heimerziehung und Grundrechte

Die Kritik studentischer Gruppen der „Außerparlamentarischen Opposition“ (APO), ihre Störaktionen in großen Erziehungsheimen, die eine breite Resonanz in der Presse fanden, und schließlich ein vom Frankfurter Staatsrechtler Prof. Denniger erstattetes Rechtsgutachten zur Frage „Jugendfürsorge und Grundgesetz“ (AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 1/2 1971 S. 3 ff.) veranlaßten die Bundesarbeitsgemeinschaft, sich in den Jahren 1969 bis 1972 intensiv und sehr grundsätzlich mit der Frage auseinanderzusetzen, in welcher Weise auch im Rahmen der Heimerziehung die von der Verfassung garantierten Grundrechte zu beachten sind, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.7.1968 (Recht der Jugend 1968, S. 342 ff.) grundsätzlich auch Minderjährigen zustehen. Das Problem der „Grundrechtsmündigkeit“ Minderjähriger war auch in der juristischen Literatur häufig erörtert worden.

Grundrechte der Minderjährigen in Heimerziehung

Von einer Arbeitsgruppe wurden Grundsätze „Heimerziehung und Grundrechte“ erarbeitet und vom Plenum in mehreren Sitzungen ausführlich diskutiert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft stimmte ihnen im wesentlichen zu und stellte sie ihren Mitgliedern als Grundlage entsprechender Regelungen und Richtlinien für den Bereich der öffentlichen Erziehung und darüber hinaus auch für den Bereich der Heimaufsicht zur Verfügung.

Grundsätze „Heimerziehung und Grundrechte“

3.34 Geschlossene Unterbringung

Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 10.2.1960 entschieden hatte, daß der Vormund zu einer Unterbringung seines Mündels, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, kam die Frage der Zulässigkeit von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Erziehung auf. Das Gericht hatte offengelassen, ob das gleiche auch für die Eltern gilt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft stellte sich bei der 8. Arbeitstagung 1960 zunächst auf den Standpunkt, daß es sich bei den einem Minderjährigen gegenüber gebotenen Erziehungsmaßnahmen begrifflich nicht um Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 GG handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts daher die FEH nicht betreffe. Die Diskussion über dieses Thema war damit aber noch nicht abgeschlossen, zumal der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 10.8.1961 seinen Niederschlag im bürgerlichen Recht fand (§ 1800 Abs. 2 BGB).

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1960

Um die Problematik einzugrenzen, wurde bei der 10. Arbeitstagung 1961 der Versuch unternommen, den Begriff der „gesicherten Unterbringung“ in der Heimerziehung bzw. den der „geschlossenen Einrichtung“ zu bestimmen und seine Merkmale festzulegen. In dieser Diskussion zeigte sich, daß inzwischen einige Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft die Anwendbarkeit des § 1800 Abs. 2 BGB auf die FEH bejahten, während andere weiterhin der Auffassung waren, daß die Unterbringung eines Minderjährigen in einem Erziehungsheim schon begrifflich keine Freiheitsentziehung sein könne, weil ein Minderjähriger gegenüber dem Inhaber der Personensorge und damit des Erziehungsrechts ein uneingeschränktes Freiheitsrecht im Sinne von Art. 104 GG noch gar nicht habe. Da auch die Rechtsprechung der Vormundschaftsgerichte in dieser Frage nicht einheitlich war, blieb es zunächst bei den folgenden Tagungen bei einem gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch. Im Zuge der Beratungen über eine Reform des Jugendhilferechts jedoch forderte die Bundesarbeitsgemeinschaft, für diese Frage eindeutige und praxisnahe Regelungen vorzusehen, damit die Rechtsunsicherheit beseitigt wird (27. Arbeitstagung 1970).

Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung

Bei der 48. Sitzung wurde Übereinstimmung über ein bei gesicherter Unterbringung im Rahmen der FEH einzuhaltendes Verfahren erzielt und eine entsprechende Empfehlung verabschiedet. Für die FE blieb die Bundesarbeitsgemeinschaft bei ihrer Rechtsauffassung, daß es neben dem die FE anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts auch für eine geschlossene Unterbringung einer zusätzlichen richterlichen Entscheidung nicht bedarf (47. Arbeitstagung 1979).

Verfahren bei geschlossener Unterbringung im Rahmen der FEH

Auch bei späteren Arbeitstagungen wurde die Diskussion über die rechtliche und pädagogische Problematik der geschlossenen Unterbringung mehrfach fortgesetzt.

Gegen Ende der 70er Jahre erhielt die Diskussion um die rechtlichen Voraussetzungen für eine gesicherte Unterbringung im Rahmen der FEH einen neuen Aspekt, als von mancher Seite die pädagogische Notwendigkeit gesicherter Unterbringung überhaupt in Frage gestellt wurde. Hinzu kam die Neuregelung des § 1631 b BGB.

Bestandsaufnahme der geschlossenen Unterbringung

Grundsätze der BAG LJÄ für die Gewährung von Taschengeld

Einteilung der Taschengeldsätze nach Altersgruppen

Einteilung der Taschengeldsätze nach Jahresalter

Nach einer Bestandsaufnahme und Standortbestimmung hinsichtlich der Notwendigkeit und Form geschlossener Unterbringung durch den Fachausschuß 5 kam die BAG LJÄ bei der 46. Arbeitstagung 1979 zu dem Ergebnis, daß sie „trotz intensiver Bemühungen, alternative Lösungen zu verwirklichen, die Notwendigkeit geschlossener Unterbringung weiterhin nicht ausschließen“ kann.

Eine weitere Bestandsaufnahme 1986, deren Ergebnisse dem DJI für eine empirische Untersuchung zugänglich gemacht wurden, zeigte, daß die Anzahl der Unterbringungen zugenommen hatte.

In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, daß ein Anteil der Plätze für Unterbringungen nach den §§ 71, 72 JGG besetzt werden. Dazu wurde festgestellt, daß diese Unterbringung nicht allgemein geschlossen erfolgt (siehe auch 2.24).

3.35 Taschengeld

Seit den 60er Jahren hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft um möglichst einheitliche Grundsätze für die Gewährung von Taschengeld für Kinder und Jugendliche in Heimen bemüht. Solche einheitlichen Maßstäbe sind vor allem deshalb dringend geboten, weil in fast allen Heimen Kinder und Jugendliche nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (FEH, FE, Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG, Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG), in vielen Heimen auch von unterschiedlichen Behörden untergebracht sind. Bei der 16. Arbeitstagung 1964 nahm die Bundesarbeitsgemeinschaft einstimmig die von einer ad hoc-Kommission ausgearbeiteten Taschengeld-Grundsätze an, die von einheitlichen altersmäßig gestaffelten Taschengeldsätzen für alle Minderjährigen eines Heimes ohne Rücksicht auf die Rechtsgrundlage ihrer Unterbringung ausgehen.

Bei der 27. Arbeitstagung 1970 kam es — im Zusammenhang mit den Beratungen über eine einheitliche Ausbildungs- und Arbeitsvergütung — zu einer Empfehlung über die den Taschengeldsätzen zugrundezulegenden Altersgruppen und über Taschengeldmindestbeträge für jede dieser Gruppen.

In der Folgezeit beriet die BAG LJÄ mehrfach über die Fortschreibung und Differenzierung der Taschengeld-Grundsätze, die die Grundlage der von den Landesjugendämtern jeweils für ihren Bereich erlassenen Richtlinien bilden. Bei der 54. Arbeitstagung 1983 wurde die Zusammenfassung von Jahrgängen zu Altersgruppen aufgegeben und eine jährliche Erhöhung der Taschengeldsätze empfohlen. „Empfehlung für die Gewährung von Taschengeld in Heimen und gleichartigen Einrichtungen der Jugendhilfe“ (A 3.35).

3.3 Heimerziehung

Untersuchung im Rahmen des pädagogischen Seminars der Universität Göttingen über die Situation in Erziehungsheimen	17. AT 1965
Untersuchung über die Struktur der Kinder- und Jugendheime	23. AT 1968
Kinderheim — Report von Jürgen Roth	30. AT 1971
Zahl der Betreuungskräfte je Gruppe in Heimen	31. AT 1971
Reform der Erziehungsheime	32. AT 1972
Kommission „Heimerziehung“ der obersten Landesjugendbehörden	40. AT 1976
Bericht der Kommission „Heimerziehung und Alternativen“ der obersten Landesjugendbehörden	51. AT 1981 52. AT 1982
Unterbringung von Minderjährigen in Heimen anderer Bundesländer	46. AT 1979 47. AT 1979
Regionalisierung der Heimerziehung	54. AT 1983
Fachausschüsse / Unterausschüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses zur Heimerziehung	55. AT 1983
Verbot körperlicher Züchtigung in Heimen	5. AT 1958 6. AT 1958 29. AT 1970
Versendung von Heimakten	19. AT 1966
Strafbarkeit sexueller Handlungen an betreuten Minderjährigen	40. AT 1976
Mithilfe der Heime und der Jugendbehörden bei der Aufklärung von Kapitalverbrechen	49. AT 1980
Minderjähriger	49. AT 1980
Ausdehnung der gesetzlichen Unfallversicherung auf Kinder und Jugendliche in weiteren Jugendhilfeeinrichtungen	26. AT 1969
Aufsichtspflicht in der Heimerziehung	42. AT 1977 43. AT 1977
Haftpflcht- und Unfallversicherung in Heimen der Jugendhilfe	42. AT 1977 44. AT 1978
Auslandsfahrten von Minderjährigen in FEH und FE	33. AT 1972
Ferienmaßnahmen alleinreisender Heimjugendlicher	55. AT 1983
Altersgliederung in der öffentlichen Erziehung	26. AT 1969
Störaktionen in Erziehungsheimen	27. AT 1970

Koedukative Heimerziehung	34. AT 1973
Maßnahmen zur Verselbständigung von Jugendlichen in Heimen	51. AT 1981 53. AT 1982 58. AT 1985 59. AT 1985

Unterbringung zuckerkranker, anderer langfristig kranker oder körperbehinderter Minderjähriger im Rahmen der FE	5. AT 1958 6. AT 1958
---	--------------------------

Abgabe schwangerschaftsverhütender Mittel in Heimen	37. AT 1974
---	-------------

Betreuung junger Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe hier: HTLV — III („AIDS“) infizierte, erkrankte und entsprechend gefährdete junge Menschen	59. AT 1985 61. AT 1986 63. AT 1987
--	---

3.31 Heimplanung und Heimdifferenzierung

Rationalisierung und Differenzierung in der Heimerziehung	1. AT 1954 2. AT 1955
---	--------------------------

Heimdifferenzierung unter besonderer Berücksichtigung der 18- bis 21jährigen	14. AT 1963 16. AT 1964
--	----------------------------

Heimplatzmangel in Spezialeinrichtungen	6. AT 1958
---	------------

Sonderheime für Tbc-kranken Minderjährige	8. AT 1960
---	------------

Bereitstellung von Heimplätzen als Gegenleistung für Zuschüsse zu Baumaßnahmen	18. AT 1965 19. AT 1966
--	----------------------------

Überregionaler Heimplatzbedarf	23. AT 1968 25. AT 1969
--------------------------------	----------------------------

Verzeichnis der Jugendwohnheime in der Bundesrepublik	15. AT 1964
---	-------------

Nachschlagewerk „Sonderpädagogische und ähnliche Einrichtungen“	21. AT 1967
--	-------------

Belegung von Jugendwohnheimen im Rahmen der FEH und FE	17. AT 1965
--	-------------

Belegung von Heimen der Jugendhilfe durch Landessozialämter	25. AT 1969
---	-------------

Errichtung privater Kinderkleinstheime, Kinderhäuser und Außenwohngruppen von Heimen	43. AT 1977
--	-------------

Heimbelegung: Belegung von Kleinheimen	51. AT 1981
---	-------------

Binnendifferenzierung und Verbund von Einrichtungen

52. AT 1982
53. AT 1982

Heimkonzeption des Landeswohlfahrtsverbandes Baden

51. AT 1981

Heimschulen für heilpädagogische Heime: Klassenfrequenz

26. AT 1969

Heilpädagogische Heime

43. AT 1977
46. AT 1979

Personalausstattung in heilpädagogischen Gruppen

53. AT 1982
54. AT 1983

Herausgabe eines bundesweiten Heimverzeichnisses durch die Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)

62. AT 1987

3.32 Andere Betreuungsformen

Familien als Außenstellen von Heimen

39. AT 1975
40. AT 1976

Wohnungen für Jugendliche und junge Erwachsene

44. AT 1978
45. AT 1978

Betreutes Jugendwohnen

63. AT 1987

Außenwohngruppen

54. AT 1983

Heime mit Außenwohngruppen und anderen Erziehungsstellen

55. AT 1983
56. AT 1984

Zum Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege

58. AT 1985

Erziehungshilfe auf Jugendsegelschiffen

62. AT 1987

Nachgehende Fürsorge nach Heimerziehung: „Schutzhilfe“ in Niedersachsen

24. AT 1968

Nachbetreuung junger Menschen aus Einrichtungen der Jugendhilfe Bremen

57. AT 1984

Finanzierung der Nachbetreuung heimentlassener Jugendlicher und junger Erwachsener Nordrhein-Westfalen

59. AT 1985

3.33 Heimerziehung und Grundrechte

Störaktionen in Erziehungsheimen

26. AT 1969
27. AT 1970

Strukturveränderungen in der öffentlichen Erziehung

28. AT 1970

Erziehungsrechte innerhalb der öffentlichen Erziehung: Erziehungspraxis in den Heimen

29. AT 1970

Erörterung des Arbeitspapiers „Heimerziehung und Grundrechte“

30. AT 1971

Heimerziehung und Grundrechte: Verwertung des Arbeitspapiers

31. AT 1971
32. AT 1972

3.34 Geschlossene Unterbringung

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung eines Mündels durch den Vormund (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts: Auswirkungen auf die FEH)

8. AT 1960
10. AT 1961

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei Unterbringung in geschlossenen Heimen im Rahmen der FEH und FE

13. AT 1963
15. AT 1964
27. AT 1970

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei Unterbringung in geschlossenen Heimen im Rahmen der FEH

33. AT 1972

Geschlossene Unterbringung bei der Durchführung von FEH und FE

44. AT 1978
45. AT 1978
46. AT 1979

Unterbringung in gesicherten Gruppen

47. AT 1979

Verfahren bei der Unterbringung von Minderjährigen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, im Rahmen der FEH

48. AT 1980
59. AT 1985

Geschlossene Unterbringung in der Heimerziehung

50. AT 1981
52. AT 1982
53. AT 1982

Bericht über das Symposium des Bundesjugendkuratoriums zur Frage der geschlossenen Unterbringung in der Heimerziehung

51. AT 1981

Bericht über die Praxis der gesicherten Unterbringung in Hamburg

51. AT 1981

Geschlossene Unterbringung von Minderjährigen zur Vermeidung von Untersuchungshaft

53. AT 1982

Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG in Erziehungsheimen

55. AT 1983

Erhebung über die Zahl der geschlossenen Einrichtungen und Gruppen in den Bereichen der Landesjugendämter sowie über die dort verfügbaren und belegten Plätze

60. AT 1986
61. AT 1986

3.35 Taschengeld

Taschengeld im Rahmen der öffentlichen Erziehung

14. AT 1963

15. AT 1964

Verabschiedung von Taschengeldrichtlinien

16. AT 1964

Taschengeld, Arbeitsentschädigung, Sozialversicherung: Bericht über die Arbeit des AFET-Ausschusses

26. AT 1969

Neufassung der Taschengeldrichtlinien: Altersgruppen und Taschengeldsätze

27. AT 1970

Taschengeld: Ermittlung des Bedarfs

30. AT 1971

31. AT 1971

32. AT 1972

Ergänzung der Taschengeldrichtlinien

32. AT 1972

Taschengeld in Heimen: Entsprechende Anwendung der Vorschriften des BSHG über Taschengeld in Einrichtungen?

38. AT 1975

Taschengeld als Erziehungsmittel

45. AT 1978

Einheitliche Taschengeldsätze im Heim

47. AT 1979

Taschengeld für Minderjährige in Heimen: Gestaltung der Altersstufen

53. AT 1982

Empfehlung für die Gewährung von Taschengeld in Heimen und gleichartigen Einrichtungen der Jugendhilfe

55. AT 1983

3.4 Schulische und berufliche Bildung im Heim

Berufliche Bildung als Erziehungsauftrag

Bei nicht mehr voll schulpflichtigen Jugendlichen, die in Heimen untergebracht sind, gehört die berufliche Bildung zum Erziehungsauftrag der Erziehungsbehörde und des Heims; Maßnahmen der Berufsfindung, der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildung spielen daher im Rahmen der Heimerziehung Jugendlicher eine besonders wichtige Rolle. Untersuchungen über die „Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung“ 1958 haben gezeigt, daß die soziale Integration verhaltensauffälliger Jugendlicher entscheidend davon abhängt, daß es ihnen gelingt, nach der Heimentlassung einen ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich dieser Fragen — in enger Zusammenarbeit mit dem AFET-Ausschuß für Berufsbildung — während der ganzen Dauer ihres Bestehens angenommen.

Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses

Bei der 6. Arbeitstagung 1958 wurde die Grundsatzfrage nach der Rechtsnatur der Beschäftigung Jugendlicher im Rahmen der FE erörtert, weil sich aus ihrer Beantwortung wichtige Konsequenzen — z.B. hinsichtlich der Frage der Sozialversicherung solcher Tätigkeiten — ergeben. Die Beantwortung dieser Frage war deshalb schwierig, weil einerseits auch die Maßnahmen der beruflichen Bildung in den öffentlich-rechtlichen Erziehungsauftrag des Heims eingebettet sind, es andererseits aber vermieden werden mußte, die Jugendlichen hinsichtlich ihrer Beschäftigung unter ein Sonderrecht zu stellen, ohne daß pädagogische Notwendigkeiten dies dringend geboten.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das galt z.B. für die Frage der Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Rahmen von Heimbetrieben und Heimwerkstätten, die bei der 10. Arbeitstagung 1961 noch sehr kontrovers diskutiert wurde, während heute allgemein die Überzeugung vorherrscht, daß seine Bestimmungen auch in Heimbetrieben — entsprechend — anzuwenden sind.

Jugend- und Ausbildungsververtretungen

In der 65. Arbeitstagung wurde der Fachausschuß 4 beauftragt, die Auswirkungen des Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Ausbildungsververtretungen auf die Betreuten in Heimen der Jugendhilfe zu prüfen.

Ausbildungsmöglichkeiten in Heimen

Mehrfach beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft über die Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten in Heimwerkstätten und Heimbetrieben. So wurde bei der 16. Arbeitstagung 1964 der Ausbildungswert der damals mit vielen großen Heimen verbundenen Landwirtschaftsbetriebe kritisch erörtert.

Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern

Bei der 29. Arbeitstagung 1970 setzte sich die BAG LJÄ dafür ein, bei den in den Erziehungsheimen angebotenen Berufsbildungsmaßnahmen auch arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Sie empfahl ihren Mitgliedern daher eine verstärkte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern.

Situation der beruflichen Bildung in Einrichtungen der Jugendhilfe

Bei der 37. Arbeitstagung 1974 wurde eine ad hoc-Arbeitsgruppe gebildet mit dem Auftrag, die Situation der beruflichen Bildung in den Einrichtungen der Jugendhilfe zu untersuchen, Vorschläge für eine Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten zu machen und Kontakt zum AFET-Ausschuß für Berufsbildung aufzunehmen, der ebenfalls mit diesen Fragen befaßt war. Die Arbeitsgruppe legte nach der Auswertung einer von ihr durchgeführten Erhebung bei der 42. Arbeitstagung 1977 einen Bericht über die Ausbildungssituation in den Erziehungseinrichtungen vor und formulierte Grundsätze für die „Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung“ (A 3.4 — 1), denen das Plenum zustimmte.

Ausbildungsförderungsgesetz

Die Errichtung des Bundesinstituts für Berufsbildung und das Ausbildungsförderungsgesetz vom 7.9.1976 waren Beratungsgegenstand bei der 41. Arbeitstagung 1976. Die Bundesarbeitsgemeinschaft richtete an den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Forderung, der Berufsausbildung im Rahmen der Jugendhilfe im Bundesinstitut für Berufsbildung das ihrer Bedeutung entsprechende Gewicht einzuräumen und bot ihre Mitarbeit an.

Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher

Bei der 50. Arbeitstagung 1981 beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit den vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft am 12.5.1980 erlassenen „Richtlinien für die Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher“.

Sie begrüßte diese neue Maßnahme grundsätzlich, wies jedoch darauf hin, daß die vorgesehene überbetriebliche Ausbildung dann nicht ausreicht, wenn tiefgreifende Verhaltensstörungen, die nur durch eine umfassende Förderung der Persönlichkeit des jungen Menschen im Rahmen der Erziehungshilfe zu beheben sind, die beruflichen Schwierigkeiten verursachen. Sie wies auf die Gefahren einer unklaren Abgrenzung hin und forderte, daß „auch junge Menschen, denen Hilfe zur Erziehung im Heim (§§ 5, 6, 62, 64 JWG) oder Eingliederungshilfe nach Maßgabe des BSHG gewährt wird, wie andere Jugendliche von den Möglichkeiten dieser Richtlinien Gebrauch machen können sollten“.

Da das Benachteiligtenprogramm seit Anfang der 80er Jahre für die berufliche Bildung in Heimen wirksam geworden war, befaßte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft in der 63. und 64. Arbeitstagung mit der Übernahme dieser Förderung in das Arbeitsförderungs-gesetz mit Wirkung vom 1.1.1988.

Mit Auswirkungen, die sich aus der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auf die Gewährung von Erziehungshilfe ergeben, setzte sich die BAG LJÄ 1986 auseinander. Sie vertrat die Auffassung, daß die Fortführung der Berufsausbildung im Rahmen der Hilfe nach § 6 Abs. 3 und § 75a JWG grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub einzuräumen ist, erkannte allerdings an, daß die Hilfe in geeigneten Fällen trotz Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub fortgeführt werden kann. Sie beschloß die Empfehlung: „Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) und Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere Fortführung der Hilfe nach den §§ 6 Abs. 3, 75a JWG“ (A 3.4—2).

Erziehungsurlaub bei Erziehungshilfe

Das Arbeitsverhältnis in der FEH

und FE

Arbeitsvertrag mit einem Jugendlichen in FE nach langer Fabrikarbeit im Heim

Landwirtschaftliche Betriebe in

3.41 Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungs-gesetz

Gute Berufsförderungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen, wie sie die Träger der öffentlichen Erziehung auch für die Erziehungsheime anstreben, kosten viel Geld. Als das Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) vom 25.6.1969 die Möglichkeiten individueller und institutioneller Förderung der Ausbildung durch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) erheblich verbesserte, prüfte die Bundesarbeitsgemeinschaft die Frage, ob auch die Träger der Jugendhilfe die vom Gesetz angebotenen Möglichkeiten nutzen können, mit finanzieller Hilfe der BA die Ausbildungsmöglichkeiten in den Heimbetrieben und -werkstätten zu verbessern und zugleich die Träger dieser Einrichtungen und der öffentlichen Erziehung von dieser Aufgabe wenigstens teilweise zu entlasten.

Bei der 27. Arbeitstagung 1970, in der das Verhältnis von Arbeitsförderung und Jugendhilfe eingehend erörtert wurde, war die Bundesarbeitsgemeinschaft einstimmig der Auffassung, daß die institutionelle Förderung gemäß §§ 50 ff. AFG sich grundsätzlich auch auf Ausbildungs- und Förderungseinrichtungen der Jugendhilfe erstreckt und daß auch die individuelle Förderung gemäß §§ 40 ff. AFG durch die öffentliche Erziehung nicht ausgeschlossen wird. Da die BA den Standpunkt vertrat, eine institutionelle Förderung von Ausbildungsbetrieben in Erziehungsheimen komme nicht in Betracht, weil es sich insoweit um eine vorrangige Aufgabe der Jugendhilfe handele, und auch eine individuelle Förderung Jugendlicher in Einrichtungen der Erziehungshilfe sei nur in beschränktem Umfang möglich, führte die Bundesarbeitsgemeinschaft Gespräche mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Sie setzte sich dafür ein, die nach ihrer Meinung ungerechtfertigte Schlechterstellung und Diskreditierung der in Einrichtungen der Jugendhilfe ausgebildeten Jugendlichen durch die Richtlinien der BA zu beseitigen. Daher begrüßte sie einen von einem Erziehungsheim mit Unterstützung des AFET geführten Musterprozeß gegen die BA und setzte sich bei der 37. Arbeitstagung 1974 mit der ablehnenden Entscheidung des Sozialgerichts auseinander. Auch im weiteren Verlauf sind diese Bemühungen der Bundesarbeitsgemeinschaft ohne Erfolg geblieben.

Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem AFG

institutionelle Förderung

individuelle Förderung

Seit dem 1.1.1988 wurde das Benachteiligtenprogramm (siehe 3.4) in das AFG übernommen, so daß diese Förderung seitdem im Rahmen des AFG erfolgt.

3.42 Ausbildungs- und Arbeitsvergütung

Grundsätze der BAG LJÄ über die Zahlung von Ausbildungs- und Arbeits- vergütung

Erhielten die Jugendlichen vorher Arbeitsprämien, deren Höhe ebenso vom Verhalten in der Gruppe, wie von der erbrachten Arbeitsleistung abhängig war, so führte das Berufsbildungsgesetz vom 14.8.1969, das nach einstimmiger Meinung der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft auch in der öffentlichen Erziehung voll und ganz anwendbar ist (27. Arbeitstagung 1970), dazu, dieses System jedenfalls hinsichtlich der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Jugendlichen zu überdenken. Durch die bei der 29. Arbeitstagung 1970 beschlossenen „Grundsätze über die Zahlung von Ausbildungs- und Arbeitsvergütung“ wurde das Vergütungssystem auf eine völlig neue Grundlage gestellt und — unter Berücksichtigung der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes — den außerhalb der Heime geltenden Normen angepaßt. Von dieser Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung hat der Jugendliche allerdings einen zumutbaren Beitrag zu den Kosten seiner Unterbringung zu zahlen, wobei ihm bestimmte Freibeträge zu belassen sind. Der Beitrag der Jugendlichen wird auf den Kostenbeitrag der Eltern angerechnet.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft empfahl ihren Mitgliedern, diese Grundsätze den für den eigenen Bereich zu erlassenden Richtlinien zugrunde zu legen, um zu möglichst einheitlichen Maßstäben im gesamten Bundesgebiet zu kommen. Die Mitwirkung der Heime und Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe wurde durch enge Zusammenarbeit der BAG LJÄ mit dem AFET und seinem Ausschuß für Berufsbildung sichergestellt. Spätere Tagungen der Bundesarbeitsgemeinschaft dienten dem Informationsaustausch und dem Vergleich der inzwischen erlassenen Richtlinien.

Jugendarbeitschutzgesetz

Das geht z.B. für die Frage der Anwendung des Jugendarbeitschutzgesetzes im Rahmen von Heimbetrieben und Heimwerkstätten, die bei der 10. Arbeitstagung 1961 noch sehr kontrovers diskutiert wurde, während heute allgemein die Überzeugung vorherrscht, daß diese Bestimmungen auch in Heimbetrieben — entsprechend — anzuwenden sind.

Jugend- und Ausbildungs- vertretungen

In der 85. Arbeitstagung wurde der Fachausschuß 4 beauftragt, die Auswirkungen des Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Ausbildungsververtretungen auf die Betriebe in Heimen der Jugend zu untersuchen.

Förderung von Einrichtungen Ausländischer Jugend in Heimen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich für die Förderung von Einrichtungen ausländischer Jugend in Heimen eingesetzt. In der 85. Arbeitstagung wurde der Fachausschuß 4 beauftragt, die Auswirkungen des Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Ausbildungsververtretungen auf die Betriebe in Heimen der Jugend zu untersuchen.

Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern Institutionelle Förderung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich für die Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern eingesetzt. In der 85. Arbeitstagung wurde der Fachausschuß 4 beauftragt, die Auswirkungen des Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Ausbildungsververtretungen auf die Betriebe in Heimen der Jugend zu untersuchen.

Ausbildungsförderungs- gesetz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich für die Ausbildungsförderung eingesetzt. In der 85. Arbeitstagung wurde der Fachausschuß 4 beauftragt, die Auswirkungen des Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Ausbildungsververtretungen auf die Betriebe in Heimen der Jugend zu untersuchen.

Berufsausbildung besser einiger Jugendliche

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich für die Berufsausbildung besser einiger Jugendliche eingesetzt. In der 85. Arbeitstagung wurde der Fachausschuß 4 beauftragt, die Auswirkungen des Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Ausbildungsververtretungen auf die Betriebe in Heimen der Jugend zu untersuchen.

3.4 Schulische und berufliche Bildung im Heim

Berufsschulunterricht in Heimen im Rahmen der FEH und FE	2. AT 1955
Heimschulen für heilpädagogische Heime: Klassenfrequenzen	26. AT 1969
Schulen für Verhaltensgestörte bzw. für Erziehungshilfe	41. AT 1976
Untersuchung über die Bildungssituation schulpflichtiger Kinder in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung	50. AT 1981
Die Gestaltung der Heimerziehung angesichts des Strukturwandels der gegenwärtigen Arbeitswelt: Untersuchung des AFET	6. AT 1958
Die Rechtsnatur der Arbeit von Jugendlichen innerhalb des Heims und in Betrieben außerhalb des Heims	6. AT 1958
Das Arbeitsverhältnis in der FEH und FE	15. AT 1964
Arbeitsvertrag mit einem Jugendlichen in FE nach langer Fabrikarbeit im Heim	19. AT 1966
Landwirtschaftliche Betriebe in Heimen	16. AT 1964
Abschluß von Lehrverträgen für Jugendliche in Heimwerkstätten	8. AT 1960
Jugendarbeitsschutz bei Ausbildung und Arbeit im Heim	10. AT 1961
Haftungsausschluß für Lehrlinge im Rahmen der FEH und FE, die Amtsmündel oder -pfleglinge des Jugendamts sind	18. AT 1965
Förderungslehrgänge für nicht vermittelbare Jugendliche	23. AT 1968
Auswirkungen des Berufsbildungsgesetzes auf Jugendliche in FEH und FE	26. AT 1969 27. AT 1970 30. AT 1971
Berufsbildung von Jugendlichen in Heimerziehung	29. AT 1970
Berufsausbildung in Heimen	32. AT 1972 37. AT 1974
Ausbildungsplätze in Heimen für externe Jugendliche	39. AT 1975
Berufsausbildung und Berufsvorbereitung in Heimen	39. AT 1975

Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung: Verabschiedung von „Grundsätzen“	42. AT 1977
Berücksichtigung der Berufsausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe im Rahmen des Bundesinstituts für Berufsbildung	41. AT 1976
Betriebsverfassungsmäßige Rechte von Auszubildenden in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung	44. AT 1978 45. AT 1978
Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen hier: Auswirkungen auf die Betreuten in Heimen der Jugendhilfe	65. AT 1988
Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen	50. AT 1981
Perspektiven der Heime mit Berufsausbildung nach einer künftigen Änderung des Benachteiligtenprogramms	63. AT 1987
Erziehungsgeld bei Müttern in der Jugendhilfe	60. AT 1986 61. AT 1986

3.41 Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz

Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe mit der Arbeitsverwaltung bei Maßnahmen zur Berufsbefähigung junger Menschen	23. AT 1968
Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)	24. AT 1968
Auswirkungen des AFG auf Jugendliche in Erziehungsheimen: Ausbildungsbeihilfe nach § 37 AFG und institutionelle Förderung nach § 50 AFG	27. AT 1970 28. AT 1970 29. AT 1970 30. AT 1971
Berufsausbildungshilfe für Jugendliche in Erziehungsheimen	32. AT 1972 44. AT 1978
Förderung von Ausbildungseinrichtungen in Erziehungsheimen (institutionelle Förderung) nach dem AFG	33. AT 1972 37. AT 1974
Überschneidungsprobleme bei Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz	58. AT 1985

3.42 Ausbildungs- und Arbeitsvergütung

Arbeitsprämien in Heimen 6. AT 1958

Arbeit im Heim — Arbeitsprämien 10. AT 1961

Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz für „Heimlehrlinge“ 20. AT 1966

Bericht über die Tätigkeit des AFET-Ausschusses „Beruf und Arbeit“ 28. AT 1970

Ausbildungs- und Arbeitsvergütung für Jugendliche in Heimen

29. AT 1970

38. AT 1975

Zahlung von Ausbildungs- und Arbeitsvergütung: Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

30. AT 1971

Vermögenswirksame Leistungen für Jugendliche in FEH oder FE

38. AT 1975

Ausbildungs- und Arbeitsvergütung in Einrichtungen der Jugendhilfe

42. AT 1977

3.5 Sozialversicherungsrechtliche Fragen

Von der Beurteilung der Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses der in Heimwerkstätten und -betrieben ausgebildeten oder sonst tätigen Jugendlichen ist auch die Frage nach ihrer Sozialversicherungspflicht, d.h. ihrer Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung abhängig.

Die früher herrschende Auffassung, welche auch die Bundesarbeitsgemeinschaft bei ihrer 2. Arbeitstagung 1955 noch vertrat, war, daß die in Betrieben außerhalb des Heimes ausgebildeten oder beschäftigten Jugendlichen sozialversicherungspflichtig seien, die „Heimlehrlinge“ und die sonst im Heim arbeitenden Jugendlichen dagegen nicht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat ihre Auffassung aber bald geändert und bei der 5. und 6. Arbeitstagung 1958 sich dafür ausgesprochen, die Ausbildungs- und Beschäftigungszeit im Heim für die Sicherung der späteren Altersversorgung in gleichem Umfang zu berücksichtigen, wie dies bei außerhalb von Heimen tätigen Jugendlichen der Fall ist. Hierbei käme es nicht darauf an, ob der Jugendliche in einem Lehr- oder Anlernverhältnis steht oder in anderer Weise auf eine künftige Berufstätigkeit vorbereitet wird. In ihren Bemühungen, dieses Ziel durch eine entsprechende Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. eine Ergänzung der Reichsversicherungsordnung (RVO) — gedacht war an eine Berücksichtigung der Zeit der Heimerziehung als Ausfallzeit (§ 1259 RVO) — zu erreichen, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft eng mit dem Sozialversicherungsausschuß des AFET zusammengearbeitet. Die intensiven Bemühungen der Bundesarbeitsgemeinschaft in dieser Frage wurden bis zum Ende der 60er Jahre fortgesetzt und waren Beratungsgegenstand bei den meisten Arbeitstagungen in dieser Zeit. Sie erhielten Auftrieb durch ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.1.1963 (vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1963 S. 339), das jedenfalls die Sozialversicherungspflicht der „Heimlehrlinge“ — im Gegensatz zur bisherigen herrschenden Auffassung — bejahte.

Nach dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14.8.1969 stand noch einmal die Sozialversicherungspflicht derjenigen Jugendlichen im Vordergrund, die, wie es in § 19 BBiG heißt, beschäftigt werden, um „berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, ohne daß es sich um eine Berufsausbildung i.S. dieses Gesetzes handelt“.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft vertrat die Auffassung, daß auch der in § 19 BBiG genannte Personenkreis, dem ein großer Teil der in Heimen beschäftigten Jugendlichen zuzurechnen ist, sozialversicherungspflichtig ist, und forderte die Mitglieder auf, sich gegenseitig über den Ausgang sozialgerichtlicher Verfahren zu unterrichten.

Inzwischen ist das Problem — auch Dank der Bemühungen des AFET und der Bundesarbeitsgemeinschaft — durch das „Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter“ vom 7.5.1975 in der Weise gelöst worden, daß alle „Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen“, in den Kreis der kranken- und rentenversicherungspflichtigen Personen einbezogen worden sind (§ 165 Abs. 1 Nr. 2a und § 1227 Abs. 1 Nr. 3a RVO).

Eine andere Frage war die Weiterführung von Waisenrenten über das 18. Lebensjahr hinaus für Jugendliche, die im Rahmen der FEH oder FE in Heimen untergebracht sind. Nach § 1267 Abs. 1 RVO wird Waisenrente nur bei noch andauernder Schul- oder Berufsausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus weitergewährt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft stellte sich bei ihrer 5. Arbeitstagung 1958 auf den Standpunkt, daß die Heimerziehung verhaltensgestörter Jugendlicher hinsichtlich des Anspruchs auf Waisenrente der Schul- oder Berufsausbildung gleichgestellt werden müsse, was die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Sozialgerichte abgelehnt hatten. Sie wandten sich in dieser Frage an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit der Bitte, diese Benachteiligung der in Heimen untergebrachten Jugendlichen zu beseitigen. Leider hatte dieses Vorgehen keinen Erfolg.

Erfolgreich hingegen waren die Bemühungen, im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung von Minderjährigen, die auf der Rechtsgrundlage der FEH und FE in Heimen untergebracht sind, eine Änderung des insoweit überholten § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO zu erreichen. Dieser schloß die „in einer Fürsorgeerziehungsanstalt“ untergebrachten Minderjährigen generell von der gesetzlichen Krankenversicherung aus.

Andere Schwierigkeiten mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung traten bei der Familienkrankenhilfe für Minderjährige auf, die im Rahmen der FEH untergebracht waren.

Sozialversicherungspflicht für Jugendliche in Heimen

Sozialversicherungspflicht für den Personenkreis des § 19 BBiG

Sozialversicherungspflicht nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter

Weiterführung von Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus

gesetzliche Krankenversicherung

3.5 Sozialversicherungsrechtliche Fragen

Sozialversicherung von Minderjährigen in FEH und FE

2. AT 1955
5. AT 1958
6. AT 1958

Entlohnung und Sozialversicherung Jugendlicher in Erziehungsheimen im Rahmen der FEH und FE

8. AT 1960
10. AT 1961

Sozialversicherungspflicht von „Heimlehlrlingen“: Urteil des BSG vom 30.1.1963

13. AT 1963
14. AT 1963
15. AT 1964

Beschäftigungsverhältnis und Sozialversicherung in der öffentlichen Erziehung: Bericht über die Arbeit des Sozialversicherungsausschusses des AFET

17. AT 1965
22. AT 1967

Sozialversicherung in Heimen: Umfrage des AFET

24. AT 1968
25. AT 1969
26. AT 1969

Sozialversicherungspflicht bei Ausbildungsverhältnissen nach § 19 des Berufsbildungsgesetzes

34. AT 1973
35. AT 1973

Gesetzentwurf „Sozialversicherung für Behinderte“

35. AT 1973

Gesetzliche Unfallversicherung schulentlassener Minderjähriger in FE in Heimen der freien Wohlfahrtspflege

18. AT 1965

Gesetzliche Unfallversicherung in der FE

21. AT 1967

Ausdehnung der gesetzlichen Unfallversicherung auf Kinder und Jugendliche in weiteren Jugendhilfeeinrichtungen

26. AT 1969

Gleichstellung der Heimerziehung schulentlassener Jugendlicher mit einer Schul- oder Berufsausbildung hinsichtlich der Weitergewährung von Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus

5. AT 1958
6. AT 1958
10. AT 1961

Krankenversicherung von Minderjährigen in FEH und FE in Heimen

6. AT 1958
22. AT 1967

Familienkrankenhilfe für Minderjährige in öffentlicher Erziehung

44. AT 1978
45. AT 1978

3.6 Familienerziehung im Rahmen der FEH und FE

Wenn auch im Rahmen der FEH und der FE zahlenmäßig die Heimerziehung gegenüber der Familienerziehung die bei weitem größere Rolle spielt und daher die behandelten Fragen vorwiegend die Heimerziehung betreffen, so hat die Bundesarbeitsgemeinschaft doch schon bei einer ihrer ersten Tagungen (3. Arbeitstagung 1956) ihre Auffassung bekräftigt, daß der Familienerziehung grundsätzlich der Vorzug gegenüber der Heimerziehung zu geben ist, die in § 69 Abs. 3 Satz 1 JWG gewählte Reihenfolge — Unterbringung in einer Familie oder in einem Heim — eine echte Rangfolge ist. In der Praxis wird häufig eine im Heim begonnene FEH oder FE in einer Familie weitergeführt. Die große Schwierigkeit ist, eine genügend Zahl geeigneter Familien zu finden, die bereit und in der Lage sind, der besonderen Problematik der im Rahmen der öffentlichen Erziehungshilfe unterzubringenden Kinder gerecht zu werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist der Auffassung, daß diese Familien der pädagogischen Beratung und Unterstützung bedürfen, um einerseits den vorzeitigen Abbruch solcher Erziehungsverhältnisse, andererseits aber auch eine Belastung der Pflegschaftsverhältnisse durch Nichteinhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu vermeiden. Zunächst hat eine ad hoc-Kommission, später der zuständige Fachausschuß, Richtlinien für die Familienunterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der FEH und FE erarbeitet.

Aus den Weiterberatungen im Fachausschuß entstand ein Vordruck für Pflege- und Erziehungsverträge für Minderjährige in öffentlicher Erziehung, den die Bundesarbeitsgemeinschaft bei der 33. Arbeitstagung 1972 ihren Mitgliedern als Vertragsmuster empfahl.

Darüber hinaus unterstrich die Bundesarbeitsgemeinschaft in der folgenden Arbeitstagung noch einmal ihren Willen, die Bemühungen um die Gewinnung einer größeren Zahl von Erziehungsfamilien im Rahmen der öffentlichen Erziehung zu verstärken. Schon vorher hatte sie ihren Mitgliedern empfohlen, die Familienunterbringung durch den Abschluß von Unfallversicherungen zugunsten der Kinder und Haftpflichtversicherungen zugunsten der Pflegeeltern zu erleichtern.

Hinsichtlich der Höhe des Pflegegeldes für diese „Erziehungsfamilien“ („heilpädagogische Pflegestellen“) blieb die Bundesarbeitsgemeinschaft bei der 39. Arbeitstagung 1975 bei ihrer Auffassung, daß bei Unterbringung außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches grundsätzlich die Pflegegeldsätze des Unterbringungsortes maßgebend sind; von ihnen darf nur in Übereinkunft mit dem örtlichen Jugendamt abgewichen werden. Dies ist bei späteren Gelegenheiten nochmals bekräftigt worden (52. Arbeitstagung 1982 und 54. Arbeitstagung 1983).

Familienpflegestellen als Außenstellen von Heimen im Rahmen der öffentlichen Erziehung waren Beratungsgegenstand bei der 39. Arbeitstagung 1975 und der 40. Arbeitstagung 1976. Es wurde eine Bestandsaufnahme beschlossen, „in welchem Umfang und in welcher Form Kinder und Jugendliche von den Heimen aus in Familien untergebracht werden“.

In engem Zusammenhang mit dieser Form der Erziehungshilfe steht ein Fragenkomplex, der wegen der Bemühungen um eine Auflockerung der Heimerziehung durch offene Wohngruppen und Erziehungsfamilien besonders aktuell ist und mit dem sich die Bundesarbeitsgemeinschaft bei ihrer 48. Arbeitstagung 1980 beschäftigt hat: Es hat sich nämlich die Frage ergeben, wie die zu diesem Verbund gehörenden „Erziehungsfamilien“ hinsichtlich der Aufsicht (Heimaufsicht oder Pflegestellenaufsicht) und des Kostensatzes (Heimkostensatz oder Pflegegeld) zu behandeln sind. Nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft ist nur vertretbar, den für die Leistung „Heimerziehung“ festgesetzten oder vereinbarten Pflegesatz zu zahlen, wenn ein Minderjähriger durch das Heim in einer vom Heim selbst ausgewählten Familie untergebracht wird, die im Rahmen eines Verbundsystems Bestandteil des Heimes ist und ebenfalls der Heimaufsicht unterliegt, (siehe die in der 56. AT verabschiedeten Empfehlungen „Zum Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege“) (A 4.3).

*Vorrang der Familien-
erziehung vor Heimunter-
bringung*

*Gewinnung von Pflege-
stellen*

Pflegegeld

*Pflegestellen als Außen-
stellen von Heimen*

Aufsicht über Pflegefamilien

3.6 Familienerziehung im Rahmen der FEH und FE

Familienerziehung im Rahmen der FEH und FE

3. AT 1956

Unterbringung in Familien, Lehr- und Arbeitsstellen im Rahmen der FEH und FE

17. AT 1965

18. AT 1965

25. AT 1969

26. AT 1969

Haftpflcht- und Unfallversicherung für Minderjährige in fremden Familien

32. AT 1972

Pflege- und Betreuungsverträge für Minderjährige in FEH und FE

33. AT 1972

Werbung von Erziehungsfamilien

34. AT 1973

Pflegegeld für heilpädagogische Pflegegestellten und Erziehungsfamilien

39. AT 1975

Hilfe zum Lebensunterhalt bei Ausföhrung von FEH und FE in der eigenen Familie

46. AT 1979

Familienunterbringung im Heimverbund: Kostenersatz?

48. AT 1980

Zum Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege

56. AT 1984

3.7 Hilfen für junge Volljährige

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr, die im europäischen Raum vorherrschende Altersgrenze, berührte in starkem Maße die öffentliche Erziehung, weil kein Zweifel daran sein konnte, daß sie bei den erzieherischen Hilfen eine Herabsetzung der oberen Altersgrenze zur Folge haben würde. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich von der 26. Arbeitstagung 1969 an bis zum Erlaß des Gesetzes am 31.7.1974 in fast jeder Sitzung mit der Frage auseinandergesetzt, wie negative Auswirkungen der im Grundsatz auch von ihr bejahten Neuregelung auf den Kreis der gefährdeten oder geschädigten jungen Menschen vermieden werden könnten. Sie forderte daher schon 1970 in einer vom BMJFG erbetenen Stellungnahme, die neue Regelung müsse auf jeden Fall sicherstellen, daß auch nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters Hilfen für solche jungen Erwachsenen weitergewährt werden können, die dieser Hilfe noch bedürfen. Insbesondere forderte die BAG LJÄ einhellig, daß der Erfolg einer im Rahmen der öffentlichen Erziehung begonnenen schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme dadurch gesichert werden muß, daß die Hilfe im Rahmen des JWVG auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden kann.

Ihre Vorschläge haben die späteren §§ 6 Abs. 3 und 75 a JWVG maßgebend beeinflusst. Eine von einer laufenden Bildungsmaßnahme unabhängige Fortführung der Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus wurde von der Mehrheit der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft abgelehnt. Ebenso sprach sich die Mehrheit der Mitglieder dagegen aus, die Neugewährung stationärer Hilfen nach Eintritt der Volljährigkeit im Rahmen des JWVG vorzusehen, um die Grenze zu entsprechenden Hilfen nach dem BSHG nicht zu verwischen.

Einer im Referentenentwurf eines Sozialgesetzbuches — Jugendhilfe — vom 5.8.1988 vorgesehenen Differenzierung des Begriffs „Fortführung“ stimmte die BAG LJÄ ebenso zu wie einer offeneren Regelung im Hinblick auf die Ausbildung. Auf die Notwendigkeit, die Hilfen so — entsprechend den Erfahrungen der Praxis — zu erweitern, hatte sie schon in früheren Stellungnahmen (u.a. 57. Arbeitstagung) hingewiesen.

Zur Frage der Auswirkungen der neuen Volljährigkeitsgrenze auf die Jugendstrafrechtspflege war die BAG LJÄ einhellig der Auffassung, daß die Sonderstellung der Heranwachsenden im Jugendstrafrecht beibehalten und möglichst über das 21. Lebensjahr hinaus ausgedehnt werden sollte.

Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

Weitergewährung von Jugendhilfe über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus

JGG-Heranwachsende

Im Kostenverstattungsrecht war insbesondere die Frage der Anwendung der aus dem Sozialhilferecht stammenden Grundsätze der „fortgesetzten Hilfe“ und des „Übertritts“ von einem Heim zu einem anderen streitig. Hierzu hat die BAG LJÄ bereits bei der 33. Arbeitstagung 1972 die Auffassung vertreten, daß bei Entweichungen aus dem Heim im Rahmen der FEH und FE die Erziehungsbefugte Kostenträger und auch im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWVG das „Heimatsjugendamt“ grundsätzlich für die Hilfestellung zuständig bleibt, auch wenn der Minderjährige sich von sich aus an einen anderen Ort begeben hat. Etwas anderes kann nach Auffassung der BAG LJÄ nur gelten, wenn der Minderjährige alle Brücken zum Heimatort abgebrochen hat und eine Rückkehr daher nicht in Betracht kommt. Diese Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft ist in einer Entscheidung der Zentralen Spruchstelle für Fürsorgeangelegenheiten vom 19.11.1978 (EuG 30 S. 286) bestätigt worden.

Pflegesatz und Kostenvergleich

Kostenerstattung bei Entweichungen aus dem Heim

3.81 Kostenbeiträge

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 JWVG haben der Minderjährige und seine Eltern einen zumutbaren Beitrag zu den Kosten der FEH und der FE zu leisten. Über den Inhalt des unbestimmten Rechtsbegriffs „zumutbar“ und das Verfahren bei der Heranziehung Kostenbeitragspflichtiger wurde schon bei der 3. Arbeitstagung 1966 gesprochen. Dabei ergaben sich große Unterschiede im Heranziehungsverfahren. Einig waren sich die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft lediglich darin, daß bei der Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen soziale Aspekte den Vorrang vor finanziellen Erwägungen haben müssen.

Heranziehungsverfahren

3.7 Hilfen für junge Volljährige

Herabsetzung des Volljährigkeitsalters: Auswirkungen auf die Erziehungshilfe — Sicherung laufender Maßnahmen schulischer und beruflicher Bildung

26. AT 1969
27. AT 1970
28. AT 1970
30. AT 1971
32. AT 1972

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters: Sicherung der begonnenen Schul- oder Berufsausbildung

33. AT 1972
34. AT 1973
37. AT 1974

Stellungnahme zum Entwurf Baden-Württemberg zu § 6 Abs. 3 JWG

38. AT 1975

Weitergewährung begonnener Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung: Auslegung von §§ 6 Abs. 3, 75a JWG

40. AT 1976

Auslegung des Begriffs „Berufsvorbereitung“ in §§ 6 Abs. 3, 75a JWG

40. AT 1976

Weitergewährung von Jugendhilfe an Ausländer

43. AT 1977

Maßnahmen nach § 75a JWG und Fragen der Personalvertretung

43. AT 1977

Wohnungen für Jugendliche und junge Erwachsene

44. AT 1978

45. AT 1978

Voraussetzungen des § 75a JWG

51. AT 1981

52. AT 1982

Beschlüsse der Jugendministerkonferenz vom 13.5.1983 zur Nachbetreuung junger Erwachsener

55. AT 1983

3.8 Kosten der öffentlichen Erziehung / Kostenerstattung

Neben pädagogischen und organisatorischen Fragen der FEH und der FE waren die Kosten der öffentlichen Erziehung und die Kostenerstattung unter den Trägern der Jugendhilfe Gegenstand verschiedener Beratungen. Diese betrafen nicht selten auch die Kosten der (örtlichen) Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG. Wegen des engen Sachzusammenhangs werden sie gleichwohl bei den Kosten der FEH/FE angesprochen, die für die BAG LJÄ im Vordergrund stehen.

Hier ist vor allem die Neufassung der durch das BSHG überholten Fürsorgerechtsvereinbarung (FRV) zu nennen. Diese Vereinbarung, die am 1.1.1966 in Kraft getreten ist und der alle Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe beigetreten sind, regelt die Schiedsgerichtsbarkeit bei Kostenstreitigkeiten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich mit Erfolg für einen Beitritt aller örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur FRV und für eine angemessene Vertretung der Jugendhilfeträger in den regionalen Spruchstellen und der Zentralen Spruchstelle eingesetzt.

Über Fragen des Kostenrechts und der Pflegesätze wurde wiederholt verhandelt, dabei spielte z.B. das Territorialitätsprinzip eine Rolle oder — seit der 26. Arbeitstagung — Fragen der Struktur und Vergleichbarkeit der Pflegesätze.

Daneben wurden Einzelfragen des Kostenrechts erörtert, beispielsweise die auch heute noch nicht völlig ausdiskutierte Frage, von welchem Zeitpunkt ab das Landesjugendamt die Kosten der FEH zu tragen hat — vom Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag oder vom Antrags-
eingang ab.

Auch über die Kostenbestandteile wurde mehrfach gesprochen: Weihnachtsgeld und Taschengeld, Kosten einer Klassenfahrt, einer Krankenbehandlung des Minderjährigen oder seiner Begutachtung vor der Entscheidung über den FEH-Antrag, Aufwendungen für eine begleitende Elterntherapie während der Heimunterbringung des Kindes sowie Kosten für den Erwerb eines Führerscheins durch den im Rahmen von §§ 6 Abs. 3, 75a JWG weiterbetreuten jungen Volljährigen.

Ein 1982 geplanter bundesweiter Pflegesatz- und Kostenvergleich der Heime der öffentlichen Erziehung konnte nicht durchgeführt werden.

Im Kostenerstattungsrecht war insbesondere die Frage der Anwendung der aus dem Sozialhilferecht stammenden Grundsätze der „fortgesetzten Hilfe“ und des „Übertritts“ von einem Heim in ein anderes streitig. Hierzu hat die BAG LJÄ bereits bei der 33. Arbeitstagung 1972 die Auffassung vertreten, daß bei Entweichen aus dem Heim im Rahmen der FEH und FE die Erziehungsbehörde Kostenträger und auch im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG das „Heimatjugendamt“ grundsätzlich für die Hilfegewährung zuständig bleibt, auch wenn der Minderjährige sich von sich aus an einen anderen Ort begeben hat. Etwas anderes kann nach Auffassung der BAG LJÄ nur gelten, wenn der Minderjährige alle Brücken zum Heimatort abgebrochen hat und eine Rückkehr daher nicht in Betracht kommt. Diese Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft ist in einer Entscheidung der Zentralen Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten vom 19.11.1976 (EuG 30 S. 286) bestätigt worden.

Fürsorgerechtsvereinbarung

Pflegesatz

Beginn der Kostenträgerschaft bei FEH

Kostenbestandteile

Pflegesatz und Kostenvergleich

Kostenerstattung bei Entweichungen aus dem Heim

3.81 Kostenbeiträge

Nach § 85 Abs. 1 Satz 2 JWG haben der Minderjährige und seine Eltern einen zumutbaren Beitrag zu den Kosten der FEH und der FE zu leisten. Über den Inhalt des unbestimmten Rechtsbegriffs „zumutbar“ und das Verfahren bei der Heranziehung Kostenbeitragspflichtiger wurde schon bei der 3. Arbeitstagung 1956 gesprochen. Dabei ergaben sich große Unterschiede im Heranziehungsverfahren. Einig waren sich die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft lediglich darin, daß bei der Festsetzung und Einziehung von Kostenbeiträgen erzieherische Belange den Vorrang vor finanziellen Erwägungen haben müssen.

Heranziehungsverfahren

Zumutbarkeit von Kostenbeiträgen

Um zu möglichst einheitlichen landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 JWG über die Zumutbarkeit eines Kostenbeitrags zu kommen, verabschiedete die Bundesarbeitsgemeinschaft bei der 11. Arbeitstagung 1962 eine Empfehlung an die obersten Landesjugendbehörden.

Die Diskussion zu diesem Thema wurde später wieder aufgenommen und die Empfehlung in den Jahren 1964 bis 1967 überarbeitet. Ein von einer Kommission vorgelegter Entwurf „Richtlinien für die Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Erziehung — Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung — gemäß § 85 JWG“ wurde im Plenum mehrfach erörtert. Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Einzelfragen verhinderten jedoch die Verabschiedung einheitlicher Grundsätze, zumal der Beratungsgegenstand durch neue Fragen — z.B. die Heranziehung von Jugendlichen mit eigenem Arbeitseinkommen — ständig ausgedehnt werden mußte. Da im Bereich einiger Mitglieder inzwischen bereits eigene Richtlinien erlassen worden waren, erschienen weitere Beratungen über diesen Gegenstand nicht sinnvoll. In der Folgezeit wurden die allgemeinen Beratungen über den zumutbaren Kostenbeitrag jedoch wieder aufgenommen, nachdem das Bundesverwaltungsgericht sich in einem Urteil vom 18.6.1970 (vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1970 S. 305) mit dieser Frage auseinandergesetzt und entschieden hatte, daß der Kostenbeitrag bei Eltern schulpflichtiger Kinder regelmäßig auf die häusliche Ersparnis zu beschränken sei und den Eltern schulentlassener Jugendlicher, die in weiten Kreisen der Bevölkerung bereits als Mitverdiener angesehen werden, grundsätzlich überhaupt kein Kostenbeitrag zuzumuten sei, sofern nicht im Einzelfall tatsächlich eine häusliche Ersparnis eintrete. Als Orientierungshilfe für die häusliche Ersparnis nahm das OVG Münster (vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1972 S. 305) in einer Entscheidung vom 10.2.1972 den Regelsatz der Sozialhilfe an.

Heranziehung Unterhaltsverpflichteter

Bei der Heranziehung Unterhaltsverpflichteter ergab sich die Frage, ob wahlweise neben der Heranziehung zu einem öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag im Verwaltungsverfahren auch die Überleitung und zivilrechtliche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 82 JWG in Verbindung mit §§ 90, 91 BSHG zulässig ist. Zu diesen und anderen Fragen des Kostenbeitragsrechts legte der Fachausschuß 5 einen Bericht vor, den die BAG LJÄ den Mitgliedern als Grundlage für die eigenen Überlegungen empfahl. Die vielen Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten im geltenden Recht, die sich nicht zuletzt aus der nicht immer glücklichen Verweisung der JWG-Vorschriften auf das BSHG ergeben, veranlaßten zudem die BAG LJÄ, im Zuge der Bemühungen um eine Reform des Jugendhilferechts ein eigenständiges Kostenrecht in einem neuen Jugendhilfegesetz zu fordern.

Abgesehen von dieser allgemeinen Problematik des Kostenbeitragsrechts haben auch eine Reihe von Einzelfragen die Bundesarbeitsgemeinschaft beschäftigt: So mußte z.B. die Frage, ob Rentennachzahlungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze bei den Kostenbeiträgen von Rentnern oder bei der Heranziehung von Waisenrenten des Minderjährigen selbst nachträglich berücksichtigt oder freizulassen sind, wiederholt erörtert werden, ohne daß letztlich eine Einigung erzielt werden konnte. Bisher ist es der Bundesarbeitsgemeinschaft noch nicht gelungen, auf dem schwierigen und rechtlich unvollständig geregelten Gebiet des Kostenrechts zu gleichen Maßstäben im gesamten Bundesgebiet zu kommen.

3.8 Kosten der öffentlichen Erziehung/Kosten- erstattung

Änderung und Ergänzung der Fürsorge- rechtsvereinbarung: Vertretung der Jugendhilfe in den Spruchstellen	14. AT 1963 17. AT 1965 18. AT 1965 19. AT 1966 20. AT 1966	Kürzung der Pflegesätze im Bereich der Erziehungshilfen	58. AT 1985
Beginn der FEH und der Kostenpflicht der Erziehungsbehörde	25. AT 1969	Steuerbegünstigung für wirtschaft- liche Betriebe in Erziehungsheimen	23. AT 1968
Beginn der Kostentragung bei der FEH/FE	53. AT 1982	Steuerrechtliche Bestimmungen für private Kinderheime	26. AT 1969
Anträge auf Gewährung von Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz	5. AT 1958	Abtretung von Pflegegeldansprü- chen an Kreditgeber durch das Heim	26. AT 1969
Wohngeld für Minderjährige in Heimen	52. AT 1982	Vorauszahlung von Pflegekosten	32. AT 1972
Zahlung gleicher Pflegesätze bei Belegung eines Heimes durch ver- schiedene Erziehungsbehörden (Ter- ritorialprinzip)	3. AT 1956	Nebenkosten zum Pflegesatz	2. AT 1955
Pflegesatzregelung bei Unterbrin- gung in anderen Bundesländern	9. AT 1961	Regelung des Weihnachtsgeldes	6. AT 1958
Territorialprinzip bei der finanziellen Behandlung von Minderjährigen in Heimen	26. AT 1969 48. AT 1980	Gewährung von Weihnachtsgeld für Minderjährige in Heimen	52. AT 1982 53. AT 1982
Berechnung der Pfl egetage bei Zu- und Abgang und bei vorübergehen- der Abwesenheit	6. AT 1958	Überführungskosten bei Todesfällen	8. AT 1960
Umfang der FE-Kosten	17. AT 1965	Zuschüsse für Ferienmaßnahmen, Wochenendfreizeiten und Tages- ausflüge	18. AT 1965 19. AT 1966 20. AT 1966 31. AT 1971 50. AT 1981
Pflegesatzvereinbarungen	24. AT 1968	Kosten der Krankenhilfe bei Hilfen zur Erziehung	20. AT 1966
Vergleichende Analyse der Heim- pflegesätze; Pauschalierung und Ein- beziehung von Nebenkosten in den Pflegesatz	26. AT 1969	Abrechnung von Kosten eines Kin- derpsychologen	26. AT 1969
Vergleich der Pflegekosten in der öffentlichen Erziehung	44. AT 1978 45. AT 1978	Ersatzpflicht des Kostenträgers bei Sachbeschädigung durch den Min- derjährigen im Heim	30. AT 1971
Pflegesatzgestaltung: Umfrage von Berlin	52. AT 1982	Kostenlose Abgabe von schwanger- schaftsverhütenden Mitteln	37. AT 1974
Pflegesätze in öffentlicher Erziehung: Vergleich der Sätze und Struktur der Pflegesatzgestaltung	53. AT 1982 54. AT 1983 59. AT 1985	Kosten der begleitenden Elternthera- pie während der Heimunterbringung des Kindes	42. AT 1977
Pflegesatzprobleme in der öffent- lichen Erziehungshilfe	31. AT 1971	Kosten einer Begutachtung vor der Gewährung von FEH	45. AT 1978
Entwicklung der Pflegesätze in Hei- men freier Träger	39. AT 1975	Übernahme der Kosten für den Erwerb eines Führerscheins in der Jugendhilfe	48. AT 1980
Rundschreiben des Verbandes katholischer Einrichtungen betr. Pfl e- gesätze	40. AT 1976	Übernahme der Kosten von Klassen- fahrten für Minderjährige im Rahmen der FEH/FE und der Hilfe zur Erzie- hung nach §§ 5, 6 JWG	54. AT 1983
		Bestimmung des Bundesverwal- tungsamtes in Köln zur Schiedsstelle in Kostenerstattungssachen	17. AT 1965 18. AT 1965 19. AT 1966 20. AT 1966 21. AT 1967

FE-Kosten für Minderjährige in Notaufnahmелagern vor Bestim- mung des Aufnahmelandes	8. AT 1960	Heranziehung von Großeltern zu einem Kostenbeitrag	15. AT 1964
Gewöhnlicher Aufenthalt nach § 11 JWG bei anstaltsgeborenen Kindern	13. AT 1963	Interessenkollision im Rahmen der Amtsvormundschaft	20. AT 1966
Anwendung des in §§ 103 Abs. 1 S. 2 und 105 BSGH festgelegten Grundsatzes des „Übertritts“ in JWG	17. AT 1965 19. AT 1966	Inanspruchnahme von Rentennach- zahlungen auf Grund der Renten- anpassungsgesetze	21. AT 1967 37. AT 1974 40. AT 1976
Fragen der Kostenerstattung	20. AT 1966		
Kostenerstattung in der öffentlichen Erziehung	28. AT 1970	Kostenbeiträge der Eltern: Keine gesamtschuldnerische Haftung	25. AT 1969 30. AT 1971
Erstattung der Rückführungskosten	32. AT 1972		
Beibehaltung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ bei Entlaufen aus dem Heim	33. AT 1972 42. AT 1977	Zumutbarkeit des Kostenbeitrags der Eltern nach dem Urteil des BVG vom 18.6.1970	29. AT 1970
Rückführung von aus Heimen entlau- fenen Minderjährigen und Kosten- erstattung	43. AT 1977 44. AT 1978	Zumutbarkeit des Kostenbeitrags der Eltern: häusliche Ersparnis	32. AT 1972 34. AT 1973 38. AT 1975 39. AT 1975
Anwendbarkeit des § 43 SGB AT bei Streit zwischen Trägern der Jugend- hilfe und der Sozialhilfe	47. AT 1979	Kostenbeiträge der Eltern bei Hilfen nach § 75 a JWG	36. AT 1974
Kostenerstattung: Erhöhung der Gebühren der Spruchstellen	51. AT 1981	Erhebung von Kostenbeiträgen von Eltern, die mit dem Kind nicht in Bedarfsgemeinschaft leben	42. AT 1977
3.81 Kostenbeiträge		Heranziehung des Minderjährigen: Territorialitätsprinzip	26. AT 1969 48. AT 1980
Inanspruchnahme des Kindergeldes als Kostenbeitrag	2. AT 1955 3. AT 1956		
Kostenbeiträge in der FEH und FE	3. AT 1956 10. AT 1961 11. AT 1962 13. AT 1963	Berücksichtigung der Ausbildungs- vergütung bei Gewährung von Erzie- hungsbeihilfe nach dem Bundesver- sorgungsgesetz	33. AT 1972
Kostenbeitrag des Minderjährigen aus seinem Arbeitseinkommen und seiner Rente	10. AT 1961	Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte nach §§ 82 JWG, 90, 91 BSHG	25. AT 1969 26. AT 1969
Richtlinien für Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Erziehung (FEH und FE)	14. AT 1963 17. AT 1965 18. AT 1965 19. AT 1966 20. AT 1966 22. AT 1967	Anrechnung des Kindergeldes gem. § 1615 g BGB	41. AT 1976
		Rechtsgrundlagen für die Inan- spruchnahme von Ersatzleistungen anderer Leistungsträger	55. AT 1983

3.9 Forschung und Statistik

Heimplanung und Heimdifferenzierung, die nach § 72 JWG zu den Aufgaben der Landesjugendämter gehören, sind nur auf der Basis differenzierter statistischer Angaben über den Personenkreis und die Form und Dauer der geleisteten Hilfe möglich.

Aber auch die Grundlagenforschung über die Heimerziehung wird ohne statistisches Material über diesen Bereich nicht auskommen. Die Landesjugendämter führen daher für ihren Bereich Statistiken über die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung und tauschen sich bei ihren Tagungen hierüber aus.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft selbst hat Mitte der 70er Jahre eine statistische Erhebung zur Situation der beruflichen Bildung Jugendlicher in Heimen durchgeführt, die zu weitreichenden Vorschlägen für eine Verbesserung der Berufsbildungsmaßnahmen in Heimen geführt hat (siehe 3.4).

Erhebung zur Situation der beruflichen Bildung Jugendlicher in Heimen

Als zu Beginn der 70er Jahre die zentrale Führung einer Statistik der öffentlichen Erziehung durch das Statistische Bundesamt vorgesehen wurde, waren diese Pläne für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Anlaß, sich um eine Koordinierung der bisher durchgeführten Statistiken in den einzelnen Ländern und der geplanten Bundesstatistik zu bemühen. Durch den Fachausschuß 5 wurde unter Beteiligung eines Vertreters des statistischen Bundesamtes das vorliegende Material der Landesjugendämter zur Vorbereitung für ein möglichst einheitliches Erhebungsverfahren unter Einbeziehung der Heimerziehung nach §§ 5, 6 JWG aufbereitet. Daneben wurde das statistische Bundesamt gebeten, die Vorarbeiten zur Verbesserung der Jugendhilfe-Statistik beschleunigt voranzutreiben. Im Zuge dieser Bestrebungen wirkt die Bundesarbeitsgemeinschaft in einer Kommission des Statistischen Bundesamtes mit.

Bundesstatistik zur FEH/FE

Eine 1987 gebildete ad hoc-Arbeitsgruppe für die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft zur Novellierung der Jugendhilfestatistik arbeitete mit der AG Jugendhilfestatistik der AGOLJB zusammen. In der 64. Arbeitstagung nahm die BAG LJÄ zustimmend von dem zu Teil I der Jugendhilfestatistik erarbeiteten Fragebogen Kenntnis.

Neuordnung der Jugendhilfestatistik

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat stets bedauert, daß es im Aufgabenbereich der öffentlichen Erziehung kaum wissenschaftliche Untersuchungen über Ursachen, Art und Umfang der Verhaltensauffälligkeiten und die Methoden ihrer Behandlung gibt. Dieser Mangel wurde besonders fühlbar, als sich Ende der 60er Jahre erhebliche Strukturveränderungen im Bereich der öffentlichen Erziehung abzeichnen begannen. Bei ihrer 27. Arbeitstagung 1970 forderte die BAG LJÄ daher die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Instituts, in dem „die Ursachen und die sich wandelnden Maßstäbe für Erziehungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten, sowie die Methoden zur Behandlung wissenschaftlich untersucht und für die Praxis ausgewertet werden können“ mit dem Ziel, die Heimerziehung effizienter zu gestalten. Sie kritisierte dabei insbesondere, daß das Deutsche Jugendinstitut sich dieser Problematik bis dahin kaum angenommen hatte. Auch ein mit dem Direktor des Instituts geführtes Gespräch im Jahre 1973 bei der Arbeitstagung in Saarbrücken vermochte diese Bedenken nicht auszuräumen.

Notwendigkeit von Forschung im Bereich FEH/FE

In den folgenden Jahren stellte der Fachausschuß 5 — in Abstimmung mit den Mitgliedern der BAG LJÄ — einen Katalog von Themen aus dem Bereich der öffentlichen Erziehung zusammen, die nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft dringend der wissenschaftlichen Bearbeitung bedürfen, sei es durch ein wissenschaftliches Institut, sei es im Rahmen der den Mitgliedern der BAG LJÄ selbst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Mittel (z.B. durch Vergabe von Forschungsaufträgen). Gerade auf diese letzte Möglichkeit wies die Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Mitglieder besonders hin, zumal sie in Übereinstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden zu der Meinung kam, daß die Errichtung eines selbständigen wissenschaftlichen Instituts für Erziehungshilfe sich nicht realisieren lasse.

Ansichts der seither eingetretenen Verschlechterung der Haushaltslage in Bund, Ländern und Gemeinden sind diese Bemühungen nicht fortgesetzt worden.

Von der 35. Arbeitstagung 1973 ab wurde die Diskussion mit dem Deutschen Jugendinstitut wieder aufgenommen mit dem Ziel, der Erziehungshilfe im Rahmen des Forschungsprogramms dieser Einrichtung einen stärkeren Stellenwert einzuräumen. Eine zu diesem Zweck gebildete ad hoc-Kommission erhielt bei der 39. Arbeitstagung 1975 den Auftrag,

Zusammenarbeit mit dem DJI

Untersuchung über die Bildungssituation in Ein- richtungen der öffent- lichen Erziehung

sich mit den Fragen zur Deckung des Forschungsbedarfs vertiefend zu befassen und zu diesem Zweck auch etwaige bei den Mitgliedern vorhandene Informationen zu sammeln und auszuwerten. Um eine stärkere Beteiligung der Jugendhilfepraxis im Deutschen Jugendinstitut zu erreichen und auch auf diesem Wege konkrete Wünsche für Forschungsaktivitäten des DJI äußern zu können, wurde bei der 45. Arbeitstagung 1978 der Vorsitzende der BAG LJÄ als Vertreter für die Mitgliederversammlung des Instituts benannt. Zum Zwecke der Abstimmung unter den Mitgliedern beschloß die BAG LJÄ, einmal jährlich bei einer Arbeitstagung Forschungsthemen zu diskutieren.

Bei späteren Arbeitstagungen wurden erneut Gespräche mit Vertretern des DJI geführt. Die Mitglieder der BAG LJÄ regten an, die Zusammenarbeit dadurch zu verbessern, daß Mitarbeiter des DJI durch Hospitation bei Trägern der Jugendhilfe Praxiserfahrung sammeln. Außerdem wiesen sie auf die zusätzlichen Verständigungsschwierigkeiten hin, welche die sehr unterschiedliche Sprache bei Wissenschaft und Praxis schafft. Das nützliche Gespräch mit dem DJI, mit dem teilweise erfolgreich kooperiert wurde, soll fortgesetzt werden. Der Einsatz der BAG hat sich gelohnt.

Bei der 50. Arbeitstagung 1981 erklärten die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Bereitschaft, eine im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft im Rahmen des AFET durchgeführte Untersuchung über die „Bildungssituation schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung“ zu unterstützen.

Über Untersuchungen und Forschungsprojekte, die für den Bereich der Öffentlichen Erziehung Bedeutung haben, informierten sich die Mitglieder gegenseitig.

3.9 Forschung und Statistik

Jugendhilfestatistik: Krankenhilfe für untergebrachte Jugendliche	20. AT 1966	Diskussion mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) über Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung	35. AT 1973 37. AT 1974
Änderung und Ergänzung der Jugendhilfestatistik	24. AT 1968 25. AT 1969 26. AT 1969	Deckung des Forschungsbedarfs: Einsetzung einer Kommission	39. AT 1975
Statistische Erhebung zur FEH und FE	31. AT 1971 32. AT 1972 38. AT 1975 39. AT 1975 40. AT 1976	Strukturelle Änderungen im Deutschen Jugendinstitut; Vertretung der BAG LJÄ in der Mitgliederversammlung des DJI	45. AT 1978
Jugendhilfestatistik	41. AT 1976 50. AT 1981 52. AT 1982 53. AT 1982	Zusammenarbeit mit dem DJI	47. AT 1979 50. AT 1981 54. AT 1983
Neuordnung der Jugendhilfestatistik	62. AT 1987 64. AT 1988	Untersuchung über die Bildungssituation schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung	50. AT 1981
Vertretung der BAG LJÄ in der Kommission „Jugendhilfestatistik“	49. AT 1980	Information über ein Forschungsprojekt an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal – (FEH/FE, §§ 5, 6 JWG)	57. AT 1984
Untersuchung im Rahmen des Pädagogischen Seminars der Universität Göttingen über die Situation in Erziehungsheimen	17. AT 1965	Forschungsprojekt Wohngemeinschaften	57. AT 1984
Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung: Forderung nach einem wissenschaftlichen Institut	27. AT 1970 28. AT 1970 30. AT 1971 31. AT 1971	Mädchen in der öffentlichen Erziehung	63. AT 1987
Themenvorschläge für dringende Forschungsvorhaben	32. AT 1972 33. AT 1972 34. AT 1973	Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen	63. AT 1987
		Stellungnahme zum Praxisforschungsprojekt „Heimberatung – Beiträge zur Innovation von Einrichtungen der Heimerziehung“	65. AT 1988

4. Heimaufsicht und Heimberatung

Heimaufsicht als pädagogische Aufgabe

Die Heimaufsicht nach § 78 JWG und der Schutz von Minderjährigen in den der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen nach § 78 JWG gehören zu den wichtigsten Aufgaben des Landesjugendamtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 8 JWG). Ebenso wie bei der FEH und der FE handelt es sich hier weniger um eine Überwachungs- und Koordinierungsfunktion des Landesjugendamtes als um pädagogische Aufgaben, die es selbst mit eigenen Fachkräften wahrzunehmen hat. Aus dieser Tatsache sowie der Schwierigkeit und Vielfältigkeit der bei der Heimaufsicht auftretenden Probleme ergibt sich der Umfang, den Fragen der Heimaufsicht bei den Arbeitstagen der BAG LJÄ eingenommen haben.

„Waisenhäuser“ und „Anstalten“

Die historischen Wurzeln der meisten heute der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen reichen weit in die Zeit vor dem JWG zurück. „Waisenhäuser“, die der Betreuung elternloser und verlassener Kinder dienten, waren schon vor Jahrhunderten ein wichtiger Bestandteil der Armenpflege. Meist handelte es sich um kirchliche Einrichtungen; aber auch große Städte — wie z.B. Hamburg und Nürnberg — gründeten schon früh Waisenhäuser als „kommunale Einrichtungen“, nach dem heutigen Sprachgebrauch. Sehr verschiedene geistesgeschichtliche Einflüsse — z.B. Pietismus und Aufklärung — haben Gestalt und Aufgabenstellung dieser „Anstalten“ stark geprägt; dem Einfluß großer Pädagogen wie August Hermann Franke und Hinrich Wiechern ist es zu danken, daß Gesichtspunkte der Erziehung gegenüber denen der Versorgung allmählich in den Vordergrund traten.

Kindergarten

Auch die Kindergärten, die zahlenmäßig stärkste Gruppe der „Kindertageseinrichtungen“, sind fast 150 Jahre alt. 1840 gründete Fröbel den ersten Kindergarten, dem bald weitere folgten. Später entstanden — mit der beginnenden Industrialisierung — Kinderkrippen und Kinderhorte (zur Terminologie der Tageseinrichtungen für Kinder vgl. Kap. 5).

4.1 Rechtsgrundlagen

Pflegekinderaufsicht über Minderjährige in Einrichtungen

Einheitliche Maßstäbe und über den Bereich des Trägers und die Landesgrenzen hinausreichende Rechtsgrundlagen für eine Aufsicht über diese „Anstalten“ gab es zunächst noch nicht. Erst das RJWG vom 9.7.1922, das die Pflegekinderaufsicht reichseinheitlich regelte, wies die Aufsicht über Pflegekinder in Anstalten dem Landesjugendamt zu.

Die Anstaltsaufsicht selbst ergab sich also nur mittelbar aus der Aufsicht über die in ihnen untergebrachten Kinder; sie war zudem durch die Beschränkung auf Pflegekinder (damals Kinder bis zu 14 Jahren) altersgemäß begrenzt. Die Regelung dieser Aufsichtsbefugnisse blieb der Landesgesetzgebung vorbehalten (§ 29 Abs. 2 RJWG). Daneben hatte die Fürsorgeerziehungsbehörde — in der Regel das Landesjugendamt — eine nicht näher umschriebene Aufsichtsfunktion über Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der FE — später in manchen Ländern auch der FEH — untergebracht waren. Dies war die Rechtslage, als die BAG LJÄ im Jahre 1954 ihre Tätigkeit aufnahm. Sie wurde in Fachkreisen als unzulänglich angesehen. Die Forderung nach Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine allgemeine „Anstaltsaufsicht“ über alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganz oder zeitweise untergebracht sind, wurde von großen Teilen einer an Fragen der Jugendwohlfahrt interessierten Öffentlichkeit unterstützt, zumal mehrere die Öffentlichkeit stark berührende Strafverfahren Mißstände in manchen Heimen erkennen ließen, denen mit den bisherigen rechtlichen Möglichkeiten von seiten der Jugendwohlfahrtsbehörden nicht wirksam vorgebeugt werden konnte.

Forderung der BAG LJÄ nach einer institutionellen Heimaufsicht

Die BAG LJÄ hat schon bei einer ihrer ersten Tagungen (3. Arbeitstagung 1956) die Forderung nach einer allgemeinen Anstaltsaufsicht über Einrichtungen für Minderjährige erhoben, da die bisherigen Bestimmungen über den Pflegekinderschutz und die Aufsicht im Rahmen der öffentlichen Erziehung nicht ausreichten. Im Einklang mit Empfehlungen des AFET hielt sie insbesondere Bestimmungen über die personelle Mindestausstattung der Einrichtungen und eine Meldepflicht über Personalveränderungen und die Überwachung dieser Vorschriften für geboten.

Unbeschadet dieser Forderungen an den Gesetzgeber beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft in den Jahren 1956 bis 1958 laufend darüber, wie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Minderjährigen in Heimen wirksam ausgeschöpft und insbesondere auch die gesundheitliche Betreuung sichergestellt werden könnten. Im Jahre 1958 beschloß sie Richtlinien für die Heimüberwachung durch das Landesjugendamt bzw. die FE-Behörde, für deren Durchsetzung sich die Mitglieder der BAG LJÄ in ihren Amtsbereichen einsetzten.

Die Novelle von 1961 zum RJWG, die am 1.7.1962 in Kraft trat, enthielt — insoweit den auch von der BAG LJÄ unterstützten Forderungen aller Fachkreise der Jugendhilfe entsprechend — Bestimmungen über die Heimaufsicht durch das Landesjugendamt, die in einem besonderen Abschnitt mit den Vorschriften über den Schutz von Minderjährigen in Heimen (bisher § 29 RJWG) zusammengefaßt waren.

Institutionelle Heimaufsicht nach § 78 JWG

Bei der 10. Arbeitstagung 1961 der BAG LJÄ wurde die Frage, welche Fragen nach § 78 Abs. 1 Satz 2 JWG einer Regelung durch den Landesgesetzgeber bedürfen, und darüber hinaus als Arbeitsschritte für die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Grundsatze für die zu erlassenden Richtlinien über den Pflegekindererschutz in Heimen vorzubereiten.

Der von der Kommission erarbeitete Richtlinien-Vorschlag, der vorwiegend die bauliche Ausstattung, Ausstattung und personelle Besetzung der der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen und die Anforderungen an die gesundheitliche Pflege betraf, wurde nach erneuter Diskussion vom Plenum als „Grundsätze zum Verfahren der Heimaufsicht nach § 78 JWG und zur Durchführung des Schutzes von Minderjährigen unter 16 Jahren nach § 78 JWG“ 1963 verabschiedet. Die Bundesarbeitsgemeinschaft behielt sich dabei vor, Fragen der pädagogischen Heimaufsicht bei gegebener Gelegenheit zu erörtern und nach Möglichkeit in weiteren Grundsätzen zu fassen.

Heimaufsichts-„Grundsätze“ der BAG LJÄ zur baulichen Ausstattung, Ausstattung und personellen Besetzung von Einrichtungen

Bei den folgenden Arbeitstagungen kam es zunächst zur Beratung über einige Einzelfragen, die sich bei der Anwendung der „Grundsätze“ ergeben hatten, so die Frage, ob sie sich auch auf private Kinderheime erstrecken, was die BAG LJÄ uneingeschränkt bejahte, und die Frage des Verhältnisses der Befragung der Einrichtungen von der Meldepflicht (§ 78 Abs. 2 JWG) zur Einzelbefragung nach § 31 Abs. 3 JWG.

Befragung nach § 78 Abs. 2 JWG

Bei der 24. Arbeitstagung 1968 beauftragte die Bundesarbeitsgemeinschaft über den von der Heimaufsichtskommission in der Zwischenzeit erstellten Entwurf von pädagogischen Grundsätzen für die Heimaufsicht, die als Teil II der am 31.10.1963 beschlossenen Grundsätze vorgesehen war, und verabschiedete diese Grundsätze bei der 25. Arbeitstagung 1969. Sie wurden der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden zugeleitet; der Teil I wurde in der Heimaufsichtskommission unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der in den Bereichen der Mitglieder erlassenen Heimaufsichtsrichtlinien oder der entsprechenden Entwürfe überarbeitet.

Pädagogische „Grundsätze“ für die Heimaufsicht

Auf der Basis der Kommissionsvorlage wurde der neu gefaßte Teil I der Richtlinien 1972 zusammen mit dem bereits früher verabschiedeten Teil II und einem Katalog der der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen in einer vom Fachausschuß 3 redaktionell überarbeiteten Fassung und dem von der Bundesarbeitsgemeinschaft beschlossenen Begleittext veröffentlicht. Diese Grundsätze dienten den Mitgliedern der BAG als Grundlage für die für den eigenen Zuständigkeitsbereich erlassenen Richtlinien; sie wurden 1972 neu aufgelegt und sind im Anhang abgedruckt (A 4.2–11).

Heimaufsichtsrichtlinien

Die in der 16. Arbeitstagung verabschiedete Empfehlung von „Maßnahmen zur Vermeidung von jungen Menschen in und aus Heimen“ (siehe A 3.3) kann als Ergänzung der pädagogischen Grundsätze angesehen werden.

/

Um die Richtlinien für die Heimaufsicht weiter abzurunden, wurde der dem Fachausschuß 3 erteilte Auftrag erweitert. Der Ausschuß wurde gebeten, Richtlinien für Sondereinrichtungen vorzubereiten; sie wurden als Arbeitsmaterial bei der 42. Arbeitstagung verabschiedet und waren bei der Überarbeitung in die allgemeinen Richtlinien eingearbeitet worden.

Richtlinien für Sondereinrichtungen

1987 wurden Grundsätze für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Kindergärten beschlossen als Arbeitshilfe für Landesjugendämter, in deren Bereich noch Probleme mit der Einrichtung und Förderung integrativer Erziehung bestehen (siehe E.2).

Gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder

Der Fachausschuß 3 hat Anfang der 80er Jahre von der weiteren Bearbeitung allgemeiner Richtlinien abgesehen. Stattdessen hat er sich verstärkt auf die Konzentration auf aktuellen Problemen der Heimaufsicht konzentriert.

4.1 Rechtsgrundlagen

Fragen der „Anstaltsaufsicht“ gem.
§ 29 RJWG: Aufgaben und Durch-
führung

3. AT 1956
4. AT 1957

Richtlinien für die Aufsicht über Pfl-
gekinder in Anstalten durch das LJA
gem. § 29 Abs. 2 RJWG bzw. die
Fürsorgeerziehungsbehörde gemäß
§ 62 RJWG

5. AT 1958
6. AT 1958

„Waisenhäuser“ und
„Anstalten“

Die historischen Wurzeln der meisten heute der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen reichen weit in die Zeit vor dem JWG zurück. „Waisenhäuser“, die der Betreuung elternloser und verlassener Kinder dienen, waren schon vor Jahrhunderten ein wichtiger Bestandteil der Armenpflege. Meist handelte es sich um kirchliche Einrichtungen; aber auch große Städte – wie z.B. Hamburg und Nürnberg – gründeten schon früh Waisenhäuser als „kommunale Einrichtungen“, nach dem heutigen Sprachgebrauch. Sehr verschiedene gesellschaftliche Einflüsse – z.B. Pietismus und Aufklärung – haben Gestalt und Aufgabenstellung dieser „Anstalten“ stark geprägt; dem Einfluß großer Pädagogen wie August Hermann Franke und Hinrich Wichern ist es zu danken, daß Gesichtspunkte der Erziehung gegenüber denen der Versorgung allmählich in den Vordergrund traten.

Kindergärten

Auch die Kindergärten, die zahlenmäßig stärkste Gruppe der „Kindertageseinrichtungen“, sind fast 150 Jahre alt. 1840 gründete Fröbel den ersten Kindergarten, dem bald weitere folgten. Später entstanden – mit der beginnenden Industrialisierung – Kinderkrippen und Kinderheime (zur Terminologie der Tageseinrichtungen für Kinder vgl. Kap. 5).

4.1 Rechtsgrundlagen

Pflegekinderaufsicht über
Minderjährige in Einrich-
tungen

Einheitliche Maßstäbe und über den Bereich des Trägers und die Landesgrenzen hinausreichende Rechtsgrundlagen für eine Aufsicht über diese „Anstalten“ gab es zunächst noch nicht. Erst das RJWG vom 9.7.1922, das die Pflegekinderaufsicht reichs einheitlich regelte, wies die Aufsicht über Pflegekinder in Anstalten dem Landesjugendamt zu.

Die Anstaltsaufsicht selbst ergab sich also nur mittelbar aus der Aufsicht über die in ihnen untergebrachten Kinder; sie war zudem durch die Beschränkung auf Pflegekinder (damals Kinder bis zu 14 Jahren) altersgemäß begrenzt. Die Regelung dieser Aufsichtsbefugnisse blieb der Landesgesetzgebung vorbehalten (§ 29 Abs. 2 RJWG). Daneben hatte die Fürsorgeerziehungsbehörde – in der Regel das Landesjugendamt – eine nicht näher umschriebene Aufsichtsfunktion über Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der FE – später in manchen Ländern auch der FEH – untergebracht waren. Dies war die Rechtslage, als die BAG LJA im Jahre 1954 ihre Tätigkeit aufnahm. Sie wurde in Fachkreisen als unzulänglich angesehen. Die Forderung nach Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine allgemeine „Anstaltsaufsicht“ über alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganz oder zeitweise untergebracht sind, wurde von großen Teilen einer an Fragen der Jugendwohlfahrt interessierten Öffentlichkeit unterstützt, zumal mehrere die Öffentlichkeit stark berührende Strafverfahren Mißstände in manchen Heimen erkennen ließen, denen mit den bisherigen rechtlichen Möglichkeiten von selten der Jugendwohlfahrtsbehörden nicht wirksam vorgebaut werden konnte.

Forderung der BAG LJA
nach einer institutionellen
Heimaufsicht

Die BAG LJA hat schon bei einer ihrer ersten Tagungen (3. Arbeitstagung 1956) die Forderung nach einer allgemeinen Anstaltsaufsicht über Einrichtungen für Minderjährige erhoben, da die bisherigen Bestimmungen über den Pflegekinderschutz und die Aufsicht im Rahmen der öffentlichen Erziehung nicht ausreichten. Im Einklang mit Empfehlungen des APET hielt sie insbesondere Bestimmungen über die personelle Mindestausstattung der Einrichtungen und eine Meldepflicht über Personalveränderungen und die Überwachung dieser Vorschriften für geboten.

Unbeschadet dieser Forderungen an den Gesetzgeber beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft in den Jahren 1956 bis 1958 laufend darüber, wie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Minderjährigen in Heimen wirksam ausgeschöpft und insbesondere auch die gesundheitliche Betreuung sichergestellt werden könnten. Im Jahre 1958 beschloß sie Richtlinien für die Heimaufsicht durch das Landesjugendamt bzw. die FE-Behörde, für deren Durchsetzung sich die Mitglieder der BAG LJA in ihren Amtsbereichen einsetzten.

4.2 Empfehlungen, Grundsätze, Richtlinien für die Heimaufsicht

Schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begann die Bundesarbeitsgemeinschaft mit den Vorarbeiten für die Erstellung von Richtlinien für die Durchführung dieser wichtigen Aufgabe der Landesjugendämter. Nach einer Grundsatzdiskussion bei der 8. Arbeitstagung 1960 erhielt die Heimaufsichtskommission bei der 10. Arbeitstagung 1961 den Auftrag, beschleunigt zu prüfen, welche Fragen nach § 79 Abs. 1 Satz 2 JWG einer Regelung durch den Landesgesetzgeber bedürfen, und darüber hinaus als Arbeitshilfe für die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Grundsätze für die zu erlassenden Richtlinien über den Pflegekinderschutz in Heimen vorzubereiten.

Der von der Kommission erarbeitete Richtlinien-Vorschlag, der vorwiegend die bauliche Gestaltung, Ausstattung und personelle Besetzung der der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen und die Anforderungen an die gesundheitliche Pflege betraf, wurde nach erneuter Diskussion vom Plenum als „Grundsätze zum Verfahren der Heimaufsicht nach § 78 JWG und zur Durchführung des Schutzes von Minderjährigen unter 16 Jahren nach § 79 JWG“ 1963 verabschiedet. Die Bundesarbeitsgemeinschaft behielt sich dabei vor, Fragen der pädagogischen Heimaufsicht bei gegebener Gelegenheit zu erörtern und nach Möglichkeit in weiteren Grundsätzen zu fassen.

Bei den folgenden Arbeitstagungen kam es zunächst zur Beratung über einige Einzelfragen, die sich bei der Anwendung der „Grundsätze“ ergeben hatten, so die Frage, ob sie sich auch auf private Kinderheime erstrecken, was die BAG LJÄ uneingeschränkt bejahte, und die Frage des Verhältnisses der Befreiung der Einrichtungen von der Meldepflicht (§ 79 Abs. 2 JWG) zur Einzelbefreiung nach § 31 Abs. 3 JWG.

Bei der 24. Arbeitstagung 1968 beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft über den von der Heimaufsichtskommission in der Zwischenzeit erstellten Entwurf von pädagogischen Grundsätzen für die Heimaufsicht, die als Teil II der am 31. 10. 1963 beschlossenen Grundsätze vorgesehen war, und verabschiedete diese Grundsätze bei der 25. Arbeitstagung 1969. Sie wurden der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden zugeleitet; der Teil I wurde in der Heimaufsichtskommission unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der in den Bereichen der Mitglieder erlassenen Heimaufsichtsrichtlinien oder der entsprechenden Entwürfe überarbeitet.

Auf der Basis der Kommissionsvorlage wurde der neugefaßte Teil I der Richtlinien 1972 zusammen mit dem bereits früher verabschiedeten Teil II und einem Katalog der der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen in einer vom Fachausschuß 3 redaktionell überarbeiteten Fassung und dem von der Bundesarbeitsgemeinschaft beschlossenen Begleittext veröffentlicht. Diese Grundsätze dienten den Mitgliedern der BAG als Grundlage für die für den eigenen Zuständigkeitsbereich erlassenen Richtlinien; sie wurden 1977 neu aufgelegt und sind im Anhang abgedruckt (A 4.2—1).

Die in der 59. Arbeitstagung verabschiedete Empfehlung von „Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen in und aus Heimen“ (siehe A 3.3) kann als Ergänzung der pädagogischen Grundsätze angesehen werden.

Um die Richtlinien für die Heimaufsicht weiter abzurunden, wurde der dem Fachausschuß 3 erteilte Auftrag erweitert. Der Ausschuß wurde gebeten, Richtlinien für Sondereinrichtungen vorzubereiten, sie wurden als Arbeitsmaterial bei der 42. Arbeitstagung verabschiedet und sollten bei der Überarbeitung in die allgemeinen Richtlinien eingearbeitet werden.

1987 wurden Grundsätze für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Kindergärten beschlossen als Arbeitshilfe für Landesjugendämter, in deren Bereich noch Probleme mit der Einrichtung und Förderung integrativer Erziehung bestehen (siehe 5.2).

Der Fachausschuß 3 hat Anfang der 80er Jahre von der weiteren Bearbeitung allgemeiner Richtlinien abgesehen. Stattdessen hat er auf Wunsch der Mitglieder sich darauf konzentriert, zu aktuellen Problemen der Heimaufsicht Stellung zu nehmen.

Vorarbeiten zu den Richtlinien für die Durchführung der Heimaufsicht

Heimaufsichts-„Grundsätze“ der BAG LJÄ zur baulichen Gestaltung, Ausstattung und personellen Besetzung von Einrichtungen

Befreiung nach § 79 Abs. 2 JWG

Pädagogische „Grundsätze“ für die Heimaufsicht

Heimaufsichtsrichtlinien

Richtlinien für Sondereinrichtungen

Gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder

Aufsichtspflicht im Heim

Beim AFET wurde angeregt, in seinem Rechtsausschuß — unter Beteiligung von Mitgliedern der BAG — über die Aufsichtspflicht im Heim zu beraten. Der AFET hat diese Anregung aufgenommen; als Ergebnis der Beratungen seines Rechtsausschusses liegt die Schrift „Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Heim“, die 1987 fortgeschrieben wurde, vor.

Wohngemeinschaften

Seit der 22. Arbeitstagung 1967 beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Heimaufsicht mit den seit dem Ende der 60er Jahre in größerer Zahl entstandenen Wohngemeinschaften.

Der Fachausschuß 3 legte zunächst nach Durchführung einer Erhebung unter den Mitgliedern einen Bericht über die praktischen Erfahrungen mit Wohngemeinschaften vor. Die weiteren Beratungen führten schließlich zur Vorlage der „Empfehlung für die Beratung und die Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften“, die 1980 veröffentlicht wurde (A 4.2 — 2).

Jugendsegelschiffe

Aufgrund zunehmender Angebote, Maßnahmen mit Jugendlichen insbesondere auch Erziehungshilfemaßnahmen auf Segelschiffen durchzuführen, befaßte sich die BAG LJÄ Mitte der 80er Jahre intensiv mit dieser Problematik, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die der Heimaufsicht unterliegen. Nach Abstimmung mit den für die Schiffssicherheit zuständigen Stellen wurden in der 60. Arbeitstagung „Vorläufige Richtlinien für die Ausübung der Heimaufsicht nach den §§ 78, 79 JWG über Jugendsegelschiffe; hier: Anforderungen an die Schiffssicherheit“ verabschiedet.

Wegen der Problematik, die sich bei Schiffen, die von ausländischen Häfen betrieben werden, hinsichtlich der Zuständigkeit des Landesjugendamtes ergibt, wurde bei der 64. Arbeitstagung eine überarbeitete Neufassung der vorläufigen Richtlinien mit entsprechender Änderung der Zuständigkeitsregelung beschlossen (A 4.2 — 3).

Weitere Erfahrungen und zum Teil kritische Entschätzungen dieser Maßnahmen wurden mehrfach behandelt.

Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten

Die Auswirkungen der Lebenssituation in Mutter-Kind-Abteilungen von Frauenvollzugsanstalten auf die Kinder beschäftigten die Landesjugendämter bei der 58. und 60. Arbeitstagung. 1986 wurden die vom Fachausschuß 3 vorbereiteten „Grundsätze über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten“ (A 4.2 — 4) beschlossen. Sie behandeln insbesondere die Anforderungen der Heimaufsicht an die Einrichtung und die Voraussetzungen für die Aufnahme jedes einzelnen Kindes. Die AGOLJB wurde gebeten, durch Verhandlungen mit den Landesjustizverwaltungen die Anwendung der Grundsätze sicherzustellen.

AIDS

Mit der Problematik von AIDS befaßte sich die BAG LJÄ seit 1985. Um der Unsicherheit und den Ängsten bei der Aufnahme und Betreuung von HIV-infizierten und AIDS-erkrankten Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe und auch im Pflegekinder- und Adoptionsbereich zu begegnen und Informationen für erforderliche Vorsorge vor Ansteckung und für notwendige Hilfen für die Betroffenen zu geben, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft nach Vorbereitung durch den Fachausschuß 3 zunächst 1986 „Hinweise zur Problematik von AIDS in Einrichtungen der Jugendhilfe“ und fortgeschrieben 1987 „Hinweise zur Problematik von AIDS im Bereich der Jugendhilfe“ veröffentlicht (A 4.2 — 5).

Da Erfahrungen zeigten, daß gegenüber dem medizinischen Bereich die sozialpädagogischen Möglichkeiten bei der Betreuung HIV-Infizierter und AIDS-Erkrankter vernachlässigt werden, wurde bei der 63. Arbeitstagung die federführende Stelle beauftragt, beim BMJFFG anzufragen, ob Vorstellungen bestehen, konzeptionelle Hilfen zur Problematik von AIDS in Einrichtungen der Jugendhilfe anzubieten.

In dieser und folgenden Arbeitstagungen unterrichteten die Mitglieder sich auch gegenseitig über Modellversuche, Veranstaltungen, Informationsbroschüren, Gutachten zu AIDS-Tests vor Aufnahme in ein Heim, Gerichtsverfahren und weiteres zur AIDS-Problematik.

4.2 Empfehlungen, Grundsätze, Richtlinien für die Heimaufsicht

Vorarbeiten für die Richtlinien	8. AT 1960	Beteiligung von Vertretern der Sozialhilfe an den Beratungen des FA 3	39. AT 1975
Auftrag an die Heimaufsichtskommission	9. AT 1961	Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche	41. AT 1976 42. AT 1977
Bericht der Kommission über den Richtlinien-Entwurf	10. AT 1961 11. AT 1962 12. AT 1962	Gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern im Kindergarten	60. AT 1986 62. AT 1987
Verabschiedung der „Grundsätze zum Verfahren der Heimaufsicht nach § 78 JWG und zur Durchführung des Schutzes von Minderjährigen unter 16 Jahren nach § 79 JWG“	14. AT 1963 16. AT 1964	Aufsichtspflicht in der Heimerziehung	42. AT 1977 43. AT 1977 59. AT 1985
Richtlinien für die Heimaufsicht: Bericht über den Sachstand	17. AT 1965	Erfahrungen mit Wohngemeinschaften	22. AT 1967 27. AT 1970 28. AT 1970
Befreiung von der Aufsicht gem. §§ 79 Abs. 2 und 31 Abs. 3 JWG: Informationsaustausch über landesrechtliche Ausführungsbestimmungen	17. AT 1965 19. AT 1966	Heimaufsicht über Wohngemeinschaften von Jugendlichen: Vorbereitung von Richtlinien durch den FA 3	32. AT 1972 34. AT 1973 36. AT 1974 40. AT 1976 44. AT 1978 45. AT 1978
Richtlinien für die Heimaufsicht: Vorschläge für die Fortführung der Kommissionsarbeit	19. AT 1966	Verabschiedung von „Empfehlungen für die Beratung und die Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften“	48. AT 1980
Pädagogische Richtlinien für den Betrieb von Heimen und anderen Einrichtungen (2. Teil der Heimrichtlinien): Kommissionsbericht	24. AT 1968	Heimaufsicht über Jugendsegelschiffe	56. AT 1984 57. AT 1984 58. AT 1985 59. AT 1985 60. AT 1986 62. AT 1987 63. AT 1987 64. AT 1988
Verabschiedung der „Pädagogischen Richtlinien“	25. AT 1969	Heimaufsicht gem. §§ 78, 79 JWG über Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten	58. AT 1985 60. AT 1986 61. AT 1986
Wirtschaftliche Überprüfung des Heimbetriebes	25. AT 1969		
Überarbeitung des 1. Teils der Heimrichtlinien von 1963: Kommissionsbericht	27. AT 1970 28. AT 1970 29. AT 1970 30. AT 1971		
Verabschiedung der „Richtlinien für Bau und Betrieb von Einrichtungen gem. § 78 JWG“ (1. Teil der Heimrichtlinien)	31. AT 1971	Betreuung junger Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe; hier: HTLV – III („AIDS“) infizierte, erkrankte und entsprechend gefährdete junge Menschen	59. AT 1985 61. AT 1986
Zahl der Betreuungskräfte je Gruppe in Heimen	31. AT 1971		
Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gem. § 78 JWG	50. AT 1981	Hinweise zur Problematik von AIDS im Bereich der Jugendhilfe	63. AT 1987
Maßnahmen zur Verselbständigung junger Menschen in und aus Heimen	58. AT 1985 59. AT 1985		

4.3 Geltungsbereich der Heimaufsicht

„Einrichtung“ im Sinne der Heimaufsicht

Besonders in den ersten Jahren nach der Einführung der Heimaufsicht durch die Novelle zum JWG von 1961 traten im Zuge der Ausübung der Heimaufsicht gelegentlich Zweifel darüber auf, ob einzelne Gruppen von Einrichtungen der Heimaufsicht unterliegen. In der Regel wurden diese Zweifelsfragen bei den Arbeitstagen erörtert, um zu möglichst gleichmäßigen Maßstäben für das ganze Bundesgebiet zu kommen. So wurde schon bei der 6. Arbeitstagung 1958 über die Notwendigkeit gesprochen, im Rahmen der Heimaufsicht auch kommunale Ferienhilfemaßnahmen zu überwachen und sich bei der Überprüfung von außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs gelegenen Heimen gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Einige Jahre später wurde die Frage der Heimaufsicht über Schullandheime, Kinderferienheime und andere Erholungseinrichtungen für Minderjährige erörtert, wobei nicht in allen Punkten Übereinstimmung erzielt werden konnte.

SOS-Kinderdörfer

Einen breiten Raum nahmen die Beratungen über die SOS-Kinderdörfer ein, welche die BAG LJÄ in den Jahren 1965 bis 1967 beschäftigten. Über die Frage hinaus, ob die SOS-Kinderdörfer — trotz ihrer familienähnlichen Struktur und entsprechender Terminologie — der Heimaufsicht und der Aufsicht nach § 79 JWG unterliegen, die von den Mitgliedern der BAG LJÄ uneingeschränkt bejaht wurde, setzte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft auch kritisch mit der fehlenden sozialpädagogischen Qualifikation der „Kinderdorfmütter“ auseinander, deren damals nur halbjährige Kurzschulung eine Fachschulausbildung nicht ersetzen könne. Insbesondere wandten sich die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft aber auch gegen die Praxis der Kinderdörfer, als Voraussetzung der Aufnahme von den Eltern der untergebrachten Kinder die Erklärung zu fordern, daß sie ihr Kind bis zur Volljährigkeit in dem Kinderdorf belassen und während der Dauer der Unterbringung auf die Ausübung des Elternrechts verzichten würden. Die BAG LJÄ sah in dieser Forderung einen grundgesetzwidrigen Eingriff in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG). Angesichts dieser schwerwiegenden Bedenken kam sie bei der 21. Arbeitstagung 1967 zu dem Ergebnis, daß sie ihren Mitgliedern z.Z. nicht empfehlen könne, für die SOS-Kinderdörfer eine Befreiung von der Aufsicht gemäß § 79 Abs. 2 JWG zu erteilen. Die SOS-Kinderdörfer haben danach die beanstandete Forderung aufgegeben.

Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost

Über einen längeren Zeitraum erstreckten sich auch die Verhandlungen mit der Deutschen Bundespost wegen ihrer für die Unterbringung der Auszubildenden bestimmten Jugendwohnheime. Bei der 19. Arbeitstagung 1966 wurde die mangelhafte bauliche Ausstattung und die nicht an den Bedürfnissen Jugendlicher orientierte Verwaltung der Postjugendwohnheime kritisiert und beanstandet, daß bei ihrer personellen Besetzung mehr auf die charakterliche Eignung und langjährige Bewährung im Postdienst, nicht jedoch auf die pädagogische Qualifikation abgestellt werde.

Die Kommission für Fragen der Heimaufsicht wurde bei der 21. Arbeitstagung 1967 beauftragt, die aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten über die an die Postjugendwohnheime zu stellenden personellen Anforderungen mit dem Sozialamt der Deutschen Bundespost anzusprechen.

Auch bei späteren Arbeitstagen wurde die pädagogische Qualifikation der Mitarbeiter in Postjugendwohnheimen erörtert; die Gespräche hierüber mit der Deutschen Bundespost sind nach Abstimmung der Fortbildungsinhalte abgeschlossen.

Die Anzahl der erforderlichen Betreuer wurde in den Verhandlungen im Hinblick auf die Regelungen des jeweiligen Landesjugendamtes offengelassen.

Einrichtungen besonderer Art

Daß auch Heimvolkshochschulen und ähnliche Einrichtungen der Heimaufsicht unterliegen, soweit sie nicht unter Schulaufsicht stehen, war die Meinung der Mehrheit der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft; die Stellungnahme zur Frage der Aufsicht über Einrichtungen der Nachbarschaftshilfe — wie Spielstuben, Kinderclubs usw. — wurde dagegen zunächst zurückgestellt, um die weitere Entwicklung solcher Veranstaltungen abzuwarten.

„Katalog der Heime und anderer Einrichtungen“ nach § 78 JWG

Von der 22. Arbeitstagung 1967 an bemühte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft, einen Katalog der nach allgemeiner Auffassung unter Heimaufsicht stehenden Einrichtungen zu erstellen, um insoweit eine einheitliche Handhabung im gesamten Bundesgebiet zu erreichen. Der von einer Kommission erstellte „Katalog der Heime und anderer Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG unter der Aufsicht des Landesjugendamtes stehen“ (A 4.2 — 1), wurde bei der 25. Arbeitstagung 1969 angenommen. Die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gegen diese Zusammenstellung hinsichtlich der Schülerwohnheime, Schullandheime, Jugendherbergen, Jugendzeltplätze geltend gemachten Bedenken wurden in Gesprächen ausgeräumt.

Das Heimgesetz, das am 1.1.1975 in Kraft trat, veranlaßte die Bundesarbeitsgemeinschaft, die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Heimaufsicht gemäß §§ 78, 79 JWG und der Aufsicht nach dem Heimgesetz zu stellen.

Sie gelangte zu der Auffassung, daß die Landesjugendämter gemäß §§ 78, 79 JWG für alle Einrichtungen verantwortlich sind, in denen Minderjährige Aufnahme finden, und zwar auch dann, wenn „lediglich“ Unterkunft gewährt wird.

1979/1980 hatte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft auch mit einer Gruppe verschiedenartiger Einrichtungen zu befassen, die sich gebildet hatten, um Schulkinder bei ihren Schularbeiten zu betreuen und zu fördern. Die wesentliche Frage, ob diese „Hausaufgabenzirkel“ der Heimaufsicht unterliegen, wurde dahingehend beantwortet, daß dies nur bei Einrichtungen zutrifft, in denen neben der Hausaufgabenbetreuung auch allgemeine Erziehungsaufgaben wahrgenommen werden.

Bei der 56. Arbeitstagung wurde bestätigt, daß Reiterhöfe, die Minderjährige ohne Begleitung Erwachsener aufnehmen, der Heimaufsicht unterliegen.

Anfang der 80er Jahre war bei mehreren Landesjugendämtern die Frage aufgetaucht, ob ein Verbund mehrerer Häuser und (oder) Wohnungen, in denen jeweils bis zu 5 Kinder durch Fachkräfte und zentrale sozialpädagogische, therapeutische und administrative Dienste familienorientiert betreut werden, als Einrichtung anzusehen ist, die gemäß den §§ 78, 79 JWG der Heimaufsicht unterliegt, oder ob es sich um einen Verbund von Pflegestellen handelt. Der Fachausschuß 3 erarbeitete dazu „Empfehlungen zum Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege“. Sie wurden in der 56. Sitzung verabschiedet (A 4.3) — siehe auch 3.32 —.

Eine Aussprache über „Betreutes Jugendwohnen“, das unter verschiedenen Bezeichnungen als Jugendhilfeleistung angeboten wird, ergab 1987, daß einige Landesjugendämter Heimaufsicht ausüben, andere diese Maßnahme als ambulante Hilfe ansehen (siehe auch 3.32).

Heimaufsicht und Heimgesetz

Hausaufgabenzirkel

Reiterhöfe

Verbundsystem

Betreutes Jugendwohnen

4.3 Geltungsbereich der Heimaufsicht

Überwachung kommunaler Ferienhilfemaßnahmen

6. AT 1958

Erstellung eines Kataloges der Einrichtungen, die unter Heimaufsicht stehen

22. AT 1967
24. AT 1968
25. AT 1969
29. AT 1970

Heimaufsicht über Firmenunterkünfte

15. AT 1964
16. AT 1964

Behandlung von Kindertagesstätten, die durch private Initiativen entstanden sind

30. AT 1971

Heimaufsicht über Kinderferienheime und andere Erholungsheime für Kinder

15. AT 1964
16. AT 1964

Aufsicht über Familien als Außenstellen von Heimen

39. AT 1975
40. AT 1976

Geltungsbereich der Heimrichtlinien: Anfrage des Verbands privater Kinderheime e.V.

16. AT 1964

Organisierte Sonderpflegestellen als Einrichtungen gem. § 78 JWG

45. AT 1978
48. AT 1980

Heimaufsicht und SOS-Kinderdörfer

18. AT 1965
19. AT 1966
20. AT 1966
21. AT 1967

Zum Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege

56. AT 1984
58. AT 1985

Anerkennung der SOS-Kinderdorfmütter als geeignete Kräfte gem. § 78 Abs. 3 JWG

52. AT 1982

Heimaufsicht nach § 78 JWG und Aufsicht nach dem Heimgesetz

40. AT 1976
41. AT 1976

Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost

19. AT 1966
21. AT 1967
22. AT 1967
24. AT 1968
25. AT 1969
27. AT 1970
29. AT 1970
34. AT 1973
47. AT 1979
48. AT 1980
63. AT 1987

Heimaufsicht über Heime für minderjährige und volljährige Behinderte

43. AT 1977
49. AT 1980

Heimaufsicht über Hausaufgabenzirkel

46. AT 1979
49. AT 1980

Heimaufsicht über Einrichtungen, die überwiegend einem Zweck außerhalb der Jugendhilfe dienen

53. AT 1982

Heimaufsicht über Heimvolkshochschulen, Verwaltungsseminare und andere schulische Einrichtungen, die nicht der Schulaufsicht unterliegen

21. AT 1967

Heimaufsicht bei Kinderbetreuung in Fern-Express-Zügen der Deutschen Bundesbahn

54. AT 1983

Heimaufsicht über Einrichtungen der Nachbarschaftshilfe wie Spielstuben usw.

21. AT 1967

Heimaufsicht nach § 78 JWG: Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 12.5.1982

55. AT 1983

Heimaufsicht über Einrichtungen der Erholungsfürsorge, Jugendherbergen und Jugendschutzstellen

21. AT 1967

Heimaufsicht über Reiterhöfe

56. AT 1984

Betreutes Jugendwohnen

63. AT 1987

4.4 Durchführung der Heimaufsicht

Auch bei der praktischen Durchführung der Heimaufsicht ergeben sich viele Fragen: So wurde bei der 6. Arbeitstagung 1958 das Problem der körperlichen Züchtigung in Erziehungseinrichtungen erörtert, wobei zur Diskussion gestellt wurde, die Heime zur Meldung jeder körperlichen Züchtigung an das zuständige Landesjugendamt zu verpflichten. Bei der 29. Arbeitstagung 1970 wurde erkennbar, daß die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hielt demgegenüber ein generelles Verbot jeder körperlichen Züchtigung in Heimen für erforderlich und bat die Mitglieder, „in Ausübung ihrer Befugnisse aus § 78 Abs. 2 JWG die körperliche Züchtigung in Heimen ausdrücklich für unzulässig zu erklären“.

Körperliche Züchtigung — Verbot

Über Fragen des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes in Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, wurde bei der 14. Arbeitstagung 1963 beraten. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Befreiung gemäß § 79 Abs. 2 JWG vom Bestehen solcher Versicherungen abhängig gemacht werden sollte. Nachdem bei der 26. Arbeitstagung 1969 zunächst die Forderung diskutiert worden war, Heime und Einrichtungen gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 JWG in die gesetzliche Unfallversicherung einzubeziehen — ein Vorschlag, den die Mehrheit der Mitglieder der BAG LJÄ nicht für den richtigen Weg hielt, und der später auch scheiterte — wurde die Frage des privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes bei der 42. Arbeitstagung 1977 wieder aufgenommen. Zwar wurde der Vorschlag, von allen Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, den Abschluß von Unfall- und Haftpflichtversicherungen zwingend zu fordern, mehrheitlich abgelehnt, jedoch waren die Mitglieder überwiegend der Auffassung, daß die Leistungsträger der Jugendhilfe nicht gehindert sind, die Kosten solcher Versicherungen im Pflegesatz mit zu übernehmen.

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Um die Heimaufsicht im Sinne der allgemeinen Heimberatung möglichst effizient zu gestalten, setzte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft für die Fortbildung der in der Heimaufsicht tätigen Mitarbeiter ein. Auf Anregung der BAG LJÄ bot der Deutsche Verein einen Fortbildungskurs für Mitarbeiter aus dem Bereich der Heimaufsicht und Heimberatung an. Die Bundesarbeitsgemeinschaft empfahl ihren Mitgliedern die Teilnahme ihrer Fachkräfte.

Fortbildung der in der Heimaufsicht tätigen Mitarbeiter

Um den Personalbedarf für die Durchführung der Heimaufsicht festzustellen, befaßte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mehrfach bei Arbeitstagungen mit einer vom Fachausschuß 3 vorbereiteten Erhebung bei ihren Mitgliedern. Bei der Auswertung dieser Erhebung und den daraus zu ziehenden organisatorischen Konsequenzen stimmten die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft schließlich darin überein, daß auch nach Auswertung der Erhebung keine über die erlassenen Durchführungsvorschriften der Länder und die einschlägige Literatur zur Heimaufsicht hinausgehenden Aussagen über die Durchführung der Heimaufsicht gemacht werden könnten.

Personalbedarf

Andere Fragen, über die bei den Arbeitstagungen beraten wurde, waren die Verpflichtung der Heimaufsicht und des für den Minderjährigen zuständigen Jugendhilfeträgers, sich gegenseitig über schwerwiegende Vorkommnisse in Einrichtungen zu unterrichten sowie der Wunsch des Verbandes privater Kinderheime, bei den Heimbegehungen der landesjugendamtlichen Aufsicht beteiligt zu werden. Da es sich bei diesem Verband nicht um einen „zentralen Träger der Jugendhilfe“ i.S. von § 78 Abs. 5 Satz 3 JWG handelt, kam man diesem Begehren nicht nach.

Gegenseitige Unterrichtung

Verband privater Kinderheime

Soweit Mitteilungen der Heime an das Landesjugendamt über HIV-Infektionen/AIDS-Erkrankungen erfolgen, sind sie anonym zu geben, wurde in der 63. Arbeitstagung beschlossen.

AIDS-Mitteilungen nur anonym

4.4 Durchführung der Heimaufsicht

Verbot körperlicher Züchtigung in Heimen

5. AT 1958

6. AT 1958

Überwachung des Verbots körperlicher Züchtigung im Rahmen der Heimaufsicht

29. AT 1970

Haftpflcht- und Unfallversicherung in Heimen, die der Heimaufsicht unterliegen

14. AT 1963

26. AT 1969

42. AT 1977

44. AT 1978

Zwangsmittel zur Durchsetzung von Auflagen und Anordnungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Heimaufsicht

18. AT 1965

19. AT 1966

25. AT 1969

Rechtliche Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Überprüfung des Heimbetriebs

25. AT 1969

Steuerrechtliche Bestimmung für private Kinderheime

26. AT 1969

Anforderung der Strafregistrauszüge im Rahmen der Heimaufsicht

26. AT 1969

Zahl der Betreuungskräfte je Gruppe

31. AT 1971

Personalbemessung in Heimen für behinderte Minderjährige

37. AT 1974

Fortbildung der für die Durchführung der Heimaufsicht verantwortlichen Fachkräfte

28. AT 1970

31. AT 1971

41. AT 1976

44. AT 1978

47. AT 1979

48. AT 1980

56. AT 1984

59. AT 1985

Meßzahlen zur Durchführung der Heimaufsicht — Personalbedarf

35. AT 1973

37. AT 1974

38. AT 1975

43. AT 1977

Organisationsuntersuchungen im Bereich der Heimaufsicht bei den niedersächsischen Landesjugendämtern

54. AT 1983

Auswirkungen des Einsatzes von Fachberatern bei Trägern auf die Durchführung der Heimaufsicht

62. AT 1987

63. AT 1987

Information der Entsendestellen durch die Heimaufsicht bei schwerwiegenden besonderen Vorkommnissen

43. AT 1977

Keine Beteiligung des Verbands privater Kinderheime an der Heimaufsicht

44. AT 1978

Meldeverfahren nach § 78a JWG

49. AT 1980

Das Browndale-System

50. AT 1981

Bußgeldverfahren wegen aus Heimen emitierenden Lärms

59. AT 1985

61. AT 1986

AIDS; hier:

Mitteilung der Heime an das Landesjugendamt

63. AT 1987

Heimaufsicht über Einrichtungen der Nachbarschaftshilfe wie Spielstuben usw.

21. AT 1987

Heimaufsicht über Einrichtungen der Erholungs- und Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfen

21. AT 1987

Heimaufsicht nach § 78 JWG: Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 12.6.1982

56. AT 1983

Heimaufsicht über Reiterhöfe

56. AT 1984

Berufs- und Jugendwohnen

63. AT 1987

5. Kinder- und Familienhilfe

Die lebensentscheidende Bedeutung der frühkindlichen Erziehung, d.h. der Erziehung von Säuglingen (0 — 1 Jahr), Kleinstkindern (1 — 3 Jahre) und Kleinkindern (3 — 6 Jahre), ist heute unbestritten; die Eltern bei dieser Aufgabe zu beraten und zu unterstützen und die elterliche Erziehung durch Erziehungshilfen in geeigneten Einrichtungen zu ergänzen, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Jugendamts.

Im Rahmen ihrer Beratungsverantwortung gegenüber den Jugendämtern und den freien Trägern haben die Landesjugendämter den Problemen der frühkindlichen Erziehung und den Einrichtungen, in denen die familienergänzende und unterstützende Erziehung geleistet wird, ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt.

Es kommt hinzu, daß die Einrichtungen der Heimaufsicht gemäß § 78 JWG unterliegen.

An dieser Stelle soll vorwiegend auf die allgemeinen pädagogischen Probleme der Kinder- und Familienhilfe eingegangen werden; die Heimaufsicht des Landesjugendamtes über die Einrichtungen ist bereits an anderer Stelle (siehe Kapitel 4) in größerem Zusammenhang behandelt worden.

Aufgabe der Landesjugendämter nach § 20 Abs. 1 Nr. 8 JWG und § 78 JWG

5.1 Tageseinrichtungen für Kinder

Es gibt verschiedene Arten von Einrichtungen, die der Tagesbetreuung von Kindern dienen und die unter dem Oberbegriff „Tageseinrichtungen für Kinder“ zusammengefaßt werden: Für Einrichtungen für 3 — 6-jährige Kleinkinder hat sich im Anschluß an Fröbels grundlegende Arbeiten über die Kleinkindererziehung und an seine ersten Versuche, diese Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen, der Name „Kindergarten“ erhalten. Seitdem hat sich der Kindergarten z.T. mit einem Ganztagsangebot zu einer eigenständigen Erziehungseinrichtung entwickelt.

Kindergarten

Die Kindergartenerziehung nützt und bildet den frühen Trieb des Kindes zur Selbständigkeit und fördert seine körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Fähigkeiten entsprechend seinem Entwicklungsstand. Durch die Begegnung mit Gleichaltrigen kann der Kindergarten von entscheidender Bedeutung für die künftige Sozialität des Kindes sein. Auch zahlenmäßig spielt der Kindergarten von allen Tageseinrichtungen die größte Rolle.

Zunehmend gewinnt die Erziehung und Betreuung von Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeit in Horten an Bedeutung. Horte sollen nicht nur berufstätige Eltern während der unterrichtsfreien Zeit entlasten, sondern die Kinder durch ihrem Alter entsprechende Betätigungsmöglichkeiten und Spiel in der Gemeinschaft fördern und dadurch die elterliche Erziehung ergänzen.

Hort

Zur Tagesunterbringung von Säuglingen und Kleinstkindern, deren Eltern berufstätig sind, wurden Kinderkrippen eingerichtet. Die Diskussion über die Entwicklung dieser Einrichtungen ist noch nicht abgeschlossen.

Krippe

Kindergarten und Hort sind häufig als kombinierte Tageseinrichtung zusammengefaßt, auch eine Krippe kann angeschlossen sein. Die Bezeichnung ist in den Bundesländern unterschiedlich. Diese Tageseinrichtungen sind meist nach den Altersgruppen gegliedert, ggf. haben sie auch altersgruppenübergreifende Konzepte.

Kombinierte Tageseinrichtungen

In allen Tageseinrichtungen für Kinder spielt die Zusammenarbeit mit den Eltern eine wesentliche Rolle.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Bei Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und bei leichten Fehlentwicklungen leisten die Tageseinrichtungen häufig eine wertvolle Erziehungshilfe.

Gemeinsame Erziehung im Kindergarten

Die Bundesarbeitsgemeinschaft befaßte sich auch mit speziellen Einzelfragen aus dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder, so 1972 mit Fertigbausystemen für die Schaffung von Kindertageseinrichtungen, ihrer Mitwirkung in einem Arbeitskreis, der Materialien mit gesundheitserzieherischem Inhalt für Kindergärten/Kindertagesstätten erarbeiten soll und 1986 mit der Problematik, bei der Öffnungszeit von Kindergärten auch die Situation berufstätiger Eltern zu berücksichtigen.

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre beteiligte sie sich an der Vorbereitung einer Untersuchung zur Betreuungssituation von Kindern unter 6 Jahren.

5.1 Tageseinrichtungen für Kinder

Kindertagesstätten

26. AT 1969

Vergleichbarkeit von Tages-
einrichtungen mit besonderem
pädagogischen Auftrag

58. AT 1985

Schaffung von Kindertageseinrich-
tungen durch Einführung von Fertig-
haussystemen oder einheitliche Fest-
setzung von Normen

33. AT 1972

Bundeszentrale für gesundheitliche
Aufklärung

61. AT 1986

Errichtung einer Beratungsstelle für
die Ausstattung von Tageseinrich-
tungen für Kinder:
Vorschlag der AGJ

37. AT 1974

Öffnungszeiten von Kindergärten

60. AT 1986

Internationales Forschungsprojekt
über Betreuungsformen von Kindern
unter 6 Jahren

57. AT 1984

58. AT 1985

60. AT 1986

Umfrage des Deutschen Jugend-
instituts zur Tagesfremdbetreuung
von 0 – 3-jährigen Kindern

40. AT 1976

41. AT 1976

5.2 Kindergarten

In den 60er Jahren stieß die traditionelle Kindergartenerziehung auf massive Kritik: Sie werde, so hieß es, neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht gerecht, nach denen der intellektuellen Förderung der Kinder in der Vorschulzeit größte Bedeutung zukommt. Als Konsequenz dieser Kritik wurden im Schulbereich Vorschuleinrichtungen (Vorklassen) unterschiedlicher Art für die Fünfjährigen geschaffen, um deren Lernfähigkeit gezielt zu fördern und sie dadurch besser auf die Schule vorzubereiten. Dadurch sollte auch die „Chancengleichheit“ sozial benachteiligter Kinder gefördert werden. Zur Auseinandersetzung mit diesen Bestrebungen und der Kritik an der herkömmlichen Kindergartenerziehung war auch die Bundesarbeitsgemeinschaft aufgerufen.

Nach einer sehr eingehenden Beratung über die Gesamtproblematik waren die Teilnehmer darin einig, daß die Kindergartenerziehung durch die Erarbeitung eines Bildungsplans unter Einbeziehung der Erfahrungen anderer Länder methodisch auf eine neue Grundlage gestellt und die Aus- und Fortbildung der in den Kindergärten tätigen Erziehungskräfte entsprechend qualifiziert werden müsse. Gleichzeitig wurden aber auch erhebliche Bedenken gegen eine Kleinkindpädagogik geäußert, die zu sehr auf die bevorstehende Einschulung ausgerichtet ist und deshalb wesentliche Aspekte der Kleinkinderziehung vernachlässigt.

Die Entschließung der Bundesarbeitsgemeinschaft zur Frage der Bedeutung und der Eigenständigkeit des Kindergartens und zur Methodisierung der Kindergartenerziehung mit dem Titel „Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe“ vom Oktober 1968 fand eine weite Verbreitung und Resonanz und hat sicher auch die Diskussion um die schulische oder sozialpädagogische Betreuung 5-jähriger zugunsten der Jugendhilfe beeinflusst; die Entschließung ist im Anhang abgedruckt (A 5.2).

Die weitere Entwicklung in diesem Bereich — u.a. Modellversuche, Kindergartengesetze der Länder — wurde von der BAG LJÄ durch Berichte der Mitglieder, Informationen von Trägern und Verbänden sowie Beteiligung an Veranstaltungen verfolgt.

Als durch das Gesetz vom 18.3.1971 der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf „Kinder in Kindergärten“ ausgedehnt wurde, herrschte zunächst Unklarheit über den Umfang des Begriffs „Kindergarten“. Die Bundesarbeitsgemeinschaft verabschiedete daher eine eingehende Definition des Kindergartenbegriffs, in der sie dessen Grundvoraussetzungen aufzeigte und ihn zugleich gegen andere Einrichtungen, z.B. Bewahrstuben in Kaufhäusern, abgrenzte.

In ähnlicher Weise hatte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft im Jahre 1968 schon einmal mit dem Begriff des Schulkindergartens und seiner Abgrenzung gegen den Kindergarten im Jugendhilfebereich auseinandergesetzt.

Schulkindergärten — in einigen Ländern auch Vorklassen — sind den Schulen zugeordnet. In ihnen sollen Kinder durch kindergartenähnliche Betreuung und gezielte Spiele ihre Entwicklungsrückstände aufholen und dadurch auf die Schule vorbereitet werden.

Mit den Voraussetzungen für die Förderung behinderter Kinder in Tageseinrichtungen hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft im Rahmen von Heimaufsichtsrichtlinien befaßt.

Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern im Kindergarten — Ende der 70er Jahre vereinzelt begonnen — gewann in den 80er Jahren zunehmend an Bedeutung. Da sich in einigen Landesjugendamtsbereichen Probleme ergaben, u.a. wegen unterschiedlicher Zuständigkeit für behinderte und für nichtbehinderte und bei der Aufnahme behinderter Kinder in Regeleinrichtungen, denen ausreichende Voraussetzungen für eine entsprechende Förderung fehlten, wurde der Fachausschuß 3 1986 beauftragt, Grundsätze zur integrativen Erziehung zu erarbeiten. Im Hinblick auf die differenzierte Entwicklung im Bereich der verschiedenen Landesjugendämter — mehrere berichteten von qualifizierten Standards für diese Arbeit — wurden in der 62. Arbeitstagung Grundsätze mit Mindestvoraussetzungen als Arbeitsmaterial für die Mitglieder verabschiedet. Darüber hinaus forderte die BAG LJÄ — soweit noch erforderlich — politische Entscheidungen für die Einleitung gemeinsamer Erziehung Behinderter und Nichtbehinderter.

Kindergarten contra Vorklassen

Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe

Zwei Modelle von Tages- / Vorklassen

Unfallversicherung Begriff: Kindergarten

Begriff: Schulkindergarten

Behinderte Kinder

Gemeinsame Erziehung im Kindergarten

5.2 Kindergarten

Sonderschulkinderergärten	22. AT 1967
Kindergarten und Vorschulpädagogik	23. AT 1968 24. AT 1968
Bildungsplan für Kindergärten	25. AT 1969 28. AT 1970
Ressortzuständigkeit für Kindergärten in den Ländern	26. AT 1969
Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten	37. AT 1974 38. AT 1975

Expertentagung Elementarbereich des Pestalozzi-Fröbel-Verbandes	60. AT 1986
Betreuungspflicht des Kindergartens gegenüber behinderten Kindern	52. AT 1982 55. AT 1983
Gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern im Kindergarten	60. AT 1986 61. AT 1986 62. AT 1987

Kindergärten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe

Die Entscheidung der Bundesversammlung zur Frage der Bedeutung und der Eigenständigkeit des Kindergartens und zur Methodisierung der Kindergartenarbeit mit dem Titel „Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe“ vom Oktober 1988 fand eine Vertiefung und Präzisierung und hat sicher auch die Diskussion um die soziale oder sozialpädagogische Betreuung 5-jähriger Kinder im Kindergarten beeinflusst. Die Entscheidung ist im Anhang abgedruckt (A 5.2).

Die weitere Entwicklung in diesem Bereich – u.a. Modellversuche, Kindergartenrezepte der Länder – wurde von der BAG LJA durch Beiträge der Mitglieder, Informationen von Trägern und Verbänden sowie Beteiligung an Veranstaltungen verfolgt.

Unfallversicherungspflicht für Kinder in Kindergärten

Als durch das Gesetz vom 18.3.1971 der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Kinder in Kindergärten „ausgedehnt“ wurde, herrschte zunächst Unklarheit über den Umfang des Begriffs „Kindergarten“. Die Bundesversammlung hat verschiedene dafür eine eindeutige Definition des Kindergartenbegriffs in der die dessen Grundvorstellungen aufzeigt und ihn zugleich gegen andere Einrichtungen, z.B. Bewahrschulen in Kindertagesstätten, abgrenzt.

Begriff: Schulkinderergärten

In ähnlicher Weise hat sich die Bundesversammlung im Jahre 1988 schon einmal mit dem Begriff des Schulkinderergartens und seiner Abgrenzung gegen den Kindergarten im Jugendhilfebereich auseinandergesetzt.

Schulkinderergärten – in einigen Ländern auch Vorklassen – sind den Schulen zugeordnet. In ihnen sollen Kinder durch kindergärtnerische Betreuung und gezielte Spiele ihre Entwicklung fördern und dadurch auf die Schule vorbereitet werden.

Behinderte Kinder

Mit den Voraussetzungen für die Förderung behinderter Kinder in Tageseinrichtungen hat sich die Bundesversammlung im Rahmen von Heilmittelrichtlinien befaßt.

Gemeinsame Erziehung im Kindergarten

Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern im Kindergarten – Ende der 70er Jahre verstärkt begonnen – gewann in den 80er Jahren zunehmend an Bedeutung. Da sich in einigen Landesjugendämtern Probleme ergaben, u.a. wegen unterschiedlicher Zuständigkeiten für behinderte und für nichtbehinderte und bei der Aufnahme behinderter Kinder in Regelkindergärten, denen ausreichende Voraussetzungen für eine entsprechende Förderung fehlten, wurde der Fachausschuss 3 1988 beauftragt, Grundsätze zur Integration in Erziehung zu erarbeiten. Im Hinblick auf die differenzierte Entwicklung im Bereich der verschiedenen Landesjugendämter – mehrere berichten von qualitativen Standards für diese Arbeit – wurden in der 82. Arbeitstagung Grundsätze mit Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme für die Mitglieder verabschiedet. Darüber hinaus forderte die BAG LJA – sowohl noch erforderlich – politische Entscheidungen für die Einleitung gemeinsamer Erziehung behinderter und nichtbehinderter.

5.3 Eltern-Kind-Gruppen

In den 60er Jahren wurden in allen Bundesländern — vor allem in den Großstädten — die sich häufenden Versuche von Eltern beobachtet, in Eigeninitiative für ihre Kinder Tageseinrichtungen zu schaffen und selbst zu betreiben. Die Ursache für diese Bestrebungen lag einmal im Mangel an Kindergartenplätzen; für viele Elterninitiativen waren aber auch ideologische Beweggründe bestimmend. In der Art und Weise der Kinderbetreuung boten sie eine bunte Palette; allen gemeinsam war, daß die Eltern der betreuten Kinder selbst die Betreuung ganz oder teilweise übernahmen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft sprach sich für eine finanzielle Förderung dieser Initiativen aus und bejahte die Heimaufsicht gemäß § 78 JWG über sie. Im übrigen diente die BAG LJÄ als Forum, die Praxis in den Landesjugendamtsbereichen weiter zu beobachten und sich gegenseitig auf dem laufenden zu halten.

Tageseinrichtungen als Elterninitiative

5.4 Tagespflegestellen / Tagesmütter

Parallel zu den Kindertageseinrichtungen hatte sich für die Betreuung von Kindern berufstätiger — meist alleinerziehender — Mütter während der Arbeitszeit die Unterbringung in Tagespflegestellen entwickelt.

Die Notwendigkeit ergänzender Hilfen, wie Tagesbetreuung HIV-positiver, infizierter oder erkrankter Säuglinge und Kleinstkinder aus Problemfamilien wurde in der 63. Arbeitstagung behandelt.

Aus der Überlegung, daß das Zusammenleben einer kleinen Zahl von Kindern gleichen Alters Vorteile für die Sozialisation dieser Kinder bietet, waren zu Beginn der 70er Jahre zwei unterschiedliche Modelle von Tagespflegestellen entwickelt worden:

Einmal war an Mütter gedacht, die — auf Honorarbasis oder in einem festen Arbeitsverhältnis — zu ihrem eigenen unter 3 Jahre alten Kind 3 — 4 andere Kinder gleichen Alters zur Betreuung aufnehmen. Das sog. Berliner Modell ging dagegen von der Betreuung von 4 — 6 Kindern unter 3 Jahren durch sozialpädagogische Fachkräfte in einer zu diesem Zweck angemieteten Wohnung in der Nähe der Elternwohnungen aus.

Die Bemühungen um die Gewinnung neuer Tagespflegestellen rückten fast von einem Tag auf den anderen in den Blickpunkt nicht nur der Fachkreise der Jugendhilfe, sondern auch einer breiten Öffentlichkeit, als das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit beschloß, diese Form der Tagesbetreuung von Kleinstkindern im Rahmen einer Modellreihe unter dem zum Widerspruch herausfordernden Namen „Tagesmütter“ zu fördern, und diese Maßnahme mit großer Öffentlichkeitsarbeit ankündigte.

Die eingehende Diskussion in der Bundesarbeitsgemeinschaft ergab, daß — mit Ausnahme der „Berliner Konzeption“ — gegen die Einführung des Institutionsmodells „Tagesmütter“ schwerwiegende Bedenken geltend gemacht wurden.

Zwei Modelle von Tagespflegestellen

Kontroverse Diskussion zum Tagesmütterprojekt

5.3 Eltern-Kind-Gruppen

Antiautoritäre Kinderläden

29. AT 1970

30. AT 1971

Förderung von Eltern-Kind-Gruppen

31. AT 1971

5.4 Tagespflegestellen / Tagesmütter

Problematik des Institutionsmodells

„Tagesmütter“

35. AT 1973

Tagesbetreuung von Säuglingen und Kleinkindern;

hier: HIV-positive, infizierte oder erkrankte Kinder

62. AT 1987

63. AT 1987

5.5 Erziehungsgeld

In eine völlig andere Richtung zielten die Bestrebungen, Mütter mit Kleinkindern durch Zahlung eines Erziehungs- oder Muttergeldes zum Unterbrechen der Berufstätigkeit zu motivieren und es ihnen dadurch zu ermöglichen, ihre Kinder selbst zu versorgen und zu erziehen.

Als der Deutsche Fürsorgetag 1969 sich hinter diese Forderung stellte, beauftragte die Bundesarbeitsgemeinschaft eine ad hoc-Kommission mit der Stellungnahme zu wichtigen Detailfragen wie: Altersgrenze der Kinder, Einkommensgrenze der Familie, Höhe des Muttergeldes und seine steuerliche Behandlung, Fortbildung der Mutter während der Unterbrechung der Berufstätigkeit, behördliche Zuständigkeit für die Zahlung des Muttergeldes u.a.m.

Das von der Kommission erstellte Arbeitspapier wurde in den Jahren 1970 und 1971 ausführlich diskutiert. Dabei ergab sich, daß der pädagogische Grundgedanke zwar einhellig begrüßt wurde, aber Zweifel an der Realisierbarkeit bestanden. Gleichwohl schloß sich die Bundesarbeitsgemeinschaft den Empfehlungen des Deutschen Vereins mit dem Hinweis an, daß Einzelfragen, wie z.B. die Zahlung des Erziehungsgeldes auch an alleinerziehende Väter, noch überprüft werden sollten.

Ende der 70er Jahre lagen Ergebnisse des Versuchs „Erziehungsgeld“ des Landes Niedersachsen und einzelner in die gleiche Richtung zielender Aktivitäten des Landes Rheinland-Pfalz (Familiendarlehen) vor, über die sich die Bundesarbeitsgemeinschaft informierte.

In der 59. und 60. Arbeitstagung beschäftigte sich die BAG LJÄ mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), das sie einhellig begrüßte. Ausführlich wurde die Zuständigkeit für die Auszahlung des Erziehungsgeldes behandelt. Ein Teil der Mitglieder plädierte für die Zuständigkeit der Jugendämter wegen des engen Zusammenhangs mit den Aufgaben der Jugendhilfe, während andere die zusätzliche Belastung für die Jugendämter ablehnten. Auch in folgenden Arbeitstagungen wurden Erfahrungen sowie die Stellungnahmen kommunaler Spitzenverbände zur Zuständigkeitsfrage erörtert.

Im Laufe der Jahre hatten sich der Adoptionszweck und das Alter der Adoptierten immer mehr geändert: die Adoption Erwachsener wurde immer seltener. Die Adoptionsvorschriften aber waren unverändert geblieben. Die Bemühungen all derer, denen die Hilfe für Kinder am Herzen lag, waren daher darauf gerichtet, das Adoptionsrecht im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen des zu adoptierenden Kindes zu ändern.

Als die Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Arbeit aufnahm, hatte das Adoptionsrecht des BGB bereits durch das „Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt“ vom 8.8.1950 eine derartige Änderung erfahren, indem es die Möglichkeit vorsah, die Annahmenden vom Erfordernis der Kinderlosigkeit zu befreien. Die Bemühungen um eine noch stärkere Berücksichtigung des Kindesinteresses, an denen nunmehr auch die BAG LJÄ beteiligt war, gingen weiter: Das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11.8.1951 setzte – um ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Annahmenden und dem Kind zu erreichen – die Altersgrenze für die Annahmenden von 50 auf 35 Jahre herab, erleichterte die sog. inkognito-Adoption und schuf in bestimmten Ausnahmefällen die Möglichkeit, die von den leiblichen Eltern oder einem Elternteil verweigerte Einwilligung in die Adoption im Interesse des Kindes durch Gerichtsbeschluss zu ersetzen (§ 1747 Abs. 3 BGB). Wenn manchen diese starke Berücksichtigung des Kindesinteresses im Widerspruch zu dem in Art. 6 Abs. 1 und 3 GG garantierten Schutzanspruch der Familie zu stehen schien, wurde zu § 1747 Abs. 3 BGB die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angefragt. Das entschied in seinem Urteil vom 29.7.1955, daß dem grundgesetzlich geschützten Elternrecht der Entfaltungsanspruch des Kindes gegenübergestellt werden müsse, der ebenfalls vom Grundgesetz geschützt sei. Dann das Kind sei „ein Wesen mit eigener Menschewürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes“. Durch diese Entscheidung wurde die Bahn für weitere dem Wohl des Kindes dienende Änderungen des Adoptionsrechts frei.

Detailfragen zum Erziehungsgeld

Modellversuch „Erziehungsgeld“ in Niedersachsen

Bundeserziehungsgeldgesetz

Sinn und Zweck der Adoption in früherer Zeit

Stärkere Berücksichtigung des Kindesinteresses

Adoptionsgesetz von 1950

Familienrechtsänderungsgesetz von 1951

5.5 Erziehungsgeld

Einführung eines Erziehungsgeldes
für selbsterziehende Mütter mit klei-
nen Kindern

28. AT 1970
29. AT 1970
30. AT 1971
31. AT 1971

Modellversuche „Erziehungsgeld“
und „Familiendarlehen“ der Länder
Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

45. AT 1978
46. AT 1979

Durchführung des Bundes-
erziehungsgeldgesetzes (BERzGG);
hier: Zuständigkeit der Jugendhilfe

59. AT 1985
60. AT 1986
61. AT 1986
63. AT 1987

Erziehungsgeld bei Müttern in der
Jugendhilfe

60. AT 1986

6. Adoption und Pflegekinderwesen

Vom Beginn ihrer Arbeit an hat die Bundesarbeitsgemeinschaft mit besonderem Nachdruck und besonderer Anteilnahme alle Bemühungen unterstützt, Kindern, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können, das Aufwachsen in der Geborgenheit einer anderen Familie zu ermöglichen, sei es durch Adoption, sei es durch Unterbringung in einer Pflegefamilie.

Die Zahl der alleinstehenden Kinder war — insbesondere in der ersten Nachkriegszeit — groß; ihre Unterbringung in den überfüllten Heimen bereitete große Schwierigkeiten. Zudem setzte sich in Fachkreisen immer mehr die Erkenntnis durch, daß bei Fremdunterbringung vorrangig eine Familienerziehung angestrebt und damit eine Heimerziehung vermieden werden sollte, wo diese pädagogisch nicht notwendig ist.

Vorrang der Erziehung von Kindern in Familien

6.1 Adoptionsrecht

Die Adoption eines Kindes verändert dessen rechtliche Stellung ebenso wie die des Annehmenden in besonderem Maße; aber auch die leiblichen Eltern sind betroffen, weil sie die elterliche Sorge für das Kind — eine mit Grundrechtswirkung ausgestattete Rechtsposition — verlieren. Neben Rechtsfragen spielen sozialpädagogische Fragen eine wichtige Rolle, denn die Vermittlung des Kindes in die „richtige Familie“ ist von entscheidender Bedeutung für seine künftige Entwicklung. Fragen der Neugestaltung des Adoptionsrechts und Fragen der Adoptionsvermittlung haben daher die BAG LJÄ ebenso wie andere Fachkreise der Jugendhilfe beschäftigt.

Änderung des Rechtsstatus durch Adoption

Das Adoptionsrecht des BGB ließ zunächst in seiner ganzen Struktur erkennen, daß es vor allem das Interesse des Annehmenden — Erhaltung eines vom Aussterben bedrohten Namens und eines Familienvermögens — und weniger das Interesse des Adoptierten — im Auge hatte; es betraf — wie es sich schon aus dieser Zweckrichtung ergibt — in starkem Maße die Adoption Volljähriger. Aus dieser Sicht sind die ursprüngliche Altersgrenze von 50 Jahren und das Erfordernis der Kinderlosigkeit beim Annehmenden zu erklären, von denen nicht befreit werden konnte.

Sinn und Zweck der Adoption in früherer Zeit

Im Laufe der Jahre hatten sich der Adoptionszweck und das Alter der Adoptierten immer mehr geändert; die Adoption Erwachsener wurde immer seltener. Die Adoptionsvorschriften aber waren unverändert geblieben. Die Bemühungen all derer, denen die Hilfe für Kinder am Herzen lag, waren daher darauf gerichtet, das Adoptionsrecht im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen des zu adoptierenden Kindes zu ändern.

Stärkere Berücksichtigung des Kindesinteresses

Als die Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Arbeit aufnahm, hatte das Adoptionsrecht des BGB bereits durch das „Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt“ vom 8.8.1950 eine derartige Änderung erfahren, indem es die Möglichkeit vorsah, die Annehmenden vom Erfordernis der Kinderlosigkeit zu befreien. Die Bemühungen um eine noch stärkere Berücksichtigung des Kindesinteresses, an denen nunmehr auch die BAG LJÄ beteiligt war, gingen weiter: Das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11.8.1961 setzte — um ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Kind zu erleichtern — die Altersgrenze für die Annehmenden von 50 auf 35 Jahre herab, erleichterte die sog. Inkognito-Adoption und schuf in bestimmten Ausnahmefällen die Möglichkeit, die von den leiblichen Eltern oder einem Elternteil verweigerte Einwilligung in die Adoption im Interesse des Kindes durch Gerichtsbeschluß zu ersetzen (§ 1747 Abs. 3 BGB). Weil manchen diese starke Berücksichtigung des Kindesinteresses im Widerspruch zu dem in Art. 6 Abs. 1 und 3 GG garantierten Schutzanspruch der Familie zu stehen schien, wurde zu § 1747 Abs. 3 BGB die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angerufen. Dies entschied in seinem Urteil vom 29.7.1968, daß dem grundgesetzlich geschützten Elternrecht der Entfaltungsanspruch des Kindes gegenübergestellt werden müsse, der ebenfalls vom Grundgesetz garantiert sei. Denn das Kind sei „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes“. Durch diese Entscheidung wurde die Bahn für weitere dem Wohl des Kindes dienende Änderungen des Adoptionsrechts frei.

Adoptionsgesetz von 1950

Familienrechtsänderungsgesetz von 1961

Kleine Adoptionsrechtsreform von 1973

Der Entwurf des „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts“ vom 14.8.1973, welcher das Alter der Annehmenden weiter von 35 auf 25 Jahre herabsetzte und die Voraussetzungen für das Ersetzen der fehlenden elterlichen Einwilligung modifizierte, war Gegenstand eingehender Beratungen im Fachausschuß 1 und im Plenum der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Dieses Gesetz verpflichtete außerdem das Jugendamt, Eltern, die ihre Einwilligung in eine Adoption des Kindes versagten, vor der Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung über anderweitige sozialpädagogische Hilfen für das Kind zu beraten und solche Hilfen anzubieten (§ 1748 Abs. 2 BGB). Durch diese Vorschrift sollte den Bedenken Rechnung getragen werden, die von mancher Seite gegen eine zu großzügige Ersetzung der Adoptionseinwilligung erhoben worden waren, die — so befürchtete man — zu einem „behördlichen Eltern-tausch“ führen könnte.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes beauftragte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, eine Neuordnung des gesamten Adoptionsrechts vorzubereiten. Zu den daraufhin von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfen zur Neuordnung des Adoptionsrechts und des Adoptionsvermittlungsrechts gab die BAG LJÄ eine umfangreiche Stellungnahme mit verschiedenen Änderungsvorschlägen ab.

Adoptionsgesetz von 1976

Das am 2.7.1976 verkündete „Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz)“, stellte einen vorläufigen Abschluß der am Kindeswohl orientierten Neuordnung des Adoptionsrechts unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern dar, das die Bundesrepublik mit unterzeichnet hatte.

6.1 Adoptionsrecht

Reform des Adoptions- und Adoptionsvermittlungsrechts

31. AT 1971
32. AT 1972
38. AT 1975
40. AT 1976

Rechtsfragen des neuen Adoptionsrechts

42. AT 1977

6.2 Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlungsgesetz von 1976

Gleichzeitig mit dem Adoptionsgesetz wurde auch das „Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind – Adoptionsvermittlungsgesetz“ verabschiedet. Erst durch diese Ergänzung des materiellen Adoptionsrechts wurde der Gesamtbereich der Adoption abgerundet und einer Lösung zugeführt, die den gegenwärtigen sozialpädagogischen Erkenntnissen und den Anforderungen an neuzeitliche Jugendhilfe entspricht.

Adoptionsvermittlungsgesetz von 1951

Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ am Ende des Zweiten Weltkrieges war die Rechtslage auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung unbefriedigend und schwer überschaubar. Das vom nationalsozialistischen Gesetzgeber im Jahre 1939 geschaffene Vermittlungsmonopol der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“ (NSV) war zwar im Zuge der „Entnazifizierung“ aller gesetzlichen Bestimmungen beseitigt worden. In der britischen Zone wurde die Aufgabe der Adoptionsvermittlung aber nur den Jugendämtern und Landesjugendämtern übertragen. Diese Regelung mußte den entschiedenen Widerspruch der freien – vor allem der kirchlichen – Wohlfahrtsverbände herausfordern, die diese Aufgabe vor 1933 vor allem wahrgenommen hatten. Erst das „Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt“ vom 29.3.1951 änderte diesen Zustand, indem es die Adoptionsvermittlung neben den Jugendämtern und Landesjugendämtern auch freien Wohlfahrtsverbänden – dem Caritasverband, der Inneren Mission (jetzt Diakonisches Werk) und der Arbeiterwohlfahrt – gestattete.

Die in der Folgezeit aufgestellten Bemühungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe um eine grundlegende Neuordnung des Adoptionsvermittlungsrechts gingen weiter, wobei Fragen der Fachlichkeit der Adoptionsvermittlung, des Vermittlungsverbots durch nicht zugelassene Stellen, der Adoptionsvermittlung durch Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, der Vorbereitung der Vermittlung und der Adoptionshilfe für die Annehmenden, das Kind und seine Eltern im Vordergrund der Diskussion standen.

An diesen Erörterungen und an der Vorbereitung des Adoptionsvermittlungsgesetzes war auch die BAG LJÄ beteiligt. Später beriet sie mehrfach über Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Praxis der Adoptionsvermittlung und über den Entwurf der von der Bundesregierung zu erlassenden „Verordnung über die Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen zur Vorbereitung der Adoptionsvermittlung und über die Adoptionshilfe (Adoptionsvermittlungsverordnung)“.

Leihmüttervermittlung

Gegen einen Gesetzentwurf zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes – zur Pönalisierung der Leihmüttervermittlung – äußerte die Bundesarbeitsgemeinschaft in der 61. Arbeitstagung 1986 Bedenken. Sie vertrat die Auffassung, daß diese Problematik im Strafgesetz und nicht im Adoptionsvermittlungsgesetz, das als Leistungsgesetz im Bereich der Jugendhilfe anzusehen sei, geregelt werden sollte. Bereits 1985 hatte sie gefordert, die gewohnheitsmäßige und gewerbliche Leihmüttervermittlung – ebenso wie bereits bei der Adoptionsvermittlung gefordert – als Straftat zu ahnden.

„Richtlinien für Adoptionsvermittlung und Adoptionshilfe“

Schon 1962 – lange vor der Verabschiedung des Adoptionsvermittlungsgesetzes – hatte die BAG LJÄ für die Praxis der Adoptionsvermittlung „Richtlinien für Adoptionsvermittlung und Adoptionshilfe“ herausgegeben, welche die – im ganzen Bundesgebiet einheitliche – Praxis der Adoptionsvermittlung geprägt haben.

„Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“

Diese Richtlinien wurden 1983 durch vom Fachausschuß 1 vorbereitete „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ ersetzt, die der neuen gesetzlichen Regelung und den zwischenzeitlichen Erfahrungen der Praxis Rechnung tragen. 1988 wurden die Empfehlungen insbesondere im Bereich der Adoptionen mit Auslandsberührung fortgeschrieben. Neben der Berücksichtigung des 1986 in Kraft getretenen Internationalen Privatrechts (IPR-Gesetz – siehe 8.2) waren Fragen und Probleme der Adoption von Kindern aus dem außereuropäischen Ausland ein Schwerpunkt der Änderungen, die auch dazu beitragen sollen, Mißbräuchen bei sog. Privatadoptionen entgegenzuwirken. Andere Regelungen wurden ebenfalls aufgrund weiterer Erfahrungen und Entwicklungen überarbeitet (A 6.2).

Die BAG LJÄ hatte sich immer wieder mit Fragen zu befassen, die in der Praxis der Adoptionsvermittlung auftraten. Zum Beispiel war 1968 der Schutz von Kindern und Adoptionsbewerbern vor unseriöser Adoptionsvermittlung ein Thema, in der 46. Arbeitstagung wurden wirtschaftliche Hilfen für Kinder in Adoptionspflege behandelt. Von der bayerischen Adoptionsbroschüre nahm sie Kenntnis.

Eine andere Frage waren die für die Anrechnung von Erziehungszeiten vorgesehenen Meldungen an die Rentenversicherungsträger. Durch sie kann der bei Adoptionen besonders wichtige Datenschutz gefährdet sein. Die Landesjugendämter informierten sich 1987 gegenseitig über Regelungen in den Ländern, durch die der Datenschutz sichergestellt werden soll.

Datenschutz

Mit der Frage der Notwendigkeit von Eignungsuntersuchungen im Hinblick auf AIDS bei Kindern und Adoptionsbewerbern hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft 1987 befaßt und in den „Hinweisen zur Problematik von AIDS im Bereich der Jugendhilfe“ (A 4.2 – 5) Stellung genommen.

Problematik von AIDS

6.21 Adoptionsvermittlungsstellen

Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die Adoptionen vermitteln, waren wiederholt Thema der Bundesarbeitsgemeinschaft. Die Zusammenarbeit mehrerer an einer Adoption beteiligten Adoptionsstellen wurde 1970 behandelt.

Zur Frage der Organisation der Adoptionsvermittlung verabschiedete die Bundesarbeitsgemeinschaft 1976 „Empfehlungen zur Einrichtung von Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern und freien Trägern“.

Ein weiteres Thema war die Anerkennung überregional arbeitender Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes von 1976.

Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen

Arbeitstagen und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter der Zentralen Adoptionsstellen standen seit 1977 wiederholt auf der Tagesordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft. Von Berichten über die Arbeit Zentraler Adoptionsstellen nahm sie Kenntnis.

Zentrale Adoptionsstellen

6.2 Adoptionsvermittlung

Reform des Adoptionsvermittlungsrechts	31. AT 1971	Eignungsuntersuchungen bei Adoptionen	62. AT 1987 63. AT 1987
Rechtsverordnung zu § 7 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes	38. AT 1975 42. AT 1977	Medizinisches Merkblatt für die Adoptionseignung von Adoptionsewerbern und Kindern	63. AT 1987
Meldungen der Heime gem. § 78a JWG: Ermittlungen bei Heimkindern	41. AT 1976 45. AT 1978 46. AT 1979	Berücksichtigung einer HIV-Infektion und einer AIDS-Erkrankung bei der Erteilung einer Pflegeerlaubnis und bei der Adoptionsvermittlung; hier: Erlaß des MAGS NW vom 23.3.1988	64. AT 1988
Leihmütter / Ersatzmütter	58. AT 1985		
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes — Pönalisierung der Leihmüttervermittlung —	62. AT 1987		
Neugestaltung der Richtlinien für Adoptionsvermittlung und Adoptionshilfe	9. AT 1961 10. AT 1961 11. AT 1962 12. AT 1962 13. AT 1963 19. AT 1966		
Adoptionsrichtlinien	50. AT 1981 51. AT 1981		
Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung	53. AT 1982 65. AT 1988		
Adoptionsvermittlung durch Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften	23. AT 1968 24. AT 1968		
Abgelehnte Adoptionsbewerber: Zentrale Registrierung?	39. AT 1975 42. AT 1977		
Adoptionsgutachten gem. § 56 d FGG	44. AT 1978		
Wirtschaftliche Hilfe für Kinder in Adoptiopflege	46. AT 1979		
Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (§ 1758 Abs. 1 BGB)	46. AT 1979		
Mutterschutz f. Adoptivpflegemütter	46. AT 1979		
Adoptionsbroschüre (Bayern) „Wir lernen uns kennen“	56. AT 1984		
Sozialpädagogische Hilfen für unfreiwillig kinderlose Adoptionsbewerber	62. AT 1987		
Verwaltungsvorschriften und Geheimhaltung von Adoptionen; hier: Anerkennung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	62. AT 1987 63. AT 1987		
		6.21 Adoptionsvermittlungsstellen	
		Zusammenarbeit mehrerer an einer Adoption beteiligter Stellen	28. AT 1970
		Arbeitstagung Adoptionshilfe und Adoptionsvermittlung	31. AT 1971
		Empfehlungen zur Einrichtung von Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern und freien Trägern	41. AT 1976
		Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen: Landesrechtliche Regelungen	43. AT 1977
		Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger	51. AT 1981
		Anerkennung überregional tätiger Organisationen als Adoptionsvermittlungsstellen	42. AT 1977
		Errichtung von zentralen Adoptionsstellen	38. AT 1975 39. AT 1975
		Tagung für Mitarbeiter der zentralen Adoptionsstellen	42. AT 1977 44. AT 1978 51. AT 1981 52. AT 1982 55. AT 1983 57. AT 1984 58. AT 1985 60. AT 1986 63. AT 1987
		Anhörung der zentralen Adoptionsstellen gem. § 48 b JWG: Kosten	50. AT 1981
		Umfrage der GZA zur Tätigkeit der zentralen Adoptionsstellen	54. AT 1983
		Aufgaben und Arbeitsweise Zentraler Adoptionsstellen; hier: Jahresbericht 1983 der GZA der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein	56. AT 1984

6.3 Adoption mit Auslandsberührung

Mit Fragen der Adoption mit Auslandsberührung hat sich die BAG LJÄ aufgrund der Zuständigkeit der Landesjugendämter in diesem Bereich immer wieder beschäftigt. Standen zunächst eher Adoptionen deutscher Kinder ins Ausland im Vordergrund, so wurden seit den siebziger Jahren zunehmend Adoptionen ausländischer Kinder durch deutsche Familien behandelt.

Insbesondere bei der Adoption von Kindern aus der sog. Dritten Welt wurden viele Probleme deutlich. Die Bundesarbeitsgemeinschaft befaßte sich wiederholt mit Fragen der Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich mit der Vermittlung dieser Adoptionen befassen wie Terre des Hommes. Sie vertrat die Auffassung, daß die familienrechtliche Situation und der Status des Kindes sowohl hinsichtlich der Abgabe nach dem Heimatrecht als auch für die Aufnahme in die Adoptionsfamilie durch ausreichende Prüfung und Anerkennung sichergestellt sein muß. In diesem Sinne nahm sie auch 1984 zu Bemühungen des ISD um Informationen zur Adoption indischer Kinder Stellung.

Kinder aus der Dritten Welt

Terre des Hommes

ISD

In den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung (A 6.2) ist diese vielschichtige Problematik behandelt, auch im Hinblick auf Adoptionen, die ohne Vermittlung von Fachorganisationen im Ausland abgeschlossen werden.

/

1987 wurde berichtet, daß sich unter dem Namen „Eltern für Kinder“ eine neue Vereinigung zur Adoptionsvermittlung ausländischer Kinder gegründet hat.

Mit der vorgesehenen Neuregelung des Internationalen Adoptionsrechts im Rahmen des Internationalen Privatrechts (IPR) befaßte sich die BAG LJÄ bei der 56. Arbeitstagung. In ihrer Stellungnahme forderte sie — insbesondere aufgrund der Erfahrungen der Zentralen Adoptionsstellen — die Einführung eines Anerkennungsverfahrens für Auslandsadoptionen, um die Wirkung dieser Adoptionen zu sichern.

IPR

1987 verabschiedete sie Empfehlungen zur Anwendung des neuen IPR (siehe auch A 8.2).

/ Empfehlung zur Anwendung des IPR

Die Bundesarbeitsgemeinschaft über einen vom Bundesministerium für Jugend und Familienangelegenheiten in der Vorbereitung zu einem Gesetzentwurf zur Neuordnung des Pflegekinderrechts (insbesondere den Fragenstellungsbogen beraten und zusammen mit dem Deutschen Verein und den kommunalen Spitzenverbänden eine Stellungnahme erarbeitet.

Neuordnung des Pflegekinderrechts

Die Abgrenzung der Familienpflege zu anderen Betreuungsformen hat sie sich 1984 befafßt (siehe A 4.3).

Auf einer anderen, ihrer organisationsrechtlichen Ebene liegen die Probleme, die sich ergeben, wenn Kinder von einem Jugendamt oder Landesjugendamt außerhalb ihres Bereichs in Familienpflege untergebracht werden (§ 34 JWG). Zu der grundsätzlichen Frage, ob die „Vereinbarung der Länder über die Unterbringung von Pflegekindern durch die zuständigen Behörden außerhalb ihres Landes“ vom 20.11.1925 überhaupt noch rechtsverbindlich ist, hat die BAG LJÄ — vor allem im Hinblick auf die schwierige Situation der Stadtstaaten — nicht abschließend Stellung genommen. Sie hat aber — im Interesse der Gleichbehandlung aller Pflegekinder innerhalb eines Jugendamtsbereichs — den Jugendämtern empfohlen, für die außerhalb des eigenen Bezirkes untergebrachten Pflegekinder das am Unterbringungsort übliche Pflegegeld zu zahlen.

Unterbringung von Pflegekindern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs

Die Frage, ob Betreuungskosten erhoben werden für heilpädagogische Pflegestellen, in denen ein auswärtiges Jugendamt Kinder unterbringt, wurde 1985 behandelt mit dem Ergebnis, daß dazu vor der Unterbringung mit dem örtlichen Jugendamt Vereinbarungen zu treffen sind.

Um die Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation der Pflegekinder zu fördern, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft die Bemühungen um eine — gesetzliche oder private — Unfallversicherung für Pflegekinder unterstützt, sich für einen Haftpflichtversicherungsschutz für die Pflegeeltern eingesetzt, um diese gegen die finanziellen Folgen einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung abzusichern und sich dafür ausgesprochen, daß Pflegekinder in die gesetzliche Krankenversicherung der Pflegeeltern einbezogen werden, um diesen und den Jugendämtern die Nachforschung nach der Krankenversicherung der leiblichen Eltern, zu denen häufig kein Kontakt besteht, und damit viel unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen. 1988 wurde im Gesundheitsreformgesetz die Einberufung der Pflegekinder in die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen der Pflegeeltern geregelt.

Unfallversicherung für Pflegekinder

Krankenversicherung für Pflegekinder

6.3 Adoption mit Auslandsberührung

Auslandsadoption	17. AT 1965	Einreiseerlaubnis für ausländische Adoptivkinder	49. AT 1980
Erhebung des Centre français de droit comparé zum Adoptionswesen	17. AT 1965	Tätigkeit niederländischer Adoptionsvermittler in der Bundesrepublik Deutschland	51. AT 1981
Adoptionsvermittlung deutscher Kinder nach Dänemark	20. AT 1966	Auslandsadoption: Anfrage des Europa-Instituts	55. AT 1983
Adoptionsvermittlung durch „Terre des Hommes“	23. AT 1968 26. AT 1969 34. AT 1973 40. AT 1976 41. AT 1976 42. AT 1977 43. AT 1977 44. AT 1978	Adoptionsvermittlung indischer Kinder	57. AT 1984
Zuständigkeit des Jugendamtes bei Vermittlung ausländischer Kinder an Ausländer in der Bundesrepublik	25. AT 1969 26. AT 1969	Adoptionsvermittlung ausländischer Kinder; hier: Neue Vereinigung	63. AT 1987
Adoptionen mit doppelter Auslandsberührung	28. AT 1970	Adoptionsvermittlung von Kindern aus der Dritten Welt	64. AT 1988
Amerikanische Adoption in Deutschland	29. AT 1970	Probleme der Auslandsadoption: Änderung des Internationalen Privatrechts	46. AT 1979 49. AT 1980 55. AT 1983
Adoption ausländischer Kinder durch deutsche Familien	33. AT 1972 35. AT 1973 44. AT 1978 45. AT 1978	Stellungnahme zur IPR-Reform	56. AT 1984
Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung	53. AT 1982 55. AT 1988	Empfehlungen zum Gesetz zur Neuordnung des Internationalen Privatrechts	61. AT 1986 62. AT 1987
Adoptionsvermittlung durch Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften	23. AT 1968 24. AT 1968	Anerkennung von Adoptionsvermittlungsteilen freier Träger	51. AT 1981
Abgelehnte Adoptionen: Zentralregistrierung?	38. AT 1975 42. AT 1977	Anerkennung überregional tätiger Organisationen als Adoptionsvermittlungsteilen	42. AT 1977
Adoptionsgutachten gem. § 56d FGG	44. AT 1978	Einrichtung von zentralen Adoptionsstellen	38. AT 1975 39. AT 1975
Wissenschaftliche Hilfe für Kinder in Adoptionspflege	46. AT 1979	Tagung für Mitarbeiter der zentralen Adoptionsstellen	42. AT 1977 44. AT 1978 61. AT 1981 52. AT 1982 55. AT 1983 57. AT 1984 58. AT 1985 60. AT 1986 63. AT 1987
Offenerungs- und Ausforschungsvorbehalt (§ 1758 Abs. 1 BGB)	46. AT 1979	Anheftung der zentralen Adoptionsstellen gem. § 48b JWVG: Kosten	50. AT 1981
Mutterschutz f. Adoptivpflegemütter	46. AT 1979	Umfänge der GZA zur Tätigkeit der zentralen Adoptionsstellen	54. AT 1983
Adoptionsabrechnung (Bayern) „Wir lernen uns kennen“	56. AT 1984	Aufgaben und Arbeitsweise Zentraler Adoptionsstellen	
Sozialpädagogische Hilfen für unfreiwillig kinderlos Adoptionen	52. AT 1987	Monat Jahresbericht 1983 der GZA der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein	58. AT 1985
Verwaltungsverfahren und Geheimhaltung von Adoptionen; hier: Anerkennung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	52. AT 1987 53. AT 1987		

6.4 Pflegekinderwesen

Viele Kinder, die nicht in der eigenen Familie leben können, wachsen in einer anderen Familie — einer Pflegefamilie — auf, ohne daß eine Adoption von Seiten der Pflegeeltern beabsichtigt oder aus rechtlichen Gründen möglich ist. Für den Unterhalt der Kinder wird an die Pflegeeltern ein Pflegegeld gezahlt.

Die Erkenntnis, daß diese Kinder in besonderem Maße des Schutzes bedürfen, ist alt. Als in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die hohe Sterblichkeit von — häufig nichtehelich geborenen — Kindern auffiel, die von ihren Müttern gegen eine Abfindungssumme in Familien, meist im ländlichen Bereich, untergebracht wurden, wo man sie schon im Kindesalter als zusätzliche Arbeitskräfte ausnutzte, ließ die preußische Regierung die Lage dieser „Haltekinder“ untersuchen. Sie führte 1840 als Ergebnis dieser Untersuchung die polizeiliche Pflegegeerlaubnis und eine Pflegestellenaufsicht ein, bei der ehrenamtliche Helferinnen aus freien Wohlfahrtsvereinen mitwirkten. Es bedurfte noch jahrzehntelanger Anstrengungen, zunehmender Erkenntnisse über die Wichtigkeit frühkindlicher Erziehung und der Resonanz dieser Fragen in einer breiten Öffentlichkeit, bis der Pflegekinderschutz als wichtige Aufgabe der Jugendfürsorge erkannt und in einem besonderen Abschnitt des RJWG vom 9.7.1922 (dann §§ 27 — 36 JWVG) eine eingehende gesetzliche Regelung erfuhr.

Das RJWG setzte das Schutzalter, d.h. das Alter, bis zu dem die außerhalb des Elternhauses in Familienpflege untergebrachten Kinder als Pflegekinder i.S. des Gesetzes anzusehen sind, auf das 14. Lebensjahr fest. Weil diese Altersgrenze als nicht ausreichend erschien, wurde sie durch die Novelle zum RJWG von 1961 auf das 16. Lebensjahr heraufgesetzt. Die bloße Aufsichtsfunktion des Jugendamtes über die Pflegekinder wurde bei dieser Gelegenheit dahin konkretisiert, daß das Jugendamt die Pflegepersonen auch zu beraten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen hat (§ 31 Abs. 2 JWVG).

Die BAG LJÄ hat sich seit dem Beginn der 60er Jahre häufig mit den Problemen des Pflegekinderschutzes auseinandergesetzt.

1983 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft über einen vom Bundesminister der Justiz im Rahmen der Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf zur Neuordnung des Pflegekindschaftsrechts übersandten Fragenkatalog beraten und zusammen mit dem Deutschen Verein und den kommunalen Spitzenverbänden eine Stellungnahme erarbeitet.

Mit der Abgrenzung der Familienpflege zu anderen Betreuungsformen hat sie sich 1984 befaßt (siehe A 4.3).

Auf einer anderen, mehr organisationsrechtlichen Ebene liegen die Probleme, die sich ergeben, wenn Kinder von einem Jugendamt oder Landesjugendamt außerhalb ihres Bereichs in Familienpflege untergebracht werden (§ 34 JWVG). Zu der grundsätzlichen Frage, ob die „Vereinbarung der Länder über die Unterbringung von Pflegekindern durch die zuständigen Behörden außerhalb ihres Landes“ vom 20.11.1925 überhaupt noch rechtsverbindlich ist, hat die BAG LJÄ — vor allem im Hinblick auf die schwierige Situation der Stadtstaaten — nicht abschließend Stellung genommen. Sie hat aber — im Interesse der Gleichbehandlung aller Pflegeeltern innerhalb eines Jugendamtsbezirks — den Jugendämtern empfohlen, für die außerhalb des eigenen Bezirkes untergebrachten Pflegekinder das am Unterbringungsort übliche Pflegegeld zu zahlen.

Die Frage, ob Beratungskosten erhoben werden für heilpädagogische Pflegestellen, in denen ein auswärtiges Jugendamt Kinder unterbringt, wurde 1985 behandelt mit dem Ergebnis, daß dazu vor der Unterbringung mit dem örtlichen Jugendamt Vereinbarungen zu treffen sind.

Um die Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation der Pflegekinder zu fördern, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft die Bemühungen um eine — gesetzliche oder private — Unfallversicherung für Pflegekinder unterstützt, sich für einen Haftpflichtversicherungsschutz für die Pflegeeltern eingesetzt, um diese gegen die finanziellen Folgen einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung abzusichern und sich dafür ausgesprochen, daß Pflegekinder in die gesetzliche Krankenversicherung der Pflegeeltern einbezogen werden, um diesen und den Jugendämtern die Nachforschung nach der Krankenversicherung der leiblichen Eltern, zu denen häufig kein Kontakt besteht, und damit viel unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen. 1988 wurde im Gesundheitsreformgesetz die Einbeziehung der Pflegekinder in die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen der Pflegeeltern geregelt.

*Einführung der Pflege-
erlaubnis 1840*

*Altersgrenze für Pflege-
kinderaufsicht*

*Neuordnung des Pflegekind-
schaftsrechts*

*Unterbringung von Pflege-
kindern außerhalb des
Zuständigkeitsbereichs*

*Unfallversicherung für
Pflegekinder*

*Krankenversicherung
für Pflegekinder*

6.4 Pflegekinderwesen

Rundfrage des LJA Rheinland betr. Pflegekinderwesen	8. AT 1960	Fortsetzung der Betreuung in einer heilpädagogischen Pflegestelle im Rahmen der Sozialhilfe	46. AT 1979
Grundsatzfragen des Pflegekinder-schutzes	9. AT 1961	Heilpädagogische Pflegestellen	52. AT 1982
Pflegekinderfragen: Abgrenzung von Jugendhilfe und Sozialhilfe	16. AT 1964	Verwaltungsaufwand und Verwaltungskostenpauschale für die Beratung von heilpädagogischen Pflegestellen im Rahmen der überörtlichen Unterbringung	58. AT 1985
Richtlinien des Deutschen Vereins für das Pflegekinderwesen	20. AT 1966	Vereinbarung über die Unterbringung von Pflegekindern durch die zuständigen Behörden außerhalb ihres Landes gem. § 34 JWG	23. AT 1968 24. AT 1968
Inpflegegabe ausländischer Kinder zu Ausländern: Zuständigkeit	26. AT 1969	Unterbringung in auswärtigen Pflegestellen	51. AT 1981
Kinder in Pflege bei Verwandten und Verschwägerten	39. AT 1975	Haftpflichtversicherung für Pflegekinder	16. AT 1964 18. AT 1965 20. AT 1966
Thesen zu einem Gesetzentwurf zur Verbesserung des Pflegekinderwesens	40. AT 1976	Haftpflicht- und Unfallversicherung für Pflegekinder	32. AT 1972
Erteilung der vorläufigen Pflege-erlaubnis	42. AT 1977	Ausdehnung der gesetzlichen Unfallversicherung auf Pflegekinder	37. AT 1974
Einrichtung eines überregionalen Nachweises für Pflegekinder und Bewerber	46. AT 1979	Gesetzliche Krankenhilfe für Pflegekinder	38. AT 1975 50. AT 1981
Neugestaltung der Pflegestellen und Pflegesätze für Kinder in Familienpflege in Bremen	53. AT 1982	Leistungseinschränkungen der Familienkrankenhilfe bei Pflegekindern	59. AT 1985 61. AT 1986
Neuordnung der Pflegekindschaft auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts	54. AT 1983 55. AT 1983	Einbeziehung der Pflegekinder in die Krankenversicherung der Pflegeeltern	65. AT 1988
Modellprojekt „Beratung im Pflegekinderbereich“	55. AT 1983	Versicherung von Pflegeeltern	52. AT 1982
Zum Heimbegriff bei Außenwohngruppen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege	56. AT 1984		

6.5 Pflegegeld

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich — häufig in enger Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen des Deutschen Vereins — für die Zahlung eines Pflegegeldes eingesetzt, das die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Pflegekindes voll abdeckt und darüber hinaus einen Bestandteil enthält, der den erzieherischen Aufwand der Pflegeeltern in angemessener Weise honoriert. Gerade dieser Bestandteil des Pflegegeldes wirft steuerliche Probleme auf. Die BAG LJÄ hat sich gegen eine Besteuerung des Erziehungsbeitrages ausgesprochen und die obersten Landesjugendbehörden gebeten, sich um eine steuerrechtliche Lösung in diesem Sinne zu bemühen. Diese Bemühungen haben inzwischen dazu geführt, daß der Erziehungsbeitrag steuerfrei ist.

Mit den Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes, des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie des Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetzes auf Pflegeeltern und Adoptionspflege befaßte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft 1986 und hielt klärende Regelungen für erforderlich.

Besondere Fragen wirft die Unterhaltsgewährung für Kinder auf, die bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad, häufig bei Großeltern, untergebracht sind (Verwandten- bzw. Großeltern-Pflegestellen). Diese Kinder leben zwar außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie (§ 6 Abs. 2 JWG), die notwendige Hilfe zur Erziehung wird aber von der Familie im Sinne der Großfamilie geleistet. Das grundsätzliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.3.1977 (Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1977, 320) wurde weiterhin so verstanden, daß bei Kindern, die bei ihren Großeltern leben, für die Gewährung von Jugendhilfe kein Raum sei, da der Erziehungsanspruch des Kindes von der Familie erfüllt werde (§ 1 Abs. 3 JWG).

Das OVG Münster (Urteil vom 20.12.1977) hatte diesen Grundsatz auf andere Verwandte bis zum 3. Grad ausgedehnt. Das Pflegegeld für solche Kinder sollte nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte daher im Rahmen der Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. Diese Entscheidungen führten zu erheblichen Unsicherheiten in der Jugendamtspraxis, die bis dahin in diesen Fällen durchgehend Pflegegeld gezahlt hatte. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat in mehreren Sitzungen dieses Problem und die umstrittenen Entscheidungen der oberen Verwaltungsgerichte erörtert, denn Großeltern-Pflegestellen spielen in der Praxis der Jugendämter eine erhebliche Rolle. Um zu vermeiden, daß Kinder in Großeltern-Pflegestellen gegenüber anderen Pflegekindern finanziell benachteiligt werden, hatte sie — bis zur höchstrichterlichen Klärung der Frage — den Jugendämtern zunächst empfohlen, bei der Unterbringung eines Kindes bei den Großeltern davon auszugehen, daß die erzieherische Situation in der Regel ergänzende Beratungshilfen erfordert und daher nach § 6 Abs. 2 JWG Pflegegeld zu gewähren ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen vom 9.6.1983 diese Tendenz bestätigt, indem es auf die tatsächliche Gewährung öffentlicher Jugendhilfe abgestellt hat. Die Notwendigkeit erzieherischer Hilfen und deren tatsächliche Gewährung müssen hierbei in jedem Einzelfall besonders festgestellt werden.

„Die Hinweise zur Problematik von AIDS im Bereich der Jugendhilfe“ (A 4.2 — 5) befassen sich auch mit der Aufnahme HIV-infizierter Kinder in Pflegestellen. Unter anderem werden dem erhöhten Aufwand entsprechende Sonderzahlungen empfohlen.

Unterbringung bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad

Die Forderung darüber hinaus, daß die Organisationsform die Mitbestimmung und Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen müsse. Sie empfiehlt den Jugendämtern, solche Initiativen, die unter dem Begriff „Selbstverwaltung“ die öffentlich nicht kontrollierbare uneingeschränkte Verfügung über Finanzen, Sachwerte und Personal von Projektleitern vorzuziehen, von einer öffentlichen Förderung auszuschließen.

1985 wurde über Projekte mobiler Jugendarbeit berichtet, mit denen Jugendliche, die mit den allgemeinen Jugendheimangeboten nicht angesprochen werden konnten, erreicht wurden. Der Fachausschuß 2 wurde beauftragt, Empfehlungen vorzubereiten, um diese Arbeitsform zu unterstützen. In der 61. Sitzung wurde die Empfehlung zur Projektgestaltung „Mobile Jugendarbeit“ (A 7.1 — 7) verabschiedet. Bisherige Erfahrungen zum Adressatenkreis, Organisationsfragen und Hinweise zu Material in diesem Bereich sind darin vorgestellt.

Der Einsatz von Computern in der Jugendhilfe, der seit Mitte der 80er Jahre enorm zugenommen hat, war bei vielen Mitarbeitern umstritten.

Die BAG LJÄ hielt darum die Auseinandersetzung mit dieser Frage für erforderlich und beauftragte 1988 den FA 2 mit der Vorbereitung. In der 62. Arbeitssitzung wurden „Empfehlungen

Mobile Jugendarbeit

Computer in der Jugendhilfe

6.5 Pflegegeld

Gewährung von Pflegegeld während der Adoptionspflege

16. AT 1964

Wirtschaftliche Hilfe für Kinder in Adoptionspflege

46. AT 1979

Anrechnung von Kindergeld auf das Pflegegeld

38. AT 1975

39. AT 1975

Höhe des Pflegegeldes für heilpädagogische Pflegestellen: Geltung der örtlichen Richtlinien

39. AT 1975

Pflegegeld für über 16-jährige Minderjährige in fremden Familien

42. AT 1977

Empfehlungen des DV zur Bemessung des Pflegegeldes

43. AT 1977

„Pflegegeld“ bei Großeltern-Pflegestellen: Urteil des BVG vom 31.3.1977

43. AT 1977

„Pflegegeld“ bei Verwandten-Pflegestellen: Urteil des OVG Münster vom 20.12.1977

44. AT 1978

Finanzielle Hilfen zur Erziehung für Kinder bei Verwandten bis zum 3. Grad

52. AT 1982

Pflegegeld, Erziehungsgeld, Steuerpflicht

38. AT 1975

Steuerliche Behandlung des Erziehungsgeldes: Gutachten von Prof. Junker

50. AT 1981

Steuerfreibeträge, Erziehungsgeld und Babyjahr

60. AT 1986

Anrechnung des Pflegegeldes auf das Einkommen bei der Gewährung von Wohngeld

48. AT 1980

Pflegegeld für Pflegekinder aus anderen Bundesländern

50. AT 1981

Tagesbetreuung für AIDS-infizierte Kinder, Sonderzahlungen

62. AT 1987

7. Jugendpflege, Jugendschutz, andere Aufgaben

7.1 Allgemeine Jugendpflege

Wenn die BAG LJÄ sich bei ihren Arbeitstagen auch vorwiegend mit Fragen der Jugendfürsorge — und hier besonders mit den dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe zugewiesenen Aufgaben — befaßt hat, so hat sie doch den anderen großen Bereich der Jugendhilfe, die Jugendpflege, wie § 2 Abs. 2 JWVG ihn nennt — heute auch als „Jugendförderung“ oder „Jugendarbeit“ bezeichnet — nicht außer acht gelassen. In der zweiten Hälfte der 60er Jahre hat sie sich bei mehreren Arbeitstagen mit der „Jugendpflege als Pflichtaufgabe der Landesjugendämter“ auseinandergesetzt und hat den Stellenwert der Jugendpflege für die Bundesarbeitsgemeinschaft durch die Einsetzung einer besonderen „Kommission der Jugendpflegereferenten“ unterstrichen, über deren Sitzungen mehrfach im Plenum berichtet wurde.

Jugendpflege als Aufgabe der Landesjugendämter

Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.1967, das die die Jugendpflege betreffenden Bestimmungen der Novelle zum JWVG von 1961 für verfassungskonform erklärt hatte, beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft mehrfach über die Abgrenzung zwischen Schule und Jugendpflege. Das JWVG relativiert die Grenze zwischen schulischer und außerschulischer Jugendbildung, indem es in § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Erziehung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Schule (nicht des Schulunterrichts!) zu den Aufgaben des Jugendamtes zählt. Jedoch sind so wichtige Bildungsaufgaben wie Freizeithilfen, politische Bildung und internationale Jugendbegegnung ohne Einschränkung unter den erzieherischen Aufgaben des Jugendamtes aufgeführt (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 JWVG), obwohl heute auch die Schule solche Bildungshilfen vielfach anbietet.

Verhältnis von Jugendpflege und Schule

Daher galt es zunächst einmal, auch in der Bundesarbeitsgemeinschaft Fragen der Abgrenzung und Probleme der Zusammenarbeit zwischen Schule, Erwachsenenbildung und außerschulischer Bildung und Erziehung zu diskutieren. Wegen der häufig unzulänglichen Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Trägern der Jugendhilfe, aber auch unter dem Eindruck der Errichtung von Ganztagschulen, berieten die Mitglieder eingehend einen vom Fachausschuß 2 erarbeiteten Bericht über „Stellung und Aufgabe der Jugendarbeit im Sozial-, Erziehungs- und Bildungsbereich unter besonderer Berücksichtigung der Ganztagschule“. Außerdem wurde für diesen Fragenkreis eine besondere Kommission gebildet.

Da auch die obersten Jugendbehörden der Länder über das Verhältnis von Schule und Jugendhilfe berieten, wurde im Anschluß an die 45. Arbeitstagung 1978 von beiden Arbeitsgemeinschaften eine gemischte Kommission gebildet, die 1978 einen Bericht zu diesem Komplex vorlegte.

Andere Fragen und Probleme stellten sich der BAG LJÄ jeweils im Zusammenhang mit der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung.

Mitte der 70er Jahre spielte die Diskussion um die Jugendzentrumsbewegung eine besondere Rolle.

Jugendzentrumsbewegung

Nach eingehender und kontroverser Diskussion erklärte die Bundesarbeitsgemeinschaft, daß die Förderung von Initiativgruppen, Aktivitäten und Einrichtungen im Rahmen der Jugendzentrumsbewegung von der öffentlichen Anerkennung des Trägers bzw. der Gruppe abhängig gemacht werden müsse.

Sie forderte darüber hinaus, daß die Organisationsform die Mitgestaltung und Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen müsse. Sie empfahl den Jugendämtern, solche Initiativen, die unter dem Begriff „Selbstverwaltung“ die öffentlich nicht kontrollierbare uneingeschränkte Verfügung über Finanzen, Sachwerte und Personal von Freizeitstätten vorsehen, von einer öffentlichen Förderung auszuschließen.

1985 wurde über Projekte mobiler Jugendarbeit berichtet, mit denen Jugendliche, die mit den allgemeinen Jugendhilfeangeboten nicht angesprochen werden konnten, erreicht wurden. Der Fachausschuß 2 wurde beauftragt, Empfehlungen vorzubereiten, um diese Arbeitsform zu unterstützen. In der 61. Sitzung wurde die Empfehlung zur Projektgestaltung „Mobile Jugendarbeit“ (A 7.1 — 1) verabschiedet. Bisherige Erfahrungen zum Adressatenkreis, Organisationsfragen und Hinweise zu Material in diesem Bereich sind darin vorgestellt.

Mobile Jugendarbeit
/

Der Einsatz von Computern in der Jugendarbeit, der seit Mitte der 80er Jahre enorm zugenommen hat, war bei vielen Mitarbeitern umstritten.

Computer in der Jugendarbeit

Die BAG LJÄ hielt darum die Auseinandersetzung mit dieser Frage für erforderlich und beauftragte 1986 den FA 2 mit der Vorbereitung. In der 62. Arbeitstagung wurden „Empfehlungen

6.5 Pflegegeld

Gewährung von Pflegegeld
bei Adoptionspflege

Wohnung als eigenständiges
Wohnungsmodell

Jugendfreizeitstätten

Anrechnung von Kindergeld auf
Pflegegeld

Offene Jugendarbeit

gegenseitige Pflegefamilien: Betreuung
durch Brüder und Schwestern
Vermittlung von Jugendlichen
Pflegegeld für Übernahmestage
in fremden Familien

Fachtagung

Empfehlungen des DV zur
Bewertung des Pflegegeldes

„Pflegegeld“ bei Großfamilien-Pflege
stellen: Urteil des BVG vom
21. 3. 1977

Fahrerlaubnis zur

Fahrgastbeförderung

zum Einsatz von Computern in der offenen Jugendarbeit“ verabschiedet und ihre Veröffentlichung beschlossen (A 7.1 — 2). Darin werden Möglichkeiten des Computer-Einsatzes in der Jugendarbeit aufgezeigt, personelle sowie sachliche Voraussetzungen aufgeführt, wobei auch auf Risiken hingewiesen wird. Der Fachausschuß wird die Entwicklung weiter verfolgen.

Zielgruppendiffinition und Mitarbeiterproblematik in Jugendfreizeitstätten wurden 1983 in der Bundesarbeitsgemeinschaft behandelt.

Ein Bericht über die Situation der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Hamburg wurde den Mitgliedern 1985 vorgelegt.

Nach Diskussion und Vorbereitung im FA 2 beschloß die BAG LJÄ in der 54. AT, gemeinsam mit Hamburg 1983 eine Fachtagung „Zur Zukunft der offenen Jugendarbeit“ durchzuführen. Nach der jahrelangen Diskussion um die Krise der offenen Jugendarbeit sollten so die Erfahrungen von Möglichkeiten und Grenzen der Strukturanpassung ausgewertet werden, um eine der gesellschaftlichen Entwicklung angemessene Standort- und Zielbestimmung unter Berücksichtigung der jeweiligen Struktur der Gemeinwesen vornehmen zu können. Eine Dokumentation der Tagung hat die BAG LJÄ 1989 veröffentlicht.

Weitere Beratungsgegenstände waren u.a. der Jugendgruppenleiterausweis, Berlin-Fahrten als Mittel politischer Bildung, Jugendaktivitäten-Programm, ein deutsches Jugendabzeichen, Jugendempfang beim Bundespräsidenten und das Jahr der Jugend 1985.

Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen nach der Neuordnung vom 1.10.1986 an auch für Fahrten der Jugend- und Familienhilfe die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderlich ist, befaßte sich die BAG LJÄ bei der 61. Arbeitstagung. Informationen über Verhandlungen insbesondere mit den Verkehrsministerien, wie die Einschränkung von Jugendhilfeaktivitäten vermieden oder durch eine Freistellungsverordnung erreicht werden kann, wurden ausgetauscht.

7.1 Allgemeine Jugendpflege

Deutsch-französisches

Jugendwerk:

Verteilung der Mittel

17. AT 1965

Kinderfahrtmeldestellen als Aufgabe
der Landesjugendämter

18. AT 1965

Jugendpflege als Pflichtaufgabe der
Landesjugendämter

21. AT 1967

22. AT 1967

23. AT 1968

24. AT 1968

25. AT 1969

Bildung einer Kommission der
Jugendpflegereferenten

23. AT 1968

24. AT 1968

25. AT 1969

Bericht über eine Sitzung der
Jugendpflegereferenten

28. AT 1970

29. AT 1970

38. AT 1975

Bericht aus der Jugendpflegekom-
mission der obersten Landesjugend-
behörden

63. AT 1987

64. AT 1988

65. AT 1988

Zusammenarbeit zwischen Schule,
Erwachsenenbildung, außer-
schulischer Bildung und Erziehung

24. AT 1968

Jugendpflege und Schule

32. AT 1972

34. AT 1973

Stellung und Aufgabe der Jugend-
arbeit im Sozial-, Erziehungs- und
Bildungsbereich unter besonderer
Berücksichtigung der Ganztags-
schule

41. AT 1976

Jugendhilfe und Schule

41. AT 1976

43. AT 1977

44. AT 1978

45. AT 1978

52. AT 1982

Niederländisch-englisch-deutsches
Seminar für Jugendpfleger

37. AT 1974

Fortbildung kommunaler Jugend-
pfleger

41. AT 1976

Jugendzentrumsbewegung

39. AT 1975

40. AT 1976

Mobile Jugendarbeit

59. AT 1985

61. AT 1986

Einsatz von Computern in der
Jugendarbeit

60. AT 1986

62. AT 1987

Jugendprotest im demokratischen
Staat: Schlußbericht der Enquête-
Kommission des Deutschen
Bundestages

54. AT 1983

Jugendfreizeitstätten

46. AT 1979

Zielgruppendifkussion und
Mitarbeiterproblematik in Jugend-
freizeitstätten

53. AT 1982

54. AT 1983

Bericht über die Situation der offe-
nen Kinder- u. Jugendarbeit in
Hamburg

59. AT 1985

Fachtagung „Zur Zukunft der offe-
nen Jugendarbeit“

62. AT 1987

63. AT 1987

64. AT 1988

65. AT 1988

GEMA—Gebühren für Veranstaltun-
gen im Jugendfreizeitbereich

34. AT 1973

37. AT 1974

Erörterung einer Zentralkartei über
ungeeignete Jugendgruppenleiter

28. AT 1970

Jugendgruppenleiterausweis

28. AT 1970

51. AT 1981

52. AT 1982

Berlinfahrten

42. AT 1977

Internationale Jugendarbeit

54. AT 1983

Begleitung von Jugendgruppen-
fahrten

55. AT 1983

Internationales Jahr der Jugend
1985

56. AT 1984

57. AT 1984

Informationen über das Jugend-
Aktivitätenprogramm „Duke of
Edinburgh's Award“

56. AT 1984

Deutsches Jugendabzeichen

57. AT 1984

58. AT 1985

59. AT 1985

Jugendempfang des Bundes-
präsidenten

57. AT 1984

58. AT 1985

5. Verordnung zur Änderung
straßenrechtlicher Vorschriften vom
13.12.1985

61. AT 1986

7.2 Besondere Zielgruppen

7.21 Arbeitslose Jugendliche / Berufsausbildung

Maßnahmen zur Förderung arbeitsloser Jugendlicher

Die Jugendarbeitslosigkeit, die bereits in den 70er Jahren ein erhebliches Ausmaß angenommen hatte, beschäftigte die BAG LJÄ erstmals bei ihrer 23. Arbeitstagung 1968, wo insbesondere die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung bei der Durchführung von Förderlehrgängen für nicht vermittelbare Jugendliche angesprochen wurde.

Bei der 38. Arbeitstagung 1975 empfahl die Bundesarbeitsgemeinschaft ihren Mitgliedern „ihren Beitrag zum Problem Jugendarbeitslosigkeit durch die Förderung arbeitsloser Jugendlicher, insbesondere durch die Anregungen und Intensivierung spezieller Fördermaßnahmen zu leisten“ und „im Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden und den freien Vereinigungen der Jugendhilfe sowie der Bundesanstalt für Arbeit auf die Erstellung von Erfahrungsberichten hinzuwirken, sie auszuwerten und die Auswertung allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen“. Um arbeitslose Jugendliche besser beraten zu können, sollten die Mitarbeiter der Jugendhilfe, insbesondere in Häusern der Offenen Tür und Jugendbildungsstätten durch Fortbildungsveranstaltungen auf die Möglichkeiten zur Förderung jugendlicher Arbeitsloser hingewiesen werden.

Ausbildungsplätze in Heimen für externe Jugendliche

Bei der 39. Arbeitstagung 1975 wurde die Möglichkeit erörtert, freie Ausbildungsplätze in Heimen der öffentlichen Erziehung für externe Jugendliche ohne Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft wies in ihrer Presseverlautbarung darauf hin, daß die Heime der öffentlichen Erziehung über gut ausgestattete Ausbildungsplätze mit besonders qualifiziertem Ausbildungspersonal verfügen, die damals — vor allem wegen der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters — nicht überall in vollem Umfang ausgenutzt wurden. Sie hob dabei besonders hervor, daß in diese freien Ausbildungsplätze wegen der intensiven pädagogischen Betreuung insbesondere solche Jugendliche vermittelt werden könnten, die eine Ausbildung in der freien Wirtschaft aus unterschiedlichen Gründen zunächst nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchstehen würden. In der Folgezeit hat die Bundesarbeitsgemeinschaft verschiedentlich Kontakte zur Bundesanstalt für Arbeit und zum Bundesminister für Bildung und Wissenschaft aufgenommen, um einen Träger zu finden, der die gesamten Ausbildungskosten übernimmt. Diese Bemühungen blieben weitgehend ohne Erfolg.

Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe

Bei der 44. Arbeitstagung 1978 verabschiedete die BAG LJÄ die Empfehlung „Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe“, die den Jugendhilfeträgern den Zugang zu dem Problem erleichtern soll. Diese Empfehlung wurde bei der 53. Arbeitstagung 1982 neu gefaßt (A 7.21 — 1).

Über ein Öko-Programm für arbeitslose Jugendliche wurde 1985 aus Rheinland-Pfalz berichtet.

Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe

Mit der Förderung der Berufsausbildung in Rahmen der Jugendhilfe beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Mitte der 80er Jahre. Die Aufgaben der Jugendhilfe sah sie grundsätzlich in der erzieherischen Begleitung der Ausbildung sowie in integrierten, sozialpädagogisch orientierten Ausbildungsmaßnahmen der Erziehungshilfe. Hierzu und zu der rechtspolitisch kontrovers diskutierten Frage der Übernahme von Ausbildungskosten im Rahmen der Jugendhilfe erarbeitete der Fachausschuß 5 die in der 63. Arbeitstagung verabschiedete Empfehlung „Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe“ (A 7.21 — 2).

7.22 Alkohol- und drogengefährdete Jugendliche

Seit dem Ende der 60er Jahre wurde erkennbar, daß die Gefährdung junger Menschen durch Alkohol- und Drogenmißbrauch auch in der Bundesrepublik — wie bereits vorher in den skandinavischen Ländern — zu einem ersten Problem werden würde. Die Mitglieder der BAG LJÄ haben versucht, der Jugendhilfepraxis Anregungen für Hilfemöglichkeiten zu geben, und Vorschläge für vorbeugende Hilfen, nachgehende Betreuung und die Schulung der für diesen Zweck eingesetzten Fachkräfte gemacht. Hierzu hat es in der Bundesarbeitsgemeinschaft einen intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch sowie eingehende Beratungen — auch unter Hinzuziehen von Drogenspezialisten — gegeben.

Die BAG LJÄ verabschiedete 1978 „Grundsätze zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und -gefährdung junger Menschen“ (A 7.22).

Grundsätze zur Bekämpfung
/ der Drogenabhängigkeit
und -gefährdung junger
Menschen

Darüber hinaus setzte sie sich bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten dafür ein, daß in Fernsehen und Hörfunk nicht für alkoholische Getränke geworben und auch die Darstellung des Alkoholkonsums und des Rauchens besonders in Fernsehsendungen drastisch eingeschränkt wird. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wurde gebeten zu prüfen, ob entsprechende Vorschriften in das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit aufgenommen werden können.

7.2 Besondere Zielgruppen

7.21 Arbeitslose Jugendliche / Berufsausbildung

Maßnahmen der Arbeitsverwaltung für junge Arbeitslose	23. AT 1968
Jugendarbeitslosigkeit	38. AT 1975
Ausbildungsplätze für externe Jugendliche in Heimen der öffentlichen Erziehung	39. AT 1975 55. AT 1983
Hilfen für arbeitslose Jugendliche	41. AT 1976 44. AT 1978 49. AT 1980
Beratungsdienste für arbeitslose Jugendliche	49. AT 1980
Fortschreibung der Empfehlungen „Hilfen für arbeitslose Jugendliche“	52. AT 1982 53. AT 1982
Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe; hier: Öko-Programm Rheinland-Pfalz	58. AT 1985
AGJ-Gespräch zum Thema: Zukunft der Arbeit — Zukunft der Jugend	60. AT 1986
Förderung der Berufsausbildung (einschließlich der Berufsvorbereitung) im Rahmen der Jugendhilfe (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 JWG)	57. AT 1984
Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe	62. AT 1987 63. AT 1987

7.22 Alkohol- und drogengefährdete Jugendliche

Stellungnahme zum neuen Gaststättengesetz	20. AT 1966
Gefährdung junger Menschen durch Rauschmittel	29. AT 1970 30. AT 1971 31. AT 1971 32. AT 1972 36. AT 1974
Anordnung der FE für drogenabhängige Minderjährige	34. AT 1973
Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Alkoholismus Jugendlicher	43. AT 1977
Verabschiedung der Grundsätze „Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und -gefährdung junger Menschen“	44. AT 1978
Maßnahmen gegen Kinder- und Jugendalkoholismus	49. AT 1980
Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs	51. AT 1981
Stellungnahme der BAG LJÄ zu den Broschüren „Goldene Regeln für vernünftiges Trinken“ und „Wie sag' ich's meinem Kinde“	53. AT 1982

Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe

Bei der 44. Arbeitstagung 1978 verabschiedete die BAG LJÄ die Empfehlung „Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe“, die den Jugendhilfsträgern den Zugang zu dem Problem erleichtern soll. Diese Empfehlung wurde bei der 53. Arbeitstagung 1982 neu gefaßt (A 7.21 — 31).

Öko-Programm

Über ein Öko-Programm für arbeitslose Jugendliche wurde 1985 aus Rheinland-Pfalz berichtet.

Förderung der Berufsausbildung

Mit der Förderung der Berufsausbildung im Rahmen der Jugendhilfe befaßte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Mitte der 80er Jahre. Die Aufgaben der Jugendhilfe sah sie grundsätzlich in der erzieherischen Begleitung der Ausbildung sowie in integrierten, sozialpädagogisch orientierten Ausbildungsmaßnahmen der Erziehungshilfe. Hierzu und zu der rechtspolitisch kontrovers diskutierten Frage der Übernahme von Ausbildungskosten im Rahmen der Jugendhilfe erarbeitete der Fachausschuß 5 die in der 53. Arbeitstagung verabschiedete Empfehlung „Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe“ (A 7.21 — 2).

Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe

7.22 Alkohol- und drogengefährdete Jugendliche

Seit dem Ende der 60er Jahre wurde erkennbar, daß die Gefährdung junger Menschen durch Alkohol- und Drogenmißbrauch auch in der Bundesrepublik — wie bereits vorher in den skandinavischen Ländern — zu einem ernstzen Problem werden würde. Die Mitglieder der BAG LJÄ haben versucht, der Jugendhilfepraxis Anregungen für Hilfsmöglichkeiten zu geben, und Vorschläge für vorbeugende Hilfen, nachgehende Betreuung und die Schulung der für diesen Zweck eingesetzten Fachkräfte gemacht. Hierzu hat es in der Bundesarbeitsgemeinschaft einen intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch sowie eingehende Beratungen — auch unter Mithilfe von Drogenexperten — gegeben.

7.3 Jugendschutz

Im Bereich des Jugendschutzes hat sich die BAG LJÄ vorwiegend mit der Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen des Jugendschutzes befaßt. Bereits bei der 28. Arbeitstagung 1970 stellten die Mitglieder die Forderung auf, die Fragen des Jugendschutzes in ihrem Zusammenhang mit der Reform des gesamten Jugend- und Familienrechts zu sehen und neu zu regeln.

Nach dem Scheitern der Jugendhilferechtsreform wurden die Bemühungen um eine Änderung und Ergänzung der Jugendschutzgesetze wieder aufgenommen. Insbesondere wies die BAG LJÄ auf die zunehmende Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Gewaltdarstellungen in Video-Filmen hin und forderte einen wirksamen Schutz gegen diese Gefährdung durch einen in das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit einzufügenden § 6 a, für den sie einen Formulierungsvorschlag machte. Darüber hinaus regte sie an, bei der Reform des gesetzlichen Jugendschutzes beide Jugendschutzgesetze zusammenzufassen.

Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Jugendschutzes hat die Bundesarbeitsgemeinschaft in der 56. Sitzung einige Änderungsvorschläge vorgelegt, die zur Klarheit beitragen und mögliche Mißverständnisse ausschließen sollten. Insbesondere schlug sie vor, in einem neuen § 1 die Zielrichtung und die Adressaten des Gesetzes anzusprechen, um deutlich zu machen, daß das Gesetz sich nicht gegen Kinder und Jugendliche richtet.

Erfahrungen mit der Neuordnung des gesetzlichen Jugendschutzes wurden 1987 behandelt. Die BAG LJÄ beschloß einen Erfahrungsbericht und übersandte ihn an die für den Jugendschutz relevanten Behörden / Institutionen.

Auf die Jugendgefährdung durch Rubbellos-Lotterie wurde in der 62. Arbeitstagung hingewiesen. Dazu wurden landesrechtliche Regelungen angestrebt, die den Verkauf an Kinder und Jugendliche verbieten und in einigen Ländern bereits erlassen sind.

Neben den Beratungen zu gesetzgeberischen Vorhaben sah die Bundesarbeitsgemeinschaft die Fortbildung der im Jugendschutz tätigen Fachkräfte als besonders bedeutsam an und gab ihren Mitgliedern hierzu vom Fachausschuß 2 erarbeitete Empfehlungen.

Als Einfelfragen wurden u.a. erörtert: Jugendschutz und Fernsehen, die negativen Auswirkungen von kriegsverherrlichendem und kriegsverharmlosendem Spielzeug, das nach Auffassung der BAG LJÄ jugendgefährdend sein kann, und Hilflosigkeit gegenüber Jugendkulten anhand einer Studie des SPI Berlin: Großstadtjugendämter und alternative Jugendbewegungen.

Fragen des Jugendarbeitsschutzes wurden von der Bundesarbeitsgemeinschaft im Zusammenhang mit Fragen der Berufsbildung Jugendlicher in Heimen behandelt (vgl. 3.4).

Ihren konkreten Niederschlag fanden die Bemühungen der Bundesarbeitsgemeinschaft um ausländische Kinder und Jugendliche in der Empfehlung „Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer“ (A 7.4 - 1).

Außer über die Probleme der Kinder ausländischer Arbeitnehmer beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft auch über die besonderen sozialpädagogischen und organisatorischen Fragen, die bei der Aufnahme und Unterbringung südbaltischen Flüchtlingsskinder auftreten. Als 1979 der erste vom Deutschen Roten Kreuz organisierte Transport kambodschanischer Flüchtlingsskinder in die Bundesrepublik eintraf, hob die Bundesarbeitsgemeinschaft die Zuständigkeit der Landesjugendämter für die Mitwirkung bei der Unterbringung und für die Beratung der Jugendämter hervor und wies dies auf die mit der Organisation Tene des Hommes bei der Adoptionsvermittlung vereinbarten Grundsätze der Zusammenarbeit hin.

Da bei der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber bei Jugendämtern zunehmend offene Fragen aufgetaucht waren, wurden nach Vorbereitung durch den Fachausschuß 5 in der 63. Arbeitstagung die „Empfehlungen zur Gewährung von Erziehungshilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber“ beschlossen (A 7.4 - 2). Darin werden insbesondere die Ansprüche auf Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe, die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters, Klärung des ausländerrechtlichen Status, Schol- und Ausbildungsfragen sowie Leistungen aus dem sog. Garantiefonds behandelt.

Gesetzlicher Jugendschutz

Gesetz zur Neuordnung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit

Erfahrungen

Rubbellos-Lotterie

Erzieherischer Jugendschutz

Jugendarbeitsschutz

Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer

Südbaltische Flüchtlingsskinder

Erziehungshilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber

7.3 Jugendschutz

Jugendschutz und Fernsehen	18. AT 1965 24. AT 1968	Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit	56. AT 1984 57. AT 1984
Gaststättengesetz	20. AT 1966	Erfahrungen mit der Neuregelung des gesetzlichen Jugendschutzes aus der Sicht der Landesjugendämter	61. AT 1986 62. AT 1987
Bericht über eine Besprechung der Jugendpflegereferenten betr. Jugendschutz	26. AT 1969	Jugendgefährdung durch Rubbellos-Lotterie	62. AT 1987
Reform der Jugendschutzgesetze	27. AT 1970 28. AT 1970 29. AT 1970 30. AT 1971 32. AT 1972	Kriegsspielzeug	50. AT 1981
Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und der Durchführungsverordnung	34. AT 1973	Filmjugendschutz: Öffentliche Videotheken	52. AT 1982
Durchführung des literarischen Jugendschutzes	47. AT 1979 48. AT 1980	Jugendschutz bei Video-Kassetten	53. AT 1982
Änderung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit	53. AT 1982 54. AT 1983	Plakate zum Thema „Kinderschutz“	55. AT 1983
		Video-Kontrolle	55. AT 1983
		Großstadtjugendämter und alternative Jugendbewegungen	56. AT 1984

7.4 Junge Ausländer

Ausgangspunkt der Diskussion war die ständig zunehmende Zahl der in Einrichtungen der *Erziehungshilfe* untergebrachten Kinder ausländischer Arbeitnehmer. Die Bundesarbeitsgemeinschaft war einmütig der Auffassung, daß — trotz der Fassung des § 1 Abs. 1 JWG, der nur für deutsche Kinder vom Recht auf Erziehung spricht — ausländischen Kindern die gleichen erzieherischen Hilfen wie deutschen zu gewähren sind.

Die Schaffung von Spezialeinrichtungen für ausländische Minderjährige mit einer Betreuung durch Fachkräfte aus dem Heimatland wurde abgelehnt, weil solche Maßnahmen die Integration der jungen Ausländer behindern würden.

In der Folgezeit hat sich der FA 1 darum bemüht, durch Zusammentragen von Informationen die Probleme der Ausländerkinder besser zu verstehen und adäquate Lösungsvorschläge zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang kommt dem Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 5.10.1961, dem die Bundesrepublik am 30.4.1971 beigetreten ist, eine besondere Bedeutung zu. Dieses Abkommen verpflichtet die Träger der Jugendhilfe, die nach deutschem Recht vorgesehenen Einzelhilfen zum Schutz der Person und des Vermögens Minderjähriger auch solchen jungen Ausländern zu gewähren, die sowohl nach ihrem Heimatrecht als auch nach deutschem Recht minderjährig sind. Nach Auffassung der BAG LJÄ ist der Begriff „Schutzmaßnahme“ weit zu fassen. Alle ausländischen Minderjährigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik haben einen Anspruch auf Erziehungshilfen nach §§ 5, 6 JWG (siehe auch 8.2).

1986 wurde der Bundesarbeitsgemeinschaft von einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht berichtet, bei dem es um die Frage ging, ob ein 15-jähriger Türke ausgewiesen werden kann, weil für ihn FEH gewährt wird. Die BAG LJÄ bekräftigte ihre Auffassung, daß die Gewährung von Erziehungshilfe keinesfalls Grund einer Ausweisung sein dürfe, und das Recht auf Erziehung nicht nur Deutschen, sondern auch hier lebenden Kindern und Jugendlichen anderer Nationalität zustehe. Sie wies auf das Europäische Fürsorgeabkommen und das Haager Minderjährigenschutzabkommen hin. Darüber hinaus appellierte sie an den Bundestag, § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ausländergesetzes, nach dem die Durchführung der FE in einem Heim ein Ausweisungsgrund sein kann, zu streichen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft befürwortet außerdem die Einstellung ausländischer Sozialarbeiter bzw. den Austausch von Fachkräften der Sozialarbeit mit den Heimatländern und wies die obersten Jugendbehörden der Länder und die kommunalen Spitzenverbände auf die Kontakte des Internationalen Sozialdienstes (ISD) und dessen Bereitschaft hin, bei der Vermittlung solcher ausländischer Sozialarbeiter behilflich zu sein.

Ihren konkreten Niederschlag fanden die Bemühungen der Bundesarbeitsgemeinschaft um ausländische Kinder und Jugendliche in der Empfehlung „Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer“ (A 7.4 — 1).

Außer über die Probleme der Kinder ausländischer Arbeitnehmer beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft auch über die besonderen sozialpädagogischen und organisatorischen Fragen, die bei der Aufnahme und Unterbringung südostasiatischer Flüchtlingskinder auftraten. Als 1979 der erste vom Deutschen Roten Kreuz organisierte Transport kambodschanischer Flüchtlingskinder in der Bundesrepublik eintraf, hob die Bundesarbeitsgemeinschaft die Zuständigkeit der Landesjugendämter für die Mitwirkung bei der Unterbringung und für die Beratung der Jugendämter hervor und wies diese auf die mit der Organisation Terre des Hommes bei der Adoptionsvermittlung vereinbarten Grundsätze der Zusammenarbeit hin.

Da bei der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber bei Jugendämtern zunehmend offene Fragen aufgetaucht waren, wurden nach Vorbereitung durch den Fachausschuß 5 in der 63. Arbeitstagung die „Empfehlungen zur Gewährung von Erziehungshilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber“ beschlossen (A 7.4 — 2). Darin werden insbesondere die Ansprüche auf Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe, die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters, Klärung des ausländerrechtlichen Status, Schul- und Ausbildungsfragen sowie Leistungen aus dem sog. Garantiefonds behandelt.

Gleichstellung von ausländischen und deutschen Minderjährigen im JWG

Haager Minderjährigenschutzabkommen

Verfahren wegen Ausweisung infolge der Gewährung von FEH

Ausländische Sozialarbeiter

Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer

Südostasiatische Flüchtlingskinder

Erziehungshilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber

7.4 Junge Ausländer

Gewährung von Erziehungshilfe für Kinder von Gastarbeitern

31. AT 1971

Zur Situation ausländischer Kinder in der Bundesrepublik: Bericht des FA 1 über das Haager Minderjährigenschutzabkommen

35. AT 1973

37. AT 1974

Weitergewährung von Jugendhilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75 a JWG für junge Ausländer

43. AT 1977

Jugendhilfe für Kinder ausländischer Arbeitnehmer

45. AT 1978

Empfehlung „Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer“

46. AT 1979

47. AT 1979

48. AT 1980

52. AT 1982

54. AT 1983

55. AT 1983

56. AT 1984

Indochinesische Flüchtlingskinder: Mitwirkung des Landesjugendamtes bei der Aufnahme und Unterbringung

47. AT 1979

Ausländische Kinder in Heimen

48. AT 1980

Mitteilung personenbezogener Daten ausländischer Jugendlicher an die Ausländerbehörden

50. AT 1981

Jugendhilfe für Ausländer

51. AT 1981

Internationales Privatrecht: Stellungnahme der BAG LJÄ zu Änderungsvorschlägen

52. AT 1982

Hilfen zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG und Haager Minderjährigenschutzabkommen

54. AT 1983

55. AT 1983

Haager Minderjährigenschutzabkommen;

hier: Seine Anwendung im Verhältnis zur Türkei

60. AT 1986

Jugendhilfe und Ausländerrecht

60. AT 1986

Kostenerstattung nach § 108 BSHG bei Aufnahme ausländischer Kinder in Kindergärten?

54. AT 1983

Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber

61. AT 1986

63. AT 1987

7.5 Behinderte Jugendliche

Mit den besonderen pädagogischen und rechtlichen Problemen, die bei der Hilfe für behinderte Minderjährige auftreten, hatte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft unter verschiedenen Gesichtspunkten zu beschäftigen: Zum einen hat sie wiederholt die Forderung aufgestellt, daß die Träger der Jugendhilfe insgesamt auch für behinderte Minderjährige — zumindest für seelisch Behinderte — zuständig sein sollten, zumal die Einrichtungen, die der Unterbringung und Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher dienen, ohnehin der Heimaufsicht des Landesjugendamtes unterliegen und Anspruch auf dessen Beratung haben. Diese umfassende Zuständigkeit soll die Integration Behinderter fördern und die derzeitigen Abgrenzungsschwierigkeiten beseitigen.

Zum anderen müssen die Landesjugendämter von ihrer Aufgabenstellung her besonderen Wert darauf legen, daß bei den Berufsbildungsmaßnahmen für junge Behinderte pädagogische Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen werden. Die letztere Frage spielte besonders bei der Zusammenarbeit der BAG LJÄ mit den Berufsbildungswerken für behinderte Jugendliche eine Rolle, über die die Bundesarbeitsgemeinschaft in den Jahren 1974 und 1975 mehrfach beriet. Sie machte den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf ihre fachlichen Bedenken gegen manche Berufsbildungswerke aufmerksam und forderte, das örtlich zuständige Landesjugendamt künftig bei der Planung von Einrichtungen für behinderte Jugendliche zu beteiligen. Sie erklärte ausdrücklich ihre Bereitschaft, im Ausschuß für Fragen Behinderter beim Bundesinstitut für Berufsbildung mitzuarbeiten und dort die besonderen Gesichtspunkte der Jugendhilfe zu vertreten.

Mit den besonderen Fragen der Heimberatung und Heimaufsicht für behinderte Kinder und Jugendliche beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft seit dem Beginn der 70er Jahre. Sie erarbeitete „Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche“ und beriet ferner über das Verhältnis der Heimaufsicht nach § 78 JWG zu der Aufsicht nach dem Heimgesetz und bejahte die Heimaufsicht über solche Heime, in denen Minderjährige zusammen mit volljährigen Behinderten untergebracht sind.

In den 80er Jahren setzte sie sich für Integrationsbemühungen durch gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kindergärten ein (siehe 5.2).

Neben diesen vorwiegend pädagogischen Problemen war die Bundesarbeitsgemeinschaft häufig mit der Problematik der Abgrenzung zwischen der Eingliederungshilfe für (minderjährige) Behinderte nach § 39 BSHG und den Erziehungshilfen nach dem JWG befaßt. Die einzelnen Daten sind bei der Frage der Abgrenzung der FEH und FE gegenüber anderen Hilfen aufgeführt (siehe 3.1).

Zuständigkeit der Jugendhilfe für behinderte Minderjährige

Berufsbildungsmaßnahmen für junge Behinderte

Heimaufsicht

Integration

Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Erziehungshilfe

Kosten der vorübergehenden Versorgung

Jugendschutzstellen

Jugendgerichtshilfe

§§ 71, 72 JGG

Diversionprojekte

7.5 Behinderte Jugendliche

Zusammenarbeit mit den Berufsbildungswerken für Behinderte

37. AT 1974

38. AT 1975

39. AT 1975

Eingliederungshilfe für Behinderte:

Sachliche Zuständigkeit

39. AT 1975

Heimaufsicht nach § 78 JWG und

Aufsicht nach dem Heimgesetz

40. AT 1976

41. AT 1976

Richtlinien für den Betrieb und Bau

von Einrichtungen für behinderte Kin-

der und Jugendliche

41. AT 1976

42. AT 1977

Abgrenzung von Erziehungshilfe
nach dem JWG zur Eingliederungs-
hilfe nach dem BSHG

42. AT 1977

Heimaufsicht über Heime für minder-
jährige und volljährige Behinderte

43. AT 1977

49. AT 1980

Vertretung der BAG LJÄ im Aus-
schuß für Fragen Behinderter beim
Bundesinstitut für Berufsbildung

43. AT 1977

Arbeitstagung zur Integration behin-
deter Kinder im Elementarbereich:

Beteiligung der BAG LJÄ

50. AT 1981

Gemeinsame Erziehung von behin-
derten und nichtbehinderten Kindern
im Kindergarten

63. AT 1987

8. Weitere Beratungsaufgaben der Landesjugendämter

Mit weiteren Beratungsaufgaben, die die LJÄ häufig in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wahrzunehmen haben, befaßte sich auch die Bundesarbeitsgemeinschaft. Fragen der örtlichen erzieherischen Hilfen gewannen dabei zunehmend an Bedeutung.

8.1 Erzieherische Hilfen, insbesondere nach §§ 5, 6 JWG

Ein wesentliches Thema, das in der 24. AT aufgenommen wurde, war der Ausbau und die Intensivierung der offenen Hilfen, für die sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit großem Nachdruck einsetzte. Ziel ihrer Bemühungen war, zu vermeiden, daß Jugendämter nur deshalb zur stationären Erziehungshilfe greifen müssen, weil qualifizierte offene Maßnahmen nicht oder nicht in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Eine von der Bundesarbeitsgemeinschaft eingesetzte ad hoc-Kommission stellte die von einzelnen Jugendämtern angestellten modellhaften Bemühungen um einen Ausbau offener Maßnahmen der Jugendhilfe zusammen. Dieser Bericht wurde unter dem Titel „Förderung offener jugendfürsorgerischer Hilfen“ veröffentlicht (A 8.1 – 1).

Offene erzieherische Hilfen

Auf der Grundlage einer weiteren Kommissionsarbeit erörterte die Bundesarbeitsgemeinschaft in der Folgezeit Möglichkeiten struktureller Veränderung und Verbesserung von Jugendhilfeangeboten durch einen systematischen und differenzierten Ausbau „offener Hilfen“. Sie beriet über eine finanzielle Absicherung dieser Hilfen und verabschiedete in der 58. Arbeitstagung „Hinweise zur Finanzierung offener erzieherischer Einzelhilfen“ (A 8.1 – 2).

Ausbau offener Hilfen

Hinweise zur Finanzierung

Mit den Problemen der Versorgung aufgegriffener Jugendlicher hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft im Rahmen der Durchführung von FEH und FE befaßt (siehe auch 3.2).

Für die erste, vorübergehende Versorgung ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich ein Minderjähriger aufgegriffen wird oder Hilfe sucht, und auch die Rückführung in das Heim obliegt grundsätzlich dem Heimatjugendamt. Bei der 35. Arbeitstagung wurde die vom FA 1 vorbereitete „Empfehlung zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher“ (A 8.1 – 3) verabschiedet und nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden 1976 gemeinsam veröffentlicht.

Vorübergehende Versorgung aufgegriffener Jugendlicher

Bei der Anwendung der Empfehlung hatten sich in der Praxis Probleme bei der Auslegung ergeben. Mit dieser Problematik befaßte sich die BAG LJÄ in der 56. und 57. Arbeitstagung. Sie hielt eine weite Auslegung der Begriffe „Entweichen“ und „Aufgreifen“ für erforderlich, um dem Bedürfnis erzieherischer Hilfen gerecht zu werden. Sie verabschiedete Erläuterungen zu den Empfehlungen von 1976 und leitete sie den kommunalen Spitzenverbänden zur Zustimmung und Veröffentlichung zu.

Die Höhe der Kosten für die vorübergehende Versorgung und mögliche Alternativen waren ein Thema der 58. Tagung, weil einige Jugendämter infolge der niedrigen Auslastungsquoten der Jugendschutzstellen sehr hohe Pflegesätze in Rechnung stellten. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden wurden als Ergänzung zu der Empfehlung von 1976 die Empfehlungen „Aufgabenstellung, Organisation und Finanzierung von Jugendschutzstellen“ erarbeitet, von der Bundesarbeitsgemeinschaft in der 61. Sitzung verabschiedet und 1987 veröffentlicht (A 8.1 – 4). Über die Umsetzung wurde in Folgesitzungen berichtet.

Kosten der vorübergehenden Versorgung

Jugendschutzstellen

Bei der 59. Arbeitstagung beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit Fragen der Jugendgerichtshilfe. Die Mitglieder berichteten von Modellen sozialpädagogisch orientierter Jugendgerichtshilfe mit dem Ziel frühzeitig beginnender kontinuierlicher Arbeit mit jugendlichen Straftätern und von Diversionsprojekten mit unterschiedlichem Ansatz. Auch die Möglichkeiten der Unterbringung in geeigneten Erziehungsheimen gemäß den §§ 71, 72 JGG anstelle von Untersuchungshaft und entsprechende Vereinbarungen in einzelnen Bereichen wurden angesprochen.

Jugendgerichtshilfe

§§ 71, 72 JGG

Der FA 1 wurde mit der Vorbereitung von Empfehlungen anhand einer kritischen Bestandsaufnahme von Diversionsprojekten beauftragt.

Diversionsprojekte

Mit Problemen von Landfahrerkindern — Roma und Sinti — und Vorschlägen zur Entwicklung geeigneter Hilfsangebote hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft 1987 befaßt. Dabei wies sie auf die Notwendigkeit übergreifender Initiativen zur Verbesserung der ökonomischen und sozialen Situation der Familien hin. Jugendhilfe könne dazu nur einen begrenzten Beitrag leisten. Für wichtig hält sie, daß auch in der Öffentlichkeit eine Sensibilisierung für die Geschichte, Kultur und die aktuelle Lebenslage dieser ethnischen Minderheit erreicht wird.

Der gegenseitigen Information der Mitglieder dienten andere Themen, wie 1984 eine Dokumentation aus Baden über die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Heimen in überschaubarem regionalen Hilfeverbund und Hinweise auf ein Forschungsvorhaben des SPI Berlin „Bestandsaufnahme sozialpädagogischer Familienhilfe in der Bundesrepublik und Berlin“ sowie eine entsprechende Umfrage des ISA für Nordrhein-Westfalen.

In der 63. Arbeitstagung wurde darauf hingewiesen, daß zur Frage von Leistungen der Jugendhilfe für Kinder, die mit ihren Müttern in Einrichtungen für Mutter-Kind untergebracht sind, beim Deutschen Verein Empfehlungen erarbeitet wurden.

Auf der Grundlage einer weiteren Kommissionsarbeit erhöhte die Bundesarbeitsgemeinschaft in der Folgezeit Möglichkeiten zur Verbesserung und Verbesserung von Jugendhilfsangeboten durch einen systematischen und differenzierten Ausbau „offener Hilfen“. Sie befaßt über eine finanzielle Abklärung dieser Hilfen und verabschiedete in der 66. Arbeitstagung „Hinweise zur Finanzierung offener sozialer Einrichtungen“ (A 8.1 — 2).

Mit den Problemen der Versorgung aufgeworfener Jugendlicher hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft im Rahmen der Durchführung von FEH und FE befaßt (siehe auch 8.2).

Für die erste, vorübergehende Versorgung ist der Jugendamt zuständig, in dessen Bereich ein Minderjähriger aufgeworfen wird oder Hilfe sucht, und auch die Rückführung in das Heim erfolgt grundsätzlich dem Heimjugendamt. Bei der 36. Arbeitstagung wurde die vom FA 1 vorbereitete „Empfehlung zur vorübergehenden Versorgung aufgeworfener Jugendlicher“ (A 8.1 — 2) verabschiedet und nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zur 1876 gemeinsam verabschiedet.

Bei der Anwendung der Empfehlung hatten sich in der Praxis Probleme bei der Auslegung ergeben. Mit dieser Problematik befaßte sich die BAG LJA in der 68. und 67. Arbeitstagung. Sie hielt eine weite Auslegung der Begriffe „Entwickelten“ und „Aufgeworfen“ für erforderlich, um dem Bedürfnis einzelner Hilfen gerecht zu werden. Sie verabschiedete Empfehlungen zu den Eingliederungen von 1976 und leitete sie den kommunalen Spitzenverbänden zur Zustimmung und Veröffentlichung zu.

Die Höhe der Kosten für die vorübergehende Versorgung und mögliche Alternativen waren ein Thema der 68. Tagung, weil einige Jugendämter infolge der niedrigen Ausstattungsgrade der Jugendheimen sehr hohe Folgekosten in Rechnung stellten. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden wurden als Ergänzung zu der Empfehlung von 1976 die Empfehlungen „Aufsicherung, Organisation und Finanzierung von Jugendheimen“ (A 8.1 — 2) verabschiedet und 1987 verabschiedet (A 8.1 — 4). Über die Umsetzung wurde in Folgezeitungen berichtet.

Bei der 69. Arbeitstagung beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit Fragen der Jugendgerichtshilfe. Die Mitglieder berichteten von Modellen sozialpädagogisch orientierter Jugendgerichtshilfe mit dem Ziel frühzeitig beginnender kontinuierlicher Arbeit mit Jugend- und von Divisionsprojekten mit unterschiedlichem Ansatz. Auch die Möglichkeiten der Unterbringung in geeigneten Erziehungseinrichtungen gemäß den §§ 71, 72 JGG sowie von Untersuchungshaft und entsprechende Vereinbarungen in einzelnen Bereichen wurden angesprochen.

Der FA 1 wurde mit der Vorbereitung von Empfehlungen anhand einer kritischen Bestandsaufnahme von Divisionsprojekten beauftragt.

8.1 Erzieherische Hilfen, insbesondere nach §§ 5, 6 JWG

Intensivierung jugendfürsorge- rischer Hilfen

24. AT 1968
26. AT 1969
28. AT 1970

Erstattung von Kosten für die Ver-
sorgung aufgegriffener Jugendlicher
in Übergangsheimen im Rahmen der
FEH/FE

58. AT 1985
59. AT 1985

Einsetzung einer Kommission „ambulante (offene) Jugendhilfe“

39. AT 1975

Bericht des Instituts für soziale
Arbeit (ISA): „Jugendschutzstellen
und Bereitschaftspflegefamilien“

59. AT 1985

Bericht der Kommission „Offene Hilfen“

41. AT 1976
42. AT 1977

Empfehlung, Aufgabenstellung,
Organisation und Finanzierung von
Jugendschutzstellen

61. AT 1986
63. AT 1987

Einsatz von Familienhelfern

47. AT 1979

Finanzierung der Jugendhilfe:

Empfehlungen zur strukturellen Ver- änderung von Jugendhilfe- angeboten

51. AT 1981
52. AT 1982
53. AT 1982

Errichtung von Kinderschutzhäusern

48. AT 1980

Finanzierung nichtstationärer — offener — erzieherischer Einzel- hilfen

51. AT 1981
52. AT 1982
55. AT 1983
56. AT 1984
57. AT 1984
58. AT 1985
60. AT 1986

Organisation der Jugendgerichts-
hilfe:
Überlegungen in Hamburg

51. AT 1981

Örtliche Zuständigkeit der Jugend-
gerichtshilfe

52. AT 1982
55. AT 1983

Erziehungsregister

52. AT 1982

Vorläufige Unterbringung entlaufe- ner Minderjähriger und Rück- führung:

Empfehlung der BAG LJÄ

35. AT 1973
37. AT 1974
45. AT 1978
46. AT 1979
47. AT 1979
48. AT 1980

Jugendgerichtshilfe in Braun-
schweig:
Täter-Opfer-Ausgleich

59. AT 1985

Diversion im Jugendstrafverfahren
— Bericht Hamburg

60. AT 1986

Abstimmung der Empfehlung mit den kommunalen Spitzenverbänden

38. AT 1975
43. AT 1977

Untersuchung des SPI zur sozial-
pädagogischen Familienhilfe

57. AT 1984

Vorübergehende Versorgung aufge- griffener Jugendlicher — Erläuterun- gen zu der Empfehlung —

56. AT 1984
57. AT 1984

Dokumentation zur Erziehungshilfe

59. AT 1985

Rückführung von aus Heimen ent- laufenen Minderjährigen und Kostenerstattung

43. AT 1977
44. AT 1978

Jugendhilfe und durchreisende
Roma und Sinti

63. AT 1987

Kosten der vorübergehenden Ver- sorgung aufgegriffener Jugendlicher

52. AT 1982
54. AT 1983

Leistungen der Jugendhilfe für Kin-
der, die mit ihren Müttern in Einrich-
tungen für Mutter und Kind unter-
gebracht sind

63. AT 1987

8.2 Rechts- und Vormundschaftsangelegenheiten

Datenschutz

Bei den Beratungen der BAG LJÄ hat der Datenschutz wiederholt eine Rolle gespielt.

So wurden bereits bei der 5. Arbeitstagung 1958 Fragen der Auskunftserteilung, insbesondere der Aktenübersendung an Dienststellen der Bundeswehr in Verfahren wegen Verweigerung des Kriegsdienstes oder in Strafsachen von Angehörigen der Bundeswehr diskutiert. Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft hielten eine generelle Aktenübersendung nicht für erforderlich und sogar für bedenklich, sofern nicht die fachkundige Auswertung und Vertraulichkeit gewährleistet sei. Auch nach erneuter Diskussion wurde die allgemeine Auffassung bestätigt, daß Auskünfte an die Bundeswehr auf das notwendigste Maß eingeschränkt werden sollten. Im gleichen Sinne hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft dafür ausgesprochen, bei Bewerbungen junger Menschen Auskünfte über laufende oder vorangegangene Erziehungsmaßnahmen zu begrenzen, damit die Tatsache einer solchen Erziehungsmaßnahme ihr berufliches Fortkommen nicht behindere. Die in späterer Zeit erlassenen Datenschutzgesetze waren des öfteren Anlaß, Fragen der Aktenübersendung oder der Akteneinsicht sowie des Geheimnisschutzes insgesamt zu behandeln.

Da eine grundsätzliche Behandlung der Problematik erforderlich schien, wurde in der 57. Arbeitstagung ein ad hoc-Ausschuß Datenschutz eingesetzt. In der 65. Arbeitstagung legte das Landesjugendamt Karlsruhe eine in Verbindung mit der Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim erarbeitete Arbeitshilfe „Datenschutz in der sozialen Arbeit“ vor. Die Bundesarbeitsgemeinschaft beschloß, auf diese Broschüre als Arbeitshilfe für die Praxis hinzuweisen und von eigenen Empfehlungen abzusehen.

Bereits in der 64. Arbeitstagung hatte sie sich mit einer Untersuchung der Fachhochschule Mannheim „Psychosoziale Diagnose und Datenschutz in der Jugendhilfe“ befaßt.

§ 11 JWG

Mit Problemen der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 11 JWG setzte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.11.1981 — zum gA bei Heimunterbringung — auseinander. Vom Fachausschuß 1 vorbereitete Empfehlungen, in denen auch die bisherige Rechtsprechung zu dieser Frage und die Diskussion um die Anwendung der im SGB getroffenen Regelungen — insbesondere § 2 Abs. 2 und 3 SGB X nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.5.1986 — aufgenommen waren, wurden in der 62. Arbeitstagung behandelt und dem Fachausschuß 2 des Deutschen Vereins zugeleitet.

In der 68. Arbeitstagung wurde weitgehend Übereinstimmung erzielt, daß Jugendhilfeleistungen für Kinder asylbegehrender Ausländer nicht mehr im Rahmen der Kostenerstattung gemäß § 108 BSHG geltend gemacht werden sollen.

Haager Minderjährigen-schutzabkommen

Mehrfach beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit dem Haager Minderjährigenschutzabkommen (siehe auch 7.4). Beratungsbedarf für Jugendämter ergab sich nach dem Beitritt der Türkei. Der Sozialdatenschutz bei Anwendung des MSA wurde behandelt und der Fachausschuß 1 in der 62. Arbeitstagung beauftragt, ein umfassendes Empfehlungspapier zum MSA zu erarbeiten.

Weitere Fragen waren der Entwurf eines Vertragsgesetzes zum Haager Abkommen und zum Europäischen Übereinkommen und bei der 63. Arbeitstagung die in dem Vertragsgesetzesentwurf vorgesehene Bestimmung der zentralen Behörden.

Internationales Privatrecht

Da sich durch die Neuregelung des Internationalen Privatrechts (IPR) von 1976 vielfältige Veränderungen ergaben, die für die Jugendhilfe relevant sind, gab die Bundesarbeitsgemeinschaft 1987 vom Fachausschuß 1 vorbereitete „Empfehlungen zur Anwendung des Gesetzes zur Neuregelung des internationalen Privatrechts (IPR-Gesetz vom 25.7.1986)“ heraus (A 8.2).

Amtsvormundschaft

Andere Fragen betrafen das Gebiet der Vormundschaftsgerichtshilfe, insbesondere der Amtsvormundschaft. So kam es zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über die Ermächtigung von Bediensteten des Jugendamts zur Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes (§ 49 JWG). Im Hinblick auf die Beratungen zum Beurkundungsgesetz sprach sich die Bundesarbeitsgemeinschaft für die Beibehaltung des Urkundsbeamten beim Jugendamt aus, da dieser sich in der Praxis bewährt hatte. Diese Auffassung wurde nach dem Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes (1.1.1970), das die Tätigkeit des Urkundsbeamten

unberührt ließ, noch einmal bekräftigt, damit das Jugendamt zu einer möglichst umfassenden Bearbeitung der durch die nichteheliche Geburt eines Kindes aufgeworfenen Fragen in der Lage ist und anerkennungswillige Väter nicht an andere Stellen verweisen muß. Andere Beratungsgegenstände aus dem Gebiet der Amtsvormundschaft waren die Übertragung vormundschaftlicher Aufgaben auf einzelne Beamte oder Angestellte gemäß § 37 Satz 2 JWG, die Übernahme von Vormundschaften für Volljährige durch das Jugendamt als Gemeindevaisenrat und die Unterstützung des Vormundschaftsgerichts in Angelegenheiten der Vermögenssorge, welche die Bundesarbeitsgemeinschaft ablehnte.

Entsprechend nahm sie in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung und betonte die Notwendigkeit, für Vormundschaften für Volljährige im zuständigen Bereich für qualifizierte Betreuung zu sorgen.

Fragen der Vereinsvormundschaft wurden 1970 und 1988 behandelt.

Entwurf Betreuungsgesetz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Jugendhilfe, in dem die Bundesregierung die Verantwortung trägt, eine Aufgabe der Jugendämter ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich für die Übertragung der Aufgaben der Jugendämter auf einzelne Beamte oder Angestellte gemäß § 37 Satz 2 JWG ausgesprochen. Mit der Frage der Zielsetzung, aus der die Bedarfe für die verschiedenen Bereiche begründet werden, wird die Bundesarbeitsgemeinschaft für Planung, Weiterentwicklung und Überwachung der Jugendhilfe in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter hat in der 64. Arbeitstagung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes Stellung genommen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsämter die Verantwortung trägt.

8.2 Rechts- und Vormundschaftsangelegenheiten

Amtshilfe, insbesondere Aktenüber-
sendung an Stellen der Bundeswehr
in Verfahren wegen Verweigerung
des Kriegsdienstes und in Straf-
sachen

5. AT 1958

Anfragen an Jugendämter nach lau-
fenden oder vorangegangenen
Erziehungsmaßnahmen bei Bewer-
bungen von Jugendlichen

15. AT 1964

Amtshilfe durch Auskünfte an Stel-
len der Bundeswehr, des Bundes-
grenzschutzes und der Bundesbahn

16. AT 1964
17. AT 1965

Mitteilung personenbezogener
Daten ausländischer Jugendlicher
an die Ausländerbehörden

50. AT 1981

Schutz des Sozialgeheimnisses

54. AT 1983

Probleme des Datenschutzes und
der Schweigepflicht

57. AT 1984

Psychosoziale Diagnose und Daten-
schutz

64. AT 1988

Datenschutz in der sozialen Arbeit

65. AT 1988

Amtshilfe nach BSHG und JWG

24. AT 1968

Landesrechtliche Ausführungsbe-
stimmungen zu § 5 Abs. 5 JWG

24. AT 1968
27. AT 1970

Strafanzeigen wegen Verletzung
der Unterhaltspflicht gegenüber
Minderjährigen, denen Hilfe zur
Erziehung gem. §§ 5, 6 JWG
gewährt wird

43. AT 1977

Kostenerstattung bei Kindern asyl-
begehrender Ausländer

57. AT 1984

Nachrang der Jugendhilfe

54. AT 1983

Erfahrungsaustausch über die ört-
liche Zuständigkeit nach § 11 JWG
im Hinblick auf das Urteil des Bun-
desverwaltungsgerichts vom
16.11.1981

53. AT 1982

Örtliche Zuständigkeit in der
Jugendhilfe

58. AT 1985
59. AT 1985

Empfehlungen für die Anwendung
des § 11 JWG

62. AT 1987

Zuständigkeit des Jugendamtes bei
der Anhörung nach § 48a Abs. 1
Nr. 6 JWG

60. AT 1986

Unterhaltsänderungsgesetz;
hier: Änderung des JWG

60. AT 1986

Hilfen zur Erziehung nach §§ 5, 6
JWG und Haager Minderjährigen-
schutzabkommen

54. AT 1983
55. AT 1983

Haager Minderjährigenschutz-
abkommen

hier: Seine Anwendung im Verhält-
nis zur Türkei

59. AT 1985

Entwurf eines Vertragsgesetzes
zum Haager Abkommen vom
25.10.1980 und zum Europäischen
Übereinkommen vom 20.5.1980

60. AT 1986
63. AT 1987

Zentrale Behörden nach dem Haa-
ger Übereinkommen vom
25.10.1980 und dem Europäischen
Übereinkommen vom 20.5.1980

63. AT 1987

Internationales Privatrecht:
Stellungnahme der BAG LJÄ zu
Änderungsvorschlägen

52. AT 1982

Empfehlungen zum neuen IPR-
Gesetz

61. AT 1986
62. AT 1987

Übertragung der Ausübung vor-
mundschaftlicher Obliegenheiten
gem. § 37 S. 2 JWG

21. AT 1967

Ermächtigung von Beamten und
Angestellten des Jugendamtes zur
Beurkundung gem. § 49 JWG

17. AT 1965
21. AT 1967
22. AT 1967
28. AT 1970

Übernahme von Vormundschaften
für Volljährige durch das Jugendamt
als Gemeindevorstand

26. AT 1969
27. AT 1970

Unterstützung des Vormund-
schaftsgerichts durch das Jugend-
amt in Angelegenheiten der
Vermögenssorge (§ 1667 BGB)

48. AT 1980
49. AT 1980
50. AT 1981

Bestellung des Jugendamtes zum
Vermögenssorgerechtspfleger

50. AT 1981

Diskussionsteilentwurf eines Geset-
zes über die Betreuung Volljähriger
(Betreuungsgesetz-BtG)

64. AT 1988

Vereinsvormundschaften durch den
„Verein Lebenshilfe“

29. AT 1970

Vereinsvormundschaft gemäß § 53
JWG;

hier: Eignungserklärung und fortlau-
fende Überprüfung der Geeignetheit

64. AT 1988

8.3 Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten

Über einen längeren Zeitraum — von 1964 bis 1974 — erstreckten sich die Beratungen über Fragen der Jugendhilfeplanung im Rahmen der Stadt- und Regionalplanung mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden die Berücksichtigung der Erfordernisse der Jugendhilfe im Rahmen der Sozialplanung sicherzustellen.

Jugendhilfeplanung

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verein gab die BAG LJÄ 1972 Empfehlungen zur „Erarbeitung eines kommunalen Jugendhilfeplans“ heraus (A 8.3 — 1).

Empfehlungen zur Erarbeitung eines kommunalen Jugendhilfeplans

Sie begrüßte zudem das Projekt „Planung der Jugendhilfe“ des Deutschen Instituts für Urbanistik, an dem verschiedene Mitarbeiter von Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft mitwirkten.

Mitte der 80er Jahre setzte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft erneut mit der Problematik von Jugendhilfeplanung auseinander. Es wurde die Auffassung vertreten, daß Gesamtplanung sich als nicht umsetzbar erweist, weil manche Bereiche der Jugendhilfe sich in ihren Bedarfsstrukturen zu schnell ändern. Detailplanung für Bereiche, in denen sich der Bedarf mittelfristig einschätzen lasse, hätten sich bewährt. Die Schwierigkeit von Strukturkorrekturen wurde an Beispielen wie Besitzstandswahrung oder Problemen ressortübergreifender Projekte aufgezeigt. Mit der Frage der Zieldiskussion, aus der die Bedarfe für die verschiedenen Bereiche begründet werden, und die darum als Voraussetzung für Planung, Weiterentwicklung und Überprüfung erforderlich ist, setzten sich die Mitglieder auseinander. In der 58. Arbeitstagung wurde beschlossen, daß die Problematik von Planungsmitarbeitern der Landesjugendämter weiter behandelt werden sollte.

Aus dieser Arbeit wurde bei der 62. Arbeitstagung ein Papier mit Überlegungen zum Problem der Organisation der Jugendhilfe vorgelegt.

Fragen der Organisation des Jugendamtes u.a. personelle Besetzung, Ausstattung wurden zwischen 1965 und 1975 behandelt. Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtsausschüsse waren ein Thema bei mehreren Arbeitstagungen: Bei der ersten Arbeitstagung Landesjugendwohlfahrtsausschüsse, 1970 Richtlinien für die örtlichen Jugendwohlfahrtsausschüsse und 1988 Fortbildung für Mitglieder der Jugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse.

Jugendwohlfahrtsausschüsse

Die BAG LJÄ beschäftigte sich auch mit der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechniken als Arbeitshilfe — nicht als Medium — insbesondere im Bereich der Verwaltung von Jugendhilfe. Der Fachausschuß 4 erarbeitete dafür ein Papier, in das bisherige Erfahrungen der Mitglieder eingingen und in dem insbesondere zu Möglichkeiten, aber auch Grenzen weiterer Anwendungsbereiche, dem Schutz von Sozialdaten, sowie auch zu Kostenfragen und Vorbereitung sowie Motivierung der Mitarbeiter Stellung genommen wird. In der 64. Arbeitstagung wurde das Papier „Einsatz von neuen Informations- und Kommunikationstechniken in der Jugendhilfe“ (A 8.3 — 2) verabschiedet. Es wurde auch den für den Einsatz dieser Techniken zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt.

Informations- und Kommunikationstechniken

Da Bedarf für ein möglichst aktuelles Verzeichnis der Jugendhilfebehörden bestand, beschlossen die Landesjugendämter 1987, dem ISA die erforderlichen Materialien zur Überarbeitung seines Verzeichnisses zur Verfügung zu stellen, so daß entsprechende Anfragen an das ISA verwiesen werden konnten.

Verzeichnis der Jugendhilfebehörden

9.11 Ausbildung

Schon bei der 2. Arbeitstagung 1963 waren die Lehrpläne der Erzieherschulen und ihre Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die Formen und Möglichkeiten der Nachausbildung von im Erziehungsbereich beschäftigten Mitarbeitern ohne pädagogische Ausbildung Gegenstand der Beratungen. Gerade bei letzteren Aufgaben kam für die Praxis der Heimerziehung in den 60er Jahren große Bedeutung zu, weil es sich um Erziehungskräfte handelte, die aufgrund ihrer Lebenserfahrung und fast — meist handwerklichen — Berufsausbildung und Berufstätigkeit für die Erziehung schwerbehinderter Jugendlicher besonders geeignet waren.

Berufsausbildung der Erzieher

8.3 Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten

Sozialplanung im Rahmen der Stadt- und Regionalplanung

16. AT 1964

Entwicklung Kommunalen Jugendhilfepläne

24. AT 1968

26. AT 1969

28. AT 1970

31. AT 1971

32. AT 1972

35. AT 1973

Planung der Jugendhilfe:

Projekt des Deutschen Instituts für Urbanistik

37. AT 1974

Jugendhilfeplanung;

hier: Veränderte Bedingungen seit 1972

56. AT 1984

Planung in der Jugendhilfe

58. AT 1985

59. AT 1985

60. AT 1986

61. AT 1986

Information über eine alternative Broschüre zum hamburgischen Landesjugendplan 1976

60. AT 1986

Bezeichnung des Jugendamtes

18. AT 1965

Modellbibliothek für das

Jugendamt:

Vorschlag des Deutschen Jugendinstituts

25. AT 1969

Personelle Besetzung der Jugendämter

33. AT 1972

34. AT 1973

Organisation des Jugendamts: Gutachten der KGSt

38. AT 1975

Bildung und Aufgaben des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

1. AT 1954

Intensivierung der Arbeit der Jugendwohlfahrtsausschüsse und der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse

28. AT 1970

Richtlinien der Landesjugendämter für die Tätigkeit der örtlichen Jugendwohlfahrtsausschüsse

28. AT 1970

Empfehlungen für die Anwendung des § 11 JWG

82. AT 1987

Zuständigkeit des Jugendamtes bei der Anhörung nach § 48a Abs. 1 Nr. 6 JWG

60. AT 1986

Unterhaltsänderungsgesetz; hier: Änderung des JWG

60. AT 1986

Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien im Jugendwohlfahrtsausschuß:

Vorschlagsrecht

48. AT 1980

Fortbildung von Mitgliedern der Jugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse

62. AT 1987

64. AT 1988

Schriftverkehr mit Behörden in der DDR

21. AT 1967

23. AT 1968

Familienzusammenführung:

Rückführung von Kindern aus der DDR

24. AT 1968

26. AT 1969

Beratung in DDR-Angelegenheiten

59. AT 1985

Ausgabe von Kontrollkarten an Minderjährige

42. AT 1977

Einsatz von neuen

Kommunikationstechniken in der Jugendhilfe

60. AT 1986

64. AT 1988

Verzeichnis der Jugendämter

30. AT 1971

43. AT 1977

Verzeichnis der Jugendwohlfahrtsbehörden

33. AT 1972

Verzeichnis der Jugendhilfebehörden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin

60. AT 1986

61. AT 1986

62. AT 1987

Herausgabe von Adressen an gewerbliche Unternehmer

58. AT 1985

Anschriften der örtlichen Jugendämter;

hier: Umfrage der Stadt Düsseldorf

63. AT 1987

Deutsche Kinderhilfe e.V.

58. AT 1985

Diskussionsentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz-BtG)

84. AT 1988

Vereinsvereine durch den „Verein Lebenshilfe“

28. AT 1975

Vereinsvereine gemäß § 53 JWG

hier: Eignungserklärung und fortwährende Überprüfung der Geeignetheit

64. AT 1988

9. Mitarbeiter in der Jugendhilfe

Mit zunehmender Industrialisierung der Wirtschaft und Rationalisierung des Arbeitslebens nahm auch die Notwendigkeit zu, elterliche Erziehung durch erzieherische Hilfe außerhalb des Elternhauses zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Als mit dem Beginn unseres Jahrhunderts die Erkenntnis wuchs, daß gerade der frühkindlichen Erziehung größte Bedeutung für die spätere Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit zukommt, setzten Bestrebungen ein, die erforderlichen erzieherischen Hilfen so wirksam wie möglich, d.h. von ausgebildeten Fachkräften, leisten zu lassen.

Der Beruf der Kindergärtnerin hatte sich bereits nach der Gründung des Kindergartens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt. Er mündete in den 60er Jahren dieses Jahrhunderts ebenso wie die Heimerzieher- und entsprechende Berufsausbildungen in den Erzieherberuf. Ebenfalls zunächst als Frauenberufe konzipiert entstanden Anfang dieses Jahrhunderts die Berufe der Jugendleiterin — heute Sozialpädagoge/-in und der Wohlfahrtspflegegeherin — später Fürsorgerin, heute Sozialarbeiter/-in. Erst 1923 wurde in Preußen die Wohlfahrtspflegerausbildung auch auf männliche Bewerber ausgedehnt. Noch in den 50er Jahren gab es mancherorts im Bereich der Familienfürsorge einen „Fürsorgerinnen-dienst“, in den männliche Bewerber nicht aufgenommen wurden. Heute arbeiten in allen Sparten der Jugendhilfe weibliche und männliche Fachkräfte gleichberechtigt zusammen. Allerdings sind nach wie vor in einigen sozialpädagogischen Berufsfeldern erheblich mehr Frauen als Männer tätig.

Das JWG schreibt nicht ausdrücklich vor, daß die Aufgaben der Jugendhilfe von Fachkräften wahrzunehmen sind. Lediglich für die der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen fordert es, daß „die Betreuung der Minderjährigen durch geeignete Kräfte gesichert sein“ muß (§ 78 Abs. 3 JWG). Daher hat der Träger der Einrichtung dem Landesjugendamt „Personalien und Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der Einrichtung“ zu melden (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 JWG).

Jedoch ist das Prinzip, daß Aufgaben der Jugendhilfe regelmäßig durch Fachkräfte wahrzunehmen sind, dem JWG — zumindest seit der Novelle von 1961 — gewissermaßen immanent, denn § 23 JWG schreibt als gemeinsame Verpflichtung aller Träger der Jugendhilfe „die Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe“ vor. Die „Fachlichkeit der Jugendhilfe“ ist daher ein Prinzip, über das sich alle öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und ihre Verbände einig sind. Dementsprechend sah der Regierungsentwurf eines JHG 1978 (siehe 2.21) die Wahrnehmung einzelner Jugendhilfaufgaben durch Fachkräfte ausdrücklich vor und auch im Referentenentwurf 1988 sind — neben dem allgemeinen Tenor, der Fachlichkeit fordert — bei verschiedenen Bereichen, wie Förderung in Tageseinrichtungen (§ 21 Ref — E) oder Arten der Hilfen zur Erziehung (§ 25 Ref — E) Fachkräfte konkret vorgeschrieben.

Für die Landesjugendämter ergibt sich aus den ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben, die den Gesamtbereich der Jugendhilfe umfassen, die Notwendigkeit, die Situation der Fachkräfte der Jugendhilfe, ihre Ausbildung und Bezahlung, ihre Arbeitsbedingungen und ihre Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Auge zu haben. Alle diese Fragen waren Beratungsgegenstand bei den Arbeitstagen der BAG LJÄ.

9.1 Aus- und Fortbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte

Die Landesjugendämter und mit ihnen die Bundesarbeitsgemeinschaft haben seit jeher der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte — insbesondere der Mitarbeiter in der Heimerziehung — ihre Aufmerksamkeit gewidmet.

9.11 Ausbildung

Schon bei der 6. Arbeitstagung 1958 waren die Lehrpläne der Erzieher Schulen und ihre Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die Formen und Möglichkeiten der Nachausbildung von im Erziehungsdienst bewährten Mitarbeitern ohne pädagogische Ausbildung Gegenstand der Beratungen. Gerade der letzteren Aufgabe kam für die Praxis der Heimerziehung in den 60er Jahren große Bedeutung zu, weil es sich um Erziehungskräfte handelte, die aufgrund ihrer Lebenserfahrung und ihrer — meist handwerklichen — Berufsausbildung und Berufstätigkeit für die Erziehung schulentlassener Jugendlicher besonders geeignet waren,

Sozialpädagogische Berufe

Fachlichkeit der Jugendhilfe

Aus- und Fortbildung der Fachkräfte in der Heimerziehung

Berufsbegleitende Ausbildung der Heimerzieher

8.2 Organisations- und Ver- einigungen

Sozialplanung im Rahmen der Jugend- und Regionalplanung

Fehlende Ausbildungsplätze für sozialpädagogische Berufe

Wunsch einer sozialpädagogischen Ausbildung

Planung der Jugendhilfe: Projekt des Deutschen Instituts für Jugendberufshilfe

Erzieherausbildung Unter Veränderten Bedingungen 1972

Planung in der Jugendhilfe

Einfluss von Fachkräften

Information über eine alternative Beschäftigung zum Hamburgischen Landesjugendamt 1976

Ausbildung als Kinder- pfleger/Kinderpflegerinnen

Jugendrecht Vorschlag des Deutschen Jugend- instituts

Famulus-Beitrag zur Jugend- hilfe

Diplom-Pädagogen

Organisation des Jugendamts: Gutachten der KGSt

Sozialassistent Jugendwohlfahrtsausschüsse

Internalisierung der Arbeit der Jugendwohlfahrtsausschüsse und der Landesjugendwohlfahrts- ausschüsse

Arbeits- und Fortbildung der Fachkräfte für die Tätigkeit in der Jugendwohlfahrtsausschüsse

Situation und Entwicklung / sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe

Fachhochschulausbildung

sich in der Praxis auch bereits bewährt hatten und durch die jungen von den Fachschulen kommenden Erzieher nicht ersetzt werden konnten. Die Frage der berufsbegleitenden Ausbildung wurde daher auch bei der 45. Arbeitstagung 1978 noch einmal wieder aufgenommen.

1969 beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit den Problemen, die durch den Mangel an Fachkräften entstanden. Sie kritisierte besonders, daß angesichts dieses akuten Mangels, der die Existenz sozialpädagogischer Einrichtungen bedrohte, Bewerber dieser Berufe von den Schulen abgewiesen oder zurückgestellt werden mußten, weil die Kapazität der Ausbildungsstätten nicht ausreichte. Sie forderte eine entscheidende Erhöhung der Platzzahl vorhandener und die Schaffung neuer Ausbildungsstätten.

Die Ausbildung für soziale Berufe an Fachschulen und Fachhochschulen — insbesondere Fragen der Erzieherausbildung — hat die BAG LJÄ in der zweiten Hälfte der 60er Jahre noch mehrfach beschäftigt. Dabei ging es den Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft auch darum, die Ausbildung so zu gestalten, daß sie ihre Orientierung an den Bedürfnissen der Praxis nicht verliert. Bei der 52. Arbeitstagung 1982 wurde die Situation der Erzieherausbildung erneut erörtert und bei der 65. Arbeitstagung 1988 wurde der Fachausschuß 4 beauftragt, einen Zwischenbericht über die quantitativen Voraussetzungen der Erzieherausbildung vorzulegen.

In den 70er Jahren wurde in Fachkreisen der Jugendhilfe über Alternativen zur Ausbildung der Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen diskutiert, die — als pflegerische Fachkräfte — vorwiegend in Säuglings- und Kleinstkindergruppen eingesetzt wurden. Ausgelöst durch ein Schreiben der Lehrkräfte an Ausbildungsstätten für Kinderpfleger hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft bei mehreren Arbeitstagen in der zweiten Hälfte der 70er Jahre mit dieser Frage beschäftigt. Gestützt auf einen Bericht des Fachausschusses 3 vertrat sie bei der 42. Arbeitstagung 1977 die Auffassung, daß „für Kräfte mit der Ausbildung als Kinderpfleger eine selbstverantwortliche Tätigkeit nicht in Frage kommen kann“ und daß die Ausbildung zum Kinderpfleger „keine Ausweitung erfahren kann, da der Bedarf rückläufig ist“. Von dieser Auffassung, die mit der der obersten Landesjugendbehörden übereinstimmt, wurde die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder unterrichtet.

Andere Beratungsthemen waren das Berufspraktikum der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie der Einsatz von Diplom-Pädagogen, die an wissenschaftlichen Hochschulen ausgebildet waren.

Mit der aus Kostengründen von kommunaler Seite geforderten, von der BAG LJÄ aber kritisch gesehenen Ausbildung von Sozialassistenten, welche die qualifizierter ausgebildeten Sozialarbeiter von manchen Tätigkeiten entlasten sollten, setzte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Anfang der 70er Jahre auseinander.

Aufgrund der Diskussion über die Entwicklung der Ausbildungen, insbesondere die Neustrukturierung und zugleich Akademisierung der Sozialarbeiter- und Sozialpädagogenausbildung infolge der Umwandlung der Höheren Fachschulen in Fachhochschulen, zum anderen im Hinblick auf die Bestrebungen, auf „mittlerer“ Ebene eine Ausbildung für Sozialassistenten zu entwickeln, erarbeitete der FA 4 einen Bericht, der eine Arbeitsfeld- und Funktionsanalyse enthielt und den einzelnen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe die entsprechenden Ausbildungsgänge zuordnete.

Der Bericht „Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe“ (A 9.11) wurde in der 32. Arbeitstagung 1972 verabschiedet.

Mit der von der Studienreformkommission Pädagogik/Sozialpädagogik/Sozialarbeit vorgeschlagenen Zusammenfassung der Fachhochschulausbildung zu einem einheitlichen Studiengang „Sozialarbeit“ befaßte sich die BAG LJÄ 1986/87. Unter anderem hatte der Berufsverband der Heilpädagogen sich kritisch zu dieser Entwicklung geäußert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hielt — auch in Anbetracht der kontroversen Fachdiskussion — in dieser Frage eine sorgfältige Beobachtung der Entwicklung für erforderlich.

Bereits bei der 58. Arbeitstagung hatte sie sich mit den Empfehlungen der Studienreformkommission, die das Berufspraktikum betrafen, auseinandergesetzt. Sie vertrat die Auffassung, daß diese Empfehlungen den Praxisanforderungen der Jugendhilfe nicht entsprechen. Sie hielt ein zusammenhängendes einjähriges Berufspraktikum im Sinne der angestrebten Berufsorientierung für erforderlich und äußerte Bedenken gegen die Trennung des Praktikums in einen halbjährigen in die Hochschulausbildung integrierten Teil und ein sechsmonatiges Berufspraktikum.

Berufspraktikum

9.12 Fortbildung

Neben der Ausbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe ist auch deren berufsbegleitende Fortbildung für die Praxis von großer Bedeutung. Fortbildungsveranstaltungen geben diesen Mitarbeitern immer wieder die Möglichkeit, ihr oft vor längerer Zeit erworbenes Fachwissen auf den neuesten Stand zu bringen und sich im Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit anderen mit den sich ständig wandelnden Anforderungen der Praxis auseinanderzusetzen. Daher wird der beruflichen Fort- und Weiterbildung gerade im sozialen Bereich ein hoher Stellenwert zugemessen.

Berufsbegleitende Fortbildung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich darum mit grundsätzlichen Fragen der dienstlichen Fortbildung, insbesondere den Aspekten des Bedarfs und der Auswirkungen der verschiedenartigen Fortbildungsangebote systematisch befaßt und 1980 die vom Fachausschuß 4 vorbereiteten „Grundsätze für die dienstliche Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe“ (A 9.12) der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Grundsätze für die dienstliche Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe

Sie hat ihre Mitglieder häufig auf Fortbildungsmöglichkeiten hingewiesen und sie über den Erfolg solcher Veranstaltungen unterrichtet sowie solche Veranstaltungen auch selbst angeregt.

So hatte sie z.B. Ende der 70er Jahre den Deutschen Verein veranlaßt, einen Akademiekurs für die in der Heimaufsicht und Heimberatung tätigen Fachkräfte in sein Programm im Rahmen der Akademie für Jugendarbeit und Sozialarbeit aufzunehmen.

Akademiekurs für Fachkräfte der Heimaufsicht

Die BAG LJÄ hat zudem eigene Arbeitstagungen für Schutzhelfer im Rahmen der Öffentlichen Erziehung und seit Ende der 70er Jahre regelmäßig für Mitarbeiter der Zentralen Adoptionsstellen durchgeführt; 1988 hat sie sich an der Fachtagung „Zur Zukunft der offenen Jugendarbeit“ beteiligt.

Eigene Veranstaltungen der BAG LJÄ

Weitere Fortbildungsfragen für Mitarbeiter in anderen Bereichen der Jugendhilfe wurden behandelt, z.B. für Amtsvormünder und Jugendamtsleiter 1969, das Niederländisch-Englisch-Deutsche Seminar für Mitarbeiter in der Jugendpflege oder auch 1988 Fortbildung von Mitgliedern der Jugendwohlfahrts- und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse.

In diesem Zusammenhang müssen auch die ständigen sich über viele Jahre erstreckenden Bemühungen der Bundesarbeitsgemeinschaft um die Fortbildung der in Jugendwohnheimen der Deutschen Bundespost tätigen Mitarbeiter erwähnt werden (siehe 4.3).

Jugendwohnheime der Bundespost

Andere Veranstaltungen, auf welche die Bundesarbeitsgemeinschaft empfehlend hinwies oder über die sie berichtete, waren z.B. der Heimerzieherlehrgang des Internationalen Bundes für Sozialarbeit und der Lehrgang für Mitarbeiter in der Heimaufsicht für Kindertageseinrichtungen beim Fortbildungswerk des Deutschen Vereins sowie Fachtagungen des Pestalozzi-Fröbel-Verbandes, der AGJ und des Berufsverbandes der Heilpädagogen.

Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen

9.11 Ausbildung

Lehrpläne und Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heimerzieher	6. AT 1958
Formen und Möglichkeiten der Nachschulung von Erziehungskräften	6. AT 1958
Ausbildung der Heimerzieher	20. AT 1966 30. AT 1971
Heimerzieherschulen der Landschaftsverbände	35. AT 1973
Berufsbegleitende Ausbildung	45. AT 1978
Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern	46. AT 1979
Situation der Erzieherausbildung	52. AT 1982 65. AT 1988
Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung an Fachschulen und höheren Fachschulen für Sozialpädagogik	21. AT 1967
Ausbildung für soziale Berufe: Stand der Ausbildungsreform in den Ländern	25. AT 1969
Bestrebungen im Ausbildungswesen für soziale Berufe	30. AT 1971
Ausbildung von Sozialassistenten	31. AT 1971
Verabschiedung der Denkschrift über Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe	32. AT 1972
Ausbildung und Fortbildung in sozialen Berufen	34. AT 1973
Alternativen zur Ausbildung von Kinderpflegern / Kinderpflegerinnen	41. AT 1976 42. AT 1977 44. AT 1978
Diplom-Pädagogen von wissenschaftlichen Hochschulen	51. AT 1981
Ausbildung zum Diplom-Sozialpädagogen an der Berufsakademie Baden-Württemberg	55. AT 1983
Berufspraktikum der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen	33. AT 1972

Staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen 45. AT 1978

Stellungnahme zu den Empfehlungen der Studienreform-Kommission in bezug auf das Berufspraktikum 58. AT 1985

Stellungnahme des Berufsverbandes der Heilpädagogen zu den Empfehlungen der KMK-Studienreformkommission Pädagogik / Sozialpädagogik / Sozialarbeit 61. AT 1986

Zusammenlegung der Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik 62. AT 1987

9.12 Fortbildung

Grundsätze für die dienstliche Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe 44. AT 1978
45. AT 1978
47. AT 1979
48. AT 1980

Einführungslehrgang für Fachkräfte der Heimaufsicht 31. AT 1971

Fortbildung von Mitarbeitern der Heimaufsicht und Heimberatung im Rahmen der Akademie für Jugendarbeit und Sozialarbeit des Deutschen Vereins 44. AT 1978
47. AT 1979
48. AT 1980
52. AT 1982
56. AT 1984
59. AT 1985

Bericht über die Arbeitstagung „Adoptionshilfe und Adoptionsvermittlung“ 31. AT 1971

Tagung der Mitarbeiter der zentralen Adoptionsstellen 42. AT 1977
44. AT 1978
51. AT 1981
52. AT 1982
55. AT 1983
57. AT 1984
58. AT 1985
60. AT 1986
63. AT 1987

Jährliche Arbeitstagung der Mitarbeiter im Bereich der offenen Hilfen im Rahmen der öffentlichen Erziehung 44. AT 1978

Bundestagung der Schutzhelfer 54. AT 1983

Fachtagung „Zur Zukunft der offenen Jugendarbeit“ 63. AT 1987
64. AT 1988

Fortbildung der Amtsvormünder und Jugendamtsleiter	26. AT 1969	Heimerzieherlehrgang des Internationalen Bundes für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk	35. AT 1973
Niederländisch-Englisch-Deutsches Seminar zur Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendpflege	37. AT 1974 38. AT 1975	Pestalozzi-Fröbel-Verband: Fachtagung — Schulkindergärten Expertentagung — Elementarbereich Teilnahme an der Podiumsdiskussion	57. AT 1984 60. AT 1986 64. AT 1988
Fortbildung kommunaler Jugendpfleger	41. AT 1976	AGJ-Fachtagung — Kindergarten und Schule	61. AT 1986
Fortbildung im Jugendschutzbereich	48. AT 1980	BHP-Berufsverband der Heilpädagogen: Fachtagung	61. AT 1986 65. AT 1988
Fortbildung von Mitgliedern der Jugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse	64. AT 1988		
Fortbildung der Mitarbeiter in Jugendwohnheimen der Bundespost	19. AT 1966 21. AT 1967 22. AT 1967 24. AT 1968 25. AT 1969 27. AT 1970 29. AT 1970 34. AT 1973 47. AT 1979 48. AT 1980		

9.2 Andere Mitarbeiter in der Jugendhilfe

Die Tätigkeit weiterer Mitarbeiter im Bereich der Jugendhilfe war Anlaß für die Bundesarbeitsgemeinschaft, sich jeweils mit den Voraussetzungen und Bedingungen, die für den Einsatz in der Jugendhilfe Bedeutung haben, auseinanderzusetzen.

Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit

Da das Thema: Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit Mitte der 80er Jahre in zahlreichen Organisationen vor allem unter dem Gesichtspunkt der Kostenersparnis diskutiert wurde, hielt die Bundesarbeitsgemeinschaft eine Auswertung für erforderlich, in der die Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Abgrenzungsfragen und Akzente der Rollenverteilung untersucht wurden. Die vom Fachausschuß 4 vorbereitete Auswertung der Grenzen zwischen ehrenamtlicher und hauptberuflicher Tätigkeit in der Jugendhilfe wurde in der 58. Arbeitstagung zustimmend zur Kenntnis genommen, Möglichkeiten sowie Gefährdungen bei der Planung und die Abgrenzung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit wurde darin aufgezeigt.

Diplom-Psychologen Erlaubnispflicht

Von einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, nach dem für institutionell arbeitende Diplom-Psychologen eine Erlaubnispflicht nach dem Heilpraktiker-Gesetz besteht, nahm die Bundesarbeitsgemeinschaft 1984 Kenntnis. Die Mitglieder informierten sich über die in den Ländern dazu vorgesehenen Richtlinien.

Zivildienstleistende

Mitte der 80er Jahre befaßte sich die BAG LJÄ mit der Problematik von Kriterien für eine Stellungnahme zur Eignung von Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende gegenüber dem Bundesamt für Zivildienst.

Beitrag zur Kultusministerkonferenz über die Ausbildung an Fachschulen und höheren Fachschulen für Sozialpädagogik	21. AT 1987	Fortbildung von Mitarbeitern der Heimerziehung und Heimerziehung im Rahmen der Akademie für Jugendberuf und Sozialarbeit des Deutschen Vereins	47. AT 1979 48. AT 1980 31. AT 1971
Ausbildung für soziale Berufe: Stand der Ausbildungsreform in den Ländern	28. AT 1989	Bericht über die Arbeitstagung „Adoptionshilfe und Adoptionsvermittlung“	44. AT 1978 47. AT 1979 49. AT 1980 52. AT 1982 55. AT 1984 59. AT 1986
Berufungen in Ausbildungsbereichen für soziale Berufe	30. AT 1971	Tagung der Mitarbeiter der zentralen Adoptionsstellen	42. AT 1977 44. AT 1979 51. AT 1981 52. AT 1982 55. AT 1983 57. AT 1984 58. AT 1985 60. AT 1986 63. AT 1987
Ausbildung von Sozialassistenten	31. AT 1971		
Verabschiedung der Denkschrift über Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe	32. AT 1972	Jährliche Arbeitstagung der Mitarbeiter im Bereich der offenen Hilfen im Rahmen der öffentlichen Erziehung	41. AT 1978 54. AT 1983
Ausbildung und Fortbildung in sozialen Berufen	34. AT 1973	Bundestagung der Schulpfarrer	51. AT 1983
Alternativen zur Ausbildung von Kinderpflegern / Kinderpflegerinnen	41. AT 1975 42. AT 1977 44. AT 1978	Fachtagung „Zur Zukunft der offenen Jugendberufshilfe“	53. AT 1987 54. AT 1988
Diplom-Pädagogen von wissenschaftlichen Hochschulen	51. AT 1981		
Ausbildung zum Diplom-Sozialpädagogen an der Berufsakademie Baden-Württemberg	55. AT 1983		
Berufsstruktur der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen	55. AT 1972		

9.2 Andere Mitarbeiter in der Jugendhilfe

Überlegungen zur ehrenamtlichen

Laienarbeit

53. AT 1982

Grenzen zwischen ehren- und
hauptberuflicher Tätigkeit in der
Jugendhilfe

58. AT 1985

Erlaubnispflicht nach dem Heilprak-
tikergesetz für institutionell arbei-
tende Diplom-Psychologen

56. AT 1984

Beschäftigung von Zivildienstlei-
stenden im Bereich der Jugendzer-
ziehung und Jugendbetreuung

58. AT 1985

59. AT 1985

60. AT 1986

9.3 Personal- und Tariffragen

Bei den Beratungen der BAG LJÄ über Mitarbeiterfragen bildeten die Probleme der in Heimen und anderen Einrichtungen tätigen Erziehungskräfte einen Schwerpunkt.

Mehr als bei jeder anderen sozialpädagogischen Maßnahme hängt der Erfolg der Heimerziehung davon ab, daß eine ausreichende Zahl qualifizierter und für diese Aufgabe geeigneter Erzieher zur Verfügung steht. Die Erzieher teilen — wie dieses sonst nur die Eltern tun — für einen großen Teil des Tages das Leben des Kindes und Jugendlichen; die dabei entstehenden personalen Beziehungen sind entscheidend für den Erfolg der Heimerziehung.

*Mangelhafte personelle
Besetzung in Heimen Ende
der 50er Jahre*

Die BAG LJÄ erörterte die Personalsituation in der Jugendhilfe, insbesondere in der Heimerziehung erstmals eingehend bei ihrer 5. Arbeitstagung 1958. Aus den übereinstimmenden Berichten der Mitglieder ergab sich, daß der auf allen Gebieten der Jugendhilfe festzustellende Mangel an fachlich qualifizierten und menschlich geeigneten Mitarbeitern im Bereich der Heimerziehung in besonders krasser Form in Erscheinung trat. Eine ganze Anzahl von Heimen erfüllte nicht einmal die personellen Mindestanforderungen; in einigen Heimen fehlten Erzieher, die man von ihrer Ausbildung her als Fachkräfte hätte ansehen können, völlig, und zwar gerade in den Heimen, in denen die Schwierigkeit der Erziehungsaufgabe die höchsten Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Erzieher stellte: in Heimen für entwicklungs- geschädigte Jugendliche.

Besonders beklagt wurde, daß es bis dahin nicht gelungen war, eine genügende Zahl von Absolventen der Fachschulen und der höheren Fachschulen für Sozialpädagogik für die Heimerziehung zu gewinnen. Dies wurde vor allem darauf zurückgeführt, daß der Erzieher im Heim im Verhältnis zu den Anforderungen zu schlecht bezahlt wurde und nur geringe Aufstiegs- chancen hatte. Er entschied sich daher für andere Sparten der Jugendhilfe (z.B. für Tagesein- richtungen), wo er bei günstigeren Arbeitsbedingungen nicht schlechter bezahlt wurde.

Angesichts dieser Situation forderte die Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Mitglieder auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, die personelle Ausstattung der von ihnen im Rahmen der öffentlichen Erziehung belegten Heime zu verbessern.

Ältere Erzieher

Dem Zweck, die Situation der in Heimerziehung tätigen Fachkräfte zu verbessern, dienten auch die Bemühungen, andere Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere oder langjährig in der Heimerziehung tätige Erzieher zu finden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich mit dieser Frage seit 1974 wiederholt beschäftigt und eine „Stellungnahme zum Problem der älterwer- denden und langjährig tätigen Erzieher im Heim“ (A 9.3) veröffentlicht, die viel Beachtung gefunden und Diskussionen ausgelöst hat. Die Bemühungen der Heimträger, „heimmüde“ Erzieher anderweitig einzusetzen, wurden zunächst durch die Personalsituation der Heim- erziehung erschwert, die es vielfach nicht erlaubte, auf diese in der Praxis bewährten Kräfte zu verzichten. Sie fanden ihre Grenze auch darin, daß die meisten Erzieher durch ihre Ausbil- dung z.B. auf eine Bürotätigkeit nicht vorbereitet waren. Auf die Dauer wird nur dann ein Erfolg zu erzielen sein, wenn es gelingt, die in Betracht kommenden Erzieher rechtzeitig, d.h. solange sie noch aufnahmefähig sind, durch Fortbildungsmaßnahmen auf eine spätere andere Tätig- keit vorzubereiten.

In den folgenden Jahren hat sich die Arbeitsmarktsituation im Bereich der sozialpädagogi- schen Fachkräfte grundsätzlich gewandelt; sie ist seit Ende der 70er Jahre eher durch ein Überangebot an Fachkräften gekennzeichnet.

Einsatz im Rahmen von ABM

So wurde es notwendig, daß sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Anfang der 80er Jahre mit dem Einsatz von Fachkräften im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) beschäftigte, der für die Jugendhilfe ein Problem neuer Art darstellte. Sie hat darum in der 56. Arbeitstagung vom Fachausschuß 4 vorbereitete „Hinweise und Empfehlungen zum Ein- satz von ABM-Kräften in der Jugendhilfe“ verabschiedet. Darin wird u.a. vertreten, daß eine geringe Fluktuation der in den Einrichtungen beschäftigten Fachkräfte, hohe Arbeitslosigkeit in den sozialpädagogischen Berufen sowie — besonders für junge Fachkräfte — geringe Mög- lichkeiten, Berufserfahrung zu gewinnen, der Hintergrund sind, auf dem die Möglichkeiten dieses Einsatzes — auch im innovatorischen Bereich — und die Grenzen im Hinblick auf Konti- nuität und Beziehungsabbrüche beachtet werden müssen.

Um das Wohl der Minderjährigen in Heimen zu gewährleisten, erschien es der BAG LJÄ wichtig, die Träger von Erziehungseinrichtungen vor der Einstellung von Erziehern zu warnen, die sich nach den bisherigen Erfahrungen für diesen Beruf deshalb als nicht geeignet erwiesen hatten, weil sie die ihnen obliegenden Erziehungs- und Aufsichtspflichten gröblich verletzt, wiederholt gegen das Verbot körperlicher Züchtigung verstoßen oder sexuelle Handlungen an Minderjährigen begangen hatten.

Die Schwierigkeit liegt darin, das Schutzbedürfnis der Kinder in Heimen mit Persönlichkeitsrechten des Erziehers und seinem Anspruch auf Schutz vor möglicherweise ungerechtfertigten Vorwürfen in Einklang zu bringen. Unter dem Eindruck der neuen Datenschutzgesetze hat die BAG LJÄ ihre „Warnmitteilung“ 1978 eingestellt.

Bei der 56. Arbeitstagung wurde diskutiert, ein Tätigkeitsverbot — bei eindeutiger Tatfeststellung —, wie bereits in einigen Ländern geregelt, in die Ausführungsgesetze zum JWG aufzunehmen.

Auch die Personalsituation in anderen Bereichen der Jugendhilfe war Thema der Bundesarbeitsgemeinschaft u.a. personelle Besetzung der Jugendämter oder Personalausstattung in heilpädagogischen Tagesgruppen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft setzte sich für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Erzieher in Heimen — z.B. durch die Gewährung von Bildungsurlaub und die Herabsetzung der Altersgrenze — und für eine Qualifizierung der berufsbegleitenden Erzieherausbildung und eine intensive Betreuung der Berufspraktikanten ein.

In der Erkenntnis, daß der Not an qualifiziertem Personal in der Heimerziehung auf die Dauer nur begegnet werden kann, wenn es gelingt, den Erzieherberuf auch finanziell attraktiver zu machen, hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft ständig um eine der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der Aufgabe entsprechende tarifvertragliche Eingruppierung der in der Heimerziehung tätigen Fachkräfte bemüht. Als zu Beginn der 60er Jahre die Verhandlungen um einen neuen Tarifvertrag im Rahmen des BAT für die Angestellten im Erziehungsdienst begannen, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft bei den Ländern und Gemeinden ihren Einfluß im Sinne einer leistungsgerechten tariflichen Einstufung der in der Heimerziehung tätigen pädagogischen Fachkräfte geltend gemacht. Dabei ging es zunächst darum, anhand einer Beschreibung aller im Heimerziehungsdienst vorkommenden pädagogischen Tätigkeiten eine tarifvertragliche Regelung für alle im Erziehungsdienst tätigen Kräfte — vom „Angestellten in der Tätigkeit eines Erziehers“ bis zum Heimleiter — von unten nach oben aufzubauen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat an diesen Bemühungen — beginnend mit der 7. Arbeitstagung 1959 — ständig mitgewirkt und hat ihre Mitglieder über den Stand der Tarifverhandlungen laufend unterrichtet, zuletzt bei der 49. Arbeitstagung 1980. Sie hat im folgenden Jahr auch Überlegungen darüber angestellt, ob die Tätigkeitsmerkmale des BAT der Praxis noch genügen. Der FA 4 erarbeitete eine Beschreibung aller Berufsfelder der Jugendhilfe und entwickelte daraus Vorschläge für eine Fortschreibung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst, die den zuständigen Bundes- und Länderministerien sowie den Tarifpartnern 1982 zugleitet wurden.

Der zeitliche Rahmen für die Arbeit der Erziehungskräfte im Heim wird — abgesehen von der tarifvertraglichen Regelung der Arbeitszeit — von der Arbeitszeitordnung (AZO) bestimmt, von deren Geltungsbereich der Erziehungsdienst im Heim — anders als z.B. der ärztliche und pflegerische Dienst im Krankenhaus — nicht ausgenommen ist. Diese Vorschrift, die dem Schutz des Arbeitnehmers vor unangemessener Ausnutzung seiner Arbeitskraft dienen soll, war für den Bereich der Heimerziehung seit jeher Gegenstand heftiger Kritik von Seiten aller öffentlichen und freien Heimträger und der Verbände der Jugendhilfe. Insbesondere der AFET hat in seiner Beiratssitzung 1977, deren Ergebnisse in dem Tagungsbericht „Heimerziehung und Arbeitsrecht“ (neue Schriftenreihe des AFET, Heft 27) zusammengefaßt sind, auf die Lebensfremdheit der AZO hingewiesen, gegen deren unpraktikable Bestimmungen mehr oder weniger alle behördlichen und freien Heimträger verstoßen und deren Einhaltung zu unzumutbaren Verhältnissen und Bedingungen für Kinder und Erzieher führen würde.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat ihre gleichlautende Kritik an der Arbeitszeitordnung im Anschluß an diese AFET-Tagung wiederholt und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bei verschiedenen Gelegenheiten vorgetragen.

Zu Entwürfen eines Arbeitszeitgesetzes nahm die BAG LJÄ 1984 und 1988 Stellung. Sie erläuterte nochmals, daß zum Schutz des Kindeswohls „Abweichungen“ von grundsätzlichen Regelungen erforderlich sind und machte entsprechende Ergänzungs- und Änderungsvorschläge.

Warnung vor der Einstellung ungeeigneter Erzieher

Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Erzieher in Heimen

Leistungsgerechte tarifliche Einstufung

Fortschreibung der Tätigkeitsmerkmale des BAT

Arbeitszeitordnung

Arbeitszeitgesetz-Entwurf

9.3 Personal- und Tarifrfragen

Mangel an Fachkräften	5. AT 1958	Einsatz von Familienhelfern	47. AT 1979
Untersuchung des AFET zur Lage der Heimerzieher	6. AT 1958	Einsatz von Diplom-Pädagogen in der Jugendhilfe	53. AT 1982
Maßnahmen der Landesjugendämter zur Verbesserung der Situation der Heimerzieher in Einrichtungen für erziehungsschwierige Minderjährige	21. AT 1967	Personalausstattung in heilpädagogischen (Tages)gruppen	53. AT 1982 54. AT 1983
Personalnot in der Heimerziehung	25. AT 1969 26. AT 1969	Tätigkeitsmerkmale und tarifliche Einordnung des Heimerziehers	7. AT 1959
Tagung der FICE zum Thema „Misere der Heimerziehung“	28. AT 1970	Tarifliche Einordnung der Erziehungskräfte im Heim	8. AT 1960 9. AT 1961
Unabkömmlich — Stellung von wehrpflichtigen Erziehern	32. AT 1972	Stand der Tarifverhandlungen	10. AT 1961
Einsatz alter oder langjährig in der Heimerziehung tätiger Erziehungskräfte	37. AT 1974 38. AT 1975 40. AT 1976 44. AT 1978	Abrechnungsgrundlage bei Kinderpsychagogen	26. AT 1969
Einsatz von ABM-Kräften in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe	54. AT 1983	Einstufung der Jugendhofleiter	30. AT 1971
Hinweise und Empfehlungen zum Einsatz von ABM-Kräften in der Jugendhilfe	56. AT 1984	Tarifvertragliche Regelung für die Heimerziehung	34. AT 1973
Warnung vor der Einstellung ungeeigneter Erzieher	8. AT 1960 20. AT 1966 21. AT 1967 25. AT 1969 26. AT 1969 28. AT 1970 40. AT 1976 43. AT 1977 45. AT 1978	Vergütung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen in Heimen	36. AT 1974
Vorschrift für ein Tätigkeitsverbot für ungeeignete Erzieher	56. AT 1984	Fortschreibung der Tätigkeitsmerkmale des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst	45. AT 1978 46. AT 1979 49. AT 1980 50. AT 1981 51. AT 1981 53. AT 1982
AFET-Umfrage bei Erziehern am Arbeitsplatz	61. AT 1986	Arbeitszeitregelung in der Heimerziehung	4. AT 1957
Erhebung über die personelle Besetzung der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen	33. AT 1972 34. AT 1973	Arbeitszeitordnung und Heimerziehung	45. AT 1978 49. AT 1980
Besetzung der Jugendamtsstellen mit Fachkräften	50. AT 1981	Arbeitszeitordnung und Heimerziehung: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes	52. AT 1982
		Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes: Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Jugendhilfe	64. AT 1988 65. AT 1988
		Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzungen am 1.4.1989 und 1.4.1990	64. AT 1988 65. AT 1988

Presseverlautbarungen 1984 – 1988

Themen

- 56. Arbeitstagung — Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit
 - Zum Heimbegriff bei Außenwohngruppen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege
 - Hinweise und Empfehlungen zum Einsatz von ABM-Kräften in der Jugendhilfe
 - IPR-Gesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 20.10.1983 — Neuregelung des Internationalen Adoptionsrechts —
- 57. Arbeitstagung — Förderung der Berufsausbildung (einschließlich der Berufsvorbereitung) im Rahmen der Jugendhilfe
 - Referentenentwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz
 - „Deutsches Jugendabzeichen“
 - Novellierung des JWG
- 58. Arbeitstagung — Fortschreibung der Empfehlung zur Adoptionsvermittlung
 - Leihmütter / Ersatzmütter
 - Stellungnahme zu den Empfehlungen der Studienreformkommission Pädagogik / Sozialpädagogik / Sozialarbeit
 - Finanzierung offener erzieherischer Einzelhilfen
- 59. Arbeitstagung — Schutz türkischer Minderjähriger in der Bundesrepublik Deutschland
 - Maßnahmen zur Verselbständigung junger Menschen in und aus Heimen
 - Erstattung von Kosten für die Versorgung aufgegriffener Jugendlicher in Jugendschutzstellen im Rahmen der öffentlichen Erziehung (Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung)
 - Jugendgerichtshilfe
- 60. Arbeitstagung — Grundsätze über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten
 - Unterbringung nach den §§ 71, 72 JGG
 - Einsatz von Computern in der Jugendarbeit
 - Jugendhilfe und Ausländerrecht
- 61. Arbeitstagung — Neues Gesetz zum Internationalen Privatrecht (BGBl. I S. 1142 ff.) — in Kraft seit 1.9.1986 —
 - Mobile Jugendarbeit
 - Betreuung junger Menschen in Heimen; **hier:** HTLV-III-HIV-(AIDS) infizierte, erkrankte und entsprechend gefährdete junge Menschen
 - Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) und Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere Fortführung der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75 a JWG
 - Empfehlungen der Landesjugendämter zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher; **hier:** Aufgabenstellung, Organisation und Finanzierung von Jugendschutzstellen
- 62. Arbeitstagung — Empfehlungen zum neuen IPR-Gesetz
 - Einsatz von Computern in der Jugendpflege
 - Jugendgefährdung durch Rubbellos-Lotterien u.ä. Glücksspiele
 - Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes — Pönalisierung der Leihmüttervermittlung —
- 63. Arbeitstagung — Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber
 - Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe; **hier:** Übernahme von Berufsausbildungskosten im Rahmen der Erziehungshilfe
 - Jugendhilfe und durchreisende Roma und Sinti
 - Problematik von AIDS in der Jugendhilfe
- 64. Arbeitstagung — Entwurf zur Neuordnung des Jugendhilferechts
 - Gemeinsame Fachveranstaltung der BAGLJÄ und der Freien und Hansestadt Hamburg „Zur Zukunft der offenen Jugendarbeit“
 - Einsatz von neuen Informations- und Kommunikationstechniken in der Praxis der Jugendhilfe
 - Psychosoziale Diagnose und Datenschutz
- 65. Arbeitstagung — Referentenentwurf eines Sozialgesetzbuches — Jugendhilfe —
 - Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung
 - Datenschutz in der sozialen Arbeit
 - Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung
 - Gemeinsame Fachveranstaltung der BAGLJÄ und der Freien und Hansestadt Hamburg „Zur Zukunft der offenen Jugendarbeit“ vom 7. bis 9.9.1988

1. Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit

Die BAG LJÄ hat zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit einige Änderungsvorschläge, die zur Klarheit beitragen und mögliche Mißstände ausschließen können, als Stellungnahme verabschiedet. Insbesondere schlägt sie als neuen § 1 folgenden Text vor:

„Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung verpflichtet die staatliche Gemeinschaft, schädliche Einflüsse von ihnen fernzuhalten. Hieraus ergeben sich für Veranstalter und Gewerbetreibende besondere Obhut- und Informationspflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten. Im Rahmen ihrer Erziehungsrechte haben Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte dazu beizutragen, daß die folgenden Vorschriften eingehalten werden und Kinder und Jugendliche sich entsprechend verhalten. Das Recht zur Erziehung und die über die Pflichten nach diesem Gesetz hinausgehende Verantwortung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bleiben unberührt.“

Dadurch wird bewirkt, daß das Gesetz nicht mit einer Vorschrift anfängt, die sich gegen Kinder und Jugendliche richtet. Im übrigen kann ein Vergleich mit § 1 Straßenverkehrsordnung gezogen werden, der als Leitnorm auch keine unmittelbare Wirkung entfaltet, aber über die darin enthaltenen Verpflichtungen hinaus die übrigen Normen unterstützt, indem er im Zweifelsfall zu interpretieren hilft.

Die Mehrheit der Mitglieder stimmt dem Novellierungsvorschlag zu § 131 StGB ausdrücklich zu, da durch die Streichung sowohl die Herstellung als auch die Verbreitung grausamer oder sonstiger unmenschlicher Darstellungen von Gewalt gegen Menschen auch dann strafrechtlich verboten sind, wenn mit der Darstellung eine Verherrlichung oder Verharmlosung nicht verbunden ist.

Die Umsetzung der im Gesetz enthaltenen Aufgaben erfordert von den zuständigen Behörden eine ausreichende personelle und materielle Ausstattung, wenn das Gesetz wirkungsvoll angewandt werden soll. Weiterhin ist es begleitend zu dem Gesetz notwendig, daß die Jugendhilfe präventive und prophylaktische Maßnahmen und Hilfen anbietet. Auch dazu ist eine entsprechende personelle und materielle Ausstattung der Jugendhilfe erforderlich.

2. Zum Heimbegriff bei Außenwohngruppen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege

Im Rahmen der Heimdifferenzierung haben Heimträger zunehmend Außenwohngruppen und andere Betreuungsformen eingerichtet.

Dort stellt sich die Frage,

- ob es sich bei diesen Formen um Pflegestellen i.S.d. § 27 JWG oder um Teile des Gesamtheimes handelt, das der Heimaufsicht nach § 78 JWG unterliegt, und
- wie derartige Betreuungsformen kostenmäßig geregelt werden im Sinne der Zugehörigkeit zum Heim.

Zu diesem Fragenkomplex hat die BAG LJÄ nach eingehenden Beratungen und Vorarbeiten durch einen Fachausschuß Empfehlungen verabschiedet, die die pädagogisch wünschenswerten Entwicklungen in der Praxis berücksichtigen.

Die BAG LJÄ vertritt die Auffassung, daß die Außenwohngruppen und andere Betreuungsformen sich von Pflegestellen (Pflegefamilie i.S.d. § 27 JWG) durch die anders geordnete Verantwortlichkeit unterscheiden. Nicht die eigentliche Pflegeperson nimmt das Kind auf, sondern der Heimträger; ihn treffen auch unbeschadet der Verantwortlichkeit der Erzieher in der Gruppe die sonstigen rechtlichen Verpflichtungen. Der Träger des Heimes ist Träger der Außenwohngruppen und der anderen Betreuungsformen bis hin zu betreuten Jugendwohnungen und Einzelbetreuung. Im Rahmen der Pflegekostenregelung kommt ein Pflegesatz und nicht eine Pflegegeldzahlung in Betracht. Der Pflegesatz wird in der Regel für das Gesamt Heim entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten zu berechnen sein. In geeigneten Fällen kann auch ein gesplitteter Pflegesatz vereinbart werden.

Über diese Themenbereiche hinaus behandeln die Empfehlungen Fragen im Hinblick auf Aufnahme und Entlassung der Kinder, Zusammenwirken der Beteiligten, Personal, Standort der Außenwohngruppen, Räume und Heimaufsicht.

3. Hinweise und Empfehlungen zum Einsatz von ABM-Kräften in der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe befindet sich seit Beginn der wirtschaftlichen Probleme in der Bundesrepublik in einer schwierigen Lage. Einer zunehmend stagnierenden Situation im Bereich der Stellenfluktuation der freien und öffentlichen Trägern mit einem weitgehenden Verzicht auf Stellenneuschaffungen steht eine zunehmende Arbeitslosigkeit in allen sozialen

Berufen gegenüber, die von der allgemeinen Arbeitslosigkeitsentwicklung überproportional abweicht. Die Bundesanstalt für Arbeit gibt die Zahl der arbeitslos gemeldeten Sozialarbeiter, „Sozialpfleger“, Heimleiter, Sozialpädagogen, Kindergärtnerinnen und -pflegerinnen für September 1982 mit 37.054 und für September 1983 mit 45.482 an (Zunahme: 23 %).

Der Einsatz von ABM-Kräften in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe in den letzten Jahren stellt — verstärkt seit 1982 — ein Strukturproblem neuer Qualität dar. Vor diesem Hintergrund hat die BAG LJÄ Hinweise und Empfehlungen zum Einsatz von ABM-Kräften in der Jugendhilfe entwickelt und verabschiedet. Insbesondere weist sie u.a. darauf hin, daß die Arbeitsfelder der Jugendhilfe in der Regel durch eine längerfristige Einwirkung auf die Jugendlichen gekennzeichnet sind. Zusätzlich zur zu fordernden Kontinuität der Erziehungsprozesse besteht der Wunsch, Beziehungsabbrüche möglichst zu vermeiden. Da AB-Maßnahmen nur auf Zeit berechnet sind und jederzeit abgebrochen werden können, empfiehlt es sich nicht, für Bereiche der intensiven pädagogischen Einwirkungen Mitarbeiter über ABM zu gewinnen, es sei denn, die ABM ist der Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

Andererseits ist es durchaus denkbar, daß für diejenigen Arbeitsfelder, in denen Kinder und Jugendliche für eine befristete Zeit betreut werden; ABM-Kräfte eingesetzt werden. Hierzu zählen u.a. Schulsozialarbeit, Außenbetreuung von Jugendlichen in selbständigen Wohnungen, Nachbetreuung von Jugendlichen nach Heimaufenthalt, sozialpädagogische Betreuung von arbeitslosen Jugendlichen, zusätzliche Jugendwerkstätten für arbeitslose Jugendliche, Straßensozialarbeit in Wohngebieten für Jugendliche/Problemgruppen. Auch Kurse, wie Übungs- und Erfahrungskurse können als Einzelmaßnahmen mit ABM-Mitarbeitern durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, bei vorhandenen Institutionen zusätzliche Kurse, etwa für den Bereich der Freizeitarbeit, anzubieten. Wenn sich neue Aufgabenfelder in der Jugendhilfe zeigen, ist zu Beginn von Problemlagen von Kindern und Jugendlichen noch nicht geklärt, ob es sich hier um eine Daueraufgabe handelt. Für die Hilfe in solchen Problemlagen bieten sich AB-Maßnahmen an zur Klärung der Frage, welche Aufgaben überhaupt bewältigt werden können und ob sich hieraus eine Aufgabe auf Dauer für die Jugendhilfe entwickelt.

Insgesamt lassen sich auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen und in Betrachtung möglicher Zielsetzungen für AB-Maßnahmen folgende Thesen aufstellen:

- AB-Maßnahmen können innerhalb der vorhandenen Strukturen der Jugendhilfe neue Ansätze verwirklichen;
- sie müssen auf dem vorhandenen Angebot aufbauen;
- AB-Maßnahmen wirken in der Jugendhilfe als Katalysatoren. Sie setzen Prozesse in Gang, die ohne einen Anstoß von außen häufig nicht in Gang kämen;
- AB-Maßnahmen ermöglichen eine wissenschaftliche Orientierung der Aufgabenbereiche der Jugendhilfe und die Entwicklung von Ideen und Zielsetzungen.

4. IPR-Gesetz in der Fassung des Regierungsentwurfes vom 20.10.1983 — Neuregelung des internationalen Adoptionsrechts —

Nach eingehenden Beratungen hat die BAG LJÄ Überlegungen und Vorschläge zur Neuregelung des internationalen Adoptionsrechts verabschiedet. Auf der Grundlage der umfassenden Erfahrungen der zentralen Adoptionsstellen besteht die BAG LJÄ insbesondere auf ihrer Forderung, ein Anerkennungsverfahren für Auslandsadoptionen einzuführen. Nur so können die Wirkungen der Auslandsadoptionen gesichert und u.U. eine zweite Adoption vermieden werden. Dieses Hauptanliegen der Praxis ist jedoch in dem IPR-Gesetz in der Fassung des Regierungsentwurfes vom 20.10.1983 unberücksichtigt geblieben.

Es ist zu befürchten, daß auf das Anerkennungsverfahren wegen des Zeitdrucks, unter den die Reform geraten ist, verzichtet werden soll. In diesem Falle sollte die IPR-Reform jedoch nicht ohne den Auftrag, daß ein Anerkennungsverfahren unverzüglich nachträglich ausgearbeitet wird, verabschiedet werden.

Sollte der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ausländische Kinder weiterhin aufgrund einer Auslandsadoption schon vor Einreise des Kindes in die Bundesrepublik eintreten können, begibt sich die Bundesregierung jeglicher Möglichkeit, die Einreise solcher Kinder zu kontrollieren, wenn sich dies als erforderlich erweisen sollte. Sie leistet damit nach Auffassung der BAG LJÄ u.U. internationalem Kinderhandel Vorschub, in den deutsche Bewerber wie auch Bewerber aus anderen westlichen Aufnahmeländern — meist gutgläubig — leicht verwickelt werden könnten.

1. Förderung der Berufsausbildung (einschließlich der Berufsvorbereitung) im Rahmen der Jugendhilfe

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören nach § 5 Abs. 1 Ziffer 7 JWG die **begleitenden erzieherischen Hilfen** (einschließlich Beratung), die neben der anderweitig sicherzustellenden und durchzuführenden Berufsausbildung oder Berufsförderung erforderlich sind. Im Hinblick auf die Probleme der Jugendarbeitslosigkeit zählen hierzu die in den letzten Jahren speziell entwickelten flankierenden Maßnahmen, die in den einzelnen Bundesländern unter verschiedenen Bezeichnungen angeboten werden. In diesem Rahmen sind integrierte, sozialpädagogisch orientierte, berufsbildende Maßnahmen (Berufsausbildung einschließlich Berufsvorbereitung) den Jugendlichen zu gewähren, die wegen erheblicher Störungen im Leistungs-, insbesondere aber im Sozialverhalten in sonstigen Berufsbildungsmaßnahmen nicht hinreichend gefördert werden können. Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung der Jugendhilfe ergibt sich nach Meinung der BAG LJÄ aus § 5 Abs. 1 Ziffer 7 JWG bzw. daraus, daß § 5 Abs. 1 JWG keinen abschließenden Aufgabenkatalog enthält. Die Vorschrift ist nach Sinn und Zweck dahin auszulegen, daß im Rahmen erzieherischer Hilfen auch ein anderweitig nicht abzudeckender Ausbildungsbedarf befriedigt werden muß.

Im Zusammenwirken mit der ausbildenden Wirtschaft, der Arbeitsverwaltung, den Ländern und Gemeinden und den sonstigen im Rahmen der ergänzenden Programme des Bundes und der Länder tätigen Institutionen hat die Jugendhilfe zwar die Verpflichtung, auf die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze und die Ausschöpfung aller Ausbildungskapazitäten hinzuwirken. Vorrangig verpflichtet sind aber hier die genannten Institutionen. Die Jugendhilfe kann ihren Beitrag zur Lösung des Problems nur im Rahmen der von ihr zu gewährenden erzieherischen Hilfen leisten.

2. Referentenentwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz

Die BAG LJÄ hält den Referentenentwurf in seiner jetzigen Fassung für nicht überzeugend. Zwar begrüßt sie es vom Grundsatz her, daß wesentliche Gebiete des Jugendstrafvollzugs nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Sie bedauert aber ausdrücklich, daß das ursprüngliche Ziel der Jugendstrafvollzugs-Kommission, Jugendstrafe soweit wie möglich zu vermeiden und den verurteilten Jugendlichen in größtmöglichem Umfang mit Maßnahmen der Jugendhilfe erzieherische Hilfe zu leisten, wohl aufgegeben worden ist. Der Entwurf erweckt den Eindruck, daß er perfektionistisch vor allem den Vollzug der Strafe in allen Details regeln will. Der innovatorische Zuschnitt ist stark eingegrenzt. Auffällig ist zudem, welchen Raum die Bestimmungen über Sicherheit und Ordnung gegenüber den erzieherischen Aspekten einnehmen. Es befremdet weiterhin, daß der Gesetzesentwurf beinahe vollständig nach Inhalt und Gliederung am geltenden Strafvollzugsgesetz für Erwachsene ausgerichtet ist. Die notwendige Verzahnung zwischen Vollzug und Jugendhilfe ist unzureichend geregelt.

Die notwendigen Änderungen und Ergänzungen sind nicht kostenneutral, doch wiegt nach Auffassung der BAG LJÄ die Verantwortung des Gesetzgebers den Jugendlichen gegenüber so schwer, daß die Frage nach Kostenneutralität nicht ernsthaft notwendigen Reformen entgegenstehen sollte.

3. „Deutsches Jugendabzeichen“

Die BAG LJÄ steht den Überlegungen, ein am englischen Vorbild („Duke of Edinburgh's Award“) orientiertes „Deutsches Jugendabzeichen“ (Arbeitstitel) einzuführen, grundsätzlich positiv gegenüber. Sinn und Zweck dieser Initiative ist es, in der Bundesrepublik Deutschland junge Menschen ab 14 Jahre mit der Erlebnispädagogik von Kurt Martin Hahn anzusprechen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Die Initiatoren beabsichtigen, einen „Jugendpaß“ einzuführen, der dem Jugendlichen Anregung und Bestätigung für aktive Mitgestaltung in allen Feldern sozialen Handelns bieten soll.

Wichtig für den Erfolg der Initiative ist nach Auffassung der BAG LJÄ, daß das englische Vorbild in eine den Bedürfnissen und organisatorischen Bedingungen in der Bundesrepublik angemessene Lösung umgesetzt wird. Auch müßte erreicht werden, daß die Idee von den in der Jugendarbeit tätigen Organisationen und Verbänden mitgetragen und unterstützt wird. Das Vorhaben, das die vorhandenen Angebote der Jugendarbeit ergänzen und unterstützen will, könnte durch eine prominente Schirmherrschaft (zum Beispiel des Bundespräsidenten) an Attraktivität gewinnen und vor allem auch nichtorganisierte Jugendliche ansprechen.

4. Novellierung des JWG

Die BAG LJÄ hat sich mit dem Referentenentwurf zur Novellierung des JWG befaßt. Vom Grundsatz her wurde die Novelle seitens der Mitglieder unterschiedlich beurteilt. Von einem Teil der Mitglieder wird die Novellierungsabsicht im wesentlichen deshalb begrüßt, weil neben einem Regelungsbedarf hinsichtlich der Hilfen für junge Volljährige ein Bedürfnis für die Zusammenfassung der erzieherischen Einzelfallhilfen auf der Ortsebene bestehe und zudem die Vorschriften über das Pflegekinderwesen, insbesondere hinsichtlich der Pflegegeldzahlungen, wie auch die örtliche Zuständigkeit für die Hilfestellung einer Neuordnung bedürfen. Daneben wird die Erhaltung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Interesse einer möglichst breiten Bundeseinheitlichkeit der Jugendhilfe hervorgehoben.

Gegen eine Novellierung ist eingewandt worden, daß der tatsächliche Regelungsbedarf für die Praxis geringer zu veranschlagen sei als die grundsätzliche Gefahr, daß im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens aus finanziellen Gründen sowohl Abstriche am Entwurf selbst, aber auch gegenüber dem geltenden JWG vorgenommen werden könnten. Weiterhin wird befürchtet, daß die Möglichkeit einer allseits gewünschten umfassenden Reform der Jugendhilfe durch die teilweise Vorwegnahme in dieser Novelle weiter erschwert werde. Auch könne eine wirklich weiterbringende Reform nicht unter der Vorgabe der Kostenneutralität durchgeführt werden und müsse von daher zunächst schon zurückgestellt bleiben. Schließlich bringe die Novelle auch keine Klärung der bestehenden großen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe bei behinderten Kindern und Jugendlichen. Es stehe sogar zu befürchten, daß der Wegfall der Zuständigkeit der überörtlichen Ebene in der Jugendhilfe dazu führt, daß für verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche in stärkerem Umfang als bisher Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte beantragt und gewährt werde.

Einheitlich wurde der Standpunkt vertreten, daß die Novelle dann abzulehnen ist, wenn etwa im Hinblick auf die geforderte Kostenneutralität oder aus anderen Gründen am vorgelegten Text des Entwurfs wesentliche Abstriche gemacht werden sollten, also die Novelle zu einem Relikt der ursprünglich formulierten Absichten verkümmern würde.

Zur Vorgabe einer „Kostenneutralität“ vertritt die BAG LJÄ die Auffassung, daß Mehrkosten sich vor allem aus den Regelungen über die Fortführung von Erziehungshilfe für junge Volljährige und das Pflegekinderwesen, aus der obligatorischen Beteiligung der Jugendämter an der Finanzierung von jugendpflegerischen und ähnlichen Leistungen sowie aus der Streichung der Vorschriften über die öffentliche Erziehung und Ersetzung durch ein bei den Jugendämtern konzentriertes System erzieherischer Hilfen ergeben.

Für die BAG LJÄ stellen sich vor allem die Hilfen für junge Volljährige und die finanziellen Regelungen im Pflegekinderwesen als generelle Verbesserungen dar, für die sie auch in der Vergangenheit immer eingetreten ist. Sie ist der Auffassung, daß diese Verteuerungen insgesamt nicht von besonderem Gewicht sind, da ihnen mittel- oder langfristige Einsparungen gegenüberstehen.

1. Fortschreibung der Empfehlung zur Adoptionsvermittlung

Die BAG LJÄ beabsichtigt, die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung neu aufzulegen. Soweit hierzu Änderungs- und Verbesserungsvorschläge aus der Praxis bestehen, wird gebeten, diese dem Vorsitzenden des hierfür federführenden Fachausschusses 1 der BAG LJÄ

Herrn Schnabel, Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesjugendamt —, Postfach 61 25, 4400 Münster,

möglichst bald zuzuleiten.

2. Leihmütter / Ersatzmütter

Nach eingehender Beratung zu dem Thema der Leih- bzw. Ersatzmutterschaft hat die BAG LJÄ den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gebeten, sich mit dem Bundesminister der Justiz dafür einzusetzen, daß die gewerbliche oder gewohnheitsmäßige Vermittlung von Ersatzmüttern oder Kindern mit dem Ziel der Annahme als Kind nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat sanktioniert sowie die internationale Zusammenarbeit zur Ermittlung grenzüberschreitender Sachverhalte gewährleistet wird.

3. Stellungnahme zu den Empfehlungen der Studienreformkommission Pädagogik / Sozialpädagogik / Sozialarbeit

Die BAG LJÄ vertritt die Auffassung, daß die Empfehlungen der Studienreformkommission Pädagogik / Sozialpädagogik / Sozialarbeit nicht den Praxisanforderungen der Jugendhilfe entsprechen. Insbesondere bestehen Bedenken gegen die Trennung des Praktikums bei Sozialarbeitern / Sozialpädagogen in einen halbjährigen, in die Ausbildung integrierten Teil und ein Praktikum von 6-monatiger Dauer nach Abschluß der Hochschulausbildung. Dagegen wird ein zusammenhängendes Berufspraktikum von einem Jahr im Sinne der angestrebten Praxisorientierung für sinnvoll gehalten.

4. Finanzierung offener erzieherischer Einzelhilfen

Die neuere Entwicklung der Jugendhilfepraxis drängt allgemein — ebenso wie die Entwicklung der Gesetzgebung — dahin, neben einem ausgebauten System stationärer Hilfen ein ebenso differenziertes und stabilisiertes (wenn auch nicht starres) System offener Hilfen vorzuhalten und die beiden Systeme ineinander zu integrieren. Die BAG LJÄ hat nunmehr Hinweise zur Finanzierung offener erzieherischer Einzelhilfen verabschiedet, deren Verwendung in der Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe empfohlen wird. Das Anliegen dieser Hinweise liegt darin, einen Beitrag zur Sicherstellung der Finanzierung und damit nicht nur zur Erhaltung, sondern zum Ausbau der ambulanten und teilstationären Hilfen zu leisten und in diesem Zusammenhang neben der **Pauschalfinanzierung** die **einzelfallbezogene Finanzierung** ambulanter und teilstationärer Hilfen durch eine pflegesatzähnliche Finanzierung darzustellen.

Während bei der Einzelfallfinanzierung der Kostenträger für die vom Träger der Maßnahme bzw. von dessen Mitarbeiter für den Hilfefall erbrachten Leistungen zahlt — Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 1 JWG —, ist die Pauschalfinanzierung vor dem Hintergrund der Gestaltung der Aufgaben des Jugendamtes nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 JWG mit dem Ziel der Errichtung und Sicherung einer Jugendhilfeinfrastruktur zu sehen. In der Praxis der Jugendhilfe sprechen Argumente bald für eine Pauschalfinanzierung, bald für eine Einzelfallfinanzierung, je nachdem, welche Ziele mit einer Maßnahme verfolgt werden, in welchen institutionellen Rahmen sie gestellt wird und welchen Verbindlichkeitsgrad sie erhalten soll. Soweit ambulante und teilstationäre Hilfen durch eine sachgerecht ausgestaltete Pauschalfinanzierung gesichert sind, besteht kein Bedarf für ein zusätzliches Finanzierungsmodell. Soweit das Netz ambulanter und stationärer Hilfen aber Lücken aufweist und deshalb die Hilfe zur Erziehung zur Unterbringung außerhalb des Elternhauses tendiert, kann und sollte auch die einzelfallbezogene Finanzierungsform ambulanter und teilstationärer Hilfen genutzt werden, um im Rahmen der individuellen Hilfe zur Erziehung das Spektrum der Hilfsangebote zu erweitern.

1. Schutz türkischer Minderjähriger in der Bundesrepublik Deutschland

Ausländische Minderjährige in der Bundesrepublik Deutschland erhalten Schutz im Rahmen des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA). Mit Beitritt der Türkei zu diesem Abkommen vom 16.04.1984 gehört nunmehr die größte Gruppe ausländischer Minderjähriger in der Bundesrepublik Deutschland einem Vertragsstaat an.

Die zuständigen Stellen beider Seiten sind im Umgang miteinander noch unerfahren. Die vom Islam und nicht vom türkischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geprägten Erziehungsvorstellungen benachteiligen insbesondere türkische Mädchen (vgl. KG Berlin in DAV 1985, 338 ff).

Um dem erheblichen Beratungsbedarf gerecht zu werden, wird die BAG LJÄ zu den auftauchenden Fragen Lösungsvorschläge erarbeiten.

2. Maßnahmen zur Verselbständigung junger Menschen in und aus Heimen

Die BAG LJÄ hat sich mit Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen in und aus Heimen beschäftigt. Ihr lag ein vom zuständigen Fachausschuß vorbereitetes und auf eine umfassende Bestandsaufnahme gestütztes Arbeitspapier vor, das von der Vielfalt der Entwicklungen Zeugnis ablegt, die sich im Sinne namentlich der Binnendifferenzierung der Heime in den letzten Jahren vollzogen hat und noch weiter vollzieht. Das von der BAG LJÄ nunmehr verabschiedete Papier beschreibt organisatorische Voraussetzungen des Verselbständigungsprozesses, die im Hinblick auf den jungen Menschen selbst, auf die Erzieher und die Einrichtung erfüllt sein müssen, und schließt eine Darstellung der institutionellen Lösungsmöglichkeiten an. Hier werden die herkömmliche Heimgruppe, die „Verselbständigungsgruppe“, die Außenwohngruppe, die Wohngemeinschaft, das betreute Einzelwohnen, die Betreuung in Erziehungsfamilien und schließlich die nachgehende Betreuung einander gegenübergestellt und die unterschiedlichen Möglichkeiten der Hinführung zur Selbständigkeit aufgezeigt. Grundsätze zur Aufsichtspflicht und Haftung schließen sich an; dabei wird hervorgehoben, daß hier nur Probleme und Verpflichtungen auftreten, wie sie generell mit der Übernahme des Erziehungsauftrages verbunden sind. Da Zahl und Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte in hohem Maße bedingt sind durch den bereits erreichten Grad der Selbständigkeit, werden personelle Anforderungen nur als Anhaltswerte mitgeteilt, die über- und unterschritten werden können.

Weiten Raum nehmen Ausführungen zur Finanzierung der verschiedenen Betreuungsformen ein. Dabei wird eingangs klargestellt, daß aus dem Gesetz die Verpflichtung folgt, die im jeweiligen konkreten Einzelfall bedarfsentsprechenden Hilfen rechtzeitig und ausreichend zu gewähren und daß damit auch alle Maßnahmen zur Verselbständigung junger Menschen in und aus Heimen zu finanzieren sind. Anschließend werden die verschiedenen Möglichkeiten der Finanzierung dargestellt, wie sie sich in der Praxis entwickelt haben: Zahlung des Heimpflegesatzes, Zahlung eines vom Heimpflegesatz getrennt berechneten „gesplitteten“ Pflegesatzes, Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt des jungen Menschen zuzüglich der Zahlung einer Vergütung für die pädagogische Betreuung und die sächlichen Aufwendungen im Zusammenhang damit, Zahlung einer einmaligen oder auf eine begrenzte Zeit beschränkten Betreuungspauschale.

Grundsätzlich sollte man bei Unterbringung in Außenwohngruppen oder anderen Erziehungsstellen, soweit hinter ihnen die Einrichtung mit ihrem gesamten Leistungsvermögen steht, Abstand nehmen, einen gesonderten Pflegesatz zu berechnen. Jede Abstufung des Pflegesatzes nach dem Grad der Verselbständigung im Laufe des Erziehungsprozesses birgt die Gefahr in sich, daß die für die Erziehungsplanung Verantwortlichen in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeengt und finanzielle Überlegungen für die Überleitung oder auch Zurückstellung von Verselbständigungsmaßnahmen bestimmend wirken.

3. Erstattung von Kosten für die Versorgung aufgegriffener Jugendlicher in Jugendschutzstellen im Rahmen der öffentlichen Erziehung (Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung)

Im Rahmen ihrer 52. Arbeitstagung vom 5. – 7.5.1982 hatte die BAG LJÄ den Beschluß gefaßt, daß die Landesjugendämter den Jugendämtern für die vorübergehende Unterbringung aufgegriffener Minderjähriger in FEH und FE die in Pflegesätzen ausgedrückten Selbstkosten der Durchgangsheime (Jugendschutzstellen, Aufnahmeheime usw.) erstatten.

Nunmehr hat sich die BAG LJÄ wiederum eingehend mit dem Thema der Kostenerstattung beschäftigt. Im Vordergrund stand das Problem der teils überhöhten Pflegesätze, welche daraus resultieren, daß sich der geringe Auslastungsgrad der Jugendschutzstellen in vollem Umfang auf die Höhe des Pflegesatzes niederschlägt.

In Kürze wird nunmehr eine gemeinsame Kommission zwischen den Landesjugendämtern und den kommunalen Spitzenverbänden nach Lösungsmöglichkeiten zu dem Problem der Kostenentwicklung in Jugendschutzstellen und Aufnahmeheimen suchen.

Im Zusammenhang mit der Frage nach Möglichkeiten zur Senkung der Pflegesätze stellt sich die Frage nach Alternativlösungen zu Jugendschutzstellen. Einige Jugendämter sind aus Gründen der Kostenersparnis bereits dazu übergegangen, Jugendschutzstellen im Verbund mit anderen Einrichtungen zu unterhalten. Durch einen flexiblen Einsatz des zur Betreuung erforderlichen Personals kann der Pflegesatz relativ gering gehalten werden. Für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird dabei in der Regel der für die Gesamteinrichtung geltende allgemeine Pflegesatz in Rechnung gestellt. Andere Jugendämter haben inzwischen statt einer Jugendschutzstelle ein System sogenannter Bereitschaftspflegestellen aufgebaut, in denen aufgegriffene Kinder und Jugendliche vorübergehend untergebracht werden. Die dabei entstehenden Kosten sind zwangsläufig gering.

Im übrigen kann festgestellt werden, daß zwischen den Jugendämtern und den Trägern solcher Jugendschutzstellen unterschiedliche finanzielle Regelungen vereinbart werden. So gewähren einzelne Jugendämter dem Träger neben dem Pflegesatz noch einen pauschalen Zuschuß zur teilweisen Deckung der Kosten der Jugendschutzstelle, während andere Jugendämter bei Nichtbelegung der vorgehaltenen Plätze ein Platzgeld / Bettengeld in Höhe von beispielsweise 70 % oder 80 % des jeweiligen Pflegesatzes zahlen.

4. Jugendgerichtshilfe

Die BAG LJÄ befaßte sich aus Anlaß der Vorstellung des „Braunschweiger Modells“, dessen Ziel vor allem die frühzeitige Betreuung von straffälligen Jugendlichen durch Jugendgerichtshelfer ist, mit Fragen der Jugendgerichtshilfe. Die BAG LJÄ begrüßt es, daß bundesweit in zunehmendem Maße Diversionsprojekte mit unterschiedlicher Zielsetzung und inhaltlicher Ausgestaltung durchgeführt werden. Sie geht davon aus, daß dies vielfach die Jugendgerichtshilfe erst in die Lage versetzt, ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Die Vielfalt der Projektformen hat inzwischen auch zu unterschiedlichen Praxiserfahrungen geführt. Nach Auffassung der BAG LJÄ ist es deshalb an der Zeit, in einer kritischen Bestandsaufnahme Bewährtes herauszuarbeiten und für eine möglichst weite Verbreitung umsetzbarer Projekterfahrungen zu sorgen. Sie hat ihren zuständigen Fachausschuß mit den Vorarbeiten beauftragt, die zu einer Empfehlung für die Mitglieder führen sollen.

1. Grundsätze über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten

Die BAG LJÄ hat Grundsätze über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten verabschiedet. § 142 des 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes macht eine gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihrem Säugling oder Kleinstkind während der Inhaftierung möglich.

Dies bedeutet, daß die Mutter nicht in jedem Fall während der Inhaftierung von ihrem jungen Kind getrennt werden und daß das Kind nicht durch Inpflegegebe oder Heimunterbringung die Mutter entbehren muß.

Daraus folgt aber, daß sich das Landesjugendamt im Rahmen der Heimaufsicht gemäß § 78, 79 JWG beispielsweise um angemessene Betreuungsformen der Kinder kümmern muß. So sind in einigen Bundesländern bereits entsprechende Mutter-Kind-Abteilungen eingerichtet worden. Während der Arbeitszeit der Mütter werden die Kinder von sozialpädagogischen Fachkräften betreut oder haben die Möglichkeit, eine im zugehörigen Stadtteil gelegene Tageseinrichtung für Kinder zu besuchen.

Die BAG LJÄ kam zu dem Ergebnis, daß durch Verhandlungen mit den Justizverwaltungen die Anwendung dieser Grundsätze sicherzustellen ist.

2. Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG

Aufgrund eines Erfahrungsberichtes des Landesjugendamtes Baden-Württemberg hat die BAG LJÄ die gegenwärtige Praxis in den einzelnen Bundesländern bei der Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG erörtert.

In den meisten Landesjugendambereichen haben die Jugendrichter inzwischen die Möglichkeit, straffällig gewordene Jugendliche nach §§ 71, 72 JGG, d.h. bei angeordneter oder aber anstelle der Untersuchungshaft in Einrichtungen der Erziehungshilfe unterzubringen. Das ergab der Sachstands- und Erfahrungsaustausch der Landesjugendämter. Grundlage sind Vereinbarungen mit den Justizministerien, die eine Unterbringung dieser Jugendlichen in bestehende oder speziell dafür geschaffene Einrichtungen der Erziehungshilfe vorsehen. Es wurde deutlich, daß aus der Sicht der Jugendhilfe die „Fluchtsicherheit“ kein entscheidendes Indiz für die Eignung der Einrichtung sein kann. Die Art der Unterbringung — evtl. auch vorübergehend eine geschlossene — hat sich ausschließlich in der Verantwortung des Heimes an den pädagogischen Bedürfnissen des Jugendlichen zu orientieren.

Die Mitglieder der BAG LJÄ bekräftigen die Auffassung, daß Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG ein Angebot der Jugendhilfe darstellt, dessen Ausgestaltung dem jeweiligen Träger der Jugendhilfe obliegt.

3. Einsatz von Computern in der Jugendarbeit

Computer sind unter Jugendlichen durch direkten oder indirekten Zugang (über Freunde, in Kaufhäusern) erheblich verbreitet. Sie stellen sich als Freizeitfaktor mit Chancen und Gefahren für die Entwicklung Heranwachsender dar. Neben dem Erlernen neuer Technologien, Entwickeln eigener Programme und Spiele kann der Umgang mit Computern gleichermaßen neue Kommunikationseinschränkungen und Verstärkung von aggressiven Verhaltensmustern („Krieg der Sterne“-Spiele) zur Folge haben. Da die Computer teilweise schon Eingang in das Angebot der Freizeitstätten gefunden haben und viele dieser Einrichtungen vor der Frage stehen, Computer anzuschaffen, ohne über ausreichende technische und pädagogische Kenntnisse zu verfügen, ist es notwendig, fachliche Empfehlungen für den Einsatz von Computern in der Jugendarbeit als Hilfestellung für die Praxis zu erarbeiten. Die BAG LJÄ hat deshalb ihren Fachausschuß Jugendpflege mit der Erarbeitung solcher Empfehlungen beauftragt.

4. Jugendhilfe und Ausländerrecht

Aus Anlaß des Berichts über ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, in dem es um die Frage geht, ob ein 15 Jahre alter türkischer Jugendlicher ausgewiesen werden kann, weil für ihn Freiwillige Erziehungshilfe gewährt wird, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft ihren bereits bei früheren Gelegenheiten mehrfach formulierten Standpunkt mit Nachdruck bekräftigt, daß die Gewährung von Erziehungshilfe weder Anlaß noch Grund für eine Ausweisung eines hier lebenden Jugendlichen sein dürfe. Dabei ist erneut betont worden, daß alle Fachkreise und Jugendbehörden sich darüber einig sind, daß das Recht auf Erziehung nach § 1 JWG nicht nur deutschen Staatsangehörigen, sondern auch hier lebenden Kindern und Jugendlichen anderer Nationalität zusteht.

Die in allen Entwürfen zur Reform des Jugendhilferechts vorgesehene Streichung des Wortes „deutsche“ in § 1 JWG beruht auf dieser Übereinstimmung in der Praxis.

Mit Befremden wurde zur Kenntnis genommen, daß die Ausländerbehörden in dem berichteten Fall die Tatsache der FEH dennoch zum Anlaß genommen haben, die Ausweisung des bereits hier geborenen und seitdem hier lebenden türkischen Jungen zu betreiben, obwohl die Grundgedanken des Europäischen Fürsorgeabkommens und das Haager Minderjährigenschutzabkommen dem eindeutig entgegenstehen. Auch eine Analogie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ausländergesetzes, wonach die Durchführung der Fürsorgeerziehung in einem Heim ein Ausweisungsgrund sein kann, wird als unzulässige Ausdehnung einer Gesetzesnorm angesehen.

Darüber hinaus appelliert die Bundesarbeitsgemeinschaft an den Bundesgesetzgeber, die genannte Vorschrift des Ausländergesetzes zu streichen, da sie im Gegensatz zu der immer wieder und von allen Seiten betonten Notwendigkeit steht, hier lebenden ausländischen Kindern und Jugendlichen die gleichen Jugendhilfeleistungen zu gewähren wie deutschen.

Auch die grundsätzliche Auffassung der Bundesregierung, wonach für Personen der zweiten Ausländergeneration Integrations- und nicht Abschiebemaßnahmen im Vordergrund zu stehen hätten, müsse zur Änderung des Ausländergesetzes in diesem Punkt führen.

**1. Neues Gesetz zum Internationalen Privatrecht (BGBI. I S. 1142 ff)
— in Kraft seit 01.09.1986**

Nach langjährigen Beratungen in Fachgremien und Ausschüssen ist das Gesetz recht plötzlich verabschiedet worden und trifft auf eine nur wenig vorbereitete Praxis. Das Gesetz regelt vor allem familienrechtliche Verhältnisse zwischen Deutschen und Ausländern. Von besonderem Interesse für die Jugendhilfe sind Themenkreise wie: Eheschließung (Güterstand), Ehescheidung, Unterhalt, eheliche und nichteheliche Kindschaft sowie Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft für ausländische Minderjährige; ferner Legitimation (Ehelicherklärung) und Adoption.

Die BAG LJÄ erarbeitet zur Zeit vorläufige Empfehlungen, die in Kürze den Trägern der Jugendhilfe an die Hand gegeben werden sollen.

2. Mobile Jugendarbeit

In den letzten Jahren haben sich bundesweit zahlreiche Projekte der mobilen Jugendarbeit entwickelt. Sie verstehen sich als Alternative zur einrichtungsgebundenen Jugendhilfe. Projekte der mobilen Jugendarbeit erreichen Jugendliche, die bisher nicht oder nur unzureichend von herkömmlichen Jugendhilfeangeboten erreicht werden konnten. Dies gilt insbesondere für ausgegrenzte und von Ausgrenzung bedrohte Jugendliche in Subkulturen wie z.B. Punks, Skinheads, Champs usw. Gleichzeitig stellen diese Projekte über den Abbau von Schwellenängsten und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses eine wichtige Bindegliedfunktion zu institutionalisierten Hilfesystemen dar. Bisher gibt es zwar viele Veröffentlichungen einzelner Projekte sowie fachwissenschaftliche Sekundärliteratur, aber keine Auswertung der Projekterfahrung aus Sicht der öffentlichen Jugendhilfe.

Die BAG LJÄ hat daher eine exemplarische Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Projektformen und Konzepte mobiler Jugendarbeit erstellt und dabei die bisherigen Erfahrungen unter dem Aspekt einer offensiven Jugendhilfe und daraus ableitbare Rahmenbedingungen mobiler Jugendarbeit zu Empfehlungen verdichtet.

Die Empfehlungen erhalten als Anlage eine Materialsammlung mit Hinweisen auf Projektberichte und Fachliteratur zur Thematik. Die BAG LJÄ hat die Vorlage „Mobile Jugendarbeit“ als Erfahrungsbericht und Empfehlung zur Projektgestaltung nunmehr verabschiedet. Nach abschließenden redaktionellen Überarbeitungen werden die Empfehlungen zur Mobilen Jugendarbeit noch 1986 veröffentlicht.

**3. Betreuung junger Menschen in Heimen;
hier: HTLV-III/HIV-(AIDS) infizierte, erkrankte und entsprechend gefährdete junge Menschen**

Da der Umgang mit Kindern oder Jugendlichen, die HTLV-III/HIV-infiziert oder manifest an AIDS erkrankt sind, in Heimen oft Unsicherheit, Ängste und Fragen hervorruft, sah die BAG LJÄ sich veranlaßt, Hilfestellung anzubieten und in einer eingehenden Vorlage für die Mitglieder u.a. folgende Hinweise zu geben:

Bei der Betreuung der betroffenen jungen Menschen sind 3 z.T. konkurrierende Bereiche zu beachten:

1. Die große Gefahr für einen Infizierten, noch nicht Erkrankten, manifest an AIDS zu erkranken. Er bedarf deshalb besonderer medizinischer Fürsorge.
2. Der Schutz der Umgebung vor Ansteckung. Dabei ist immer wieder zu betonen, daß im täglichen Umgang, insbesondere bei Beachtung einfacher Hygieneregeln, keine Infektionsgefahr besteht.

Größere Bedeutung für einen Schutz vor Weiterverbreitung der Infektion kommt der Sexualerziehung in den Einrichtungen zu. Die intensive und kritische Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität und Sexualpraktiken (z.B. Safer-Sex) muß daher ein wesentlicher Bestandteil der Pädagogik sein.

Die BAG LJÄ empfiehlt deshalb, hier einen besonderen Schwerpunkt für die weitere Prävention von HTLV-III/HIV-Infektionen zu setzen.

3. Das Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Privatsphäre. Hier muß abgewogen werden zwischen diesem Anspruch und dem berechtigten Wunsch nach Aufklärung über eine mögliche Infektionsquelle. Die Anzahl der informierten Personen sollte deshalb so gering gehalten werden, wie es im Einzelfall möglich ist.

Die Vertreter der BAG LJÄ sind sich darüber einig, daß das Vorhandensein einer Infektion mit HTLV-III/HIV oder eine entsprechende Gefährdung kein Grund sein darf, einen jungen Menschen von der für ihn notwendigen Form der Jugendhilfe auszuschließen.

4. **Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) und Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere Fortführung der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG**

Die BAG LJÄ befaßte sich auch mit den Auswirkungen, die sich aus der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) auf die Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere auf die Fortführung der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG ergeben können.

Die Beratungen hatten im wesentlichen folgendes Ergebnis:

1. Auch Mütter, die zusammen mit ihrem Kind beispielsweise in der Mutter-Kind-Gruppe eines Heimes zusammenleben und ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben nach der derzeitigen Bewilligungspraxis einen Anspruch auf Erziehungsgeld, das auch von dem hilfegewährenden Träger der Jugendhilfe nicht in Anspruch genommen werden darf.
2. Soweit diese Mütter noch eine Schule (oder auch Hochschule) besuchen, können sie ihre Schulausbildung grundsätzlich fortführen, ohne daß sie damit von der Gewährung von Erziehungsgeld ausgeschlossen sind.
3. Anders ist die Rechtslage jedoch möglicherweise für solche Mütter, die sich in einer Berufsausbildung befinden, denn hierzu wird die Auffassung vertreten, daß eine nach dem BERzGG zulässige Teilzeitausbildung (unter 19 Stunden in der Woche) nach dem Berufsbildungsgesetz nicht akzeptiert werden kann, weil dann eine qualifizierte Berufsausbildung nicht sichergestellt ist. Diese Mütter müßten ihre Berufsausbildung also faktisch unterbrechen, wenn sie in den Genuß des Erziehungsgeldes kommen wollen.

Nach Auffassung der BAG LJÄ ist der Fortführung der Berufsausbildung im Rahmen der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG zwar grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub einzuräumen; die Hilfe kann jedoch in geeigneten Fällen trotz der Gewährung von Erziehungsurlaub (einschließlich Erziehungsgeld) fortgeführt werden, da das Berufsausbildungsverhältnis rechtlich während des Erziehungsurlaubs fortbesteht, wenn es auch faktisch durch die Nichtteilnahme an der Ausbildung ruht, so daß sich die Zeit der Ausbildung entsprechend verlängert.

5. **Empfehlungen der Landesjugendämter zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher;**

hier: Aufgabenstellung, Organisation und Finanzierung von Jugendschutzstellen

Die BAG LJÄ hat im Jahre 1976 zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden Empfehlungen zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher verabschiedet. Diese Empfehlungen haben sich in der Praxis bewährt. Ihre Anwendung wird daher nachdrücklich empfohlen, da der mit ihnen angestrebte Erfolg letztlich nur erreicht werden kann, wenn bundesweit eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist.

Zwischenzeitliche Erfahrungen zeigen, daß die Auslastungsquoten der Jugendschutzstellen höchst unterschiedlich sind. Da der weitaus größte Teil der Jugendschutzstellen über Pflegesätze finanziert wird, wirkt sich ein niedriger Auslastungsgrad aber auf die Höhe der in Rechnung gestellten Pflegesätze aus. Bei der Berechnung des Pflegesatzes gehen bereits einige Jugendämter von einer 50 %igen Belegung der Jugendschutzstellen aus. Hierdurch kommen z.T. „astronomische“ Tagespflegesätze zustande.

Im Falle weiterer Kostensteigerungen auf diesem Sektor besteht die Gefahr, daß die in Rechnung gestellten Pflegesätze nicht mehr akzeptiert werden, weil sie als nicht mehr angemessen angesehen werden können.

Um der Kostenentwicklung entgegenzuwirken, hat die BAG LJÄ gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden Empfehlungen zur Aufgabenstellung, Organisation und Finanzierung von Jugendschutzstellen erarbeitet, die in Kürze veröffentlicht werden.

1. Empfehlungen zum neuen IPR-Gesetz

Die BAG LJÄ hat als Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe Empfehlungen zur Anwendung des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts verabschiedet, das am 1.9.1986 in Kraft getreten ist. Ihrer Zweckbestimmung entsprechend befassen sich die Empfehlungen vor allem mit ehe-, kindschafts- und familienrechtlichen Sachverhalten bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der hieran Beteiligten. Sie enthalten auch Anwendungsbeispiele, die den Umgang mit dieser komplizierten Rechtsmaterie erleichtern sollen. Eingegangen wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bedeutung einzelner Bestimmungen des EGBGB im Verhältnis zu vorrangig geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen (Haager Minderjährigen-Schutzabkommen, Unterhalts- und Vollstreckungsübereinkommen).

Nach einer abschließenden redaktionellen Überarbeitung werden die Empfehlungen zum neuen IPR-Gesetz in Kürze veröffentlicht und über die Mitglieder der BAG LJÄ allen Jugendämtern im Bundesgebiet zur Verfügung gestellt.

2. Einsatz von Computern in der Jugendpflege

Der Einsatz von Computern hat seit 1985 eine expansive Entwicklung genommen. Sowohl in der Jugendbildung als auch vor allem in der offenen Kinder- und Jugendarbeit hat der Computer in vielen Einrichtungen in allen Bundesländern Einzug gehalten.

Damit stellt sich die Frage des Einsatzes von Computern für die öffentliche und freie Jugendhilfe nicht mehr als Frage, ob der Einsatz sinnvoll ist, sondern vielmehr nach dem Wozu und dem Wie des Einsatzes. Die BAG LJÄ ist der Auffassung, daß es in Anbetracht dieser expansiven Entwicklungen nicht mehr zu verantworten wäre, Empfehlungen zum Einsatz von Computern in der Jugendarbeit erst dann zu verabschieden, wenn grundlegende Studien zu diesem Arbeitsfeld vorliegen, die z.Z. an mehreren Instituten erarbeitet werden. Alle Erfahrungen belegen, daß die Praxis jetzt schon dringend Empfehlungen zur Zielorientierung und zum Umgang mit Computern in der Jugendarbeit benötigt, um Fehlentwicklungen einer technologischen Eigendynamik vorzubeugen und den Computer positiv als ein Instrument der Angebotserweiterung nutzen zu können. Die BAG LJÄ hat deshalb Empfehlungen zum Einsatz von Computern in der Jugendarbeit beschlossen. Diese Empfehlungen enthalten Aussagen zum Verhältnis von Technologieentwicklung und Jugendhilfe, zu Risiken des Einsatzes und positiven Einsatzmöglichkeiten und gipfeln in Rahmenbedingungen der Einbindung und Empfehlungen zum Einsatz von Computern in der Jugendarbeit. Hier sind Hinweise auf Mitarbeiterausstattung und -fortbildung, Einbeziehung kompetenter Jugendlicher, Anwendungsmöglichkeiten in den Einrichtungen und medienkritische Aussagen enthalten.

Des weiteren wird auf eingesetzte Programme und Spiele eingegangen. Die verabschiedeten Empfehlungen befinden sich gegenwärtig im Stadium redaktioneller Überarbeitung und werden voraussichtlich Mitte 1987 vorliegen.

Die BAG LJÄ hat weiter beschlossen, diese Empfehlungen nicht nur den verschiedenen Bereichen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen, sondern will gezielt auch die Computer-Fachzeitschriften in den Verteiler mit einbeziehen.

Die BAG LJÄ wird im übrigen die Entwicklung in diesem Bereich weiter kritisch verfolgen und ggf. auch erweiterte Empfehlungen unter anderem für den Bereich der außerschulischen Bildung (Jugendbildungsstätten) vorlegen.

3. Jugendgefährdung durch Rubbellos-Lotterien und ähnliche Glücksspiele

Die BAG LJÄ sieht in der Werbung und dem Verkauf von Losen der sog. Rubbel-Lotterien als neuestem Spielangebot der Lottogesellschaften eine Jugendgefährdung. Sie unterstützt die Aktionen einzelner Länder und Landesjugendämter, mit denen angestrebt wird, Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an dieser Lotterie zu untersagen.

Da die „Rubbel-Aktionen“ geeignet erscheinen, die Spielsucht bei Kindern und Jugendlichen zu fördern, wenden sich die Träger der Jugendhilfe gegen diese Aktionen. In Berlin werden schon jetzt keine Rubbellose mehr an Personen unter 18 Jahren, in Nordrhein-Westfalen unter 16 Jahren verkauft. Entsprechende Bemühungen werden in Baden-Württemberg und Bremen angestellt.

Die BAG LJÄ hat einstimmig beschlossen, diese Bemühungen zu unterstützen. Sie fordert die Lottogesellschaften auf, den Verkauf an Kinder und Jugendliche und ihre aggressive Werbung einzustellen. Sie wendet sich an die bisher noch nicht tätig gewordenen Bundesländer mit der Empfehlung, durch die Finanzminister entsprechende Verkaufsverbote zu erlassen.

4. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes — Pönalisierung der Leihmüttervermittlung —

Zu dem vom BMJFFG erstellten Referentenentwurf vertraten die Mitglieder der BAG LJÄ die Auffassung, daß ein Regelungsbedarf für das Problem der sog. Leihmüttervermittlung zu bejahen sei. Sie sprachen sich jedoch dagegen aus, dies über eine Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zu verwirklichen.

Einerseits lasse der Entwurf außer acht, daß wesentliche Tatbestände, die sanktioniert werden sollen, erst durch ärztliches Handeln verwirklicht werden können. Von daher sei zu bedenken, inwieweit nicht bereits durch die Gewährleistung eines verantwortlichen ärztlichen Handelns auf zusätzliche gesetzliche Regelungen verzichtet werden könne. Andererseits paßten derartige Regelungen, falls sie notwendig seien, inhaltlich nicht in den Zusammenhang eines als Jugendhilfeleistungsgesetz konzipierten Adoptionsvermittlungsgesetzes. Es empfehle sich vielmehr eine Lösung, die dem Schwergewicht der strafrechtlichen Bewertung entsprechend eine Zuordnung zu den Vorschriften des Strafgesetzbuches vorsehe.

1. Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber

Die BAG LJÄ hat Empfehlungen zur Gewährung von Erziehungshilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber verabschiedet.

Die Empfehlungen gehen insbesondere auf folgende Problempunkte ein:

- Ansprüche auf Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe
- Bestellung eines gesetzlichen Vertreters
- Klärung des ausländischen Status
- Ausgestaltung der Hilfe
- Leistungen nach dem sog. Garantiefonds.

Die Empfehlungen werden in Kürze veröffentlicht und von den Mitgliedern der BAG LJÄ den Jugendämtern zur Verfügung gestellt.

**2. Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe;
hier: Übernahme von Berufsausbildungskosten im Rahmen der Erziehungshilfe**

Im Anschluß an ihre Beratungen in der 57. Arbeitstagung hält die BAG LJÄ an ihrer Auffassung fest, daß die Jugendhilfe nach § 5 Abs. 1 Ziffer 7 JWG nur verpflichtet ist, die begleitenden erzieherischen Hilfen (einschließlich Beratung) zu gewähren, die neben der anderweitig sichergestellten und durchgeführten oder durchzuführenden und ggf. zu finanzierenden Berufsausbildung oder Berufsförderung erforderlich sind.

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört es aber, im Rahmen der Gewährung von Erziehungshilfen integrierte sozialpädagogisch orientierte berufsbildende Maßnahmen (Berufsausbildung einschl. Berufsvorbereitung) für die betreuten Jugendlichen zu gewähren, die wegen erheblicher Störungen im Leistungs-, insbesondere aber im Sozialverhalten in sonstigen Berufsbildungsmaßnahmen nicht hinreichend gefördert werden können.

Dagegen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen unseres Sozialleistungssystems nicht verpflichtet, Einrichtungen und Veranstaltungen allein zur Berufsausbildung und zur sonstigen beruflichen Förderung unabhängig davon zu schaffen, ob im übrigen ein Erziehungshilfebedarf besteht.

Hinweise hierzu werden demnächst veröffentlicht und den Jugendämtern zugeleitet.

3. Jugendhilfe und durchreisende Roma und Sinti

Die BAG LJÄ hat sich mit Vorschlägen zur Entwicklung geeigneter Hilfsangebote für Landfahrerkiner befaßt und weist darauf hin, daß zur Verbesserung der ökonomischen und sozialen Situation dieser Familien übergreifende Initiativen erforderlich sind und die Jugendhilfe nur einen begrenzten Beitrag leisten kann.

Die BAG LJÄ hält es für wichtig, daß auch in der Öffentlichkeit eine stärkere Sensibilisierung für die Geschichte, die Kultur und die aktuelle Lebenslage dieser ethnischen Minderheit erreicht wird.

4. Problematik von AIDS in der Jugendhilfe

Die BAG LJÄ hat beschlossen, ihre in der 61. Arbeitstagung im Oktober 1986 verabschiedeten Hinweise zur Problematik von AIDS in Einrichtungen der Jugendhilfe zu erweitern und speziell auf die Bereiche der Pflegestellen- und Adoptionsvermittlung einzugehen.

Nach einer abschließenden redaktionellen Überarbeitung werden die erweiterten Empfehlungen in Kürze veröffentlicht und von den Mitgliedern den Jugendämtern zur Verfügung gestellt.

Die BAG LJÄ empfiehlt, bei der Unterbringung von HIV-infizierten Kindern in Pflegestellen, aus ähnlichen Gründen wie bei den in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich genannten „Sonderpflegestellen“, neben dem Pflegegeld Sonderzahlungen zu leisten, die dem notwendigen größeren Betreuungsaufwand und dem erhöhten Engagement entsprechen.

1. Entwurf zur Neuordnung des Jugendhilferechts

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit will vor der Sommerpause einen Entwurf zur Neuordnung des Jugendhilferechts veröffentlichen. Es ist vorgesehen, das weithin systematisch und inhaltlich überholte Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) nicht zu ergänzen, sondern das JWG insgesamt durch ein neues Gesetz abzulösen.

Die BAG LJÄ wird sich nach der Veröffentlichung mit dem Gesetzentwurf befassen und hat aus diesem Grunde bereits einen ad hoc-Ausschuß eingerichtet.

2. Gemeinsame Fachveranstaltung der BAG LJÄ und der Freien und Hansestadt Hamburg „Zur Zukunft der offenen Jugendarbeit“

In den nächsten Jahren steht die offene Jugendarbeit vor wichtigen Konzeptions- und Strukturentscheidungen, die den Zugang zu Jugendlichen offenhalten bzw. neue Zielgruppen erschließen sollen.

Nach einer über zwei Jahrzehnte andauernden Diskussion zur Krise der offenen Jugendarbeit liegen ausreichend Erfahrungen zur Notwendigkeit und Möglichkeit von Strukturanpassungen vor, um eine zeitlich und gesellschaftlich angemessene Standort- und Zielbestimmung vornehmen zu können.

Die BAG LJÄ und die Freie und Hansestadt Hamburg veranstalten deshalb eine bundesweite Fachtagung zum Thema „Zur Zukunft der offenen Jugendarbeit“ in der Zeit vom 07. - 09.09.1988 in Reinbek bei Hamburg.

Die Teilnehmer werden entsprechend dem bereits festgelegten Schlüssel über das jeweilige Landesjugendamt angemeldet. Zudem ist vorgesehen, Vertreter des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Bundesjugendringes und anderer Spitzenorganisationen sowie der Fachzeitschriften zur Tagung einzuladen.

Über die Fachtagung wird eine Dokumentation bundesweit veröffentlicht werden.

3. Einsatz von neuen Informations- und Kommunikationstechniken in der Praxis der Jugendhilfe

Die modernen Kommunikationstechniken haben nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in der Familie, der Freizeit und der Schule längst Eingang gefunden. Den Beratungen der BAG LJÄ hat ein Bericht des Fachausschusses 4 zugrundegelegt, inwieweit diese Techniken in der Jugendhilfe bereits eingesetzt sind oder in naher Zukunft werden sollen. Dabei werden die Anwendungsbereiche aufgeschlüsselt und ihre Grenzen beschrieben. Besonderer Wert ist auf den Schutz der Sozialdaten bei elektronischer Datenverarbeitung gelegt worden. Insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1983 über das Volkszählungsgesetz ist in seinen strengen Maßstäben auf die Datenverarbeitung der Jugendhilfe übertragen worden, so daß in Zukunft davon auszugehen ist, daß der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewahrt bleibt. Die verschiedenen Bestimmungen der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze und die des Sozialgesetzbuches X sind berücksichtigt.

Wegen der Bedeutung dieser Fragestellungen wird die federführende Stelle den Bericht des Fachausschusses 4 drucken und den Mitgliedern auch zur Weitergabe zur Verfügung stellen.

4. Psychosoziale Diagnose und Datenschutz

Vor dem Hintergrund einer vom Landesjugendamt Baden vorgelegten Untersuchung der Professoren Dr. Viola Gärtner-Harnach und Dr. Udo Maas, Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim, hat sich die BAG LJÄ mit Problemen der psychosozialen Diagnose im Kontext zum Datenschutz befaßt. Untersucht wurden Stellungnahmen der Jugendämter zu FEH-Anträgen und Entwicklungsberichte der Heime im Rahmen der Durchführung der Erziehungshilfe.

Insbesondere folgende Ergebnisse hält die BAG LJÄ für beachtenswert: Trotz erkennbaren Bemühens um eine umfassende Darstellung enthalten die untersuchten Ausarbeitungen der Jugendämter und der Heime vielfach Ungenauigkeiten und pauschale Wertungen und sind außerdem unvollständig. Datenschutzrechtlich werden unter dem für die Datenerhebung zentralen Gesichtspunkt der Erforderlichkeit häufig zu viele nicht erforderliche Daten erfaßt; andererseits fehlen aber auch erforderliche Daten.

Die BAG LJÄ wird daher den Vorschlag weiterverfolgen, einen ähnlichen Kriterienkatalog zu entwickeln, wie er der Untersuchung zugrunde lag, um es damit der Praxis zu erleichtern, sich auf die wirklich erforderlichen Angaben zu konzentrieren, denn offenkundig können die oft als hemmend empfundenen datenschutzrechtlichen Kriterien durchaus hilfreich für eine verbesserte fachliche Präzision der Darstellung sein.

Presseverlautbarung zur 65. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden in der Zeit vom 19. bis 21.10.1988 in Flehingen

1. Referentenentwurf eines Sozialgesetzbuches — Jugendhilfe —

Der Referentenentwurf eines Sozialgesetzbuches — Jugendhilfe — vom 5.8.1988 hat im Mittelpunkt der Beratungen gestanden. Nach eingehender Diskussion hat die BAG LJÄ eine Stellungnahme zu dem Entwurf verabschiedet.

Insgesamt ist die BAG LJÄ der Auffassung, daß der Entwurf nach Inhalt und Systematik eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht darstellt und daß der angestrebten Neuordnung deshalb grundsätzlich zugestimmt werden kann. Der Regelungsinhalt berücksichtigt weitgehend neuere Entwicklungen und Tendenzen in der Jugendhilfe und trägt insbesondere den Einwänden gegen das geltende Recht Rechnung, daß die verfahrens- und organisationsrechtlichen Vorschriften im Verhältnis zu den inhaltlichen Regelungen übergewichtig seien.

2. Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

Die BAG LJÄ hat 1983 „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ herausgegeben, die in der Praxis eine starke Resonanz gefunden haben. Wegen des großen Interesses sah sich die BAG LJÄ veranlaßt, auf der Grundlage der Erfahrungen in der Praxis diese Empfehlungen fortzuschreiben.

Nach einer abschließenden redaktionellen Überarbeitung wird die Neuauflage der Empfehlungen in Kürze veröffentlicht und von den Mitgliedern den Adoptionsvermittlungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

3. Datenschutz in der sozialen Arbeit

Obwohl der Daten- und Geheimnisschutz die soziale Arbeit schon seit längerer Zeit verunsichert, werden der Praxis die Probleme erst neuerdings eigentlich bewußt. Um so bedauerlicher ist es, daß viele der zunehmend auftauchenden konkreten Fragen mit den Materialien, die der Praxis bisher zur Verfügung stehen, nicht oder nicht mit der gebotenen Zuverlässigkeit beantwortet werden können. Die Literatur beschäftigt sich überwiegend mit strittigen Grundsatzproblemen, läßt aber die Praxis bei konkreten Antworten vielfach im Stich.

Vor diesem Hintergrund hat sich die BAG LJÄ mit der von Herrn Prof. Dr. jur. Udo Maas, Staatliche Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim, erarbeiteten und vom Landeswohlfahrtsverband Baden im März 1988 herausgegebenen Broschüre „Datenschutz in der sozialen Arbeit — Eine Arbeitshilfe“ befaßt. Sowohl in den grundsätzlichen Ausführungen wie besonders in der exemplarischen Bearbeitung von Fragen aus der Praxis bietet die Broschüre Orientierungshilfen an.

Die Broschüre kann zu dem Einzelpreis von 10, — DM plus Versandkosten (3, — DM) beim Landeswohlfahrtsverband Baden — Landesjugendamt —, Postfach 41 09, 7500 Karlsruhe 1, bestellt werden.

4. Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung

Arbeitszeitverkürzungen der Mitarbeiter in der Jugendhilfe dürfen nicht zu Lasten der betreuten Kinder und Jugendlichen gehen. Im Hinblick auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen hat sich die BAG LJÄ deshalb mit den Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung ab 1.4.1989 und 1.4.1990 beschäftigt und weist auf folgendes hin:

1. Die Arbeitszeitverkürzung muß für alle Bereiche, die mit Zeitkontingenten und Schlüsselwerten arbeiten, durch zusätzliche Personalkontingente umgesetzt werden. Dazu müßte der sich aus der Verminderung der Jahresarbeitszeit ergebende Fehlbedarf ersetzt werden.
2. Das Leistungsangebot der Jugendhilfe darf nicht verkürzt werden. Dies gilt besonders für Kindertagesstätten, bei denen einerseits ein Bedarf für die Ausweitung der Betreuungszeiten wegen der Zunahme von Alleinerziehenden und der Berufstätigkeit von Frauen zu erwarten ist.
3. Probleme können sich im Bereich der Heime ergeben. Grundsätzlich muß hier mehr Personal eingesetzt werden. Interessant erscheint die Überlegung, bei der Berechnung des Zusatzbedarfs die Gesamtpersonalausstattung der Einrichtung zu berücksichtigen, das zusätzliche Personal aber vorrangig im pädagogischen Bereich einzusetzen.
4. Bei der Dienstplangestaltung in Heimen sind erneut Modelle zu diskutieren, die den Vorrang der pädagogischen Beziehung berücksichtigen. Es ist notwendig, sich verstärkt mit unkonventionellen Modellen der flexiblen Halbjahres-, Jahres-, Mehrjahres- und Lebensarbeitszeit zu beschäftigen.

5. Gemeinsame Fachveranstaltung der BAG LJÄ und der Freien und Hansestadt Hamburg „Zur Zukunft der offenen Jugendarbeit“ vom 7. bis 9.09.1988

Über 120 Planungsverantwortliche aus Jugendämtern, Landesjugendämtern und Ministerien sowie Vertreter aus Fachgremien freier Träger trafen sich vom 7. - 9.9.1988 in Reinbek zu der Bundesfachtagung „Zur Zukunft der offenen Jugendarbeit“. Es wurde eine aktuelle Positionsbestimmung der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgenommen sowie Perspektiven für die Zukunft aufgezeigt.

Inhaltliche Schwerpunkte der Arbeitstagung waren:

- Neugestaltung und Angebotsveränderung, um die Arbeit in den Einrichtungen den geänderten Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen anzupassen.
- Entwicklung von Strategien, um angesichts restriktiver haushaltspolitischer Rahmenbedingungen neue Gestaltungsspielräume zu erschließen.
- Verstärkung der Außenwirkung dieses Arbeitsfeldes in Richtung Öffentlichkeit und Politik, um die Rahmenbedingungen für eine funktionsfähige offene Kinder- und Jugendarbeit auch für die Zukunft abzusichern.

Aus den Referaten und Ergebnissen dieser Fachtagung wird ein hoher Übereinstimmungsgrad aller Planungsverantwortlichen in der Positions- und Zielbestimmung offener Kinder- und Jugendarbeit deutlich.

Die Dokumentation der Tagung wird voraussichtlich im Januar 1989 bundesweit veröffentlicht.

STICHWORTE

A

	Seite
Abgrenzung v. Eingliederungs- und Erziehungshilfe	33/105
Abwehr der Auflösung der LJÄ	12
ABM-Kräfte in der Jugendhilfe	122
Ad hoc-Kommissionen der BAG LJÄ ..	16
Adoption	
— Änderung d. Rechtsstatus	83
— mit Auslandsberührung	89
— Sinn und Zweck in früherer Zeit ...	83
— stärkere Berücksichtigung des Kindesinteresses	83
Adoption und Pflegekinderwesen	83
Adoptionsgesetz (1950, 1976)	83/84
Adoptionsrecht/Reform 1973	29/84
Adoptionsvermittlung(s)	
— Empfehlungen (1983, 1988)	86
— Gesetz (1951, 1976)	86
— Richtlinien (1948, 1962)	12/86
Adoptionsvermittlungsstellen	
— Anerkennung / zentrale	87
Ältere Erzieher	122
AIDS	38/68/73/ 87/93
Akademiekurs für Fachkräfte der Heimaufsicht	73/117
Allgemeine Jugendpflege	95
Alkohol- und drogengefährdete Jugendliche	98
Altersgliederung in der Heimerziehung .	38
Amtsvormundschaft —	
Amtspflegschaft	28/110/117
Andere Betreuungsformen	40
Andere Mitarbeiter in der Jugendhilfe .	120
Arbeitsbedingungen der Heimerzieher .	123
Arbeitsförderungsgesetz (AFG)	
— Förderung Benachteiligter	
— Einrichtungen der Jugendhilfe	
— institutionell	
— individuell	47
Arbeitsgemeinschaft	
— der Landesjugendwohlfahrtsbehörden	13
— der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB)	13/27/36/39 58/61/68/103
— nordwestdeutscher Landesjugendämter	12
Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)	13/22/26/32/ 33/46/47/48/ 51/123
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)	13/22/26/117

Seite

Arbeitslose Jugendliche	
— Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe	
— Hilfen im Bereich der Jugendhilfe	
— Maßnahmen zur Förderung	98
Arbeitstagen der BAG LJÄ	13/16
Arbeitsweise der BAG LJÄ	16
Arbeitszeitordnung —	
Arbeitszeitgesetz-Entwurf	123
Aufgaben der BAG LJÄ	21
Aufgaben der Landesjugendämter ...	21/32/64/75/ 95/107
Aufgegriffene Minderjährige, vorübergehende Versorgung	36/107
Aufsichtspflicht im Heim	68
Aufsicht über Pflegefamilien — Erziehungsfamilien	53
Ausbildung für soziale Berufe	
— an Fach- und Fachhochschulen	
— der Erzieher	
— als Kinderpflegerin	116
— berufsbegleitend für Heimerzieher .	115
Ausbildungsförderungsgesetz	46
Ausbildungsmöglichkeiten in Heimen .	46
— Plätze für externe Jugendliche	98
Ausbildungs- u. Arbeitsvergütung	
— Grundsätze der BAG LJÄ	48
Ausländische Kinder	
— Adoptionsvermittlung	89
Ausländische Minderjährige im JWG ..	103
Ausländische Sozialarbeiter	103
Außenwohngruppen	40
Aus- und Durchführung von FEH und FE	36
Aus- und Fortbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte	115

B

Befreiung nach § 79 Abs. 2 JWG	67
Beginn der Kostenträgerschaft bei FEH	57
Behinderte (Kinder und) Jugendliche	
— Berufsbildungsmaßnahmen	
— Zuständigkeit der Jugendhilfe	
— Heimaufsicht	105
Behinderte Kinder	
— gemeinsame Erziehung	
— Integration im Kindergarten	77/105
Beitritt aller LJÄ zur BAG LJÄ	14
Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und -gefährdung junger Menschen ...	99
Benachteiligte Jugendliche	46/47

	Seite
Bericht	
— Förderung offener jugend- fürsorgerischer Hilfen	107
— Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe	116
Berufliche Bildung	
— als Erziehungsauftrag	46
— Erhebung zur Situation in Einrich- tungen der Jugendhilfe	46/61
Berufsausbildung	
— als Aufgabe der Jugendhilfe	98
— benachteiligter Jugendlicher	46
Berufsbegleitende Ausbildung der Heimerzieher	115
Berufsbegleitende Fortbildung	117
Berufsbildungsgesetz	48/51
Berufsbildungsmaßnahmen für junge Behinderte	105
Berufserziehung Jugendlicher	
— Richtlinien 1948	12
Berufspraktikum	117
Berufsvorbereitung und Berufsaus- bildung in Heimen der öffentlichen Erzie- hung	46
Betreutes Jugendwohnen	40/71
Betreuungsgesetz-Entwurf	111
Bildungssituation in der öffentlichen Erziehung	62
Binnendifferenzierung der Heime	39/40
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landes- jugendämter und überörtlichen Erzie- hungsbehörden (BAG LJÄ)	
— Entstehung und Entwicklung	11
— Arbeitsweise — ad hoc-Ausschüsse, Arbeitstagen, Dokumentation, Fachausschüsse, federführende Stelle, Öffentlichkeitsarbeit, Presse- verlautbarungen, Umlage, Vorsitz	16
— Aufgaben — Aufgabenbereiche, In- formations- und Erfahrungsaustausch	21
— Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfe-Organisationen	21
— Mitwirkung bei der Bundesgesetz- gebung	26
Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)	47/81
Bundesinstitut für Berufsbildung	22/46/106
Bundesstatistik zur FEH und FE	61
Bundesverfassungsgericht	
— Adoption	83
— geschlossene Unterbringung	41
— Grundrechte	41
— Jugendpflege	95
C	
Computer in der Jugendarbeit	95

	Seite
D	
Datenschutz	36/38/87/ 110/123
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)	13/22/27/91/ 93/108/113/ 117
Deutsches Institut für Urbanistik	22/113
Deutsches Jugendinstitut (DJI)	13/22/42/61
Diplom-Pädagoge	116
Diplom-Psychologe	120
Diversionsprojekte	107
Dokumentation der BAG LJÄ	18
Drogen	
— Abhängigkeit	
— Gefährdung	
— Bekämpfung	99
E	
Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit in der Jugendhilfe	120
Einführung	
— der FEH	32
— der Pflegeerlaubnis 1840	91
Eingliederungshilfe — Erziehungshilfe — Abgrenzung	33/105
Einheit der Jugendhilfe	12/21
Eltern-Kind-Gruppen	79
Eltern-Zusammenarbeit	36/75
Empfehlungen — von der BAG LJÄ beschlossen —	
— Adoptionsvermittlung	86
— Anwendung des IPR-Gesetzes	89/110
— Aufgabenstellung, Organisation und Finanzierung von Jugendschutzstellen	107
— Beratung und Aufsicht von Wohn- gemeinschaften	68
— Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe	98
— Einrichtung von Adoptionsvermitt- lungsstellen	87
— Einsatz von Computern in der offenen Jugendarbeit	95
— Erarbeitung eines kommunalen Jugendhilfeplans	113
— Erziehungshilfe für minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber	103
— Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen — Abgrenzung zur Familienpflege	40/53/71/91
— Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe	98
— Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer	103
— Taschengeld in Heimen und gleich- artigen Einrichtungen	42
— vorübergehende Versorgung auf- gegriffener Jugendlicher	36/107

	Seite
Entstehung und Entwicklung der BAG LJÄ	11
Entwurf eines SGB-Jugendhilfe	27
Erhebung zur beruflichen Bildung in Heimen	62
Erzieher	
— ältere	122
— Arbeitsbedingungen in Heimen	
— Verbesserung	123
— Ausbildung	116
— Ungeeignete — Warnung	123
Erziehungsfamilien	
— als Außenstellen von Heimen	
— Aufsicht	
— Pflegegeld	53
Erziehungsgeld	81
Erziehungshilfe	
— Abgrenzung von Eingliederungshilfe	33/105
— für minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber	103
Erziehungsurlaub bei Erziehungshilfe ..	47
F	
Fachausschüsse der AGJ	22
Fachausschüsse der BAG LJÄ	16
Fachkräfte und andere Mitarbeiter der Jugendhilfe	
— in der Heimerziehung	115
— tarifliche Einstufung	123
Fachlichkeit der Jugendhilfe	115
Fachschul-, Fachhochschul-Ausbildung	116
Fahndung	36
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	96
Familienerziehung	
— im Rahmen der FEH und FE	53
— Vorrang bei Unterbringung	83
Familienrecht	27
Familienrechtsänderungsgesetz (1961)	29/83
Federführende Stelle der BAG LJÄ ...	14/16
FEH	
— Abgabe von Verfahren	33
— Abgrenzung zu §§ 5,6 JWG	32
— Beginn der Kostenträgerschaft	57
— Einführung 1961	32
— nach Entzug des Personensorgerechts	33
— Verfahren: Ausweisung eines jungen Ausländers infolge Gewährung ...	103
FE — Heraufsetzung der Altersgrenze ..	32
FEH / FE	
— Abgrenzung zu § 39 BSHG	33/105
— Aus- und Durchführung	36
— Auswirkung der Novelle von 1961 ..	33/39
— Bundesstatistik	61
— einheitliche Durchführung	32
— Familienerziehung	53
— Forschung	61

	Seite
— Gewinnung von Pflegestellen	53
— Krankenversicherung	51
— Nachrang zu Hilfen nach §§ 5,6 JWG	32
— Sozialversicherung	51
— Statistik	61
— Voraussetzung und Verfahren	32
Fehlende Ausbildungsplätze für sozialpädagogische Berufe	116
Finanzierung offener erzieherischer Einzelhilfen	107
Flüchtlingskinder aus Südostasien ...	103
Förderung der beruflichen Bildung nach dem AFG	47
Förderung offener jugendfürsorgereicher Hilfen	107
Forderung institutioneller Heimaufsicht	64
Forschung im Bereich der FEH / FE ...	61
Fortbildung	
— berufsbegleitend	117
— dienstliche... von Fachkräften der Jugendhilfe	117
— in der Heimaufsicht tätige Mitarbeiter	73/117
— Mitarbeiter in Wohnheimen der Bundespost	70/117
— Zentrale Adoptionsstellen	87/117
Freiheitsentziehung/ Freiheitsbeschränkung	41
Fürsorgemaßnahmen für jugendliche Wanderer	12
Fürsorgerechtsvereinbarung (FRV) ...	22/57
G	
Gegenseitige Unterrichtung über schwerwiegende Vorkommnisse in Einrichtungen	73
Geltungsbereich der Heimaufsicht ...	71
— Betreutes Jugendwohnen	71
— Hausaufgabenkreis	71
— Jugendwohnheime der Bundespost	70
— Katalog der Heime und anderer Einrichtungen nach § 78 JWG	70
— SOS Kinderdörfer	70
— Verbundsystem	71
Gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder im Kindergarten	67/77/105
Geschlossene Unterbringung	
— Bestandsaufnahme	42
— Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	41
— Freiheitsentziehung / Freiheitsbeschränkung	41
— Verfahren	41
Gewinnung von Erziehungsfamilien/ Pflegestellen	53
Gesetz	
— über die Sozialversicherung Behinderter	51
— zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit	13
— zur Neuordnung des Jugendschutzes	29/101

	Seite
Gleichstellung von ausländischen und deutschen Minderjährigen im JWG . . .	103
Grundrechte und Heimerziehung . . .	41
Grundrechtseinschränkung	36
Grundsätze	
— von der BAG LJÄ beschlossen —	
— Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und -gefährdung junger Menschen .	99
— Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung	46
— dienstliche Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe	117
— Heimerziehung und Grundrechte . .	41
— Kinder in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten	68
— Zahlung von Ausbildungs- und Arbeitsvergütung	48
H	
Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA)	103/110
Haftpfllichtversicherung	
— für Pflegeeltern	53/91
— in Einrichtungen für Minderjährige .	73
Hausaufgabenzirkel	71
Heilpädagogische Heime	40
Heilpädagogische Pflegestellen — Erziehungsfamilien —	53/91
Heimaufsichtsrichtlinien	
— bauliche Gestaltung, Ausstattung und personelle Besetzung	
— pädagogischer Teil —	67
Heimaufsicht und Heimberatung	64
— Befreiung nach § 79 Abs. 2 JWG . .	67
— Durchführung	73
— Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche	67/105
— Empfehlungen, Grundsätze, Richtlinien	67
— Fortbildung der Fachkräfte	73/117
— Geltungsbereich	70
— institutionelle...	64
— nach §§ 78, 79 JWG und nach dem Heimgesetz	71
— Pflegekinderaufsicht über Minderjährige in Einrichtungen	64
— Rechtsgrundlagen	64
Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen — Abgrenzung zur Familienpflege	40/53/71/91
Heime	
— Aufsichtspflicht	68
— Auswirkung der RJWG Novelle 1961	39
— Differenzierung	39
— Empfehlung zum Bau neuzeitlicher Erziehungsheime	40
— mangelhafte personelle Besetzung .	122
— Platzbedarf	39

	Seite
Heimerzieher	
— Arbeitsbedingungen und tarifliche Einordnung	122
— berufsbegleitende Ausbildung . . .	115
Heimerziehung	38
— Bildungssituation	62
— familiennahe Unterbringung	38
— Grundrechte	41
— Krankenversicherung	51
— pädagogische Fragen	38
— Pflegesätze	57
— Rechtsfragen	38
— Sozialversicherungspflicht	51
— Taschengeld	42
— verschiedene Formen	38
— Verselbständigung	38
— Waisenrente über das 18. Lebensjahr	51
Heimgesetz und Heimaufsicht nach §§ 78,79 JWG	71
Heimplanung und Heimdifferenzierung	39
Heimunterbringung Heranwachsender	33/39
Heimvolkshochschulen	70
Herabsetzung des Volljährigkeitsalters	39/55
Heranziehung zu den Kosten der FEH/FE	57
Hilfen für junge Volljährige	55
Hinweise	
— von der BAG LJÄ beschlossen —	
— Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach §§ 5,6 JWG u. FEH	32
— Finanzierung offener erzieherischer Einzelhilfen	107
— Problematik von AIDS im Bereich der Jugendhilfe	68/87
Hort	75
I	
Informations- und Erfahrungsaustausch in der BAG LJÄ	21
Informations- und Kommunikationstechniken	
— Einsatz in der Jugendhilfe	113
Institutionelle Heimaufsicht — § 78 JWG	64
Integration behinderter Kinder in Kindergärten	77/105
Internationale Gesellschaft für Heimerziehung (IGfH)	40
Internationaler Sozialdienst (ISD)	22/89/103
Internationales Privatrecht (IPR)	
— Empfehlung zur Anwendung —	89/110
J	
Jugendarbeit — Computer in der ...	
— mobile... — offene...	95
Jugendarbeitsschutz	46/101

	Seite		Seite
Jugendberichte	26	Kindergarten	64/75/77
Jugendförderung	95	— contra Vorklasse	77
Jugendfreizeitstätten	95	— eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe	77
Jugendgerichtsgesetz (JGG)	28	— Integration behinderter Kinder	67/77/105
— Heranwachsende	55	Kinderhäuser	40
— Novellierungsentwurf	29	Kinderpflegerin	116
— §§ 71,72	29/107	Kinder- und Familienhilfe	75
Jugendgerichtshilfe	107	Kleinsteinrichtungen	40
Jugendhilfebehörden — Verzeichnis ..	113	Koedukation in der Heimerziehung ...	38/39
Jugendhilfe		Körperliche Züchtigung — Verbot	38/73
— für Kinder in Mutter-Kind-Einrichtungen	108	Kommunale Spitzenverbände	81/91/ 103/107
— Gesetzentwurf	26	Kombinierte Tageseinrichtungen	75
— Planung	113	Kostenbeiträge	57
— Preis	22	— Heranziehung d. Minderjährigen und der Eltern	57
— Rechtsreform	26	— Zumutbarkeit	58
— Statistik — Neuordnung	61	Kosten der öffentlichen Erziehung ...	57
— Tage	22	— Bestandteile — Vergleich	57
— Weitergewährung für junge Volljährige ..	55	Kostenerstattung	57
Jugendpflege		— Erstattung bei Entweichungen	57
— Aufgabe der Landesjugendämter		Krankenversicherung	
— und Schule	95	— bei FEH/FE	51
Jugendschutz		— für Pflegekinder	91
— erzieherische Fragen — gesetzliche Regelungen	101	L	
Jugendschutzstellen	107	Landesarbeitsämter	46
Jugendsegelschiffe	40/68	Landesjugendämter	
Jugendstrafrecht	28	— Abwehr der Auflösung — Arbeitsgemeinschaft nordwestdeutscher... ..	
Jugendstrafvollzugsgesetz	29	— Beitritt aller... — Erste Zusammenkunft 1945	12/14
Jugend- und Ausbildungsververtretungen ..	46	— Aufgaben	21/32/64/ 75/95/107
Jugendwohlfahrtsausschüsse	113	Landfahrer-Kinder	108
Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), Jugendhilfegesetz (JHG)		Leihmüttervermittlung	68
— Entwicklung, Änderungsentwürfe ..	26/27	M	
Jugendwohngemeinschaften	40/68	Maßnahmen zur	
Jugendwohnheime der Bundespost ...	70	— Förderung arbeitsloser Jugendlicher ..	98
— Fortbildung der Mitarbeiter	70/117	— Verselbständigung junger Menschen in und aus Heimen	38
Jugendzentrumsbewegung	95	Minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber — Erziehungshilfe	103
Junge Ausländer		Mitarbeiter in der Jugendhilfe	115
— Gleichstellung bei JWG — sozialpädagogische Hilfen — Verfahren wegen Ausweisung infolge Gewährung von FEH	103	Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung	
Junge Behinderte — Berufsbildungsmaßnahmen	105	— Familienrecht	27
Junge Volljährige — Weitergewährung von Jugendhilfe	55	— Jugendhilfrechtsreform	26
		— Jugendstrafrecht	28
K		— JWG/JHG	26
Katalog der Heime und Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen	70	— Nichteheichenrecht	27
Kinder aus der Dritten Welt — Adoption ..	89	— Novelle von 1953 zum RJWG	26
		— Recht der elterlichen Sorge	27
		— Sozialgesetzbuch AT und Verwaltungsverfahren	28
		Mobile Jugendarbeit	95
		Mutter- und Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten	68

	Seite		Seite
N		Pflegekinderwesen	91
Nachbetreuung	40	Pflegekindschaftsrecht — Neuordnung	91
Nachrang von FEH und FE zu Hilfen nach §§ 5,6 JWG	32	Pflegesätze in der Heimerziehung	57
Nenndorfer Richtlinien — Fürsorgemaß- nahmen für jugendliche Wanderer	12	Pflegestellen als Außenstellen von Heimen	53
Neuordnung des Pflegekindschaftsrechts	91	Presseverlautbarungen der BAG LJÄ	18
Nichtehelichenrecht	27		
Novelle von 1961 — JWG	26	R	
— Auswirkung auf die Heimdifferenzie- rung	39	Recht der elterlichen Sorge	27
— Auswirkung auf FEH/FE	33	Rechtsfragen zur Heimerziehung	38
— Einführung der FEH	32	Rechtsnatur des Beschäftigungsverhält- nisses	46
— Einführung der institutionellen Heim- aufsicht	65	Rechts- und Vormundschaftsangelegen- heiten	110
— Heraufsetzung der Altersgrenze für FE	32	Reiterhöfe	71
		Richtlinien	
O		— Adoptionsvermittlung	12/86
Öffentliche Erziehung — Freiwillige Er- ziehungshilfe und Fürsorgeerziehung (FEH und FE)	32	— Berufserziehung Jugendlicher	12
Öffentlichkeitsarbeit der BAG LJÄ	18	— Heimaufsicht	67
Örtliche Zuständigkeit — § 11 JWG	110	— Jugendsegelschiffe	68
Offene erzieherische Hilfen — Ausbau — Finanzierung	107	— Nenndorfer...	12
Offene Jugendarbeit — Fachtagung	96/117	— Sondereinrichtungen	67/105
Organisations- und Verwaltungsangele- genheiten	113	Roma und Sinti	108
		Rubbelloslotterie	101
P			
Pädagogische Grundsätze für Heimauf- sicht	67	S	
Personalbedarf zur Durchführung der Heimaufsicht	73	Schulische und berufliche Bildung im Heim	46
Personal- und Tariffragen		Schulkindergarten	77
— ältere Erzieher	122	Situation	
— Fortschreibung der Tätigkeitsmerk- male	123	— der beruflichen Bildung in Einrichtun- gen der Jugendhilfe	46/61
— mangelhafte personelle Besetzung — Ende der 50er Jahre	122	— der Jugendhilfe nach dem 2. Weltkrieg	11
— tarifliche Einstufung	123	— ...und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe	116
— Verbesserung der Arbeitsbedingungen	123	SOS Kinderdörfer	70
Pflegeerlaubnis — Einführung 1840	91	Sozialassistent	116
Pflegegeld	93	Sozialgesetzbuch (SGB)	28
— für Erziehungsfamilien	53	— Allgemeiner Teil	28
— für Kinder bei Verwandten	93	— Entwurf Jugendhilfe	27
Pflegekinder		— Verwaltungsverfahren	28
— Krankenversicherung — Schutz nach dem RJWG — Unfallversicherung — Unterbringung außerhalb des Zustän- digkeitsbereichs	91	Sozialpädagogische Berufe	
Pflegekinderaufsicht		— fehlende Ausbildungsplätze	116
— Altersgrenze	91	Sozialversicherungsrechtliche Fragen	51
— über Minderjährige in Einrichtungen	64	— Jugendliche in Heimen — Personen- kreis des § 19 BBiG	
		— Gesetz über Sozialversicherung Behindeter	51
		Statistik zur FEH/FE	61
		Südostasiatische Flüchtlingskinder	103

	Seite
T	
Tageseinrichtungen für Kinder	75
— als Elterninitiative	79
Tagesmütter-Projekt	79
Tagespflegestellen-Modelle	79
Tarifliche Einstufung der Erziehungs- kräfte im Heim	123
Taschengeld	42
— Erhöhung nach Alter — Grundsätze der BAG LJÄ	42
Terre des Hommes	89/103
U	
Überörtliche Erziehungsbehörden	11/14
Unfallversicherung	
— für Pflegekinder	53/91
— in Einrichtungen	73
— in Kindergärten	77
Untersuchung: Bildungssituation in Ein- richtungen der öffentlichen Erziehung .	62
Urkundsbeamte	110
V	
Verband privater Kinderheime	73
Verbundsystem	40/71
Versorgung aufgegriffener Minderjähriger	36/107
Verzeichnis der Jugendhilfebehörden .	113
Volljährigkeit mit 18 — Hilfen für junge Volljährige	55
— Weitergewährung von Jugendhilfe .	55
Vorklasse	77
Vormundschaft	110
Vorrang / Vorzug von Familienerziehung	53/83
Vorsitz der BAG LJÄ	16

	Seite
W	
Waisenhäuser — Anstalten	64
Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus	51
Warnung vor Einstellung ungeeigneter Erzieher	123
Weitere Beratungsaufgaben der Landes- jugendämter	21/107
Wohngemeinschaften	40/68
Wohnungen für Jugendliche und junge Erwachsene	40
Z	
Zentrale Adoptionsstellen	87
Zentrale Spruchstelle für Fürsorgestreitig- keiten	22/57
Zivildienstleistende	120
Zumutbarkeit von Kostenbeiträgen ...	58
Zusammenarbeit der BAG LJÄ mit ande- ren Jugendhilfeorganisationen	21
— AFET	22/32/33/ 46/47/48/ 51/123
— AGJ	22/26/117
— DJI	22/61
— Deutscher Verein	22/27/91/ 93/108/113/ 117
— ISD	22/84
Zusammenarbeit mit den Eltern	36/75
Zuständigkeit der Jugendhilfe für behin- derte Kinder und Jugendliche	105